

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

1925

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 9. Janr. 1925.) 1. Stück.

Inhalt:

- Nr. 1. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 2. Januar 1925, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.
- Nr. 2. Prüfungsordnung vom 2. Januar 1925 für die Reiseprüfung an höheren Handelsschulen.

Nr. 1.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und Nachtgeldes usw. bei Dienstreisen der Landesbeamten.

Oldenburg, den 2. Januar 1925.

Auf Grund des Artikels 6 des Gesetzes vom 7. April 1922, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. April 1920, betreffend Änderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Gesetzes vom 13. März 1923, betreffend Änderung des Gesetzes vom 7. April 1922 usw., wird folgendes bestimmt:

1. Es beträgt für

	die Beamten der Besoldungsgruppen			die Staats- minister
	I—V	VI—VIII	IX usw.	
	in Reichsmark			
das volle Tagegeld	4,50	7,—	10,—	14,—
das Übernachtungs- geld	3,50	4,50	5.—	8,—

2. Die Vergütung für zu Fuß oder mittels Fahrrades oder eigenen Kraftfahrzeuges gemachte Dienstreisen wird auf 0,20 R.M. für jedes angefangene Kilometer der Hin- und Rückreise (zusammengerechnet) festgesetzt.

Bei Benutzung

- a) eines eigenen Fahrrades oder Kraftfahrrades wird bei Zurücklegung einer Strecke von mehr als 5 km in der einen Richtung ein Zuschlag von 50 v. H. und
- b) eines eigenen Kraftwagens wird bei Zurücklegung einer Strecke von mehr als 10 km in der einen Richtung ein Zuschlag von 75 v. H.

gewährt.

3. Diese Bestimmungen haben rückwirkende Kraft vom 1. Dezember 1924 an.

Oldenburg, den 2. Januar 1925.

Staatsministerium.

(Siegel).

v. Finckh.

Stein.

Dr. Fischer.

Handwritten notes:
 1920 - 1921
 1922 - 1923
 1924 - 1925

Mr. 2.

Prüfungsordnung für die Reifeprüfung an den höheren Handelsschulen.
Oldenburg, den 2. Januar 1925.

Für die Reifeprüfung an höheren Handelsschulen wird
die nachstehende Prüfungsordnung erlassen.

Oldenburg, den 2. Januar 1925.

Ministerium der sozialen Fürsorge.

Stein.

Ordnung

der Reifeprüfung an den höheren Handelsschulen.

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Reifeprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler diejenige Reife erlangt hat, die den Zielforderungen der von ihm besuchten höheren Handelsschule entspricht.

§ 2.

Maßstab zur Erteilung des Reifezeugnisses.

Neben sittlicher und allgemeiner geistiger Reife wird von dem Schüler ein bestimmtes Maß wissenschaftlicher und technischer Kenntnisse verlangt. Beides muß er teils in seinen Klassenleistungen dargetan haben, teils in einer Prüfung vor einem Ausschuss nachweisen. Den Maßstab für die Beurteilung seiner Leistungen bilden die Zielforderungen des Lehrplanes.



§ 3.

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

1. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem von dem Ministerium der sozialen Fürsorge ernannten Regierungsvertreter als Vorsitzenden, dem Direktor der Anstalt und denjenigen Lehrern, die mit dem Unterrichte in den wissenschaftlichen und technischen Fächern, soweit in ihnen geprüft wird, betraut sind.

2. Bei städtischen Schulen ist der Schulvorstand befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede des Prüfungsausschusses zu ernennen. Dieses ist stimmberechtigt bei der Prüfung von Schülern der Anstalt. Die Ernennung erfolgt jedesmal für die Amtsdauer des Schulvorstandes und ist dem Ministerium der sozialen Fürsorge rechtzeitig anzuzeigen.

3. Das Ministerium kann den Direktor der Anstalt zum Regierungsvertreter bestellen; in diesem Falle hat dieser bei seiner Unterschrift auch den besonderen Auftrag bemerklich zu machen.

4. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses sind hinsichtlich sämtlicher Prüfungshandlungen zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet; ebenso alle als Zuhörer anwesenden Lehrer.

§ 4.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Der Reifeprüfung dürfen sich die Schüler in der Regel nicht früher als gegen den Schluß des zweiten Halbjahres ihrer Zugehörigkeit zum obersten Jahreskurse unterziehen.

2. Die Meldung hat rechtzeitig vor dem Schlusse des Schulhalbjahres (bei Osterprüfungen bis zum 5. Januar, bei Herbstprüfungen bis zum 5. Juni) beim Direktor zu erfolgen.

3. In einer Sitzung, die vom Direktor mit den dem

Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern abzuhalten ist, werden die Urteile über die Klassenleistungen der Schüler, die sich gemeldet haben, in sämtlichen Lehrgegenständen unter Verwendung der für die Prüfungsleistungen vorgeschriebenen Zeugnisgrade (§ 8,1) zusammengestellt, die Urteile, die in die Reifezeugnisse unter „Betragen und Fleiß“ aufgenommen werden sollen, entworfen und Gutachten darüber abgefaßt, ob diese Schüler nach ihren Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung den Zielforderungen der Anstalt entsprechen. In den Gutachten soll die Persönlichkeit der Schüler soweit als möglich gewürdigt werden; insbesondere sind hervorragende Eigenschaften hervorzuheben.

4. Hat ein Schüler nach einstimmigem Urteil die erforderliche Reife in geistiger oder sittlicher Hinsicht noch nicht erreicht, so ist er von der Reifeprüfung zurückzuweisen. Die Begründung dieses Beschlusses ist in die Niederschrift aufzunehmen.

5. Bei den anderen Schülern ist das Gutachten mit der bestimmten Angabe abzuschließen, ob ihre Reife als „zweifellos“ oder „nicht zweifellos“ anzusehen ist.

6. Der Direktor hat dem Ministerium der sozialen Fürsorge bei Osterprüfungen spätestens bis zum 20. Januar, bei Herbstprüfungen bis zum 15. Juli, einzureichen:

- a) ein Verzeichnis aller Schüler, die nach ihrem Klassenalter zur Meldung befugt sind,
- b) ein Verzeichnis derjenigen Schüler, die sich gemeldet haben, mit den erforderlichen Angaben über ihre Person (siehe Ziffer 7) und dem Gutachten (gemäß Ziffer 3—5),
- c) eine Übersicht der Urteile über Klassenleistungen, Betragen und Fleiß,
- d) eine Abschrift der Niederschrift über die Sitzung des Prüfungsausschusses gemäß Ziffer 3.

Findet keine Prüfung statt, so ist dies bis zu demselben Zeitpunkt dem Ministerium der sozialen Fürsorge anzuzeigen.

7. In dem Verzeichnis (zu 6b) sind zu dem Namen jedes Schülers folgende Spalten auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Bekenntnis (oder Religion), Stand und Wohnort des Vaters, (bei Nichtoldenburgern mit Angabe des Landes), Dauer des Aufenthaltes auf der Schule, der Beruf, den der Schüler zu erwähnen gedenkt. Handelt es sich um eine Wiederholung der Prüfung, so ist das hervorzuheben.

In der Übersicht ist gegebenenfalls zu vermerken, aus welchem Grunde der Schüler an einem Unterrichtsfache nicht teilgenommen hat.

8. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Ministerium der sozialen Fürsorge.

§ 5.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Reifeprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
2. Zur schriftlichen Prüfung gehören
 - a) eine praktische und — bei kleineren Aufgaben — eine theoretische Bearbeitung einer Abschluß- und Journalisierungsaufgabe aus der doppelten oder amerikanischen Buchführung,
 - b) eine praktische und theoretische Behandlung einer Aufgabe aus Handelslehre und Schriftverkehr, bei der auch auf die Rechtslehre zurückzugreifen ist,
 - c) ein Aufsatz aus der Wirtschaftsgeographie oder Bürgerkunde (abwechselnd),
 - d) die Bearbeitung von 6 Aufgaben aus verschiedenen Gebieten des gesamten kaufmännischen Rechnens,
 - e) mindestens ein Aufsatz aus der Volkswirtschaftslehre,
 - f) die Anfertigung mindestens je eines Briefes, und zwar nach Wahl des Prüflings, in französischer und englischer oder französischer und spanischer oder englischer und spanischer Sprache.

3. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind: Volkswirtschaftslehre, kaufmännisches Rechnen, Handelsrecht und Wechselrecht, Handelslehre, Bürgerkunde oder Wirtschaftsgeographie (ist Bürgerkunde in der schriftlichen Prüfung bearbeitet worden, so wird mündlich Wirtschaftsgeographie gegrüßt und umgekehrt) sowie nach Wahl des Prüflings Französisch und Englisch oder Französisch und Spanisch oder Englisch und Spanisch.

§ 6.

Schriftliche Prüfung.

1. Alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler erhalten dieselben Aufgaben.

2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der ersten Klasse der höheren Handelsschule in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Wert einer selbständigen Leistung zu haben.

3. Die Briefe in den Fremdsprachen müssen selbstständig angefertigt werden, der deutsche Text ist nicht zu diktieren, sondern nur in kurzen Worten anzudeuten. Ein Wörterbuch ist nicht zu benutzen.

4. Die Fachlehrer der obersten Klasse haben ihre Vorschläge mit Namensunterschrift dem Direktor vorzulegen. Nachdem dieser sie genehmigt und ebenfalls unterschrieben hat, sendet er sie spätestens 14 Tage vor Beginn der von ihm anberaumten schriftlichen Prüfung dem Regierungsvertreter ein. Dabei sind die Aufgaben für jedes Fach in einen offenen Briefumschlag aus undurchsichtigem Papier zu legen, auf dem der Name der Anstalt, die Bezeichnung des Faches und gegebenenfalls der Vermerk, ob die Aufgaben für Schüler oder Nichtschüler bestimmt sind, außen angegeben sein muß; die einzelnen Umschläge sind in versiegelttem Umschlage einzusenden.



5. Rechtzeitig vor Beginn der schriftlichen Prüfung sendet der Regierungsvertreter die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Wahl zurück, für jedes Fach unter besonderem Verschlusse, der erst unmittelbar vor Anfertigung der einzelnen Prüfungsarbeiten vor den Augen der Prüflinge zu lösen ist.

6. Der Regierungsvertreter ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere Vorschläge einzufordern oder auch selbst Aufgaben zu stellen.

7. Es ist Pflicht des Prüfungsausschusses, insbesondere der die Aufgaben stellenden Fachlehrer und des Direktors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst bei Beginn der betreffenden Arbeit bekannt werden; jede vorherige Andeutung über die Aufgaben ist streng zu vermeiden.

§ 7.

Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt nach Anordnung des Direktors in einem geeigneten Raume (möglichst der Anstalt) unter der beständigen Aufsicht von Lehrern, die dem Prüfungsausschuß angehören. Diese haben über den Verlauf der schriftlichen Prüfung eine Niederschrift aufzunehmen. Es genügt, wenn der Aufsichtsführende in einer besonderen Liste handschriftlich Beginn und Ende (für jeden Schüler getrennt) in der entsprechenden Spalte kenntlich macht und durch Namensunterschrift beglaubigt, daß die Angaben und sonstige Bemerkungen der Wahrheit entsprechen.

2. Für die Bearbeitung der Aufgaben aus der Buchführung und dem kaufmännischen Rechnen, der Handels- und Rechtslehre und dem deutschen Schriftverkehr sind je $4\frac{1}{2}$ (Voll-)Stunden vorzusehen, für die übrigen Fächer je $3\frac{1}{2}$ Stunden. Für die Sprachen stehen zusammen $3\frac{1}{2}$ Stunden zur Verfügung.

Die Arbeitszeit ist von dem Abschlusse der Niederschrift der Aufgaben an zu rechnen.

3. Die Arbeitszeit darf nicht durch eine längere Pause unterbrochen werden; will ein Schüler austreten, so sind ihm wenige Minuten zu gestatten, mehrere Schüler dürfen nicht gleichzeitig den Schulraum verlassen.

Die Unterbrechung ist in der entsprechenden Spalte zu vermerken.

4. In den Arbeitsraum dürfen keine unerlaubten Hilfsmittel mitgebracht werden.

5. Die Texte sämtlicher Aufgaben werden diktirt und sind von einem Schüler zu wiederholen. Die Zeit des Diktats und der Wiederholung ist nicht in Anrechnung zu bringen. In den Fremdsprachen können einzelne schwierige oder nicht geläufige Redewendungen oder Wörter angegeben werden.

6. Werden während der Bearbeitung der Aufgaben noch weitere Hilfen gegeben, so ist das in der Niederschrift (Liste) anzumerken und die gegebene Hilfe am Rande der Aufgabe nachzutragen.

7. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und den Arbeitsraum zu verlassen. Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von der fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift der Entwurf abzuliefern.

8. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht oder anderen dazu behilflich ist, wird von der weiteren Prüfung ausgeschlossen; erfolgt die Entdeckung erst nach der Vollendung der Prüfung, so wird ihm das Prüfungszeugnis vorenthalten. Auch kann von dem Prüfungsausschuß das bereits übergebene Prüfungszeugnis zurückgenommen oder für ungültig erklärt werden. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wieder-

holung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, die die Prüfung nicht bestanden haben. Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reiseprüfung überhaupt ausgeschlossen werden.

9. Wenn eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch vorzuliegen scheint, so ordnet zunächst der Direktor im Einvernehmen mit den dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern das Erforderliche an. Bestätigt sich der Verdacht, so ist sofort der Antrag auf Ausschluß des Schülers bei dem Regierungsvertreter zu stellen. Wird der Antrag nicht genehmigt, so hat der gesamte Ausschuß die schließliche Entscheidung vor der mündlichen Prüfung zu treffen. Soll ein Schüler von der Zulassung zur Reiseprüfung überhaupt ausgeschlossen werden, so ist die Entscheidung des Ministeriums der sozialen Fürsorge einzuholen.

10. Auf die Vorschriften der Ziffer 8 hat der Direktor oder der von diesem beauftragte Lehrer, der Mitglied des Prüfungsausschusses sein muß, die Schüler vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 8.

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer, der die Aufgabe vorgeschlagen hat, durchgesehen und beurteilt. Fehler werden am Rande (nicht durch Änderung in der Arbeit) nach ihrer Art (wo dies möglich) und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet, und es wird über den Wert der Arbeit im Verhältnisse zu den Prüfungsforderungen unter Berücksichtigung der Mängel und der Vorzüge ein Urteil abgegeben, das nach der erforderlichen Begründung schließlich in einen der vier Grade: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend zusammenzufassen ist.

2. Nachdem die Arbeiten von den dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern eingesehen sind, werden in

einer vom Direktor anzuberaumenden Sitzung die Vorschläge für die den einzelnen Arbeiten zu erteilenden Grade zusammengestellt, und wird darüber beschlossen, ob und für welche Prüflinge eine Änderung der Urteile über Betragen, Fleiß und Klassenleistungen angemessen erscheint; hierbei darf das Ergebnis der schriftlichen Prüfung nicht berücksichtigt werden. Ferner wird beschlossen, ob und für welche Prüflinge die Ausschließung von der mündlichen Prüfung oder die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung oder von der in einzelnen Fächern zu beantragen ist. Auch hinsichtlich des Erlasses der mündlichen Prüfung sind Vorschläge zu machen.

3. Entstehen bei der Durchsicht der Arbeiten erhebliche Zweifel über die Selbständigkeit einer Leistung, ohne daß sich eine Täuschung nachweisen läßt, so ordnet der Direktor nach Beratung mit den dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern die Anfertigung einer weiteren Prüfungsarbeit an, wobei eine der vom Regierungsvertreter nicht gewählten Aufgaben zu stellen ist.

4. Der Direktor hat schließlich die Arbeiten nebst den Entwürfen und dem vollständigen Texte der Prüfungsaufgaben rechtzeitig vor dem Zeitpunkte der mündlichen Prüfung dem Regierungsvertreter zuzustellen, Gleichzeitig ist die Niederschrift über die schriftliche Prüfung (Aufsichtsliste usw.) sowie eine Übersicht über die Klassenleistungen und das Ergebnis der schriftlichen Prüfung eines jeden Prüflings, einschließlich des Vorschlags der ganzen oder teilweisen Befreiung oder des Erlasses der mündlichen Prüfung, einzureichen.

5. Hat der Regierungsvertreter Bedenken gegen die Ausführung der Korrektur oder gegen die Beurteilung der Prüfungsarbeiten, so bringt er sie vor dem Eintritt in die mündliche Prüfung zur Sprache. Er ist befugt, Änderungen in den für die Prüfungsarbeiten festgesetzten Graden zu verlangen und eintreten zu lassen. Bei erheblichem Zweifel

an der Selbständigkeit von Prüfungsarbeiten kann er neue Arbeiten anfertigen lassen. Macht er von diesen Befugnissen Gebrauch, so ist es in der Niederschrift zu vermerken.

§ 9.

Mündliche Prüfung.

1. Den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung bestimmt der Regierungsvertreter nach Vorschlag des Direktors der Anstalt.

2. Für den Tag der mündlichen Prüfung sind in dem Prüfungsraum bereitzuhalten:

a) das Zensurenbuch,

b) etwa während des Aufenthalts in der obersten Klasse angefertigte größere selbständige Arbeiten.

3. Bei der mündlichen Prüfung haben außer den dem Prüfungsausschuß angehörenden auch alle übrigen wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt — wenigstens für den ersten Tag — anwesend zu sein.

4. Vor Beginn der Prüfung werden die über Betragen, Fleiß und Klassenleistungen abgegebenen Urteile durchgesehen. Muß über die Schüler jetzt wesentlich besser oder schlechter geurteilt werden, so ist dies bei der schließlichen Feststellung des Zeugnisgrades zu berücksichtigen. Dann wird darüber beraten und beschlossen, ob einzelne Prüflinge von der mündlichen Prüfung auszuschließen oder von ihr ganz oder teilweise zu befreien sind.

5. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämtlich oder der Mehrzahl nach den Grad „nicht genügend“ erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn bereits in dem Gutachten der Zweifel an seiner Reife Ausdruck gefunden hat. Ist dies nicht geschehen, so hat der Ausschuß zu erwägen, ob ihm geraten werden soll, von der mündlichen Prüfung zurückzutreten.

6. Die Zurückweisung von der mündlichen Prüfung während des Verlaufes der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung ist dem Nichtbestehen gleich zu achten, ebenso das Zurücktreten, wenn es nicht durch Krankheit oder außerordentliche Veranlassungen begründet erscheint.

7. Ein Schüler kann von der ganzen mündlichen Prüfung auf Beschluß des Ausschusses unter Zustimmung des Regierungsvertreter's befreit werden, wenn er nach seinen Leistungen in der Klasse und in der schriftlichen Prüfung sowie nach seiner ganzen Persönlichkeit dieser Auszeichnung würdig erscheint.

Die Befreiung soll eine Auszeichnung darstellen. Daher müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- a) der Schüler muß im Gutachten als „zweifelloß reif“ bezeichnet worden sein,
- b) er muß im Betragen den 1. Zeugnisgrad und im Fleiß mindestens den 2. Zeugnisgrad erhalten haben,
- c) die Leistungen in der Klasse und in der schriftlichen Prüfung dürfen in keinem verbindlichen wissenschaftlichen Fache unter „genügend“ stehen und müssen mindestens entweder in einem Fache, in dem auch schriftlich geprüft worden ist, oder in zwei Fächern, in denen nicht schriftlich geprüft wurde, als „gut“ bezeichnet worden sein.

8. Befreiung von der mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern kann auf einen vom Direktor im Einverständnis mit den betreffenden Fachlehrern gestellten Antrag vom Regierungsvertreter zugelassen werden, wenn die Klassenleistungen und, soweit solche vorgeschrieben sind, die Prüfungsarbeiten wenigstens als „gut“ bezeichnet sind.

9. Der Regierungsvertreter kann über die Bestimmungen zu 7 und 8 hinaus die Prüfung in einzelnen Fächern abkürzen oder wegfällen lassen. Das geschieht in den Fällen, in denen durch Klassen- und Prüfungsleistungen der Zeugnisgrad bereits so feststeht, daß durch die mündliche Prüfung

daran nichts mehr geändert werden kann. Hier handelt es sich nicht um eine „Befreiung“ sondern um den „Erlaß“ der Prüfung. Eine „vier“ in Klassen- oder Prüfungsleistungen schließt einen solchen Erlaß aus.

§ 10.

Durchführung der mündlichen Prüfung.

1. Mehr als zehn Schüler sollen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Die Prüfung jeder Gruppe soll tunlichst an demselben Tage zu Ende geführt werden.

2. Der Regierungsvertreter bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem zu widmende Zeit. Er ist befugt, die Prüfung in einzelnen Fächern abzukürzen oder ganz wegfällen zu lassen (siehe § 9 Ziffer 9).

3. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen.

4. Für etwaige Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des § 7, 8.

5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande dessen Lehrer in der obersten Klasse; haben Schüler in einem Fache an einem besonderen Lehrgange teilgenommen, so prüft dessen Leiter oder dessen Stellvertreter, der von dem Regierungsvertreter oder dem Direktor zu berufen ist.

6. Der Regierungsvertreter ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.

7. Bei der Prüfung in den neueren Sprachen ist die Geübtheit der Schüler im Gebrauche der fremden Sprache, insbesondere der wichtigsten kaufmännischen Ausdrücke zu ermitteln. Auch sind Fragen aus der Grammatik zu stellen.

8. Bei der Prüfung in Bürgerkunde, Volkswirtschaft, und Wirtschaftsgeographie ist auf Lebenserfahrung, Urteils-

fähigkeit und Verständnis mehr Gewicht zu legen, als auf den Besitz gedächtnismäßig erlernten Prüfungstoffes.

9. Die Prüfung in den übrigen Fächern erstreckt sich auf diejenigen Gebiete, die zu den Lehraufgaben der höheren Handelsschule gehören.

10. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung können auf Vorschlag des prüfenden Fachlehrers sofort vom Ausschuss die Zeugnisgrade festgestellt werden, die jedem Prüfling in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind.

§ 11.

Feststellung des Urteils.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung berät der Prüfungsausschuss über das Ergebnis der gesamten Prüfung. Der Regierungsvertreter bestimmt den Gang der Verhandlung.

2. Bei der Feststellung des Gesamturteils sind für jedes Fach außer den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die Urteile über die Klassenleistungen in Betracht zu ziehen (§§ 4,3 und 9,4). Auch etwaige größere selbständige Arbeiten sind zu berücksichtigen.

3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das Gesamturteil in allen verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenständen mindestens „genügend“ lautet.

4. Eine Abweichung hiervon mit Rücksicht auf den vom Schüler gewählten Beruf ist nicht zulässig. Jedoch kann ein Zurückbleiben in einem Gegenstand durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen als ausgeglichen erachtet werden. Es dürfen jedoch nur solche Gegenstände zum Ausgleich herangezogen werden, die Prüfungsfächer sind.

5. Die dem Prüfungsausschuss angehörenden Lehrer haben sich der Abstimmung bei solchen Schülern zu enthalten, die an ihrem Unterrichte in der obersten Klasse nicht teilgenommen haben.

6. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Regierungsvertreter, dem auch das Recht des Einspruchs gegen den Beschluß des Prüfungsausschusses zusteht; macht er von diesem Rechte Gebrauch, so entscheidet das Ministerium der sozialen Fürsorge.

7. Nachdem die Beratung abgeschlossen und die Niederschrift von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet ist, verkündigt der Regierungsvertreter das Gesamtergebnis der Prüfung. Den Schülern, die von der ganzen mündlichen Prüfung befreit worden sind, kann er es nach Befinden schon vor Beginn der mündlichen Prüfung mitteilen.

8. Gegen eine Entscheidung des Prüfungsausschusses findet eine Berufung nicht statt.

§ 12.

Niederschrift über die Prüfung.

1. Über die gesamten Vorgänge der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die durch den Regierungsvertreter dem Ministerium der sozialen Fürsorge einzureichen ist. War der Direktor der Anstalt zum Regierungsvertreter bestellt, so hat er einen Bericht über den Gesamteindruck und über etwaige besondere Wahrnehmungen beizufügen.

2. Der Niederschrift sind beizufügen: das Verzeichnis der zur Prüfung zugelassenen Schüler, eine Abschrift der Niederschrift während der schriftlichen Prüfung, eine Abschrift der Niederschrift über die Beratung nach der schriftlichen Prüfung und eine Abschrift der Niederschrift über die mündliche Prüfung.

3. Die Niederschrift über die mündliche Prüfung hat zu enthalten: die Namen der Prüflinge und der Prüfenden, die Zeit der Prüfung, den Inhalt der Fragen und die Beschaffenheit der Antworten, sowie die für die Prüfungsleistungen erteilten Zeugnissegrade.

4. Beizufügen ist ferner eine Abschrift der Niederschrift über die Schlußberatung, sowie eine Übersicht über die den Prüflingen für die Leistungen in der Klasse und in der Prüfung (schriftlich und mündlich) erteilten Grade mit Angaben über Befreiung, Erlaß der Prüfung, Bestehen (gegebenenfalls mit welchem Ausgleich) oder Nichtbestehen der Prüfung.

§ 13.

Zeugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Reisezeugnis.

2. Die Befreiung von der mündlichen Prüfung oder deren Erlaß ist in der Bemerkungsspalte (nach Aufzählung der einzelnen Fächer) zu kennzeichnen.

3. Dem Regierungsvertreter sind die Reinschriften der Reisezeugnisse nach der Prüfung zur Unterschrift vorzulegen. Sie müssen bereits die Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Direktors enthalten.

4. Die Entwürfe und die Reinschriften sind auf Grund des gesamten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Direktors fertigzustellen und von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterschreiben.

5. Den Zeitpunkt der Aushändigung der Zeugnisse und die Entlassung der Prüflinge bestimmt der Direktor.

§ 14.

Verfahren, wenn die Reifeprüfung nicht bestanden ist.

1. Wer die Reifeprüfung nicht bestanden hat, darf zu ihrer Wiederholung höchstens zweimal zugelassen werden.

2. Schüler, die abgehen, ohne die Reifeprüfung bestanden zu haben, erhalten ein gewöhnliches Abgangszeugnis,

in dem das ungenügende Ergebnis der Reifeprüfung zu erwähnen ist.

§ 15.

Reifeprüfung von Nichtschülern.

1. Wer, ohne Schüler einer höheren Handelsschule zu sein, die an die Reifeprüfung einer solchen geknüpften Rechte erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungsganges und unter Ausweis über seine sittliche Führung ein Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Ministerium der sozialen Fürsorge zu richten und wird, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einer Anstalt zur Prüfung überwiesen.

2. Das Gesuch um Zulassung ist drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres einzureichen.

3. Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schulzeugnisse beizufügen. Auch ist anzugeben, ob und wo schon früher der Versuch gemacht worden ist, das Reifezeugnis zu erwerben.

4. Für die Prüfung sind die §§ 2—14 maßgebend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

5. Für die schriftlichen Arbeiten sind andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler der betreffenden Anstalt erhalten.

6. Eine Ausschließung von der mündlichen Prüfung auf Grund der Ergebnisse der schriftlichen Prüfung findet nicht statt, doch kann der Rat zum Rücktritt erteilt werden, wenn die schriftlichen Prüfungsarbeiten sämtlich oder der Mehrzahl nach den Grad „nicht genügend“ erhalten haben.

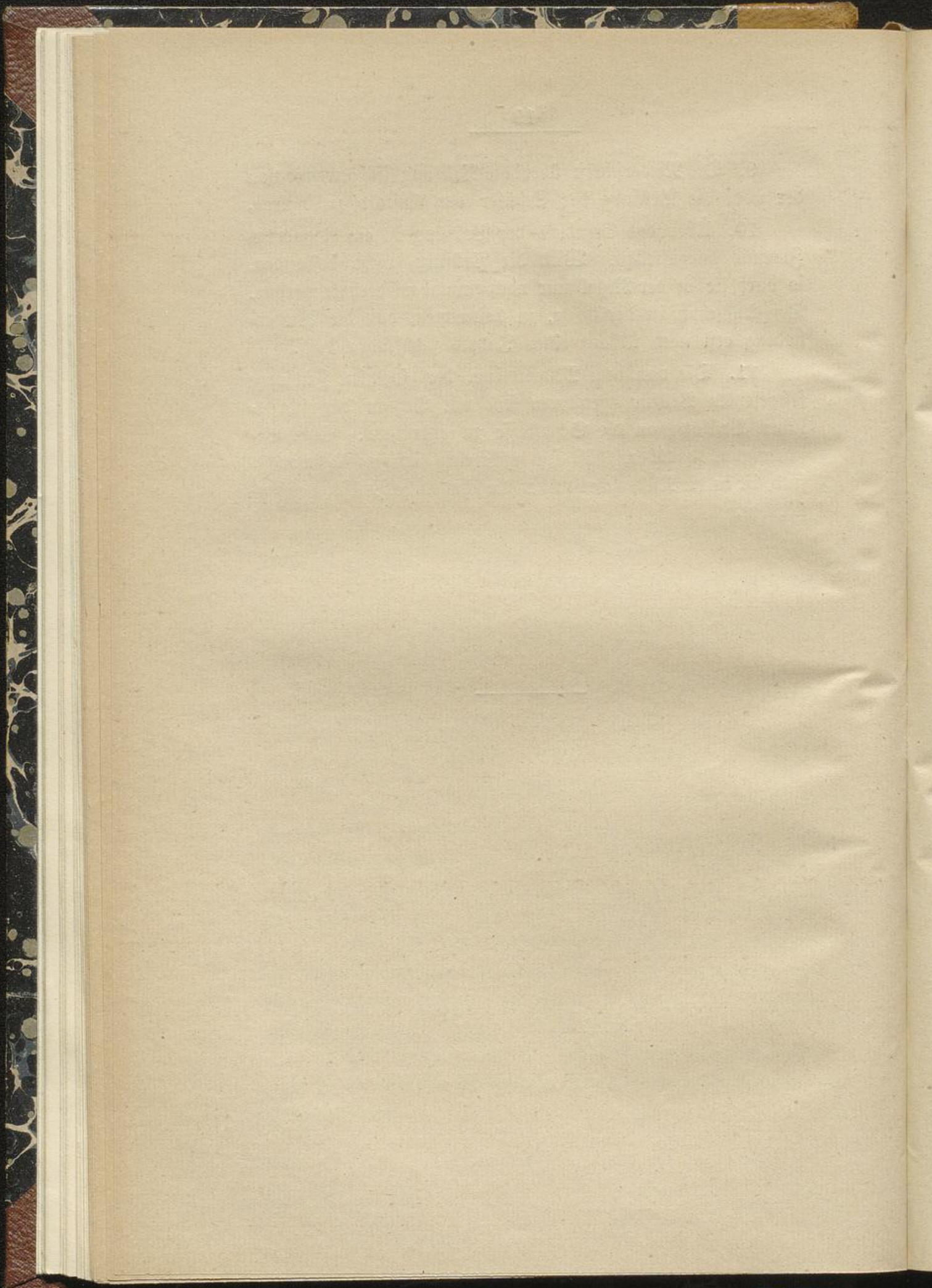
7. Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler der Anstalt abzuhalten. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung ist weder im ganzen noch teilweise zulässig, auch kein Erlaß der Prüfung.

8. Die Prüfung erstreckt sich auf alle für die Reifeprüfung der Schüler der betreffenden Anstalt vorgeschriebenen Gegenstände.

9. Die Niederschrift über die Prüfung ist getrennt von der über die Prüfung der Schüler der Anstalt zu halten.

10. Über das Ergebnis der Prüfung ist ein besonderes Zeugnis auszustellen. Wird die Prüfung nicht bestanden, so darf sie in der Regel nur noch einmal wiederholt werden. Der Ausschuß ist berechtigt, zu bestimmen, daß die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden darf.

11. Die von dem Ministerium der sozialen Fürsorge festgesetzten Prüfungsgebühren sind vor Beginn der schriftlichen Prüfung an die Schulkasse zu entrichten. Eine Bescheinigung darüber, daß sie rechtzeitig eingezahlt worden sind, ist in die Niederschrift über die schriftliche Prüfung aufzunehmen.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 13. Janr. 1925.) 2. Stück.

Inhalt:

Nr. 3. Verordnung des Staatsministeriums vom 10. Januar 1925, betreffend Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.

Nr. 3.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.

Oldenburg, den 10. Januar 1925.

Auf Grund des § 22 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (R.G.Bl. S. 273), des § 52 des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juli 1923 (R.G.Bl. I S. 353), sowie der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 1. Juli 1923 (R.G.Bl. I S. 754) wird mit Zustimmung des Reichsarbeitsministers für den Freistaat Oldenburg folgendes verordnet:

§ 1.

Die Vorschriften des Reichsmietengesetzes, sowie die Bestimmungen des ersten Abschnittes des Gesetzes über Mieterschutz und Mieteinigungsämter mit Ausnahme des § 29, ferner die Vorschriften des Wohnungsmangelgesetzes und der

fämtlichen zu den genannten Reichsgesetzen erlassenen Ausführungsbestimmungen finden keine Anwendung auf möblierte Zimmer, die keine selbständige Wohnung darstellen.

§ 2.

Eine Inanspruchnahme von Räumen, welche mit Wohnräumen zusammen keine wirtschaftliche Einheit bilden, und die bereits vor dem 1. Juli 1918 gewerblich im Sinne der Reichsgewerbeordnung benutzt waren, ist nicht mehr zulässig.

§ 3.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge wird ermächtigt, für einzelne Gemeinden Ausnahmen von den Bestimmungen der §§ 1 und 2 zuzulassen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit dem 15. Januar 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 10. Januar 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein.

Gesehblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 22. Janr. 1925.) 3. Stück.

Inhalt:

Nr. 4. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Januar 1925, betreffend Genehmigung der „Gerd Köster-Stiftung“.

Nr. 4.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Genehmigung der „Gerd Köster-Stiftung“.
Oldenburg, den 19. Januar 1925.

Die von dem am 20. Juni 1924 in vor Brake gestorbenen Rentner Gerd Köster in seiner letztwilligen Verfügung vom 5. Juni 1924 errichtete Stiftung „Gerd Köster-Stiftung“ ist auf Grund des § 5 der Verordnung vom 1. Dezember 1899 zur Ausführung des B.G.B. vom Staatsministerium genehmigt worden und hat damit Rechtsfähigkeit erlangt. Die Stiftung hat ihren Sitz in Brake und wird von dem jeweiligen Bürgermeister von Brake, Gemeindevorsteher von Hammelwarden und Amtshauptmann des Amtes Brake verwaltet. Das Vermögen der Stiftung soll dazu dienen, wirtschaftlich Schwachen in der Stadt Brake und in der Gemeinde Hammelwarden zu helfen.

Oldenburg, den 19. Januar 1925.

Ministerium des Innern.
K. Weber.



Gesehblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 6. Febr. 1925.) 4. Stück.

Inhalt:

Nr. 5. Ministerialbekanntmachung vom 4. Februar 1925, betreffend Ergänzung der Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen, sowie an den entsprechenden Studienanstalten des Freistaats Oldenburg vom 1. Juni 1923.

Nr. 5.

Ministerialbekanntmachung, betreffend Ergänzung der Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen, sowie an den entsprechenden Studienanstalten des Freistaats Oldenburg vom 1. Juni 1923.

Oldenburg, den 4. Februar 1925.

Die Ordnung der Reifeprüfung vom 1. Juni 1923 wird, wie folgt, ergänzt:

in § 7 Ziffer 2 ist hinter „lateinische freie Arbeit fünf,“ einzufügen: „für die Bearbeitung von zwei Aufgaben aus dem Gebiete der Naturwissenschaften vier und eine halbe,“.

Oldenburg, den 4. Februar 1925.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Dr. Weßner.

Verzeichnis

der

...

...

...

...

...

...

...

...

...



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 10. Febr. 1925.) 5. Stück.

Inhalt:

- Nr. 6. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 30. Januar 1925, betreffend die Ausführung des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 962 ff.).
- Nr. 7. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 3. Februar 1925 über das Inkrafttreten des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924 und über die Zulassung von Ausnahmen für dieses Gesetz.
- Nr. 8. Ministerialbekanntmachung vom 3. Februar 1925, betreffend Übergangs- und Ausführungsbestimmungen zum Rindviehzuchtgesetz vom 5. Juli 1924.

Nr. 6.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Ausführung des Reichsheimstättengesetzes vom 10. Mai 1920 (R.G.Bl. S. 962 ff.).

Oldenburg, den 30. Januar 1925.

Das Staatsministerium verordnet zur Ausführung des Reichsheimstättengesetzes, was folgt:

§ 1.

Die der obersten Landesbehörde nach den §§ 1, 17 und 21 des Reichsheimstättengesetzes zustehenden Befugnisse werden dem Ministerium der sozialen Fürsorge übertragen.

§ 2.

Die Vergrößerung, Teilung, Veräußerung und Belastung der Heimstätte, sowie Veräußerung einzelner Grundstücke oder Grundstücksteile ist im Landesteile Oldenburg nur mit Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld nur mit Genehmigung der Regierung zulässig.

Der Genehmigung bedarf es nicht, wenn der Heimstätter die Heimstätte an seinen Ehegatten oder an eine Person veräußert, die mit ihm in gerader Linie oder bis zum dritten Grade der Seitenlinie verwandt oder bis zum zweiten Grade verschwägert ist.

§ 3.

Ist das Grundstück bei dem die Heimstätteneigenschaft eingetragen werden soll, mit Rechten Dritter belastet (§ 25 Abs. 3 des Gesetzes), so bedarf es im Landesteil Oldenburg der Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Genehmigung der Regierung. Außerdem ist die Zustimmung sämtlicher eingetragenen Berechtigten erforderlich.

§ 4.

Der Heimstättenvertrag soll alles für das Rechtsverhältnis zwischen dem Ausgeber und dem Heimstätter Wesentliche enthalten. Er muß enthalten:

1. die Bezeichnung der beiden Vertragsteile (Ausgeber und Heimstätter);
2. die Bezeichnung des Grundstücks, das die Eigenschaft als Heimstätte erhalten soll, gemäß der Eintragung im Kataster, nach Parzellenummer, Wirtschaftsart, Lage, Größe, Grundsteuerreinertrag und soweit Gebäude beim Vertragsabschluß schon errichtet sind, Gebäudesteuernutzungswert;
3. den — wertbeständigen — Heimstättenpreis und die Zahlungsbedingungen, wobei der bloße Bodenpreis

besonders festzulegen ist (§ 6 des Reichsheimstätten-
gesetzes);

4. alle sonstigen Verpflichtungen, die der Heimstätter
übernehmen soll.

§ 5.

Löst eine nach § 1 Abs. 2 des Gesetzes zugelassene
gemeinnützige Unternehmung sich auf, oder verliert der Aus-
geber die Befugnis zur Ausgabe von Heimstätten, so be-
stimmt im Landesteil Oldenburg das Ministerium der sozialen
Fürsorge, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die
Regierung, wer an die Stelle des bisherigen Ausgebers tritt.

§ 6.

Die nach §§ 17 Abs. 2, 21 Abs. 1 und 22 Abs. 1
des Gesetzes erforderliche Zustimmung oder Genehmigung
hat das Grundbuchamt einzuholen. Das gleiche gilt hin-
sichtlich des Nachweises der Nichtausübung des Vorkaufs-
rechtes (§ 11 Abs. 3 der Gesetzes).

Oldenburg, den 30. Januar 1925.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Stein.

Münzebrock.

Nr. 7.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg über das Inkrafttreten des
Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924 und über die Zulassung
von Ausnahmen für dieses Gesetz.

Oldenburg, den 3. Februar 1925.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund der §§ 70
Abs. 1 und 72 des Rindviehzuchtgesetzes für den Landes-
teil Oldenburg vom 5. Juli 1924, was folgt:

§ 1.

Das Rindviehzuchtgesetz für den Landesteil Oldenburg
vom 5. Juli 1924 tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft.



§ 2.

Die Bestimmungen des Rindviehzuchtgesetzes finden auf die Insel Wangerooge und den Hammelwardersand einschließlich Hammelwarder-Schlicksand und Fährplate keine Anwendung. Es dürfen in diesen Gebietsteilen Bullen, ohne daß sie dem Rörungszwang unterliegen, zum Decken von Rindern verwandt werden und weibliche Rinder ungeföhrten Bullen zum Decken zugeföhrt werden.

Der Rinderbestand in den genannten Gebietsteilen bleibt für die Verteilung, Unterverteilung und Aufbringung der Umlage für die Rindviehzuchtverbände unberücksichtigt, soweit er nicht als zugehörig zu einem landwirtschaftlichen Betriebe, dessen Betriebsfih im übrigen Landesteil Oldenburg belegen ist, am Betriebsfih zu zählen und umlagepflichtig ist.

Oldenburg, den 3. Februar 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. Finckh.

R. Weber.

Dtt.

Nr. 8.

Ministerialbekanntmachung, betreffend Übergangs- und Ausführungsbestimmungen zum Rindviehzuchtgesetz vom 5. Juli 1924.

Oldenburg, den 3. Februar 1925.

Auf Grund der §§ 70 Abs. 2 und 71 des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924 werden vom Ministerium des Innern folgende Übergangs- und Ausführungsbestimmungen zum Rindviehzuchtgesetz erlassen.

§ 1.

Mit dem Inkrafttreten des Rindviehzuchtgesetzes wird die züchterische Vertretung der Zuchtgebiete gemäß § 60 des Gesetzes übertragen:

- 1.) im Zuchtgebiete 1 der Oldenburger Wesermarsch-Herdbuchgesellschaft,
- 2.) " " 2 dem Severländischen Herdbuchverein,
- 3.) " " 3 dem Oldenburger Herdbuchverein,
- 4.) " " 4 für die Schwarzbuntzucht dem Herdbuchverein der Schwarzbuntzüchter Süd-Oldenburgs,
für die Rotbuntzucht dem Herdbuchverein der Rotbuntzüchter Süd-Oldenburgs.

Die Obliegenheiten und die Zuständigkeit der Kindviehzucht-, Rörungs-, Revisions- und Preisverteilungskommissionen gehen auf die nach der Satzung des Herdbuchvereins dazu berufenen Organe der Herdbuchvereine über.

§ 2.

Der Vorsitz im Verbandsvorstand wird übertragen:

- 1.) im Zuchtgebiet 1 dem Amtshauptmann des Amtes Brafe,
- 2.) " " 2 " " " " Seber,
- 3.) " " 3 " " " " Oldenburg,
- 4.) " " 4 " " " " Cloppenburg.

§ 3.

Bereits vor dem Inkrafttreten des Gesetzes sind die Verbandsmitglieder der Kindviehzuchtverbände berechtigt, die Wahlen der Abgeordneten und deren Ersatzmänner zum Verbandsauschuß vorzunehmen. Die mit der züchterischen Vertretung der Zuchtgebiete beauftragten Herdbuchvereine sind durch die Vorstände der Amtsverbände und Gemeinden, die Verbandsmitglieder sind, rechtzeitig aufzufordern, etwaige Wahlvorschläge einzureichen.

§ 4.

Die Verbandsausschüsse der Kindviehzuchtverbände können bereits vor Inkrafttreten des Gesetzes zusammentreten, sich konstituieren und alle Beschlüsse fassen, die hierzu erforderlich sind oder für die Beordnung der Verbandsangelegenheiten

nach Inkrafttreten des Gesetzes zweckmäßig erscheinen, insbesondere den Vorsitzenden des Verbandsausschusses und seinen Stellvertreter, die Vorstandsmitglieder und deren Stellvertreter wählen, den stellvertretenden Vorsitzenden des Verbandsvorstandes bestimmen, Beschlüsse über die Tagegelder und Reisekosten fassen, den Voranschlag feststellen und die Umlage beschließen.

Desgleichen können auch die Herdbuchvereine schon vor Inkrafttreten des Gesetzes die ihnen nach § 63 Abs. 1 zustehenden Beschlüsse über die Einteilung des Zuchtgebietes in Unterbezirke und Preisverteilungsbezirke fassen.

§ 5.

Die Rindviehzuchtcommissionen der Herdbuchvereine können schon vor Inkrafttreten des Gesetzes die ihnen nach dem Gesetz obliegenden Beschlüsse fassen (§§ 24, 30 Abs. 2, 32, 33, 35, 37, Abs. 7, 39 Abs. 2, 43, 44, 49 Abs. 2, 51, 53, 54).

§ 6.

Mit dem Inkrafttreten des Gesetzes unterliegen die Zweckverbände zur Förderung der Rindviehzucht, die lediglich Zwecke verfolgen, welche den Rindviehzuchtverbänden gesetzlich obliegen, der Auflösung. Verfolgen diese Zweckverbände noch andere Aufgaben, so beschränkt sich ihre Zuständigkeit auf die Aufgaben, welche nach dem Rindviehzuchtgesetz den Rindviehzuchtverbänden nicht obliegen.

§ 7.

Der Abgeordnete zum Verbandsausschuß oder dessen Ersatzmann, der im Laufe der Wahlperiode die Wählbarkeit verliert, hat als Abgeordneter (Ersatzmann) auszuscheiden.

§ 8.

Für die Verteilung der Umlagen auf die Verbandsmitglieder und die Weiterverteilung der Umlagen durch die Amtsverbände auf die Gemeinden und die Aufbringung der

Umlagen ist der gesamte Rindviehbestand maßgebend, und zwar nach dem Stande am 1. Juni.

Die Rinder, welche zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören, dessen Sitz im Landesteil Oldenburg belegen ist, sind am Betriebsitz zu zählen und umlagepflichtig, auch wenn sie am 1. Juni ihren Stand- oder Weideort außerhalb des Landesteils Oldenburg haben. Für Rinder, welche zu einem landwirtschaftlichen Betrieb gehören, dessen Betriebsitz außerhalb des Landesteils Oldenburg belegen ist, oder die keinem landwirtschaftlichen Betrieb angehören oder die im Besitz von Viehhändlern sind, auch wenn diese einen landwirtschaftlichen Betrieb haben, ist für die Zählung und Umlagepflicht der Stand- oder Weideort der Rinder maßgebend.

Die Gemeinden haben zum 1. Juni festzustellen, welche Rinder der Umlagepflicht unterliegen. Das Endergebnis der Feststellung ist dem zuständigen Rindviehzuchtverband und dem Amtsverband bis zum 15. Juni mitzuteilen. In den Amtsverbänden Bechta und Cloppenburg haben die Gemeinden gleichzeitig die Zahlen der schwarzbunten und der rotbunten Rinder festzustellen und das Endergebnis dem Rindviehzuchtverband und dem Amtsverband mitzuteilen.

Die Aufbringung und Hebung der Umlagen richtet sich nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung.

Die auf die Verbandsmitglieder entfallende Umlage ist von diesen spätestens zum 1. Oktober eines jeden Jahres an den Rindviehzuchtverband zu zahlen.

§ 9.

Die Bestimmung des letzten Absatzes des § 24 des Gesetzes findet nur auf die vom Rindviehzuchtverband zur Verfügung gestellten Geldmittel, nicht auch auf die vom Staat oder von anderer Seite zur Verfügung gestellten Geldmittel Anwendung.

§ 10.

Die Uebergangszeit für die Erleichterung von Rörungsbedingungen bei Einführung des Rörungszwanges für die eigene Zucht für Bullen wird auf 5 Jahre nach Einführung des Rörungszwanges für die eigene Zucht in dem betreffenden Zuchtgebiet festgesetzt. Die Grundsätze für die erleichterten Rörungsbedingungen sind von den zuständigen Rindviehzuchtkommissionen zu beschließen; sie bedürfen der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§ 11.

Die Ämter — Stadtmagistrate der Städte 1. Klasse — sind befugt, im Einzelfall nach Anhörung des Obmanns der zuständigen Rörungskommission zu gestatten, daß Rinder aus verseuchten Viehbeständen und Rinder, welche wegen feuchenpolizeilicher Vorschriften einem angeführten Bullen nicht zugeführt werden können, einem ungeführten Bullen zugeführt werden und von diesem belegt werden dürfen (§ 73 des Gesetzes). Diese Erlaubniserteilungen sind zeitlich zu begrenzen; sie verlieren spätestens ihre Gültigkeit mit Aufhebung der feuchenpolizeilichen Vorschriften, durch welche sie veranlaßt sind. Die Erlaubniserteilungen haben schriftlich zu erfolgen. Sie sind dem Obmann der zuständigen Rörungskommission abschriftlich mitzuteilen.

Oldenburg, den 3. Februar 1925.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 12. Febr. 1925.) 6. Stück.

Inhalt:

- Nr. 9. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Februar 1925, betreffend die Festsetzung der Nachreichungs- und Berichtigungsgebühren bei den Eichämtern der Landesteile Oldenburg und Birkenfeld.

Nr. 9.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Festsetzung der Nachreichungs- und Berichtigungsgebühren bei den Eichämtern der Landesteile Oldenburg und Birkenfeld.

Oldenburg, den 10. Februar 1925.

Auf Grund des § 16 der Maß- und Gewichtsordnung vom 30. Mai 1908 — Reichsgesetzbl. S. 349 — und des § 1 Ziffer 3 und 8 der Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 — Reichsgesetzbl. S. 607 — wird hinsichtlich der bei den Eichämtern der Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zu hebenden Nachreichungs- und Berichtigungsgebühren mit Wirkung vom 1. Januar 1925 an unter Aufhebung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. März 1924 folgendes angeordnet:

§ 1.

Erfolgt die Prüfung zum Zweck der Nachreichung an einer ständigen oder unständigen Amtsstelle, so betragen die Gebühren

1. für die Nachreichung, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist, ebensoviel wie bei der Neueichung;
2. für die Nachreichung von Fässern:
 - a) Raumgehaltsermittlung:

Fässer von 55 Liter und weniger . 0,50 *M*,
 Fässer von mehr als 55 bis einschl. 110 Liter 0,80 *M*,
 Fässer von mehr als 110 bis einschl. 210 Liter 1,50 *M*,
 Fässer von mehr als 210 bis einschl. 310 Liter 2,20 *M*

Bei Fässern von mehr als 310 Liter betragen die Nachreichungsgebühren ebensoviel wie die Neueichungsgebühren.
 - b) Taraermittlung: Wie bei Neueichung.
 Ziffer 3 und 4 des § 2 III der Eichgebührenordnung vom 24. Mai 1924 finden Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gebühren für Neueichung die vorbezeichneten Sätze für Nachreichung treten;
3. wenn dem Meßgerät die Verkehrsfähigkeit entzogen wird, die Hälfte der für die Neueichung (Prüfung und Stempelung) festgesetzten Gebühren.

§ 2.

Erfolgt die Prüfung zum Zweck der Nachreichung außerhalb einer Amtsstelle und

1. am Orte eines Eichamts oder einer Eichnebenstelle bei einem hierfür festgesetzten Rundgang oder
2. bei einer allgemeinen planmäßigen Rundreise innerhalb des der Nachreichungsstelle zugewiesenen Bezirks und der für diesen bestimmten Reisezeit,

so werden die in § 1 festgesetzten Gebühren erhoben und außerdem ein Zuschlag von 1 *M.*, der für jeden beanspruchten Beamten, für jeden angefangenen Tag und von jedem Antragsteller zu entrichten ist. Dieser Zuschlag erhöht sich auf 2 *M.*, wenn die festgesetzten Gebühren mehr als 1 *M.* betragen. Der Zuschlag ist auch zu entrichten, wenn die in § 1 Ziffer 6 der Eichgebührenordnung erwähnten Voraussetzungen vorliegen.

§ 3.

Treffen die in § 2 zu 1 oder 2 bezeichneten Voraussetzungen nicht zu, so werden bei Prüfungen außerhalb der Amtsstelle die in der Eichgebührenordnung festgesetzten Gebühren erhoben; die Vorschriften im § 1 Ziffer 5 und 6 a. a. O. finden Anwendung. Dasselbe ist der Fall bei Prüfungen von Meßgeräten einzelner Antragsteller, für die besondere Kundreisen veranstaltet werden.

§ 4.

Die Vorschriften der Eichgebührenordnung in § 1 Ziffer 2, 4 und 7 sowie in § 3 finden auch bei der Nachzeichnung Anwendung.

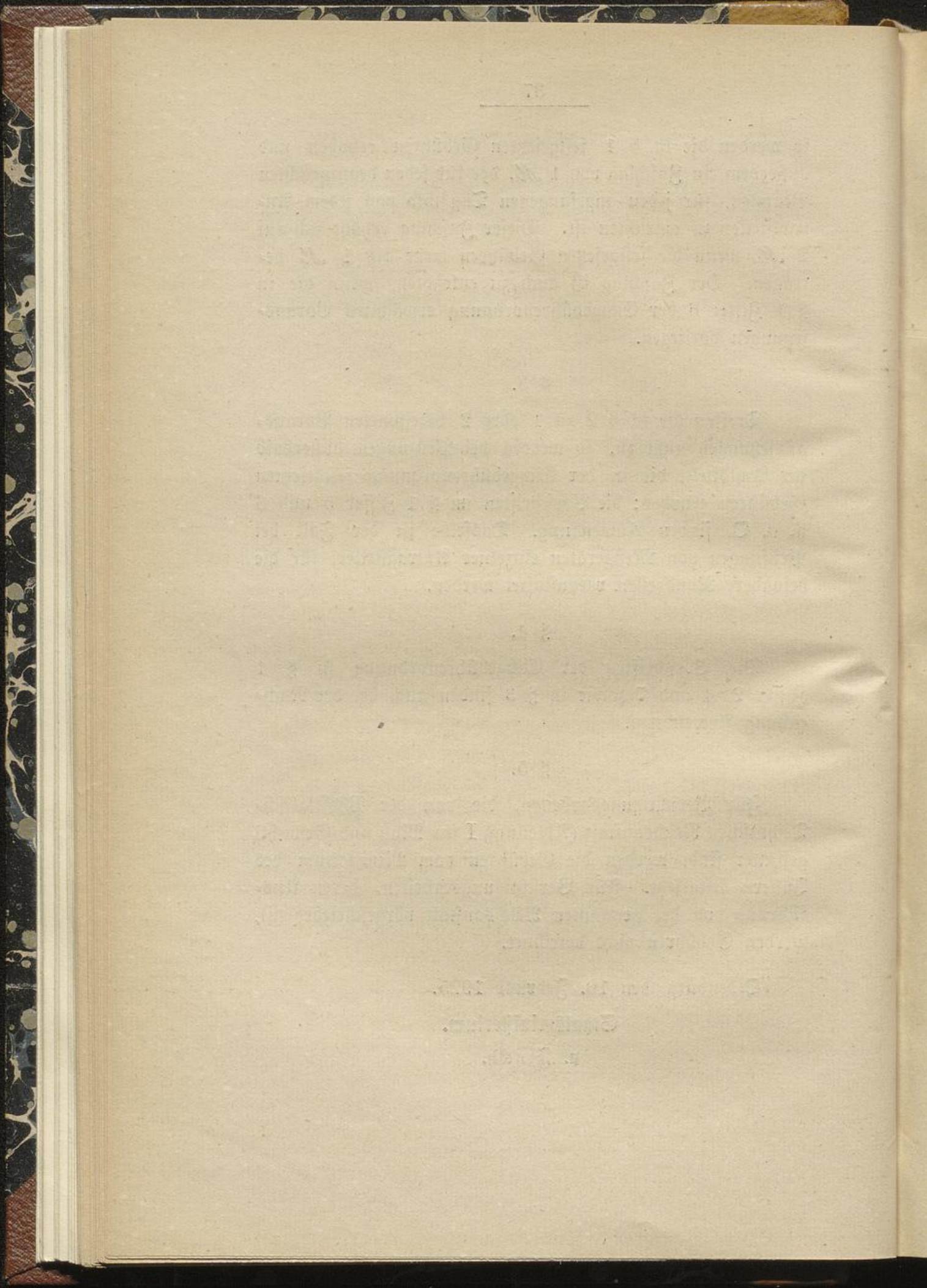
§ 5.

Für Berichtigungsarbeiten, die von der Physikalisch-Technischen Reichsanstalt (Abteilung I für Maß und Gewicht) gestattet sind, werden die Gebühren vom Ministerium des Innern festgesetzt. Für Berichtigungsarbeiten, deren Ausführung von der genannten Reichsanstalt vorgeschrieben ist, werden Gebühren nicht berechnet.

Oldenburg, den 10. Februar 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 18. Febr. 1925.) 7. Stück.

Inhalt:

- Nr. 10. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Februar 1925 über die Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt.
- Nr. 11. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. Februar 1925 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt.
- Nr. 12. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 13. Februar 1925, betreffend die Abänderung des Abschnitts V der Lotsenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen tätigen oldenburgischen Flußlotsen, vom 15. Dezember 1898.

Nr. 10.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuches der Staatlichen Kreditanstalt.

Oldenburg, den 12. Februar 1925.

Das Staatsministerium gibt nachstehende Bestimmung zur Ausführung des Gesetzes vom 25. März 1913 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Einrichtung eines Schuldbuchs für die Staatliche Kreditanstalt, bekannt:

§ 4 der Ausführungsbestimmungen zum Schuldbuchgesetz vom 25. März 1913 wird dahin ergänzt, daß gemäß § 4

Abf. 2 der genannten Ausführungsbestimmungen für die von der Kreditanstalt auszugebenden 8%igen Goldmark-Inhaberschuldverschreibungen eine getrennte Abteilung des Schuldbuchs (Abteilung D) angelegt wird.

Oldenburg, den 12. Februar 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Nr. 11.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt.

Oldenburg, den 12. Februar 1925.

Das Staatsministerium gibt nachstehende Bestimmungen zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt, bekannt:

Die in § 17 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom $\frac{3. \text{ August } 1922}{26. \text{ Juli } 1923}$ zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt, hinsichtlich der Muster der von der Anstalt ausgegebenen Schuldverschreibungen und Zinsscheine getroffenen Bestimmungen werden dahin ergänzt, daß neben den im Abf. 1 erwähnten Mustern A und C auch das beige gedruckte Muster E und neben den im Abf. 2 erwähnten Mustern B und D auch das Muster F für die von der Anstalt auszugebenden Schuldverschreibungen und Zinsscheinbogen zulässig ist.

Oldenburg, den 12. Februar 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

8% Goldmark-Inhaberanleihe
der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.

Schuldverschreibung
über

den Geldwert von gr Feingold = Goldmark.

Serie Nr.

Die Staatliche Kreditanstalt Oldenburg schuldet nach den hierfür geltenden gesetzlichen Vorschriften und den dazu gehörigen Ausführungsbestimmungen dem Inhaber dieser Schuldverschreibung den Geldwert von

. gr Feingold.

Die Schuld wird vom ab mit 8 vom Hundert für das Jahr in der Weise verzinst, daß der Geldwert von gr Feingold in halbjährlichen am 2. Januar und 1. Juli jeden Jahres fälligen Teilbeträgen gegen Rückgabe des auf den entsprechenden Zinstermin lautenden Zinscheines ausgezahlt wird.

Die Goldmarkschuldverschreibungen sind seitens der Inhaber unkündbar, können jedoch seitens der Kreditanstalt zum 2. Januar und 1. Juli unter Innehaltung einer 3 monatigen Kündigungsfrist, erstmalig zum 2. Januar 1930 gekündigt werden. Die Kündigung kann sich auf die ganze Anleihe oder auf einzelne Serien erstrecken.

Für die Sicherheit des Kapitals nebst Zinsen haftet der Freistaat Oldenburg. Als Deckung dienen ferner Goldmarkdarlehen an Grundbesitzer und öffentliche Körperschaften.

Im einzelnen gelten die umseitig abgedruckten Bestimmungen.

Oldenburg, den

Staatsbankdirektion.

Borberseite.

**8% Goldmark-Inhaberanleihe
der Staatlichen Kreditanstalt Oldenburg.**

Zinsschein Nr.

Serie Nr. über den gemäß Anleihebedingungen
über ermittelten Geldwert der halbjährigen
den Geldwert Zinsen von Gramm Fein-
von Gramm gold = Goldmark für die Zeit
Feingold. vom bis ,
Reihe zahlbar am
Oldenburg, den
Die Staatsbankdirektion.

Rückseite.

Dieser Zinsschein wird vom Tage der Fälligkeit ab von der Kasse sowie den sonstigen Einlösungsstellen der Anstalt jederzeit bar eingelöst. Eine Goldmark gilt hierbei gleich einer Reichsmark, wenn sich gegenüber dem auf Grund der Anleihebedingungen ermittelten Feingoldpreise kein größerer Unterschied nach oben oder unten gerechnet als 5% ergibt.

Die Vorlegungsfrist beträgt vier Jahre. Die Frist beginnt mit dem Schlusse des Jahres, in welchem die Zahlung zu leisten ist (§ 801 des B.G.B.)

**Erneuerungsschein für Zinsscheine
zu der 8% Goldmark-Inhaberanleihe der Staatlichen
Kreditanstalt Oldenburg.**

Serie Nr. über
. Gramm Feingold = Goldmark.

Der Inhaber dieses Erneuerungsscheines erhält gegen dessen Rückgabe für die vorstehend bezeichnete Schuldverschreibung eine neue Zinsscheinreihe (Reihe . . .) für weitere zehn Jahre, falls von dem Besitzer der Schuldverschreibung nicht dagegen Widerspruch erhoben sein sollte.

Oldenburg, am
Die Staatsbankdirektion,

Nr. 12.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Abänderung des Abschnitts V der Lotsenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen tätigen oldenburgischen Flußlotsen, vom 15. Dezember 1898.

Oldenburg, den 13. Februar 1925.

Das Staatsministerium hat auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers zu der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898 (Oldbg. Gesetzblatt Bd. 32 S. 269), betreffend den Erlaß einer Lotsenordnung für die auf der Weser und deren Nebenflüssen tätigen oldenburgischen Flußlotsen, folgendes beschlossen.

I.

§ 10 erhält folgende Fassung:

§ 10.

1. Das Lotsengeld wird nach Dezimetern des größten Tiefgangs und Bruttoregistertons der gelotsten Schiffe berechnet.
2. Es werden erhoben für die Strecke von Elsfleth nach Oldenburg oder umgekehrt
 - a. für jeden Dezimeter Tiefgang 1 *R.M.* (der niedrigste zur Berechnung kommende Tiefgang beträgt 1 Meter),
 - b. für je 100 Brutto-Registertons ein Zuschlag nach folgenden Sätzen:

von 1 bis 100 Brutto-Registertons	1.— <i>R.M.</i>
von 101 bis 200 Brutto-Registertons	2.— <i>R.M.</i>
von 201 bis 300 Brutto-Registertons	4.— <i>R.M.</i>
von 301 bis 400 Brutto-Registertons	6.— <i>R.M.</i>
und so fort für je 100 Tons	2.— <i>R.M.</i> mehr.
3. Für Belohnungen auf folgenden Strecken werden von der Summe der Taxen in Abs. 2 unter a. und b. folgende Hundertsätze erhoben:

1. für die Strecke Elsfleth-Bremerhaven, Elsfleth-Bremen oder umgekehrt 80⁰/₀,
2. für die Strecke Elsfleth-Nordenham und Lemwerder-Nordenham oder umgekehrt 75⁰/₀,
3. für die Strecke Elsfleth-Brake, Elsfleth-Oberhammelwarden, Elsfleth-Lemwerder, Elsfleth-Begefack oder umgekehrt 50⁰/₀.
4. Für das Einholen in den Hafen, für das Anlegen an den Pier und die sonstigen Anlegestellen, für das Ausholen aus dem Hafen oder für das Ablegen, für das Verholen eines Schiffes oder für die Leitung der Manöver zur Regulierung der Kompassse beträgt das Lotsgeld
 1. für jedes Schiff 5.— *R.M.*,
 2. dazu für je 100 Brutto-Registertons ein Zuschlag von 1.— *R.M.*
5. Bei Berechnung des Lotgeldes werden angefangene Dezimeter nach oben abgerundet, Beträge unter 50 Pfennige fallen gelassen, von 50 Pfennigen an nach oben abgerundet.
6. Für den Raumgehalt der Schiffe ist der Schiffsmeßbrief maßgebend.
7. Für Schiffe in Linienfahrt ermäßigt sich das Lotsgeld nach der 20. Reise desselben Schiffes in demselben Kalenderjahr um 50⁰/₀.
8. Bei Schleppzügen wird das Lotsgeld nach dem größten Tiefgang des schleppenden oder geschleppten Fahrzeugs und nach dem Durchschnitts-Brutto-Registertonnengehalt der geschleppten Fahrzeuge berechnet.
9. Ist aus besonderen Gründen die Bestellung eines zweiten Lotsen für dasselbe Schiff oder für einen Schleppzug notwendig, oder wird die Bestellung eines zweiten Lotsen besonders gewünscht, so wird

als Lotsgeld für den zweiten Lotsen die Hälfte aller Säke erhoben.

10. Wird für ein Schiff, welches sich nicht in Eisfleth befindet, ein Lotse verlangt, so sind die Reisekosten der Lotsen von dem Schiffe gesondert zu tragen.
11. Die Zahlung des Lotsgeldes hat bei einkommenden Schiffen bei Entlassung des Lotsen zu erfolgen.

Erfolgt die Zahlung nicht gemäß Abs. 1 sofort, so hat sie nach Zustellung der Rechnung in bar oder durch Scheck zu erfolgen.

Bei ausgehenden Schiffen ist das tarifmäßige Lotsgeld auf Verlangen vor Antritt der Reise, die in Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen den Lotsen etwa sonst zukommende Vergütung bei Entlassung der Lotsen zu erlegen oder sicherzustellen.

12. Die Schiffe haften für das schuldige Lotsgeld und die sonstigen Gebühren; bei Schleppzügen haftet der Schlepper für den gesamten Schleppzug. Das Lotsgeld kann im Verwaltungswege beigetrieben werden.

II.

§ 12 erhält folgende Fassung:

Wenn ein Schiff, für welches ein Lotse bestellt wurde, zur bestimmten Zeit nicht zum Abgange bereit ist, oder wenn die Reise desselben durch höhere Gewalt oder aus sonstigen Ursachen verzögert oder zeitweilig unterbrochen wird, ohne daß der Lotse die Ursache der Verzögerung oder Unterbrechung ist und diese Verzögerung oder Unterbrechung länger als eine Stunde dauert, so ist ein Liegegeld von 10,— *R.M.* für den Tag, d. h. für jede begonnenen 24 Stunden zu entrichten. Dasselbe gilt, wenn nach Beendigung der Reise der Lotse auf Wunsch des Schiffers oder infolge Anordnung irgend einer Behörde oder unter dem Einfluß höherer Gewalt auf dem Schiffe verbleibt.

III.

§ 13 ist Absf. 12. des § 10 geworden.

Als neuer § 13 wird aufgenommen:

§ 13.

Der Gesamtbetrag der im § 10 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1—3000 Brutto-Registertons mit 0,60

„ über 3000 „ „ „ 0,50

vervielfältigt.

IV.

Die Ministerialbekanntmachungen vom 25. August 1922 (Oldbg. Gesetzbl. Bd. 41 S. 1316), 5. November 1923 (Oldbg. Gesetzbl. Bd. 42 S. 858) und 20. Februar 1924 (Oldbg. Gesetzbl. Bd. 43 S. 80) werden aufgehoben.

V.

Die Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Oldenburg, den 13. Februar 1925.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 21. Febr. 1925.) 8. Stück.

Inhalt:

Nr. 13. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Februar 1925 zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908.

Nr. 13.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908.
Oldenburg, den 15. Februar 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, und des Gesetzes vom 13. März 1920, betreffend den Schutz der Vögel, hat das Staatsministerium zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908 folgendes bestimmt:

Die Ziffer 1 der Ministerialbekanntmachung vom 28. März 1921 zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Das Einsammeln von Eiern von Kiebitzen und Seeschwalben ist während des ganzen Jahres, das Einsammeln



der Eier von Möven mit Ausnahme der Seeschwalben in der Zeit vom 1. Mai bis 31. März verboten. Dieses Verbot gilt auch für den Meeresstrand und das Küstenmeer.

Zum Ausnehmen von Eiern, welche zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken benutzt werden sollen, können die für den Belegenheitsort der Nester zuständigen Ämter — Stadtmagistrate der Städte I. Klasse — Ausnahmen für dieses Verbot zulassen.

Es ist verboten, Nibitz- und Seeschwalbennester während des ganzen Jahres, Möveneier in der Zeit vom 15. Juni bis 31. März zu versenden, zum Verkauf herumzutragen und auszustellen, feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen oder den Verkauf solcher Eier zu vermitteln."

Oldenburg, den 16. Februar 1925.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 25. Febr. 1925.) 9. Stück.

Inhalt:

Nr. 14. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 19. Dezember 1924, betreffend die Anmeldung des Schiffsverkehrs und des seewärtigen Güterverkehrs insbesondere.

Nr. 14.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anmeldung des Schiffsverkehrs und des seewärtigen Güterverkehrs insbesondere.
Oldenburg, den 19. Dezember 1924.

Das Reichswirtschaftsministerium hat in Ergänzung der Bundesratsbestimmungen vom 27. Juni 1907 (Anhang zu Nr. 34 des Zentralblattes für das deutsche Reich vom 26. Juli 1907 Seite 371 ff.) angeordnet, außer der bereits stattfindenden Ermittlung des Verkehrs und der Güterbewegung auf den deutschen Binnenwasserstraßen sowie des Seeschiffsverkehrs vom Jahre 1925 ab auch die Ermittlung des seewärtigen Güterverkehrs, der bisher statistisch nicht erfaßt wurde, vornehmen zu lassen.

Ferner soll vom 1. Januar 1925 ab bei Fahrten zwischen Nord- und Ostsee festgestellt werden, ob der Kaiser-Wilhelm-Kanal benutzt oder die Fahrt um Kap Skagen gemacht wurde.

Das Ministerium weist darauf hin, daß die Schiffseigner, Schiffsführer, Transportunternehmer, Spediteure usw. verpflichtet sind, bei den in den Hafenplätzen, Lösch- und Ladestellen eingerichteten statistischen Anmeldestellen für den Schiffsverkehr die vorgeschriebenen Angaben zu machen.

Borddrucke für die Anmeldung sind bei den Anmeldestellen erhältlich, wo sie auch auf Wunsch nach den Angaben des Schiffsführers oder auf Grund der Schiffspapiere und Ladungsverzeichnisse ausgefüllt werden.

Oldenburg, den 19. Dezember 1924.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 26. Febr. 1925.) 10. Stück.

Inhalt:

Nr. 15. Verordnung vom 21. Februar 1925 zur Abänderung der zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (R.G.B. II. I S. 353).

Nr. 15.

Verordnung zur Abänderung der zweiten Ausführungsverordnung zum Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (R.G.B. II. I S. 353).

Oldenburg, den 21. Februar 1925.

Artikel 1.

§ 16 der zweiten Ausführungsverordnung vom 15. September 1923 (Gesetzbl. Bd. 42 S. 747) zum Gesetz über Mieterschutz und Mieteinigungsämter vom 1. Juni 1923 (R.G.B. I S. 353) in der Fassung der Ergänzungsverordnung vom 22. September 1924 (Gesetzbl. Bd. 43 S. 575) wird wie folgt abgeändert:

Beschwerdestellen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg sind die zuständigen Landgerichte. Diese entscheiden in der Besetzung einer Zivilkammer. Die Kammer ist im Wege der Geschäftsverteilung zu bestimmen.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 2. März 1925) 11. Stück.

Inhalt:

- Nr. 16. Verordnung vom 23. Februar 1925, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen oder Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf einen Teil der Gemeinde Ohmstede.
- Nr. 17. Ausführungsverordnung vom 25. Februar 1925 zum Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922.
- Nr. 18. Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Februar 1925, betreffend Erwerbslosenfürsorge.
- Druckfehlerberichtigung.

Nr. 16.

Verordnung, betreffend die Anwendbarkeit des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen oder Plätzen in den Städten und größeren Orten, auf einen Teil der Gemeinde Ohmstede.

Oldenburg, den 23. Februar 1925.

Unter Aufhebung der Verordnung vom 13. August 1902 (Oldenb. Gesetzblatt Bd. XXXIV, Seite 475/6) verordnet das Staatsministerium auf Grund des Artikels 12 des Gesetzes vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, mit Zustimmung der Gemeindevertretung:

Das Gesetz vom 25. März 1879, betreffend Anlegung oder Veränderung von Straßen und Plätzen in den Städten und größeren Orten, in der durch das Gesetz vom 27. April 1897 festgestellten Fassung, wird auf denjenigen Bezirk der Gemeinde Ohmstede anwendbar erklärt, welcher begrenzt wird:

im Süden und Westen von der Stadtgrenze, im Osten und Norden durch den Achterdiek, beginnend zwischen Parzelle 20 der Flur 24 und Parzelle 257 der Flur 23 an der Hunte bis zur Parzelle 201 Flur 23, von da an durch die nördliche Grenze dieser Parzelle, dann durch die nördliche Grenze der Parzelle 575/362 der Flur 25, dann durch den Eisenbahndamm bis zur Überführung des Gemeindeweges Nr. 87 (Waterender Weg), von dort bis zur Einmündung des Gemeindeweges Nr. 91 durch diesen bis zur Staatschauffee nach Elsfleth, von hier aus durch den Gemeindeweg Nr. 92 (über die Kuhlen) bis zum Hochheideweg, dann durch den Gemeindeweg Nr. 14 (Flötenstraße) bis zur Staatschauffee nach Kastede und schließlich durch den Gemeindeweg Nr. 4 (Kreuzstraße) bis zur Stadtgrenze am Scheidewege.

Die genannten öffentlichen Wege nebst Weggräben gehören zu dem obigen Bezirke.

Oldenburg, den 23. Februar 1925.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

R. Weber.

Dtt.

Nr. 17.

Ausführungsverordnung zum Arbeitsnachweisgesetz vom 22. Juli 1922.
Oldenburg, den 25. Februar 1925.

Zur Ausführung des Arbeitsnachweisgesetzes vom 22. Juli 1922 (Reichsgesetzblatt Seite 657 ff.) wird für den Freistaat Oldenburg mit Wirkung vom 1. März 1925 folgendes verordnet:

§ 1.

Gemäß § 3 des Gesetzes werden die Bezirke der öffentlichen Arbeitsnachweise im Freistaat Oldenburg, wie folgt, abgegrenzt:

1. der Arbeitsnachweis Oldenburg umfaßt die Stadt und das Amt Oldenburg,
2. der Arbeitsnachweis Zwischenahn umfaßt das Gebiet des Amtes Westerstede,
3. der Arbeitsnachweis Barel umfaßt die Stadt und das Amt Barel,
4. der Arbeitsnachweis Sever umfaßt das Amt Sever außer den dem Arbeitsnachweis Rüstingen zugewiesenen Gebietsteilen,
5. der Arbeitsnachweis Rüstingen umfaßt die Stadt Rüstingen, sowie die Ortschaften Goldwei, Himmelreich, Oldenburg, Rüstertiel, Rundum, Middelsfähr und Mariensiel,
6. der Arbeitsnachweis Nordenham umfaßt das Amt Butjadingen,
7. der Arbeitsnachweis Brake umfaßt das Amt Brake,
8. der Arbeitsnachweis Elsfleth umfaßt das Amt Elsfleth,
9. der Arbeitsnachweis Delmenhorst umfaßt die Stadt und das Amt Delmenhorst,



10. der Arbeitsnachweis Wildeshausen umfaßt das Amt Wildeshausen,
11. der Arbeitsnachweis Bechta umfaßt das Amt Bechta,
12. der Arbeitsnachweis Cloppenburg umfaßt das Amt Cloppenburg,
13. der Arbeitsnachweis Friesoythe umfaßt das Amt Friesoythe,
14. der Arbeitsnachweis Cutin umfaßt die Gemeinden des Landesteils Lübeck außer den dem Arbeitsnachweis Schwartau zugewiesenen Gemeinden,
15. der Arbeitsnachweis Schwartau umfaßt die Gemeinden Schwartau, Stockelsdorf, Nensfeld, Obernwohlde, Ost-Ratekau, Ahrensböf Stadt und Land, Gniffau und Surau,
16. der Arbeitsnachweis Oberstein umfaßt den Landesteil Birkenfeld.

§ 2.

Oberste Landesbehörde im Sinne des Arbeitsnachweisgesetzes ist das Staatsministerium, soweit nicht in den nachfolgenden Bestimmungen etwas anderes angeordnet ist.

Als untere Verwaltungsbehörde im Sinne des Arbeitsnachweisgesetzes gelten im Landesteil Oldenburg die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen. Gemeindeaufsichtsbehörde ist für die Gemeinden im Landesteil Oldenburg das Amt, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierung, für die Gemeindeverbände in den Landesteilen Oldenburg, Lübeck und Birkenfeld das Ministerium der sozialen Fürsorge.

Die Gemeinde wird vertreten durch den Vorstand. Unter weiteren Gemeindeverbänden im Sinne des Arbeitsnachweisgesetzes sind im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände, in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die

Landesverbände zu verstehen. Die Amtsverbände werden vertreten durch den Amtsvorstand, die Landesverbände durch den Landesvorstand.

§ 3.

Gemäß § 17 des Arbeitsnachweisgesetzes wird das Landesarbeitsamt Oldenburg als Landesamt für Arbeitsvermittlung im Sinne der §§ 15 ff. des Arbeitsnachweisgesetzes für den Freistaat Oldenburg mit dem Sitz in Oldenburg eingerichtet.

Das Landesamt für Arbeitsvermittlung wird dem Ministerium der sozialen Fürsorge angegliedert.

§ 4.

Das Landesamt dient der Förderung des Arbeitsnachweiswesens; es hat zu diesem Zwecke die Lage des Arbeitsmarktes einer ständigen Beobachtung zu unterziehen und alle geeigneten Maßnahmen zu treffen, den Ausgleich von Angebot und Nachfrage auf dem Arbeitsmarkte zu fördern.

Neben den ihm durch Anordnungen des Reiches oder des Landes noch übertragenen besonderen Obliegenheiten hat es vornehmlich die Aufgabe:

1. der fachlichen Aufsichts- und Beschwerdestelle gegenüber über den öffentlichen Arbeitsnachweisen des Bezirks,
2. der Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung nach Maßgabe der vom Reichsamt für Arbeitsvermittlung erlassenen allgemeinen Bestimmungen,
3. der Aufsicht über die gewerbsmäßige und nicht gewerbsmäßige Stellenvermittlung,
4. der Arbeitsbeschaffung, sowie der Gestellung und Kontrolle der Erwerbslosen bei Maßnahmen produktiver Erwerbslosenfürsorge,
5. der Mitwirkung bei der Erwerbsbeschränkten- und Wanderarmenfürsorge,
6. der statistischen Erfassung der Arbeitsgesuche, offenen Stellen und Arbeitsvermittlungen des Bezirks.

§ 5.

Das Landesarbeitsamt wird vom Vorsitzenden verwaltet. Der Vorsitzende wird durch das Ministerium der sozialen Fürsorge nach Anhörung des Verwaltungsausschusses bestellt; er wird durch den Geschäftsführer vertreten. Der Stellvertreter des Vorsitzenden vertritt diesen in den ihm zur selbständigen Bearbeitung überlassenen Angelegenheiten, sowie in allen Fällen der Behinderung.

§ 6.

Das Rechnungsjahr des Landesarbeitsamtes ist das Kalenderjahr.

§ 7.

Für das Landesarbeitsamt wird ein Verwaltungsausschuß gebildet, bestehend aus dem Vorsitzenden des Landesarbeitsamtes oder seinen Stellvertretern und je sechs Vertretern der Arbeitgeber, der Arbeitnehmer und der Errichtungsgemeinden des Bezirks als Beisitzer.

Von den Beisitzern jeder Gruppe entfallen vier auf den Landesteil Oldenburg und je einer auf die Landesteile Lüneburg und Birkenfeld.

Die Vertreter der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer werden auf Grund von Vorschlagslisten der wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und der Arbeitnehmer des Bezirks des Landesarbeitsamtes, die Vertreter der Errichtungsgemeinden auf Grund von Vorschlagslisten der beteiligten Gemeinden vom Staatsministerium bestellt. Die Vorschläge sind im Wege öffentlicher Bekanntmachung einzuholen. Für die Bestellung ist die Reihenfolge in den Vorschlagslisten maßgebend.

Unter den Arbeitgeberbeisitzern sollen sich Vertreter der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie und des Handwerks befinden; bei der Auswahl der Arbeitnehmerbeisitzer sollen die verschiedenen Organisationen entsprechend ihrer

Mitgliederzahl berücksichtigt werden. Von den Vertretern der Errichtungsgemeinden sollen wenigstens zwei aus den Städten I. Klasse entnommen werden.

Für jeden Beisitzer ist ein Stellvertreter zu bestellen, der ihn im Verhinderungsfalle vertritt. Er braucht nicht derselben Vorschlagsliste entnommen zu werden, der der von ihm zu vertretende Beisitzer angehört.

Die Stellvertreter sind berechtigt, neben den ordentlichen Beisitzern an den Ausschusssitzungen teilzunehmen, sie haben aber weder beratende noch beschließende Stimme, auch steht ihnen kein Anspruch auf Tagegelder und Ersatz der Reisekosten zu.

Bei der Bestellung von Beisitzern sollen die Frauen und die Angestellten angemessen berücksichtigt werden.

Für die Beurteilung der Arbeitgeber- und Arbeitnehmer-eigenschaften sind die Bestimmungen des § 7, Abs. 3 und 4 des Arbeitsnachweisgesetzes zu beachten.

§ 8.

Als Beisitzer und Stellvertreter können nur solche Personen bestellt werden, die Reichsangehörige, mindestens 24 Jahre alt und im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte sind, sie müssen seit mindestens 6 Monaten im Bezirk des Landesarbeitsamtes wohnen oder beschäftigt sein.

Die Beisitzer und ihre Stellvertreter werden auf drei Jahre bestellt. Sie verwalten ihr Amt als unentgeltliches Ehrenamt. Für Teilnahme an Sitzungen werden ihnen die Fahrkosten III. Klasse erstattet und Tagegelder nach den für Zivilstaatsdiener geltenden Sätzen gewährt.

§ 9.

Der Verwaltungsausschuß wird durch den Vorsitzenden, so oft ein Bedürfnis hierfür vorliegt, jedoch mindestens einmal vierteljährlich, berufen. Er muß berufen werden,

wenn $\frac{1}{3}$ der Mitglieder es schriftlich unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 10.

Zu den Beratungen des Verwaltungsausschusses können vom Vorsitzenden geeignete Sachverständige mit beratender Stimme zugezogen werden. Das Ministerium der sozialen Fürsorge ist berechtigt, in den Verwaltungsausschuß Beauftragte zu entsenden; sie haben keine beschließende Stimme.

§ 11.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses sind vom Vorsitzenden über alle wichtigen Vorgänge innerhalb des Landesarbeitsamtes laufend zu unterrichten.

§ 12.

Die Eigenschaft als Beisitzer oder Stellvertreter erlischt durch Niederlegung des Amtes oder durch Verlust der Bestellbarkeit, insbesondere auch, wenn der Beisitzer oder Stellvertreter seine Eigenschaft als Arbeitgeber oder Arbeitnehmer verliert, nicht mehr im Bezirk des Landesarbeitsamtes wohnt und beschäftigt ist oder aufhört, Mitglied der wirtschaftlichen Vereinigung oder der Errichtungsgemeinde zu sein, die ihn vorgeschlagen hat.

§ 13.

Scheidet ein Beisitzer aus, so wird er durch seinen Stellvertreter für den Rest der Amtsdauer ersetzt. Als Stellvertreter für den neuen Beisitzer wird der nächste aus den nicht bestellten, aber noch bestellbaren Personen derjenigen Vorschlagsliste entnommen, der der ausgeschiedene Beisitzer angehört hat. Sein Amt endigt mit der Amtszeit des Verwaltungsausschusses.

Scheidet ein Stellvertreter aus, ohne daß der Fall im Abs. 1 vorliegt, so wird als Ersatzstellvertreter für ihn der

nächste aus den nicht bestellten, aber noch bestellbaren Personen derjenigen Vorschlagsliste entnommen, der der zu ersetzende Stellvertreter angehört hat.

§ 14.

Sobald die Zahl der Beisitzer einer Gruppe unter 6 sinkt, ohne daß Ersatz nach § 13 möglich ist, ist der Verwaltungsausschuß neu zu bestellen.

Das gleiche gilt beim Rücktritt des gesamten Verwaltungsausschusses. Ein Ersatz nach § 13 findet in diesem Falle nicht statt.

§ 15.

Der Verwaltungsausschuß stellt mit Genehmigung des Staatsministeriums Grundsätze für die Geschäftsführung der öffentlichen Arbeitsnachweise auf.

Er regelt die Geschäftsführung des Landesarbeitsamtes im Rahmen des Gesetzes und dieser Verordnung durch eine vom Ministerium der sozialen Fürsorge zu genehmigende Geschäftsordnung.

Er überwacht die Tätigkeit des Landesarbeitsamtes und entscheidet auf schriftlichen Antrag über Beschwerden gemäß §§ 50 Abs. 3, 52 des Gesetzes. Gegen die Entscheidungen des Verwaltungsausschusses, die nicht auf Einspruch ergangen sind, ist Beschwerde an das Ministerium der sozialen Fürsorge zulässig. In grundsätzlichen Fragen ist vor der Entscheidung des Verwaltungsausschusses dem Ministerium Gelegenheit zur Äußerung zu geben.

Der Verwaltungsausschuß wirkt mit bei der Beaufsichtigung der nicht gewerbsmäßigen Arbeitsnachweise im Rahmen des § 44 Abs. 3, ihrer Überführung in Arbeitsnachweisämter (§ 45) und regelt ihre Neuerrichtung nach § 46 des Gesetzes.

Der Verwaltungsausschuß hat dem Ministerium der sozialen Fürsorge Vorschläge zu machen für die Aufstellung

des Haushaltsplans des Landesamtes und die Bestellung des Geschäftsführers. Als Geschäftsführer sind stets mindestens 2 nach § 13, Abs. 1, Satz 2—5 des Gesetzes und den vom Reichsamt aufgestellten Richtlinien geeignete Personen vorzuschlagen, sofern nicht das Ministerium die Benennung einer einzigen Person für ausreichend hält. Erscheinen dem Ministerium die vorgeschlagenen Personen als ungeeignet, so sind neue Vorschläge zu machen. Erfolgen solche nicht, oder liegen Tatsachen vor, die auch die erneut vorgeschlagenen Personen als ungeeignet erscheinen lassen, so erfolgt die Bestellung des Geschäftsführers ohne Einholung weiterer Vorschläge durch das Ministerium der sozialen Fürsorge.

Die Errichtung von Fachabteilungen (§ 32 Abs. 1, 3, 4, §§ 35—37 des Gesetzes) und die Übernahme einer eigenen Vermittlungstätigkeit durch das Landesamt bedarf der vorherigen Zustimmung des Verwaltungsausschusses.

§ 16.

Das Landesamt ist ermächtigt, mit Genehmigung des Ministeriums der sozialen Fürsorge nach Zustimmung seines Verwaltungsausschusses innerhalb des Bezirks Zweigstellen zu errichten oder einzelne Aufgaben auf bestimmte Arbeitsnachweise zu übertragen.

§ 17.

Der Vorsitzende des Landesamtes führt den Vorsitz im Verwaltungsausschuß. Die Beschlüsse des Verwaltungsausschusses werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, falls der Ausschuß nicht durch seine Geschäftsordnung für die Beratung bestimmter Angelegenheiten eine andere Art der Beschlußfassung festgesetzt hat. Der Ausschuß ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist; muß die Beschlußfassung wegen Beschlußunfähigkeit auf

die nächste Sitzung vertagt werden, so ist der Ausschuß in dieser Sitzung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Beisitzer beschlußfähig. In Ausnahmefällen ist schriftliche Beschlußfassung zulässig.

Soweit das Landesamt auf Beschwerde entscheidet, scheiden bei der Beschlußfassung solche Mitglieder aus, die bei der angefochtenen Entscheidung mitgewirkt haben. Arbeitgeber, Arbeitnehmer und Vertreter der Errichtungsgemeinden dürfen hierbei nur in gleicher Zahl mitwirken; erforderlichenfalls scheiden bei der Abstimmung zur Herstellung der gleichen Zahl die an Lebensalter jüngsten Beisitzer aus.

Über jede Sitzung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die mindestens den Wortlaut der Beschlüsse und die Stimmenmehrheit, mit der sie gefaßt sind, enthält und von dem Vorsitzenden und einem Beisitzer zu unterzeichnen ist.

Der Geschäftsführer des Landesamtes ist zu den Sitzungen des Verwaltungsausschusses mit beratender Stimme hinzuzuziehen, falls der Ausschuß nicht im Einzelfalle anders bestimmt.

§ 18.

Für die Berufsberatung und Lehrstellenvermittlung wird erforderlichenfalls ein Beirat gebildet, als Mitglieder kommen in Betracht: Vertreter der Landwirtschaft, des Handels, der Industrie, des Handwerks, der Gewerkschaften, der Schulen, der Eltern, der Gewerbeaufsicht, der Ärzteschaft, der Krankenkassen, sowie sonstige Sachverständige.

§ 19.

Das Landesarbeitsamt ist berechtigt, von Gemeinden und Gemeindeverbänden, Handels-, Handwerks- und Landwirtschaftskammern und Arbeitnehmerkammern, von Krankenkassen und Krankenkassenverbänden, sowie von den wirtschaftlichen Vereinigungen der Arbeitgeber und Arbeitnehmer und von anderen mit der Arbeiterfürsorge befaßten Stellen Aus-

kunft über die Lage des Arbeitsmarktes nach Maßgabe der vom Reichsamt erlassenen Vorschriften zu fordern.

§ 20.

Vor Abänderung der durch diese Verordnung gegebenen Verfassung des Landesamtes für Arbeitsvermittlung ist dessen Verwaltungsausschuß zu hören.

§ 21.

Die Ausführungsverordnungen zum Arbeitsnachweisgesetz vom 26. Oktober 1922 (Oldenb. Gesetzblatt S. 1393), vom 1. Juni 1923 (Oldenb. Gesetzblatt S. 294) und vom 29. März 1924 (Oldenb. Gesetzblatt S. 133) treten außer Kraft.

Oldenburg, den 25. Februar 1925.

Staatsministerium.

(Siegel).

v. Finckh.

Stein.

Münzebrock.

Nr. 18.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Erwerbslosenfürsorge.

Oldenburg, den 25. Februar 1925.

Auf Grund des § 43 in Verbindung mit § 39 Abs. 2 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (R. G. Bl. I S. 127) wird bestimmt:

§ 1.

Zum Zwecke des Lastenausgleichs in der Erwerbslosenfürsorge wird für das Gebiet des Freistaates Oldenburg

eine Ausgleichskasse errichtet. Die Ausgleichskasse wird vom Landesarbeitsamt Oldenburg verwaltet.

§ 2.

Die Arbeitsnachweise haben außer dem für den eigenen Bedarf erforderlichen Beiträge einen Zuschlag für die Ausgleichskasse zu erheben und an das Landesarbeitsamt abzuführen. Der Ausgleichszuschlag ist insoweit nicht zu entrichten, als er zusammen mit dem Beitrag, der im übrigen erforderlich ist, den Höchstbeitrag (§ 5) übersteigen würde.

§ 3.

Aus der Ausgleichskasse sind

- 1.) diejenigen Beträge zu decken, die benötigt werden, um eine Überschreitung des Höchstbeitrages (§ 5) zu verhindern,
- 2.) $\frac{2}{3}$ der notwendigen Kosten des Landesarbeitsamtes zu bestreiten.

§ 4.

Die Höhe des Ausgleichszuschlages wird vom Verwaltungsausschuß des Landesarbeitsamtes festgesetzt.

§ 5.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge kann einen Höchstbeitrag bestimmen. Über den Höchstbeitrag hinaus dürfen von keinem Arbeitsnachweis Beiträge oder Ausgleichszuschläge erhoben werden.

§ 6.

Soweit in einem Bezirk bei Erhebung des Höchstbeitrages der gemäß § 36 der Verordnung vom 16. Februar 1924 aus den Beiträgen zu deckende Bedarf nicht bestritten

werden kann, wird der Fehlbetrag aus der Ausgleichskasse erstattet. Dies gilt nicht, soweit Rücklagen oder Restbestände von Beiträgen vorhanden sind.

§ 7.

Die örtlichen Rücklagen verbleiben bei den Arbeitsnachweisen. Sie dürfen von diesen in Anspruch genommen werden, aber nur

- 1.) zur Deckung der Ausgleichszuschläge,
- 2.) soweit ein Ausgleichszuschlag nicht abzuführen ist, zur Bestreitung des eigenen Bedarfs bis zu derjenigen Höhe, die dem jeweiligen Ausgleichszuschlag entspricht.

§ 8.

Wird in einem Bezirk kein Beitrag erhoben, so sind die Krankenkassen verpflichtet, die nach Bestimmung des Ministeriums der sozialen Fürsorge für die Ermittlung des Ausgleichszuschlages erforderlichen Angaben zu machen.

§ 9.

Die Anträge auf Zuschüsse aus der Ausgleichskasse sind beim Landesarbeitsamt zu stellen.

§ 10.

Die Einleitung von Notstandsarbeiten, für die keine verstärkte Förderung in Frage kommt, bedarf der vorherigen Genehmigung des Vorsitzenden und des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamtes.

§ 11.

Die weiteren zur Ausführung erforderlichen Vorschriften werden vom Ministerium der sozialen Fürsorge erlassen.

§ 12.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. März 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 25. Februar 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Stein.

Teilen.

Druckfehlerberichtigung.

Der Abdruck der Ministerialbekanntmachung vom 16. Februar 1925 zur Ausführung des Reichsvogelschutzgesetzes — Gesetzblatt Seite 48 — wird dahin berichtigt, daß im letzten Absatz, Zeile 1, die Worte „Kiebitz- und Seeschwalbennester“ durch die Worte „Kiebitz- und Seeschwalbeneier“ zu ersetzen sind.

Oldenburg, den 26. Februar 1925.

Ministerium des Innern.

K. Weber.

Gesehblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 6. März 1925.) 12. Stück.

Inhalt:

- Nr. 19. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Februar 1925 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1924.
- Nr. 20. Dritte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. März 1925, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen.
-

Nr. 19.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1924.
Oldenburg, den 28. Februar 1925.

Auf Grund der Artikel 9 und 12 § 2 des Gesetzes vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen, wird folgendes angeordnet:

Artikel 1.

Der § 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den

von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen erhält folgenden zweiten Absatz: „Statt der Mahnung kann auch allgemein öffentlich an die Zahlungen erinnert werden.“

Artikel 2.

An die Stelle des § 69 der im Artikel 1 erwähnten Bekanntmachung in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Januar 1924 treten folgende Vorschriften:

§ 69.

(1) Für die Mahnung (§ 4) wird eine Gebühr erhoben (Mahngebühr).

(2) Die Mahngebühr beträgt
 von dem Betrage (§ 74) bis zu 100 Reichsmark einschließlich 2 vom Hundert,
 von dem Mehrbetrage bis zum Gesamtbetrage von 1000 Reichsmark einschließlich 1¹/₂ „ „ ,
 von dem Mehrbetrage 1 „ „ ,
 mindestens jedoch 20 Reichspfennig.

(3) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Mahnzettel zur Post gegeben oder dem mit der Behändigung Beauftragten übergeben wird oder sobald Auftrag zur mündlichen Mahnung erteilt wird.

(4) Die Mahngebühr wird nicht erhoben, wenn der Auftrag zur Mahnung zurückgenommen wird, bevor der Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat.

(5) Für die öffentliche Erinnerung (§ 4 letzter Absatz) wird keine Gebühr erhoben.

§ 70.

Im Vollstreckungsverfahren werden Gebühren erhoben:

1. für die Pfändung von Sachen, für die Wegnahme der vom Schuldner herauszugebenden Urkunden,

- sowie für die Pfändung von Forderungen oder anderen Vermögensrechten (Pfändungsgebühr, § 71);
2. für die Versteigerung und für den freihändigen Verkauf von Gegenständen (Versteigerungsgebühr, § 72);
 3. für die Abschrift einer Niederschrift (Schreibgebühr, § 73).

§ 71.

(1) Die Pfändungsgebühr (§ 70 Nr. 1 beträgt von dem Betrage (§ 74) bis zu 100 Reichsmark einschließlich 3 vom Hundert, von dem Mehrbetrage bis zum Gesamtbetrage von 1000 Reichsmark einschließlich $2\frac{1}{4}$ " " , von dem Mehrbetrage $1\frac{1}{2}$ " " , mindestens jedoch 60 Reichspfennig.

(2) Die Gebührenschuld entsteht:

1. sobald der Auftrag zur Pfändung von Sachen oder zur Wegnahme von Urkunden dem Vollziehungsbeamten zugeht;
2. sobald die Vollstreckungsbehörde die Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet wird, unterzeichnet hat.

(3) Die Pfändungsgebühr wird nicht erhoben:

1. wenn die Vollstreckungsbehörde den Vollstreckungsauftrag zurücknimmt, bevor der Vollziehungsbeamte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat;
2. wenn die Vollstreckungsbehörde von der Zustellung der Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet wird, Abstand nimmt.

(4) Wird die Pfändung von Sachen abgewendet (§ 25), so ist

1. die volle Pfändungsgebühr zu entrichten, wenn an den Vollziehungsbeamten, nachdem er sich zur Vornahme der Pfändung an Ort und Stelle begeben hat, gezahlt wird;

2. die halbe Pfändungsgebühr, mindestens aber 30 Reichspfennig, zu entrichten, wenn an den Vollziehungsbeamten gezahlt wird, bevor er sich an Ort und Stelle begeben hat oder wenn die Pfändung in anderer Weise als durch Zahlung abgewendet wird, nachdem der Vollziehungsbeamte an Ort und Stelle erschienen ist;
3. keine Pfändungsgebühr zu entrichten, wenn die Pfändung in anderer Weise als durch Zahlung abgewendet wird, bevor sich der Vollziehungsbeamte an Ort und Stelle begeben hat.

(5) Wird die Pfändung als Anschlusspfändung (§ 42) ausgeführt, so wird dadurch die Gebührenschuld nicht berührt. Das gleiche gilt, wenn ein Pfändungsversuch erfolglos bleibt, weil pfandbare Sachen nicht vorgefunden werden oder weil die Voraussetzungen des § 24 Abs. 2 vorliegen.

(6) Werden wegen desselben Anspruchs mehrere Forderungen oder andere Vermögensrechte gepfändet, so wird die Pfändungsgebühr nur einmal erhoben.

§ 72.

(1) Die Versteigerungsgebühr (§ 70 Nr. 2) beträgt von dem Betrage (§ 74) bis zu 100 Reichsmark einschließlich 4 vom Hundert, von dem Mehrbetrage bis zum Gesamtbetrage von 1000 Reichsmark einschließlich . . . 3 " " , von dem Mehrbetrage 2 " " , mindestens jedoch 60 Reichspfennig.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald der Auftrag zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkaufe dem Vollziehungsbeamten oder dem sonstigen Beauftragten zugeht.

(3) Die Versteigerungsgebühr wird nicht erhoben, wenn die Vollstreckungsbehörde den Auftrag zur Versteigerung

oder zum freihändigen Verkaufe zurücknimmt, bevor der Beauftragte Schritte zur Ausführung des Auftrags unternommen hat.

(4) Wird die Versteigerung oder der freihändige Verkauf abgewendet (§ 35 Abs. 3), so finden die Bestimmungen des § 71 Abs. 4 mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß auch im Falle des § 71 Abs. 4 Nr. 1 nur die halbe Versteigerungsgebühr, mindestens aber 30 Reichspfennig, zu entrichten ist.

§ 73.

(1) Die Schreibgebühr (§ 70 Nr. 3) beträgt 20 Reichspfennig. Umfaßt die Abschrift mehr als zwei Seiten, so sind für jede weitere angefangene Seite ebenfalls 20 Reichspfennig zu entrichten.

(2) Die Gebührenschuld entsteht, sobald die Erklärung, durch die die Abschrift bestellt wird, dem Vollziehungsbeamten oder der Vollstreckungsbehörde zugeht.

(3) Die Schreibgebühr wird nicht erhoben, wenn die Bestellung zurückgenommen wird, bevor mit der Anfertigung der Abschrift begonnen worden ist.

§ 74.

(1) Soweit nicht die Mindestsätze der Gebühren erhoben werden, wird der Berechnung der Gebühren die Summe der Beträge zugrunde gelegt, derentwegen gemahnt oder vollstreckt wird. Bei Feststellung des Betrages, von dem die Gebühren berechnet werden, werden Zinsen und Kosten nicht berücksichtigt, wenn sie als Nebenschulden zusammen mit einer Hauptschuld geltend gemacht werden. Bei Ausführung einer Versteigerung oder bei einem Verkauf aus freier Hand wird die Versteigerungsgebühr von dem Erlöse berechnet, soweit er nicht die Summe der beizutreibenden Beträge übersteigt.

(2) Zur Berechnung der Gebühren wird der nach Abs. 1 maßgebende Betrag auf den nächsten durch zehn teilbaren Reichsmarkbetrag nach unten abgerundet.

§ 75.

(1) Wird gegen Eheleute wegen eines Anspruchs vollstreckt, für den die Eheleute als Gesamtschuldner haften, so werden Pfändungs- und Versteigerungsgebühren nur einmal erhoben. Für die Gebühren haften die Eheleute als Gesamtschuldner.

(2) Wird in anderen Fällen gegen mehrere Schuldner vollstreckt, so sind die Gebühren, auch wenn der Vollziehungsbeamte mehrere Vollstreckungsmaßnahmen bei derselben Gelegenheit vornimmt, von jedem Vollstreckungsschuldner besonders zu entrichten.

§ 76.

Im Mahnverfahren werden Auslagen nicht erhoben.

§ 77.

(1) Im Vollstreckungsverfahren sind die Reise- und Zehrungskosten des Vollziehungsbeamten von dem Vollstreckungsschuldner nicht zu erstatten.

(2) Die übrigen baren Auslagen, die im Vollstreckungsverfahren entstehen, hat der Vollstreckungsschuldner zu erstatten. Zu den Auslagen gehören insbesondere:

1. die Post-, Fernsprech- und Telegrammgebühren;
2. die Kosten, die durch öffentliche Bekanntmachung, insbesondere durch Einrücken in öffentliche Blätter entstehen; hierzu gehören auch die nach den Vorschriften des Gerichtskostengesetzes zu berechnenden Schreibgebühren für Schriftstücke, die zum Aushang bestimmt sind;
3. die Beträge, die den zum Öffnen von Türen oder Behältnissen zugezogenen Personen zu zahlen sind,

ferner die Kosten der Beförderung, Verwahrung und Beaufsichtigung gepfändeter Sachen, die Kosten der Abarbeitung gepfändeter Früchte und der Erhaltung gepfändeter Tiere;

4. die an Zeugen und Sachverständige zu zahlenden Beträge (§ 78);
5. die Gerichtskosten und in den Fällen des § 43 etwaige Gebühren und Auslagen des Gerichtsvollziehers.

(3) Die Pflicht zur Erstattung solcher Auslagen, die bei Ausführung einer Vollstreckungsmaßnahme erwachsen, entsteht, sobald der Auftrag zu der Vollstreckungsmaßnahme dem Vollziehungsbeamten oder dem sonstigen Beauftragten zugeht oder sobald die Vollstreckungsbehörde die Verfügung, durch die eine Forderung oder ein anderes Vermögensrecht gepfändet wird, unterzeichnet.

(4) Findet zur Versteigerung oder zum freihändigen Verkaufe von Sachen, die bei mehreren Vollstreckungsschuldnern gepfändet worden sind, ein einheitliches Verfahren statt, so werden die Auslagen, die in diesem Verfahren entstehen, auf die beteiligten Vollstreckungsschuldner verteilt. Dabei ist auf die besonderen Umstände des einzelnen Falles, insbesondere auf Wert, Umfang und Gewicht der Gegenstände billige Rücksicht zu nehmen.

§ 78.

(1) Zeugen und Sachverständigen ist auf Antrag eine Entschädigung zu gewähren.

(2) Die Entschädigung darf die Gebühr, die in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten auf Grund der Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (in der jeweils geltenden Fassung) gewährt werden, nicht übersteigen.

Artikel 3.

Die Gebühren fließen in die Landeskasse.

Artikel 4.

Die bisherigen §§ 70 und 71 der im Artikel 1 bezeichneten Bekanntmachung werden §§ 79 und 80.

Artikel 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft mit der Maßgabe, daß die im Artikel 2 bestimmten Gebührensätze Anwendung finden, wenn die Gebührenschuld nach dem 31. März 1925 entsteht.

Oldenburg, den 28. Februar 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Nr. 20.

Dritte Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Festsetzung des Zinsfußes für die gemäß Artikel 33 des Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen.

Oldenburg, den 3. März 1925.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. August 1924 zur Änderung des Enteignungsgesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 21. April 1897 wird der Zinsfuß für die gemäß Artikel 33 des bezeichneten Enteignungsgesetzes zu verzinsenden Entschädigungssummen mit Wirkung vom 1. März 1925 an auf 11 v. H. jährlich festgesetzt.

Oldenburg, den 3. März 1925.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 12. März 1925.) 13. Stück.

Inhalt:

Nr. 21. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 6. März 1925 zur Ausführung des deutsch-litauischen Optionsvertrages vom 10. Februar 1925 (R.G.Bl. Teil II S. 59).

Nr. 21.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des deutsch-litauischen Optionsvertrages vom 10. Februar 1925 (R.G.Bl. Teil II S. 59).

Oldenburg, den 6. März 1925.

Höhere Verwaltungsbehörden, Options- und Heimatbehörden im Sinne des deutsch-litauischen Optionsvertrages sind im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen.

Oldenburg, den 6. März 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh. R. Weber.

110103100

110103100

110103100

110103100

110103100

110103100

110103100

110103100

110103100



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 14. März 1925.) 14. Stück.

Inhalt:

Nr. 22. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 2. Februar 1925 zur Ausführung des § 35 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (R.G.B. I S. 127).

Nr. 22.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Ausführung des § 35 der Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 16. Februar 1924 (R.G.B. I S. 127).

Oldenburg, den 2. Februar 1925.

Auf Grund des Artikels 12 Abs. 2 der Ausführungsvorschriften zur Verordnung über Erwerbslosenfürsorge vom 25. März 1924 wird bestimmt:

Das Arbeitsamt für Stadt und Amt Oldenburg hat die bei ihm eingehenden Beiträge der Eisenbahnbetriebsfrankenkasse Oldenburg zur Erwerbslosenfürsorge für die Zeit seit dem 1. Januar 1925 nach näherer Anweisung des Ministeriums der sozialen Fürsorge an die Verwaltungsgemeinden des öffentlichen Arbeitsnachweises des Wohnorts der Rassenmitglieder abzuführen.

Oldenburg, den 2. Februar 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein.

Theilen.



1847

1. Die Natur der Sache

2. Die Bedeutung der Sache

3. Die Wichtigkeit der Sache

4. Die Nothwendigkeit der Sache

5. Die Zweckmäßigkeit der Sache

6. Die Billigkeit der Sache

7. Die Gerechtigkeit der Sache

8. Die Vernunft der Sache

9. Die Besonnenheit der Sache

10. Die Mäßigkeit der Sache

11. Die Sanftmuth der Sache

12. Die Geduld der Sache

13. Die Feindschaft der Sache

14. Die Rache der Sache

15. Die Vergeltung der Sache

16. Die Strafe der Sache

17. Die Sühne der Sache

18. Die Befriedigung der Sache

19. Die Entschädigung der Sache

20. Die Wiedergutmachung der Sache

21. Die Rehabilitation der Sache

22. Die Reue der Sache

23. Die Reue der Sache

24. Die Reue der Sache

25. Die Reue der Sache

26. Die Reue der Sache

27. Die Reue der Sache

28. Die Reue der Sache

29. Die Reue der Sache

30. Die Reue der Sache

31. Die Reue der Sache

32. Die Reue der Sache

33. Die Reue der Sache

34. Die Reue der Sache

35. Die Reue der Sache

36. Die Reue der Sache

37. Die Reue der Sache

38. Die Reue der Sache

39. Die Reue der Sache

40. Die Reue der Sache

41. Die Reue der Sache

42. Die Reue der Sache

43. Die Reue der Sache

44. Die Reue der Sache

45. Die Reue der Sache

46. Die Reue der Sache

47. Die Reue der Sache

48. Die Reue der Sache

49. Die Reue der Sache

50. Die Reue der Sache

51. Die Reue der Sache

52. Die Reue der Sache

53. Die Reue der Sache

54. Die Reue der Sache

55. Die Reue der Sache

56. Die Reue der Sache

57. Die Reue der Sache

58. Die Reue der Sache

59. Die Reue der Sache

60. Die Reue der Sache

61. Die Reue der Sache

62. Die Reue der Sache

63. Die Reue der Sache

64. Die Reue der Sache

65. Die Reue der Sache

66. Die Reue der Sache

67. Die Reue der Sache

68. Die Reue der Sache

69. Die Reue der Sache

70. Die Reue der Sache

71. Die Reue der Sache

72. Die Reue der Sache

73. Die Reue der Sache

74. Die Reue der Sache

75. Die Reue der Sache

76. Die Reue der Sache

77. Die Reue der Sache

78. Die Reue der Sache

79. Die Reue der Sache

80. Die Reue der Sache

81. Die Reue der Sache

82. Die Reue der Sache

83. Die Reue der Sache

84. Die Reue der Sache

85. Die Reue der Sache

86. Die Reue der Sache

87. Die Reue der Sache

88. Die Reue der Sache

89. Die Reue der Sache

90. Die Reue der Sache

91. Die Reue der Sache

92. Die Reue der Sache

93. Die Reue der Sache

94. Die Reue der Sache

95. Die Reue der Sache

96. Die Reue der Sache

97. Die Reue der Sache

98. Die Reue der Sache

99. Die Reue der Sache

100. Die Reue der Sache



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 21. März 1925.) 15. Stück.

Inhalt:

Nr. 23. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. März 1925 zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908.

Nr. 23.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908.
Oldenburg, den 17. März 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, und des Gesetzes vom 13. März 1920, betreffend Schutz der Vögel, hat das Staatsministerium zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908 unter Aufhebung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Februar 1925 (Gesetzbl. S. 47) für den Landesteil Oldenburg folgendes bestimmt:

Das Einsammeln von Eiern von Riebigen und Seeschwalben ist während des ganzen Jahres, das Einsammeln der Eier von Möven, mit Ausnahme der Seeschwalben, in der Zeit vom 16. Juni bis 31. März verboten. Dieses Verbot gilt auch für den Meeresstrand und das Küstenmeer.



Zum Ausnehmen von Eiern, welche zu wissenschaftlichen oder Lehrzwecken benutzt werden sollen, können die für den Belegenheitsort der Nester zuständigen Ämter — Stadtmagistrate I. Klasse — Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

Es ist verboten, Nibiz- und Seeschwalbeneier während des ganzen Jahres, Möveneier in der Zeit vom 1. Juli bis 31. März zu versenden, zum Verkauf herumzutragen und auszustellen, feilzubieten, zu verkaufen, anzukaufen, oder den Verkauf solcher Eier zu vermitteln.

Oldenburg, den 17. März 1925.

Ministerium des Innern.

H. Weber.

Geseßblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 25. März 1925.) 16. Stück.

Inhalt:

Nr. 24. Ministerialbekanntmachung vom 17. März 1925, betr. das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend.

Nr. 24.

Ministerialbekanntmachung, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend.

Oldenburg, den 17. März 1925.

Unter Aufhebung der bisherigen Bestimmungen über das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend wird folgendes bestimmt:

I. Allgemeines.

§ 1.

Der höheren Ausbildung der weiblichen Jugend dienen das Lyzeum, das Oberlyzeum, die Mädchenoberrealschule und das Mädchenrealgymnasium sowie die Frauenschule; außerdem die höhere Mädchenschule und unter gewissen Voraussetzungen auch die höhere Bürgerschule und eine höhere Lehranstalt für die männliche Jugend.

§ 2.

Die Anerkennung und die Verleihung der mit den einzelnen Schularten verbundenen Berechtigungen erfolgt durch das Ministerium der Kirchen und Schulen (vergl. § 47).

§ 3.

Hinsichtlich der äußeren Einrichtungen und der Verwaltung der höheren Lehranstalten für die weibliche Jugend gelten dieselben allgemeinen Vorschriften, wie für die höheren Lehranstalten für die männliche Jugend, soweit das Ministerium der Kirchen und Schulen nicht etwas anderes bestimmt.

IIa. Das Lyzeum.

§ 4.

Das Lyzeum hat die Aufgabe, der weiblichen Jugend eine höhere allgemeine Bildung zu vermitteln, die derjenigen Bildung gleichwertig ist, die durch die Nichtvollanstalten für die männliche Jugend vermittelt wird.

§ 5.

Das Lyzeum umfaßt sechs aufsteigende Klassen, die Klassen Sexta bis Untersekunda. Es kann auch siebenklassig eingerichtet werden, indem zwischen Untertertia und Obertertaria noch eine Mitteltertaria eingeschoben wird. Die Klassen Sexta bis Quarta bilden die Unterstufe, Untertertia bis Untersekunda die Mittelstufe (vergl. § 34). Das Lehrziel ist für beide Formen des Lyzeums und auch für beide Stufen das gleiche.

Der Unterricht ist in den wissenschaftlichen Fächern in getrennten Jahreslehrgängen zu erteilen; inwieweit in den künstlerisch-technischen Fächern Klassen zu gemeinsamem Unterricht vereinigt werden dürfen, bestimmt das Ministerium der Kirchen und Schulen.

§ 6.

In den Klassen Untertertia bis Untersekunda ist der gesamte wissenschaftliche Unterricht, in den Klassen Sexta bis Quarta wenigstens die Hälfte der wissenschaftlichen Unterrichtsstunden von akademisch gebildeten Lehrkräften zu erteilen; als solche gelten auch Geistliche, die Religionsunterricht erteilen (vergl. § 48, Abs. 1 und 2). Die übrigen Lehrkräfte müssen die Mittelschullehrerprüfung oder die Prüfung für Lyzeen (mittlere und höhere Mädchenschulen) abgelegt haben.

Der Unterricht in den künstlerisch-technischen Fächern soll von geprüften Fachlehrern oder -Lehrerinnen erteilt werden.

§ 7.

Die Lehrkräfte überhaupt, und besonders auch die akademisch gebildeten, sollen überwiegend dem weiblichen Geschlecht angehören; die Zahl der männlichen Lehrkräfte soll in der Regel nicht unter ein Drittel der Gesamtzahl heruntergehen.

§ 8.

Mit der Leitung eines Lyzeums können nur solche Lehrer und Lehrerinnen betraut werden, die zur Anstellung im höheren Lehramt berechtigt sind.

§ 9.

Für den Unterricht ist der amtliche Lehrplan maßgebend. Etwaige Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

§ 10.

Im sechsklassigen und im siebenklassigen Lyzeum kann die Untersekunda in eine A-Abteilung und in eine B-Abteilung gegabelt werden. Die Schülerinnen der B-Abteilung

erhalten verstärkten Unterricht in Nadelarbeit, dagegen gekürzten Unterricht in der zweiten Fremdsprache und in der Mathematik.

§ 11.

Schülerinnen, die die Untersekunda des Lyzeums mindestens ein Jahr lang erfolgreich besucht haben, erhalten beim Abgang ein „Schlußzeugnis des Lyzeums“ nach dem vom Ministerium der Kirchen und Schulen vorgeschriebenen Muster. Das Zeugnis enthält eine Bemerkung darüber, welche Abteilung (§ 10) die Schülerin besucht hat.

III. Die höhere Mädchenschule.

§ 12.

Diejenigen Lehranstalten für die weibliche Jugend, die ihrem Unterricht den Lehrplan des Lyzeums zu Grunde legen, aber in Bezug auf Einrichtung und Lehrkräfte den Vorschriften des Abschnitts IIa nicht genügen, werden vom Ministerium der Kirchen und Schulen als „höhere Mädchenschulen“ anerkannt, sofern sie den nachstehenden Anforderungen entsprechen.

§ 13.

Die Klassenzahl muß derjenigen des sechs- oder siebenklassigen Lyzeums entsprechen; doch können auch solche Schulen anerkannt werden, bei denen die Untersekunda fehlt. In den wissenschaftlichen Fächern dürfen nur je 2 Klassen gemeinschaftlich unterrichtet werden.

§ 14.

Für die Zusammensetzung des Lehrkörpers gelten die Vorschriften der Schulgesetze über die Besetzung der Lehrstellen an höheren Bürgerschulen mit der Maßgabe, daß der fremdsprachliche Unterricht überhaupt, der mathematische von Untertertia an aufwärts von Lehrkräften erteilt wird, die

ihre Befähigung dazu durch eine Prüfung nachgewiesen haben. Der Leiter muß mindestens die Lehrbefähigung für Mittelschulen besitzen, die Leiterin diejenige für Mittelschulen oder für Lyzeen (mittlere und höhere Mädchenschulen). Ist an die höhere Mädchenschule eine Frauenschule angeschlossen (§ 21), so muß der Leiter (die Leiterin) akademisch gebildet sein (vergl. § 48 Abs. 3).

§ 15.

Die anerkannten höheren Mädchenschulen unterstehen der schultechnischen Beaufsichtigung seitens der oberen Schulbehörden.

§ 16.

Wer die U2 einer anerkannten höheren Mädchenschule mindestens ein Jahr mit Erfolg besucht hat, erhält ein Abgangszeugnis, auf dem zu vermerken ist, daß die Schule durch Verfügung des Ministeriums der Kirchen und Schulen als höhere Mädchenschule im Sinne dieser Bekanntmachung anerkannt worden ist; der Tag der Verfügung ist dabei anzugeben.

§ 17.

Beim Übertritt aus einer anerkannten höheren Mädchenschule in ein Lyzeum oder in eine höhere Lehranstalt für die männliche Jugend (s. Abschnitt VI) ist eine Aufnahmeprüfung abzulegen. An deren Stelle kann eine Abgangsprüfung nach den Bestimmungen der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 1. September 1912, betreffend die schultechnische Beaufsichtigung von höheren Bürgerschulen und die Schlußprüfungen an diesen Anstalten, treten.

§ 18.

Diejenigen Mädchen, die die U2A. einer anerkannten höheren Mädchenschule mit Erfolg besucht haben, können die

mit dem Schlußzeugnis eines Lyzeums verbundenen Berechtigungen durch das Bestehen einer Schlußprüfung erwerben, die ein vom Ministerium der Kirchen und Schulen ernannter Regierungsvertreter leitet. Auf diese Schlußprüfung finden die Vorschriften der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 17. April 1916, betreffend Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten, mit der Maßgabe Anwendung, daß für die Zielforderungen der Lehrplan des Lyzeums maßgebend ist, daß der Leiter oder die Leiterin der Schule nicht zum Regierungsvertreter bestellt werden kann, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung vom Regierungsvertreter aus den Vorschlägen der Fachlehrer ausgewählt werden und das sämtliche Schülerinnen in den im § 6 Ziffer 3 bezeichneten Lehrgegenständen, sowie im Deutschen mündlich zu prüfen sind. Die Schülerinnen, die geprüft zu werden wünschen, sind bis zum 1. Januar jedes Jahres durch die Schulleitung beim zuständigen Regierungsvertreter für die Reifeprüfungen in Oldenburg anzumelden; dabei ist ein Zeugnis über die Schulleistungen, das auch die nötigen Personalangaben enthalten muß, und ein Gutachten über Fleiß und Begabung vorzulegen.

§ 19.

Soweit im Vorstehenden nichts anderes bestimmt ist, finden die Vorschriften über das Lyzeum auf die anerkannte höhere Mädchenschule sinngemäße Anwendung.

III. Die Frauenschule.

§ 20.

Die Frauenschule hat die Aufgabe, in den Pflichtenkreis des häuslichen und weiteren Gemeinschaftslebens einzuführen und zugleich die durch das Lyzeum oder durch andere höhere Lehranstalten vermittelte allgemeine Bildung zu ergänzen und zu vertiefen.

§ 21.

Eine Frauenschule kann an ein Lyzeum oder an eine vollausgebaute anerkannte höhere Mädchenschule oder an die Lyzealabteilung einer Realschule (Abschnitt VI) angegeschlossen oder auch selbständig errichtet werden.

§ 22.

Als Frauenschule wird nur eine solche Anstalt anerkannt, die über die durch den Lehrplan geforderten Einrichtungen verfügt und den nachstehenden Vorschriften entspricht.

§ 23.

Dem Lehrgang der Frauenschule ist der amtliche Lehrplan zu Grunde zu legen. Mit Rücksicht auf die örtlichen Verhältnisse sind Abweichungen zulässig, die jedoch der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen bedürfen.

§ 24.

Für die Ausbildung in der Hauswirtschaft und in der Nadelarbeit sollen tunlichst eigene Einrichtungen geschaffen werden, für die übrigen Arbeitsgebiete können Abmachungen mit gut eingerichteten Anstalten (Säuglingsheimen, Krippen, Kleinkinderschulen usw.) getroffen werden, die die vorgeschriebene Ausbildung der Schülerinnen sichern.

§ 25.

Der Unterricht in Hauswirtschaft, in Kochen und in Nadelarbeit ist von Gewerbelehrerinnen zu erteilen, der Unterricht in den wissenschaftlichen Fächern ist akademisch gebildeten Lehrern oder Lehrerinnen zu übertragen (vergl. jedoch § 48 Abs. 3).

§ 26.

Die Frauenschule soll der besonderen Fürsorge einer Oberin unterstellt sein. Die Oberin einer an ein Lyzeum

oder an eine höhere Mädchenschule oder an die Lyzealabteilung einer Realschule angeschlossenen Frauenschule untersteht dem Leiter oder der Leiterin der Gesamtanstalt; im übrigen werden die besonderen Obliegenheiten der Oberin durch eine Dienstanweisung geregelt. Für sich bestehende Frauenschulen müssen weibliche Leitung haben.

§ 27.

Die Anzahl der Schülerinnen einer Klasse soll 36 nicht übersteigen. Innerhalb der Klassen sind für die praktischen Fächer besondere Gruppen zu bilden.

§ 28.

Die Schülerinnen der Frauenschule sind entweder Vollschülerinnen oder Gastschülerinnen. Zum Unterricht in den wissenschaftlichen Fächern sind nur die ersteren zugelassen; doch kann auch für die letzteren ein wissenschaftlicher Sonderunterricht vorgesehen werden.

§ 29.

Als Vollschülerinnen können in die Frauenschule solche junge Mädchen eintreten, die

1. das Schlußzeugnis eines Lyzeums (§§ 11 und 18) oder das Schlußprüfungs- oder Schlußzeugnis einer höheren Lehranstalt für die männliche Jugend (§ 44) erworben haben, oder
2. die Untersekunda einer vollausgebauten anerkannten höheren Mädchenschule mit Erfolg besucht und ein mindestens durchweg genügendes Abgangszeugnis (§ 16) erlangt haben, oder
3. die oberste Klasse einer sechsklassigen Mädchenmittelschule mit Erfolg besucht und ein mindestens durchweg genügendes Abgangszeugnis erworben haben, oder

4. in einer besonderen Prüfung eine der in Ziffer 1—3 bezeichneten gleichwertige Vorbildung nachgewiesen haben.

§ 30.

Als Gastschülerinnen werden solche junge Mädchen zugelassen, die

1. die Reife für die Untersekunda eines Lyzeums, einer anerkannten höheren Mädchenschule oder höheren Knabenschule erworben haben, oder
2. die oberste Klasse einer fünfklassigen höheren Bürgerschule oder fünfklassigen anerkannten Mädchenmittelschule oder die zweitoberste Klasse einer sechsklassigen anerkannten Mädchenmittelschule mit Erfolg besucht haben, oder
3. durch eine Prüfung eine der in Ziffer 1—2 bezeichneten gleichwertige Vorbildung nachweisen.

Außerdem können junge Mädchen und junge Frauen, die sich über eine Vorbildung ausweisen können, die mindestens der in Absatz 1 verlangten entspricht, zur Teilnahme an einzelnen nicht wissenschaftlichen Fächern und an einem etwa für Gastschülerinnen vorgesehenen wissenschaftlichen Sonderunterricht zugelassen werden, wobei ihnen die Wahl der Fachgruppen und der wissenschaftlichen Fächer freisteht. Sofern sie die in § 29 geforderte Vorbildung besitzen, können sie auch am wissenschaftlichen Unterricht der Vollschülerinnen teilnehmen.

§ 31.

Wird außer den verbindlichen Fächern noch wahlfreier Unterricht in wissenschaftlichen oder künstlerisch-technischen Fächern erteilt, so verpflichtet die Meldung zur Teilnahme für wenigstens ein Halbjahr.

Die Gesamtstundenzahl mit Einschluß der wahlfreien Stunden darf für die einzelne Schülerin 36 in der Woche nicht übersteigen.

§ 32.

Vollschülerinnen erhalten nach der Teilnahme an einem abgeschlossenen Lehrgang ein „Schlußzeugnis der Frauenschule“ nach dem vom Ministerium der Kirchen und Schulen vorgeschriebenen Muster, Gastschülerinnen erhalten auf ihren Antrag eine Bescheinigung über die Dauer und den Umfang ihrer Beteiligung.

IV. Das Oberlyzeum, die Mädchenoberrealschule und das Mädchenrealgymnasium.

§ 33.

Die Ausbildung entsprechend begabter junger Mädchen, die das Reifezeugnis einer Vollanstalt erwerben wollen, erfolgt auf den Vollanstalten für die weibliche Jugend, auf dem Oberlyzeum, der Mädchenoberrealschule oder dem Mädchenrealgymnasium.

§ 34.

Die Unter- und Mittelstufe eines Oberlyzeums und einer Mädchenoberrealschule werden durch die Klassen Sexta bis Untersekunda, die Unterstufe des Mädchenrealgymnasiums wird durch die Klassen Sexta bis Quarta eines Lyzeums gebildet.

§ 35.

Für den Unterricht an den Vollanstalten ist der amtliche Lehrplan maßgebend; Abweichungen bedürfen der Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen.

§ 36.

Für die Oberstufe der Vollanstalten für die weibliche Jugend gelten hinsichtlich der Klassenstärke und der Klassenvereinigung dieselben Bestimmungen wie für die höheren Lehranstalten für die männliche Jugend.

Die Schülerinnen der Oberstufe aller drei Schularten (§ 33) können gegebenenfalls in allen Fächern mit gleicher Stundenzahl und gleichem Lehrplan gemeinsam unterrichtet werden. Die Zusatzstunden zu dem allen gemeinsamen (Kern-) Unterricht können wie die Lehrgänge an den Vollanstalten für die männliche Jugend eingerichtet werden.

§ 37.

Der Unterricht in den wissenschaftlichen Fächern aller drei Schularten (§ 33) darf nur von akademisch gebildeten Lehrern oder Lehrerinnen erteilt werden.

Die Bestimmungen des § 7 finden auf die Vollanstalten sinngemäße Anwendung.

§ 38.

Der erfolgreiche Besuch der obersten Klasse der Vollanstalten wird durch das Bestehen der Reifeprüfung nachgewiesen. Für diese sind die Bestimmungen der „Ordnung der Reifeprüfung“ vom 1. Juni 1923 nebst Nachträgen maßgebend.

§ 39.

Die Anerkennung einer Mädchenvollanstalt erfolgt erst nach Abhaltung der ersten Reifeprüfung, sofern durch deren Ergebnis die innere Leistungsfähigkeit der Anstalt erwiesen ist.

V. Die technischen Seminare.

§ 40.

Mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen können an ein Lyzeum oder an eine vollausgebaute anerkannte höhere Mädchenschule oder an eine selbstständige Frauenschule Seminare zur Ausbildung von Handarbeits-, Hauswirtschafts- und Turnlehrerinnen sowie von Kinder-

gärtnerinnen angegliedert werden. Für diese gelten hinsichtlich der Aufnahmebedingungen, der Einrichtung, der Lehrpläne und der Prüfungen die besonderen, vom Ministerium der Kirchen und Schulen erlassenen oder genehmigten Vorschriften.

VI. Zulassung von Mädchen zum Besuch höherer Lehranstalten für die männliche Jugend.

§ 41.

In Orten, in denen sich die Einrichtung eines Lyzeums oder einer höheren Mädchenschule nicht ermöglichen läßt, können mit Genehmigung des Ministeriums der Kirchen und Schulen Mädchen zum Besuch einer Realschule oder der 6 unteren Klassen einer Oberrealschule und ausnahmsweise auch einer anderen höheren Knabenschule zugelassen werden. Ist eine anerkannte höhere Mädchenschule am Orte, so kann die Zulassung auf gewisse Klassen beschränkt werden.

In besonderen Fällen kann auch an Orten, an denen sich ein Lyzeum oder eine anerkannte höhere Mädchenschule befindet, der Eintritt einzelner Mädchen in die Unter- oder Mittelstufe eines Gymnasiums oder Realgymnasiums oder in die Mittelstufe eines Reformrealgymnasiums ausnahmsweise genehmigt werden.

§ 42.

In den beiden untersten Klassen (Sexta und Quinta) können Knaben und Mädchen gemeinsam unterrichtet werden, in den höheren Klassen nur solange, als die Zahl der aus der zweituntersten Klasse (Quinta) versetzten Mädchen die Zahl 10 nicht dauernd übersteigt; andernfalls hat dann die Trennung zu erfolgen.

§ 43.

Ist die Trennung der Geschlechter erforderlich, so ist für die Mädchen eine Lyzealabteilung einzurichten, in der

das Schulziel in 4 oder 5 Jahreskursen erreicht wird. Für die Lyzealabteilung der Realanstalten gelten dieselben Vorschriften wie für das Lyzeum (Abschnitt IIa).

§ 44.

Diejenigen Schülerinnen, die die Untersekunda einer Realschule mindestens ein Jahr lang mit Erfolg besucht haben, erwerben das Schlußzeugnis durch Bestehen der Schlußprüfung; an der Oberrealschule erhalten die Schülerinnen das Schlußzeugnis nach erfolgreichem Besuch der Untersekunda ohne besondere Prüfung. Das letztere gilt auch, wenn die Mädchen ausnahmsweise zum Besuch einer anderen höheren Knabenschule zugelassen sind (§ 41 Abs. 2).

Die Zeugnisse sind nach dem vom Ministerium der Kirchen und Schulen vorgeschriebenen Muster auszustellen.

§ 45.

Einzelne entsprechend begabte und fleißige Mädchen, die entweder keine Gelegenheit haben, am Orte ein Oberlyzeum zu besuchen, oder die nicht das Reisezeugnis eines Oberlyzeums, sondern das einer anderen Vollanstalt erwerben wollen, können, soweit sie für die Zulassung geeignet erscheinen, in die Oberstufe (Obersekunda bis Oberprima) eines Gymnasiums, eines Realgymnasiums oder einer Oberrealschule aufgenommen werden, sofern keine Vollanstalt für die weibliche Jugend mit gleichem Lehrgang am Orte ist. Inwieweit sich diese Mädchen einer Aufnahmeprüfung zu unterziehen haben, bestimmt der Direktor der aufnehmenden Schule nach den Vorschriften über die Aufnahme von Schülern in die höheren Schulen und unter Berücksichtigung des Abgangszeugnisses der vorher besuchten Schule.

§ 46.

Von der Verpflichtung zur Teilnahme am Gesangsunterricht sind die Mädchen, die die Oberstufe einer Voll-

anstalt für die männliche Jugend besuchen, befreit. Dasselbe gilt hinsichtlich der Teilnahme am Turnunterricht, soweit es sich nicht ermöglichen läßt, ihnen Gelegenheit zum Turnen unter weiblicher Leitung zu verschaffen.

Zur Teilnahme an Schul- und Klassenausflügen sind die Schülerinnen nicht verpflichtet. Im Übrigen gelten für sie dieselben Bestimmungen wie für die Schüler.

§ 47.

Die auf Grund der Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 18. März 1912 und vom 13. September 1918 anerkannten höheren Schulen für die weibliche Jugend bleiben anerkannt, und die Verleihung der mit den einzelnen Schularten verbundenen Berechtigungen bleibt in Kraft.

VII. Übergangsbestimmungen.

§ 48.

Von Ostern 1925 ab muß an dem Lyzeum wenigstens in Untersekunda und am Mädchenrealgymnasium von Untertertia an aufwärts der gesamte wissenschaftliche Unterricht von akademisch gebildeten Lehrkräften erteilt werden.

Soweit es bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Lehrkörpers möglich ist, ist von demselben Zeitpunkte an auch in den übrigen Mittelklassen (Untertertia bis Obertertia) des Lyzeums der gesamte wissenschaftliche Unterricht und in den Klassen der Unterstufe wenigstens die Hälfte der wissenschaftlichen Unterrichtsstunden von akademisch gebildeten Lehrkräften zu erteilen. Soweit dies nicht ohne weiteres angängig ist oder sich nicht durch besondere Maßnahmen ermöglichen läßt, ist spätestens bei Freiwerden von Stellen für eine entsprechende Änderung des Lehrkörpers zu sorgen. Solange die durch § 6 bedingte Zusammensetzung des Lehrkörpers noch nicht voll durchgeführt ist, dürfen seminaristisch vorgebildete Lehrkräfte nicht eingestellt oder wieder eingestellt

werden. Geistlichen kann außer dem Religionsunterrichte ausnahmsweise auch Unterricht in Deutsch und Geschichte übertragen werden.

Bezüglich des § 14, letzter Satz, und § 25 kann das Ministerium der Kirchen und Schulen für die bestehenden Schulen Ausnahmen zulassen, sofern es ihnen bei der gegenwärtigen Zusammensetzung des Lehrkörpers nicht möglich ist, die betreffenden Vorschriften in vollem Umfange zu erfüllen.

Inwieweit außerdem in besonders begründeten Fällen kurzfristige Ausnahmen von den vorstehenden Bestimmungen zugelassen werden können, entscheidet das Ministerium der Kirchen und Schulen.

Bezüglich der Mädchenrealabteilung am Gymnasium in Birkenfeld bleibt es vorläufig bei der gegenwärtigen Regelung.

Oldenburg, den 17. März 1925.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Teping.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 27. März 1925.) 17. Stück.

Inhalt:

- Nr. 25. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. März 1925 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.
- Nr. 26. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 21. März 1925 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.
- Nr. 27. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 25. März 1925, betreffend eine Entschliebung über die Auflösung des Landtags.

Nr. 25.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Oldenburg, den 21. März 1925.

Auf Antrag des Großen Ausschusses des Oldenburger Herdbuchvereins als Rindviehzuchtkommission des Zuchtgebietes Oldenburger Geest wird gemäß § 32 des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924 folgendes angeordnet:

Im Zuchtgebiet Oldenburger Geest, umfassend die Amtsverbände Amt Oldenburg, Wildeshausen, Stadt Oldenburg, Stadt Delmenhorst, und den Amtsverband Amt Delmen-

horst mit Ausnahme der Gemeinde Altenesch, unterliegen vom 1. Juni 1925 ab auch diejenigen Bullen, die ausschließlich zum Decken der dem Bullenbesitzer gehörenden weiblichen Rinder Verwendung finden, dem Rörungszwang nach Maßgabe der nachfolgenden besonderen Bestimmungen:

1. Bis zum 1. Juni 1930 gilt der Bulle, der ausschließlich zur eigenen Zucht Verwendung findet, als angefört, wenn er von in das Oldenburger Herdbuch eingetragenen Eltern abstammt und bei der Rörung mindestens 57 Punkte erhalten hat.
2. Ein angeförter Bulle, der ausschließlich zur eigenen Zucht Verwendung findet, unterliegt nicht der jährlich sich wiederholenden Rörung. Wird er zur Rörung wieder vorgeführt, jedoch nicht wieder angefört, so darf er auch für die eigene Zucht nicht mehr verwendet werden.
3. Ein Bulle, der mit weniger als 60 Punkten angefört worden ist, und seine Nachzucht haben kein Recht auf Eintragung in das Herdbuch des Oldenburger Herdbuchvereins.
4. Für die Rörung gelten im übrigen die Vorschriften der §§ 35—46 des Rindviehzuchtgesetzes über die Rörung der Bullen oder die an Stelle dieser Vorschriften tretenden, vom Ministerium des Innern genehmigten Vorschriften der Satzung des Oldenburger Herdbuchvereins.

Bullenbesitzer, die der vorstehenden Anordnung zuwiderhandeln, unterliegen den in §§ 64, 66 des Rindviehzuchtgesetzes festgesetzten Geldstrafen.

Oldenburg, den 21. März 1925.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Nr. 26.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des
Rindviehzuchtgesetzes.

Oldenburg, den 21. März 1925.

Auf Antrag des Großen Ausschusses des Oldenburger Herdbuchvereins als Rindviehzuchtkommission des Zuchtgebietes Oldenburger Geest wird gemäß § 53 des Rindviehzuchtgesetzes folgendes angeordnet:

Im Zuchtgebiet Oldenburger Geest, umfassend die Amtsverbände Amt Oldenburg, Wildeshausen, Stadt Oldenburg, Stadt Delmenhorst und den Amtsverband Amt Delmenhorst, mit Ausnahme der Gemeinde Alteneesch, sind die Besitzer der in das Herdbuch des Oldenburger Herdbuchvereins eingetragenen oder zur Eintragung vorgemerkten, im Zuchtgebiet gehaltenen Rinder verpflichtet:

1. die nach den vom Ministerium des Innern genehmigten Bestimmungen des Oldenburger Herdbuchvereins über die Führung des Herdbuchs vorgeschriebenen Meldungen an den Oldenburger Herdbuchverein in Oldenburg zu erstatten;
2. die Besichtigung dieser Tiere und der Nachzucht und ihre Kennzeichnung durch Beauftragte des Oldenburger Herdbuchvereins nach den für die Herdbuchführung maßgebenden Bestimmungen zu gestatten.

Ueber die Eintragung der Tiere in das Herdbuch und die Vormerkung der Nachzucht entscheidet der Oldenburger Herdbuchverein.

Bei Zuwiderhandlungen gegen vorstehende Vorschriften kann vom Obmann eine Ordnungsstrafe bis zum fünffachen Betrage des jeweilig festgesetzten niedrigsten Satzes des Deckgeldes erkannt werden. Die Ordnungsstrafe fließt in die

Rasse des Rindviehzuchtverbandes Oldenburger Geest. Sie unterliegt der Beitreibung im Verwaltungswege. Gegen die Ordnungsstrafe ist nach Maßgabe der Bestimmungen des Artikels 97 der Gemeindeordnung Beschwerde an den Vorstand des Rindviehzuchtverbandes und weiter an das Ministerium des Innern zulässig.

Die Besitzer der in das Herdbuch des Oldenburger Herdbuchvereins eingetragenen oder zur Eintragung vorgemerkten Rinder sind ferner verpflichtet, die nach den Bestimmungen über die Führung des Herdbuchs für die eingetragenen und vorgemerkten Rinder vorgesehenen und vom Ministerium des Innern genehmigten Gebühren zu bezahlen. Die Beitreibung der Gebühren erfolgt im Verwaltungswege.

Die vorstehenden Anordnungen treten am 1. April 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 21. März 1925.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Nr. 27.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend eine Entschliebung über die Auflösung des Landtags.

Oldenburg, den 25. März 1925.

Der Landtag des Freistaats Oldenburg ist auf Grund des § 40 Abs. 6 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 durch Entschliebung des Staatsministeriums vom heutigen Tage aufgelöst worden.

Oldenburg, den 25. März 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 27. März 1925.) 18. Stück.

Inhalt:

Nr. 28. Verordnung des Staatsministeriums vom 25. März 1925,
betreffend Erwerbslosenfürsorge.

Nr. 28.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Erwerbslosenfürsorge.
Oldenburg, den 25. März 1925.

Die Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Erwerbslosenfürsorge, vom 25. Februar 1925 (Gesetzblatt S. 64) wird wie folgt geändert.

§ 7 erhält folgende Fassung:

Die örtlichen Rücklagen verbleiben den Arbeitsnachweisen und können von ihnen zur Deckung des Bedarfes für die Erwerbslosenfürsorge in Anspruch genommen werden.

§ 10 erhält folgende Fassung:

Die Einleitung oder Durchführung von Notstandsarbeiten, für die keine verstärkte Förderung in Frage kommt (kleine Notstandsarbeiten), bedarf der

*Quittung
1925*

Zustimmung des Vorsitzenden und des Verwaltungsausschusses des Landesarbeitsamts, sofern für den Vormonat von dem beteiligten Arbeitsnachweis der Ausgleichszuschlag nicht oder nicht voll zu entrichten ist (§ 2 Satz 2).

Oldenburg, den 25. März 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Stein.

Theilen.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 30. März 1925.) 19. Stück.

Inhalt:

Nr. 29. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 26. März 1925 zur Herabminderung der Personalausgaben.

Nr. 29.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Herabminderung der Personalausgaben.

Oldenburg, den 26. März 1925.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

§ 1.

Der Artikel 44 § 1 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 erhält folgende Fassung:

Jeder Zivilstaatsdiener muß sich die Versetzung in ein anderes Amt derselben oder einer gleichwertigen Laufbahn, auch in ein solches von geringerem Range und planmäßigem Dienst Einkommen, mit Vergütung der vorschriftsmäßigen Umzugskosten gefallen lassen, wenn das dienstliche Bedürfnis es erfordert. Bei Versetzung in ein Amt von geringerem Range und planmäßigem Dienst Einkommen behält der Beamte seine bisherige Amtsbezeichnung und das Dienst Einkommen der bisherigen Stelle.

§ 2.

Die Vorschriften der Artikel 55 § 1 und 56 § 3 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 treten in folgender Fassung wieder in Kraft:

I.

Artikel 55, § 1.

Zivilstaatsdiener, die ohne ihre grobe Verschuldung zum Dienste bleibend unfähig geworden sind, oder das 65. Lebensjahr zurückgelegt haben, können ihre Versetzung in den Ruhestand verlangen und auch wider ihren Willen in den Ruhestand versetzt werden.

Die Zivilstaatsdiener treten kraft Gesetzes mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden.

Die vorstehenden Vorschriften gelten nicht für die im Dienst befindlichen Staatsminister.

II.

Artikel 56, § 3.

Ordentliche Richter können bis zur Vollendung ihres 70. Lebensjahres wider ihren Willen nur mit zustimmendem Beschlusse des höchsten Landesgerichts unter Beobachtung der im Artikel 44 § 2 gegebenen Bestimmungen in den Ruhestand versetzt werden. Die Zustimmung kann bei nachgewiesener bleibender Unfähigkeit des Richters zur Verwaltung seines Amtes nicht verweigert werden.

§ 3.

Die Vorschrift des Artikels 6 § 1 des Gesetzes, betreffend den Austritt der Militärpersonen aus dem Dienst, deren Versetzung in den Ruhestand und Stellung zur Disposition, vom 2. April 1855 wird mit der Maßgabe wieder in Kraft

gesetzt, daß an die Stelle des Wortes „70te“ das Wort „65te“ tritt und folgender Satz nachgefügt wird: „Die Militärpersonen treten kraft Gesetzes mit dem Ablauf des Monats in den Ruhestand, in dem sie das 70. Lebensjahr vollenden.“

§ 4.

Wird ein nach dem Artikel 3 des oldenburgischen Personalabbaugesetzes vom 28. März 1924 ausgeschiedener Beamter im Staatsdienst wieder angestellt, so ist bei der späteren Festsetzung seines Ruhegehalts die Dienstzeit, für die eine Abfindung gewährt worden ist, nicht mitzurechnen.

§ 5.

(1) Beamte und Beamtenanwärter dürfen in den Staatsdienst nicht eingestellt werden.

(2) Das Staatsministerium kann von der vorstehenden Bestimmung Ausnahmen zulassen, wenn eine Hinausschiebung der Einstellung mit dringenden dienstlichen Bedürfnissen im Widerspruch steht.

(3) Im Bedarfsfalle sind nach Möglichkeit leistungsfähige auf Grund des oldenburgischen Personalabbaugesetzes vom 28. März 1924 entlassene oder zur Disposition gestellte Beamten einzustellen.

§ 6.

Die Staats- und Gemeindebeamten sind verpflichtet, jedes Nebenamt oder jede Nebenbeschäftigung im öffentlichen Dienste anzunehmen, sofern die auszuübende Tätigkeit ihrer Vor- oder Berufsbildung entspricht. Die Zustimmung des vorgesetzten Ministeriums ist erforderlich, wenn die Anordnung im Geschäftskreise eines anderen Ministeriums getroffen wird. Für die Volksschullehrer ist in solchen Fällen die Genehmigung der zuständigen oberen Schulbehörde erforderlich.

§ 7.

(1) Angestellte dürfen nicht eingestellt werden. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, wenn ausgeschiedene geeignete Beamte nicht herangezogen werden können und

- a) es sich um eine vorübergehende, zur Erfüllung außerordentlicher dringender dienstlicher Bedürfnisse notwendige Beschäftigung handelt, oder
- b) in sonstigen Fällen, wenn das Staatsministerium zustimmt. Es darf seine Zustimmung nur erteilen, wenn die Einstellung durch zwingende dienstliche Bedürfnisse geboten ist.

(2) Bei Neueinstellungen sind tunlichst auf Grund des oldenburgischen Personalabbaugesetzes vom 28. März 1924 entlassene Angestellte zu berücksichtigen.

§ 8.

(1) Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Beamten, Lehrkräfte und Angestellten der Gemeinden und Gemeindeverbände entsprechende Anwendung.

(2) Für die Ausführung der Vorschriften dieser Verordnung sind die Vorstände der Gemeinden und Gemeindeverbände verantwortlich.

(3) Die Einstellung von Beamten und Anwärtern und von Angestellten ist der Gemeindevertretung mitzuteilen und bedarf deren Genehmigung.

(4) Konfessionelle Minderheitsschulen dürfen nur mit Genehmigung des Staatsministeriums errichtet werden.

§ 9.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auf die Körperschaften des öffentlichen Rechts mit Ausnahme der Religionsgesellschaften entsprechende Anwendung.

§ 10.

Rechte, die auf Grund der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 26. Februar 1924 zur Herabminderung der Personalausgaben und des oldenburgischen Personalabbaugesetzes vom 28. März 1924 erworben sind, bleiben bestehen.

§ 11.

(1) Diese Verordnung tritt am 1. April 1925 in Kraft.

(2) Auf Zivilstaatsdiener und Beamte der Gendarmerie, die auf Grund des Artikels 55, § 1 Abs. 2 Satz 2 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867 in der Fassung des Artikels 1 I Ziffer 2 des oldenburgischen Personalabbaugesetzes vom 28. März 1924 oder auf Grund dieser Bestimmung in Verbindung mit Artikel 1 II des oldenburgischen Personalabbaugesetzes zum 1. April d. J. in den Ruhestand zu treten hätten, finden die Vorschriften der §§ 2 bzw. 3 dieser Verordnung Anwendung.

(3) Die §§ 5, 7, 9 dieser Verordnung treten am 31. März 1926 außer Kraft. Das Staatsministerium ist ermächtigt, durch Verordnung diese Bestimmungen früher außer Kraft zu setzen, soweit dies reichsgesetzlich zulässig ist.

Oldenburg, den 26. März 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh. Stein. R. Weber.

(Siegel).

Dr. Christians.





Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 6. April 1925.) 20. Stück.

Inhalt:

- Nr. 30. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 2. April 1925, betreffend Verlängerung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer und der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 8. August 1924 über die vorläufige Regelung der nach dem Gewerbegesetz vom 11. Juli 1861 und dem § 43 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920 für das Rechnungsjahr 1. April 1924/31. März 1925 zu entrichtenden Recognition.
-

Nr. 30.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Verlängerung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer und der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 8. August 1924 über die vorläufige Regelung der nach dem Gewerbegesetz vom 11. Juli 1861 und dem § 43 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920 für das

Rechnungsjahr 1. April 1924/31. März 1925 zu entrichtenden
 Recognition.

Oldenburg, den 2. April 1925.

Auf Grund der §§ 37 und 85 der Verfassung für
 den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel 1.

Das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 15. Juli
 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr
 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landes-
 teile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer
 wird bis zum 1. Oktober 1925 mit der Maßgabe verlängert,
 daß die für die Zeit nach dem 1. April 1925 zu leistenden
 Vorauszahlungen als auf das Steuerjahr 1925/26 ent-
 richtet gelten.

Artikel 2.

Die Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom
 8. August 1924 über die vorläufige Regelung der nach dem
 Gewerbegesetz vom 11. Juli 1861 und dem § 43 Abs. 2
 des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920 für das
 Rechnungsjahr 1. April 1924/31. März 1925 zu entrich-
 tenden Recognition wird bis zum 1. Oktober 1925 mit der
 Maßgabe verlängert, daß die für die Zeit nach dem 1. April
 1925 zu leistenden Vorauszahlungen als auf das Steuer-
 jahr 1925/26 entrichtet gelten.

Artikel 3.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 2. April 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. Finckh.

R. Weber.

Münzbrock.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 14. April 1925.) 21. Stück.

Inhalt:

Nr. 31. Verordnung des Staatsministeriums vom 3. April 1925,
betreffend Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.
— Berichtigung.

Nr. 31.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Lockerung der Wohnungszwangswirtschaft.
Oldenburg, den 3. April 1925.

Auf Grund der §§ 1 und 10 des Wohnungsmangelgesetzes vom 26. Juni 1923 (R.G.Bl. I S. 754) wird für das Gebiet des Freistaates Oldenburg folgendes verordnet:

§ 1.

Eine Inanspruchnahme von Teilen einer Wohnung mit der Begründung, daß die Wohnung im Verhältnisse zur Zahl ihrer Bewohner als übergroß anzusprechen sei, ist nicht mehr zulässig.

§ 2.

Soweit bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung die Inanspruchnahme von Teilen übergroßer Wohnungen aus-

gesprochen oder durchgeführt worden ist, behält es bei den bisherigen Bestimmungen und dem durch die Inanspruchnahme geschaffenen Zustande sein Bewenden. Dies gilt auch bei einem Wechsel in der Person desjenigen, dem gegenüber die Inanspruchnahme ausgesprochen oder durchgeführt worden ist.

Die Gemeindebehörden können in einzelnen besonderen Fällen eine Ausnahme von der Bestimmung des Absatzes 1 Satz 2 zulassen.

§ 3.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge wird ermächtigt, für einzelne Gemeinden Ausnahmen von den Bestimmungen des § 1 zuzulassen.

§ 4.

Diese Verordnung tritt mit der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 3. April 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. Finckh.

Stein.

Teilen.

Berichtigung.

In § 1 Ziffer 15 der Ausführungsverordnung zum Arbeitsnachweisgesetz vom 25. Februar 1925 ist hinter „Ost-Katekau“ zu setzen: „West-Katekau“.

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 15. April 1925.) 22. Stück.

Inhalt:

- Nr. 32. Ministerialbekanntmachung vom 6. April 1925, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 17. März 1925, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend.
Nr. 33. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. April 1925, betreffend Prüfungsgebühren für den Landesteil Oldenburg.

Nr. 32.

Ministerialbekanntmachung, betreffend Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 17. März 1925, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend.

Oldenburg, den 6. April 1925.

Die Ministerialbekanntmachung vom 17. März 1925, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend, wird, wie folgt, geändert:

Im § 37 erhält der erste Absatz folgende Fassung:

„Der Unterricht in den wissenschaftlichen Fächern aller drei Schularten (§ 33) darf von Untertertia an aufwärts nur von akademisch gebildeten Lehrern oder Lehrerinnen erteilt werden (vergl. im übrigen § 6).“

Oldenburg, den 6. April 1925.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Teping.



Nr. 33.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Prüfungsgebühren
für den Landesteil Oldenburg.

Oldenburg, den 8. April 1925.

Die Prüfungsgebühren werden wie folgt festgesetzt:

für die zweite juristische Prüfung auf	75 R.M.,
" " pädagogische Prüfung für das höhere Lehramt auf	75 "
" " Prüfung für den höheren Vermessungs- und Landeskulturdienst auf	50 "
" " Prüfungen für den mittleren Staats- dienst (Prüfung der Verwaltungsan- wärter, der Justizanwärter, der Ver- messungsanwärter, der mittleren Tech- niker, Prüfung für den Rechnungs- und Kassendienst) auf	21 "
" " Prüfung der Förster auf	15 "
" " Prüfung der Bauaufseher und Bau- schreiber auf	15 "
" " Prüfung der Wegemeister auf	10 "
" " Hauptprüfung der Volksschullehrer auf	25 "
" " Prüfung der Lehrerinnen auf	25 "
" " Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen an Mittelschulen auf	25 "
" " Prüfung der Sprachlehrerinnen auf	25 "
" " Prüfung der Lehrer und Lehrerinnen an Hilfsschulen auf	25 "
" " Reifeprüfung von Nichtschülern an Voll- anstalten:	
a) für die volle Prüfung auf	50 "
b) für die Ergänzungsprüfung in einer Sprache auf	25 "
c) in mehreren Sprachen für jede weitere Sprache auf	12,50 "

für die Prüfung zwecks Nachweises der Reife für Prima auf	37,50 R.M.,
" " Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten des Freistaats auf	31,50 "
" " Prüfung zwecks Nachweises der für die Versetzung nach O II eines Realgymnasiums erforderlichen Kenntnisse in Latein auf	13,— "
" " Abschlußprüfung auf	31,50 "
" " Prüfung der Gewerbe- und Handelslehrer auf	20 "
" " Reifeprüfung von Nichtschülern an höheren Handelsschulen auf	40 "
" " Prüfung der Krankenpfleger und -pflegerinnen auf	20 "
" " Prüfung der Säuglingspflegerinnen auf	20 "
" " Prüfung in der Gesundheitspflege an Bord von Seefischereifahrzeugen auf	5 "
" " Prüfung der Desinfektoren:	
a) für den Unterricht auf	10 "
b) für die Prüfung auf	5 "
" " Prüfung der Fleischbeschauer auf	5 "
" " Prüfung der Trichinenschauer auf	3 "

Die vorstehenden Sätze sind zu entrichten, wenn das Gesuch um die Zulassung zur Prüfung nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung eingereicht ist; andernfalls gelten die bisherigen Sätze.

Oldenburg, den 8. April 1925.

Staatsministerium.
v. Finckh.

Dr. Christians.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 21. April 1925.) 23. Stück.

Inhalt:

- Nr. 34. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. April 1925 zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908.
- Nr. 35. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 17. April 1925, betreffend Änderung des Landtagswahlgesetzes.
- Nr. 36. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 17. April 1925, betreffend die Änderung der Landtagswahlordnung.
-

Nr. 34.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908.
Oldenburg, den 16. April 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908 und des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 13. März 1920, betreffend den Schutz der Vögel, hat das Staatsministerium folgendes bestimmt:

Die Ziffer 3 der Ministerialbekanntmachung vom 28. März 1921 zur Ausführung des Reichs-Vogelschutz-Gesetzes vom 30. Mai 1908 erhält folgende Fassung:

Auf der Mellum-Plate, den Oberahnischen Feldern und dem als Vogelschutzgebiet gekennzeichneten Gelände im Südwesten der Insel Wangerooge ist das Zerstoren und Ausheben von Nestern oder Brutstätten von Vögeln jeder Art, das Zerstoren und Ausnehmen von Eiern, das Ausnehmen von Jungen und das Fangen und Erlegen von Vögeln während des ganzen Jahres verboten. Das Ministerium des Innern kann Ausnahmen von diesem Verbot zulassen.

Das Betreten der Mellum-Plate und der Oberahnischen Felder ist nur auf Grund schriftlicher Erlaubnis des Amtes Butjadingen, das Betreten des Vogelschutzgebietes auf der Insel Wangerooge nur auf Grund schriftlicher Erlaubnis des Amtes Sever gestattet. Beamte bedürfen bei Ausübung des Dienstes zum Betreten der genannten Inseln und des Vogelschutzgebietes auf Wangerooge keiner Erlaubnis.

Oldenburg, den 16. April 1925.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Nr. 35.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Landtagswahlgesetzes.

Oldenburg, den 17. April 1925.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 (Gesetzbl. für den Landesteil Oldenburg, Band 40, Seite 391; Gesetzbl. für den Landesteil Lübeck Band 27, Seite 515; Gesetzbl. für den Landesteil Birkenfeld Band 22, Stück 101, Seite 309), was folgt:

Das Landtagswahlgesetz in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. September 1921 (Gesetzbl. für den Landesteil Oldenburg Band 41, Seite 563; Gesetzbl. für den Landesteil Lübeck Band 28, Seite 523; Gesetzbl. für den Landesteil Birkenfeld Band 23 Seite 311) wird wie folgt abgeändert:

I.

Im § 11 Abs. 2 wird die Zahl „50“ ersetzt durch die Zahl „20“.

II.

Der § 13 erhält folgende Fassung:

„Die Stimmzettel werden durch den Wahlkommissar für jeden Wahlkreis amtlich hergestellt; sie enthalten alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des sonstigen Kennwortes und Hinzufügung der Namen je der ersten fünf Bewerber. Enthält ein Wahlvorschlag weniger als fünf Bewerber, so sind deren Namen in den Stimmzettel aufzunehmen.

Die Stimmabgabe erfolgt derart, daß der Wähler durch ein auf den Stimmzettel gesetztes Kreuz oder auf andere Weise kenntlich macht, welchem Wahlvorschlage er seine Stimme geben will.

Der Inhalt des in jedem Wahlkreis zu verwendenden Stimmzettels ist spätestens am vierten Tage vor der Wahl von dem Wahlkommissar öffentlich bekannt zu machen.“

III.

Der § 13a erhält folgenden Wortlaut:

„Das Ministerium des Innern kann anordnen, daß zur Vermeidung von Irrtümern die Stimmzettel und die Umschläge mit der Bezeichnung „Landtagswahl“ versehen sein müssen. Stimmzettel, bei denen diese Bezeichnung fehlt, sind ungültig.“

IV.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 17. April 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein. R. Weber.

Zimmermann.

Nr. 36.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Änderung der Landtagswahlordnung.

Oldenburg, den 17. April 1925.

Auf Grund des § 22 des Landtagswahlgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. September 1921 (Ges.-Bl. für den Landesteil Oldenburg Bd. 41, S. 563 ff.; Ges.-Bl. für den Landesteil Lübeck Bd. 28, S. 523 ff.; Ges.-Bl. für den Landesteil Birkenfeld Bd. 23, S. 311 ff.) und der Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 17. April 1925, betreffend Änderung des Landtagswahlgesetzes, wird die Wahlordnung für die Wahlen zum oldenburgischen Landtag vom 14. September 1921 (Ges.-Bl. für den Landesteil Oldenburg Bd. 41, S. 572 ff.; Ges.-Bl. für den Landesteil Lübeck Bd. 28, S. 530 ff.; Ges.-Bl. für den Landesteil Birkenfeld Bd. 23, S. 319 ff.) wie folgt geändert:

I.

Im § 28 Abs. 1 wird zwischen Satz 1 und Satz 2 folgender neuer Satz eingeschoben:

„Fehlt es an einem Kennwort, so gilt der Name des ersten Bewerbers als Kennwort.“

II.

Der § 41 wird gestrichen.

III.

Im § 43 Abs. 1 erhält der letzte Satz folgenden Wortlaut:

„Dabei sind die Wahlvorschläge in der Reihenfolge, wie sie zeitlich beim Wahlkommissar eingegangen sind, fortlaufend zu beziffern.“

Der Abs. 2 wird gestrichen. An seine Stelle tritt folgender neuer Abs. 2:

„Ferner hat der Wahlkommissar spätestens am vierten Tage vor der Wahl den Inhalt des im Wahlkreise zu verwendenden Stimmzettels öffentlich bekannt zu machen.“

IV.

Der § 44 Abs. 2 erhält folgenden Wortlaut:

„Zuständig für die Abgrenzung der Stimmbezirke sind im ersten Wahlkreis die Ämter und die Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, im zweiten Wahlkreis der Stadtmagistrat von Cutin für die Stadt Cutin, im übrigen die Regierung in Cutin, im dritten Wahlkreis die Regierung in Birkenfeld.“

V.

Im § 50 Abs. 3 ist in Zeile 3 das Wort „Vorrichtungen“ durch das Wort „Schutzvorrichtungen“ zu ersetzen.

Im Abs. 3 am Schluß sind die Worte „in den Umschlag zu legen vermag“ zu streichen und dafür die Worte zu setzen „behandeln und in den Umschlag legen kann.“

Dem Abs. 3 ist folgender neuer Satz zuzufügen:

„In den Nebenräumen oder den Schutzvorrichtungen sollen Bleistifte bereit liegen, die an Bindfäden oder sonstwie befestigt sind.“

VI.

Der § 51 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Stimmzettel werden durch den Wahlkommissar amtlich hergestellt und den Gemeinden unmittelbar oder durch Vermittlung der Verwaltungsbehörden zur Weitergabe an die Abstimmungsvorsteher überwiesen.

Die Stimmzettel müssen alle zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des sonstigen Kennworts und Hinzufügung der ersten fünf Bewerber jedes Wahlvorschlages enthalten. Enthält ein Wahlvorschlag weniger als fünf Bewerber, so sind deren Namen in den Stimmzettel aufzunehmen. Die Wahlvorschläge werden fortlaufend beziffert (§ 43 Abs. 1 letzter Satz) auf dem Stimmzettel aufgeführt.

Die Stimmzettel sollen 9 : 12 Zentimeter groß und von weißem oder weißlichem Papier sein. Auch Zeitungspapier ist zulässig. Von der vorgeschriebenen Größe kann abgewichen werden, wenn es der Ausdruck nach Abs. 2 erforderlich macht; doch muß sich der Stimmzettel, ein- oder zweimal gefaltet, leicht in den Umschlag legen lassen.

Die Umschläge sollen 12 : 15 Zentimeter groß, undurchsichtig und amtlich abgestempelt sein. Hat das Ministerium des Innern von der Befugnis des § 13 a des Landtagswahlgesetzes Gebrauch gemacht, so müssen Stimmzettel und Umschläge mit der Bezeichnung „Landtagswahl“ versehen sein.

Umschläge und Stimmzettel sind in ausreichender Zahl in den Wahlräumen bereitzuhalten.“

VII.

Der § 54 erhält folgenden Wortlaut:

„Der Wahlvorsteher leitet die Wahl und läßt bei Andrang den Zutritt zu dem Wahlraum ordnen.

Wenn der Wahlberechtigte den Wahlraum betritt, erhält er Umschlag und Stimmzettel. Er begibt sich hiermit in

den Nebenraum oder an den mit einer Vorrichtung gegen Sicht geschützten Nebentisch und kennzeichnet auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder Unterstreichen oder in sonst erkennbarer Weise, welchem Wahlvorschlag er seine Stimme geben will.

Danach tritt er an den Vorstandstisch, nennt seinen Namen und auf Erfordern seine Wohnung und übergibt, sobald der Schriftführer den Namen in der Wählerliste oder Wahlkartei aufgefunden hat, den Umschlag mit dem Stimmzettel dem Wahlvorsteher oder dessen Stellvertreter, der ihn sofort ungeöffnet in die Wahlurne legt.

Auf Erfordern hat sich der Wähler gegenüber dem Abstimmungsvorstand über seine Person auszuweisen.

Inhaber von Wahlscheinen nennen ihren Namen und übergeben den Wahlschein dem Wahlvorsteher, der ihn nach Prüfung dem Schriftführer weiterreicht. Entstehen Zweifel über die Echtheit oder den rechtmäßigen Besitz, so hat der Wahlvorstand sie nach Möglichkeit aufzuklären und über die Zulassung oder Abweisung Beschluß zu fassen. Der Vorgang ist in der Wahlniederschrift kurz zu schildern.

Wähler, die des Schreibens unkundig oder durch körperliche Gebrechen behindert sind, ihren Stimmzettel eigenhändig auszufüllen oder in den Umschlag zu legen und diesen dem Wahlvorsteher zu übergeben, dürfen sich im Wahlraum der Beihilfe einer Vertrauensperson bedienen.

Stimmzettel, die nicht in einem abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag abgegeben werden, oder denen ein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigelegt ist, hat der Wahlvorsteher zurückzuweisen, ebenso die Stimmzettel von Wählern, die sich nicht in den Nebenraum oder an den Nebentisch begeben haben. Hat das Ministerium des Innern von der Befugnis des § 13a des Landtagswahlgesetzes Gebrauch gemacht, so hat der Wahlvorsteher Stimmzettel, die in einem

Umschlag abgegeben werden, auf welchem die Bezeichnung „Landtagswahl“ fehlt, ebenfalls zurückzuweisen.

Der Wahlvorsteher hat darüber zu wachen, daß die Wähler die amtlichen Stimmzettel erhalten und daß sie in dem Nebenraum oder an dem Nebentische nur so lange verweilen, als unbedingt erforderlich ist.“

VIII.

Im § 58 ist in Zeile 5 hinter dem Worte „übergibt“ statt des Kommas ein Punkt zu setzen, der Rest des Paragraphen zu streichen und folgender neuer Satz 2 anzufügen:

„Der Wahlvorsteher liest aus dem Stimmzettel den Wahlvorschlag vor, dem die Stimme gegeben worden ist, und übergibt sodann die Stimmzettel und die Umschläge einem anderen Beisitzer. Die gleichlautenden Stimmzettel werden gesondert gesammelt und bis zum Ende der Abstimmung unter Aufsicht des Beisitzers belassen.“

IX.

Der § 59 erhält folgenden Wortlaut:

Ungültig sind Stimmzettel:

1. die nicht in einem amtlich abgestempelten Umschlag oder die in einem mit einem Kennzeichen versehenen Umschlag oder in einem Umschlage übergeben worden sind, auf dem die gemäß § 13a des Landtagswahlgesetzes vorgeschriebene Bezeichnung „Landtagswahl“ fehlt;
2. die als nicht amtlich hergestellte erkennbar sind;
3. aus denen der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen ist;
4. denen irgendein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigefügt ist;
5. die mit Vermerken oder Vorbehalten versehen sind;
6. auf denen die gemäß § 13a des Wahlgesetzes vorgeschriebene Bezeichnung „Landtagswahl“ fehlt;

7. denen ein Druck- oder Schriftstück beigelegt ist.

Mehrere in einem Umschlag enthaltene Stimmzettel gelten als eine Stimme, wenn sie gleichlautend sind oder wenn nur einer von ihnen eine Stimmabgabe enthält; sonst sind sie ungültig."

X.

Der § 89 wird gestrichen.

XI.

1. In der Anlage 4 (Gesetzbl. für den Landesteil Oldenburg S. 616; Gesetzbl. für den Landesteil Lübeck S. 566; Gesetzbl. für den Landesteil Birkenfeld S. 360) sind in der neunten Druckzeile hinter dem Wort „Umschläge“ die Worte „und Stimmzettel“ einzuschalten.
2. In der zehnten Druckzeile sind vor dem Wort „Umschlag“ die Worte „Stimmzettel und einen“ einzufügen.
3. Zwischen der dritten und vierten Druckzeile von unten ist folgende Ziffer 5 einzuschalten:
 „5. weil der Wähler in den Umschlag einen deutlich fühlbaren Gegenstand gelegt hatte, Stimmzettel“.
4. a) Auf Seite 618 (Gesetzbl. für den Landesteil Oldenburg), Seite 568 (Gesetzbl. für den Landesteil Lübeck), Seite 362 (Gesetzbl. für den Landesteil Birkenfeld) sind im Abs. 4 unter Ziffer 4 die Worte „nicht von weißem oder weißlichem Papier waren“, zu streichen und dafür die Worte zu setzen: „als nicht amtlich hergestellte erkennbar waren“.
- b) Unter Ziffer 5 sind die Worte „sie mit einem Kennzeichen versehen waren“ zu streichen und dafür die Worte zu setzen „aus der zulässigen Kennzeichnung der Wille des Wählers nicht unzweifelhaft zu erkennen war.“

c) Unter Ziffer 6 sind die Worte von „weil sie“ bis einschließlich „enthielten“ zu streichen und dafür die Worte zu setzen „denen irgendein durch den Umschlag deutlich fühlbarer Gegenstand beigegeben war“.

d) Unter Ziffer 7 sind die Worte von „weil sie“ bis einschließlich „enthielten“ zu streichen und dafür die Worte zu setzen „die mit Vermerken oder Vorbehalten versehen waren“.

e) Die Ziffern 8 und 9 nebst dem dazu gehörigen Wortlaut sind zu streichen. Die bisherige Ziffer „10“ erhält die Ziffer „8“ die bisherige Ziffer „11“ erhält die Ziffer „9“. Unter der neuen Ziffer 8 ist hinter der Bezeichnung „§ 13a“ die Bezeichnung „Abs. 2“ zu streichen.

f) Die bisherige Ziffer „12“ erhält die Ziffer „10“, die bisherige Ziffer „13“ erhält die Ziffer „11“.

g) Auf Seite 619 (Ges.-Bl. für den Landesteil Oldenburg), Seite 569 (Ges.-Bl. für den Landesteil Lübeck), Seite 363 (Ges.-Bl. für den Landesteil Birkenfeld) ist in der ersten Druckzeile statt der Ziffer „13“ die Ziffer „11“ zu setzen.

XII.

Diese Verordnung tritt gleichzeitig mit der Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 17. April 1925, betreffend Änderung des Landtagswahlgesetzes, in Kraft.

Oldenburg, den 17. April 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. Finckh.

R. Weber.

Zimmermann.

Gesehblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 24. April 1925.) 24. Stück.

Inhalt:

Nr. 37. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. April 1925, betreffend die Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 21. April 1925 in Sachen des Landtags gegen das Staatsministerium des Freistaats Oldenburg.

Nr. 37.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 21. April 1925 in Sachen des Landtags gegen das Staatsministerium des Freistaats Oldenburg, den 24. April 1925.

Nachstehend wird die Entscheidung des Staatsgerichtshofs vom 21. April 1925 in Sachen des Landtags gegen das Staatsministerium des Freistaats Oldenburg gemäß § 75 Abs. 3 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 zur allgemeinen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 24. April 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Dr. Christians.

Entscheidung.

In Sachen
des Landtags des Freistaats Oldenburg
gegen
das Staatsministerium Oldenburg

hat der Staatsgerichtshof des Freistaats Oldenburg in der
Sitzung vom 21. April 1925, an welcher teilgenommen
haben:

Oberlandesgerichtspräsident Tenge
als Vorsitzender,

Apotheker König in Lönningen,

Oberlandesgerichtsrat Ramsauer in Oldenburg,

Oberlandesgerichtsrat Hoyer in Oldenburg,

Bankdirektor Murken in Oldenburg,

Bürgermeister Jordan in Delmenhorst,

Oberlandesgerichtsrat Dr. Klusmann in Oldenburg
als Beisitzer,

für Recht erkannt:

Es wird festgestellt, daß die Auflösung des Land-
tages durch die Erklärung des Staatsministeriums
in der Sitzung des Landtags vom 25. März 1925
verfassungsrechtlich zulässig war.

(gez.) Tenge, König, Ramsauer, Hoyer,
Murken, Jordan, Dr. Klusmann.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 28. April 1925.) 25. Stück.

Inhalt:

Nr. 38. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. April 1925, betreffend den Lehrgang der Grundschule.

Nr. 38.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Lehrgang der Grundschule.

Oldenburg, den 27. April 1925.

Nachdem durch das Reichsgesetz vom 18. April 1925, betreffend den Lehrgang der Grundschule, bestimmt ist, daß im Einzelfalle besonders leistungsfähige Schulkinder, die die Grundschule erst drei Jahre besucht haben, zur Aufnahme in die unterste Klasse einer mittleren oder höheren Schule zugelassen werden können, haben die Eltern und Vertreter solcher Kinder, die von dieser Möglichkeit Gebrauch machen wollen, ihre Anmeldungen unter Beifügung eines Zeugnisses des Schularztes über die körperliche Entwicklung und den Gesundheitszustand der Anzumeldenden mit tunlichster Beschleunigung an die Leitung derjenigen Schule zu richten, in die die Kinder eintreten sollen. Falls von der Grundschule ein Osterzeugnis ausgestellt worden ist, muß dieses ebenfalls bei der Anmeldung mit vorgelegt werden.

Die Aufnahme bedarf in jedem einzelnen Falle der Genehmigung der oberen Schulbehörde (Oberschulkollegium, Regierung).

Aufnahmegesuche können in diesem Jahre ausnahmsweise noch berücksichtigt werden, wenn sie bis zum 20. Mai bei der Schulleitung eingehen; künftig sind die von den Schulleitern bekannt gegebenen Anmeldefristen einzuhalten.

Oldenburg, den 27. April 1925.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Dr. Weßner.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 29. April 1925.) 26. Stück.

Inhalt:

Nr. 39. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. April 1925 zur Änderung und Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 bezw. 6. April 1922 bezw. 1. Mai 1924, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.

Nr. 39.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung und Ergänzung der Ministerialbekanntmachung vom 18. März 1912 bezw. 6. April 1922 bezw. 1. Mai 1924, betreffend die Beförderung gefährlicher Gegenstände mit Kauffahrteischiffen.
Oldenburg, den 22. April 1925.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw.:

Die Anlage 1 der Ministerialbekanntmachung vom 6. April 1922 in der Fassung vom 1. Mai 1924 wird, wie folgt, geändert und ergänzt:

1. Unter Klasse I a. A. Güterverzeichnis, 1. Gruppe, Unterabsatz a), Ammonsalpetersprengstoffe. Im Eingangsabsatz sind die Worte: „und außerdem den Beförderungsvorschriften“ zu streichen und dafür ist am

Schlusse des Absatzes hinter: „entsprechen“ anzufügen: „und vom Reichsverkehrsministerium zur Beförderung auf deutschen Bahnen zugelassen sind“.

2. Unter Klasse I a. A. Güterverzeichnis, 1. Gruppe, Unterabsatz a), Ammonsalpetersprengstoffe. Die Aufzählung der nicht durch Polizeiverordnung der Länder zugelassenen Sprengstoffe unter II erhält folgende Fassung: „Kohlen-Ammoncahücit, Ammoncarbonit, Ammon-Präeposit, Ammonraschit, Australit, auch Gesteins-Australit, Dominat, auch Gesteins-Dominat, Donarit, auch Gesteins-Donarit, Dorfit, Fördit, auch Gesteins-Fördit, Halalit, auch Gesteins-Halalit, Kohlen-Signosit, Monachit, Kohlen-Kospagit, Rhenanit, auch Gesteins-Rhenanit, Rivalit, auch Gesteins-Rivalit, Komperit, auch Gesteins-Komperit, Tremont, auch Gesteins-Tremont, Walsroder Sicherheitsprengstoff, Gesteins-Westfalit, Kohlen-Westfalit, sämtlich auch mit angehängten Buchstaben und / oder Zahlen.
3. Unter I a. A. Güterverzeichnis, 1. Gruppe, Unterabsatz d), „Schwarzpulverähnliche pp. Sprengstoffe“, und 2. Gruppe, Unterabsatz b) „Chlorat und Perchloratsprengstoffe“. Im Eingangsabsatz ist je am Schlusse hinter: „entsprechen“ anzufügen: „und vom Reichsverkehrsministerium zur Beförderung auf deutschen Bahnen zugelassen sind“.
4. Klasse I a. A., Güterverzeichnis, 1. Gruppe d). Unter der Aufzählung der Sprengstoffnamen unter I sind die Worte zu streichen: „A. Gesteinsprengstoffe“.
5. Unter Klasse I a. A. 1. Gruppe, Verpackung zu b), „Organische Nitrokörper“, Absatz (1). Der letzte Satz, beginnend mit den Worten: „Mit Wasser oder“ ist zu streichen und dafür zu setzen: „Silbrite, Hexamit und

Pikrit sind nach den Vorschriften für Ammonsalpetersprengstoffe a) zu verpacken, bei den beiden letzteren kann die Paraffinierung oder Zeresinierung fortfallen“.

Die mit „Hexamit“ beginnende Verpackungsvorschrift zu 8) ist zu streichen.

6. Unter Klasse I a. A., Güterverzeichnis, 2. Gruppe, Unterabsatz d. Die bisherige Fassung wird ersetzt durch die Fassung:
„d) Pyrolit 1 auch mit angehängten Buchstaben,
Pyrolit 2 auch mit angehängten Buchstaben.“
7. Unter I a. A., Güterverzeichnis, 2. Gruppe. Der Unterabsatz e) erhält folgende Fassung: „e) Nitroglyzerinpulver 1 (Gemenge von 94 bis 96 vom Hundert Nitroglyzerinpulver und 4 bis 6 vom Hundert 50prozentiger Calciumnitratlösung), Nitroglyzerinpulver 2 (Gemenge von 97 bis 99 vom Hundert Nitroglyzerinpulver und 1 bis 3 vom Hundert substituierten Ursthanen).“
8. Unter I a. A., 2. Gruppe, Verpackung zu b) wird im Absatz (1) für die Worte: „Miedziankit und Barbarit I, II und III usw.“ gesetzt: „Chloratit 3“.
9. Unter I a. A., Güterverzeichnis, 3. Gruppe, Unterabsatz f: „Für Ammonialsalpetersprengstoffe“ wird gesetzt: „Ammonialsalpetersprengstoffe“.
10. Unter I a. A. 3 g. Verpackung, Absatz (2). Die Worte „3. Gruppe“ sind zu streichen und das Wort „Explosiv“ ist dreimal zu umranden.
11. In der Fußnote hierzu ist für „Vergleiche Bonarit“ zu setzen: „Vergleiche Ammonit 1“ und an Stelle der Worte: „Bezeichnung statt „3. Gruppe“ „1. Gruppe“ zu setzen: „Bezeichnung Explosiv statt Explosiv“.
12. Unter I a. A. D. C. Sprengstoffe, Verladungsvorschriften, Abschnitt A, Ziffer 3, ist als zweiter Satz

anzufügen: „Bei den Ammonsalpetersprengstoffen und den schwarzpulverähnlichen handhabungssicheren Sprengstoffen der 1. Gruppe sowie den Chlorat- und Perchloratsprengstoffen der 2. Gruppe der Sprengmittel muß angegeben werden, daß und wann der Sprengstoff vom Reichsverkehrsministerium zur Beförderung auf deutschen Bahnen zugelassen worden ist.

13. Unter I b, Munition. Die Verpackungsvorschriften zu Ziffer 1) erhalten folgende Fassung:

„Allgemein.

(1) Diese nicht sprengkräftigen Zündungen sind in starke, dichte, sicher verschlossene Behälter fest zu verpacken; zulässig sind Holzkisten, bei den Zündhütchen unter a) auch Blechkästen, die leeren Patronenhülsen unter d) können auch in Säcke verpackt werden.

(2) Die Behälter müssen die deutliche und haltbare Aufschrift: „Nichtsprengkräftige Zündungen, I b Munition“ tragen.

14. Ebenda. Die einzelnen Abschnitte „zu a)“ erhalten in ihrer Reihenfolge die Bezeichnung: „(1), bezw. (2), bezw. (3).“

15. Klasse Ib, Güterverzeichnis. Der Unterabsatz 2a wird gefaßt: „Sprengkapseln (auch mit Zeitzündung) mit einem Knallsatz aus Knallquecksilber und Kaliumchlorat. Sprengkapseln mit anderen Füllungen, wenn das Reichsverkehrsministerium sie zur Bahnbeförderung besonders zugelassen hat“.

16. Ebenda. Der Unterabsatz 2b wird gefaßt:
 „Sprengkapseln mit elektrischen Zündern (auch mit Zeitzündung), und zwar
 a) Sprengkapseln mit einem Knallsatz aus Knallquecksilber und Kaliumchlorat,
 ß) Sprengkapseln mit anderen Füllungen, wenn das Reichsverkehrsministerium sie zur Bahnbeförderung besonders zugelassen hat.“

17. Ebenda. Der Unterabsatz 2c wird gefaßt:
Sprengkapseln in fester Verbindung mit Schwarzpulverzündschnur, und zwar
- a) Sprengkapseln mit einem Knallsatz aus Knallquecksilber und Kaliumchlorat,
 - β) Sprengkapseln mit anderen Füllungen, wenn das Reichsverkehrsministerium sie zur Bahnbeförderung besonders zugelassen hat."
18. Unter Klasse Ib Verpackung zu Ziffer 2a. Der Absatz (5) erhält die Fassung: „Eine Kiste darf höchstens 20 kg Knallsatz enthalten.
Für Sprengkapseln mit anderen Füllungen als Knallquecksilber und Kaliumchlorat darf die Höchstmenge des Knallsatzes in einer Kiste die in den Zulassungsbedingungen des Reichsverkehrsministeriums für den Eisenbahntransport zugelassene Menge nicht überschreiten.
Kisten, deren Gewicht 25 kg übersteigt, müssen mit Handhaben oder Leisten versehen sein“.
19. Unter Ib, Güterverzeichnis, Ziffer 3. Die Zifferbezeichnung im 1. Satz muß heißen "1d" statt „1c“.
20. Unter Ib, Verpackung zu Ziffer 7 des Güterverzeichnisses, Absatz (1). Statt der Worte „Sprengladungen“ bis „Bohrpatronen“ ist zu setzen: „Diese Gegenstände“.
21. Klasse Ib, Verladungsvorschriften, Abschnitt A, Ziffer 3. Nach dem 1. Unterabsatz ist einzufügen:
„Bei Sprengkapseln mit anderem Knallsatz als Knallquecksilber und Kaliumchlorat (Ziffer 2a, b, c) muß angegeben werden, daß das Reichsverkehrsministerium diese Sprengkapseln zur Bahnbeförderung besonders zugelassen hat, und daß die Höchstmenge des Knallsatzes in einer Kiste den Zulassungsbedingungen für den Eisenbahntransport entspricht.“
22. Unter Ib, Verladungsvorschriften, Abschnitt B, Ziffer 3. Der mit den Worten: „Die sprengkräftigen

Zündungen" beginnende Unterabsatz wird gefaßt: „Die sprengkräftigen Zündungen der Ziffer 2, außerdem nicht mit:

Sprengstoffen Ia,

Patronen und gefüllten Geschossen für Geschütze und Minenwerfer, Torpedoausstoßpatronen und Zündpatronen für Torpedos, Ziffer 5, Hand- und Gewehrgranaten, Ziffer 6,

brisanten Sprengladungen, Ziffer 7,

Leucht- und Signalmitteln, Ziffer 8,

Signalfeuerverk, Ziffer 9.“

23. Ebenda. Unter Abschnitt C, letzter Absatz.

Statt der Worte: „4a und 4b bezeichneten Art“ ist zu setzen: „4a bezeichneten Art, der unter 4b bezeichneten Art, sofern sich die ganze Menge des Pulvers in dem metallenen Patronenunterteil befindet.“

24. Unter Klasse Ic, Verpackung. Zu Ziffer 1c des Güterverzeichnisses erhält der Absatz (1) die Fassung: „(1) Holzkisten, wie für a) vorgeschrieben, jedoch stets mit Blecheinsätzen. Außer bei Wunderkerzen mit nicht explosionsfähiger Kerzenmasse ohne Zündkopf müssen die Kisten aus Brettern von nicht weniger als 18 mm Stärke hergestellt und mit Eisenbandarmierung versehen sein. Es können auch Kisten von gleicher Stärke mit sogenannter Kreuznagelung*) und ohne Eisenband verwendet werden.“

26. Unter Klasse Ic, Abschnitt A Ziffer 3 der Verladungsvorschriften ist als 3. Satz anzufügen:

25. Anmerkung.*) Unter Kreuznagelung versteht man eine solche Nagelung, bei der die Längsrichtungen der in einer Ecke zusammenstoßenden Bretter und die Richtung der Nägel in diesen Brettern um 90° einander kreuzen und damit die Nägel immer in Langholz und niemals in Hirnholz getrieben werden.

- „Bei pyrotechnischen Zündstäbchen (1c) ist anzugeben, ob die Zündköpfe mit einem Lacküberzug versehen sind, und bei Wunderkerzen, ob die Kerzenmasse explosionsfähig ist und ob sie einen Zündkopf haben.“
27. Unter Klasse Ic, Verladungsvorschriften: Im Abschnitt C erhält die Überschrift die Fassung: „C. Zusatz für Unterdeck-Verladung“, und der Absatz 2 wird gefaßt: „2. Wenn Überallzünder (1b) und pyrotechnische Zündstäbchen (1c) unter Deck verladen werden, müssen sie in unmittelbarer Nähe von unbehindert zugänglichen Luken verstaут werden. Pyrotechnische Zündstäbchen mit Zündkopf dürfen nur unter Deck verladen werden, wenn der Zündkopf mit einem Lacküberzug versehen ist.“
28. Klasse IIa, Ziffer 4, Übermangansaure Salze. Unter (1) der Verpackungsvorschriften ist als neuer Unterabsatz anzufügen: „Bei Frachtstücken bis zu einem Rohgewicht von 50 kg können die Stoffe auch in Papierbeuteln in starke, dichte, sicher verschlossene Holzkisten mit einem verlöteten Zinkeinsatz verpackt werden. Die Kisten müssen aus Hartholz gefertigt, ihre Bretter geleimt, oder gefedert oder genietet sein.“
29. Unter Klasse VIa, Verpackung zu Ziffer 6 des Güterverzeichnisses, erhält die Vorschrift folgende Fassung:
 „Die Stoffe der Ziffer 6 sind in feste imprägnierte oder nicht imprägnierte Tutesäcke oder in dichte Holzbehälter, beide mit oder ohne Kraftpapiereinlage, zu verpacken.“
30. Unter VIb, Güterverzeichnis, Ziffer 5, ist hinter den Worten: „Rückstände aus der Maisstärkefabrikation“ einzufügen: „Mahlerzeugnisse aus Reis (Reisschrot, Reismehl, Reissfutttermehl und dergl.). Die Worte: „und Reis (riecemeal)“ sind zu streichen.“
31. Unter VIb, Verladungsvorschriften. Der Beginn der Ziffer 5 wird gefaßt: „Mahlerzeugnisse aus Reis

(Reisschrot, Reismehl, Reisfuttermehl und dergl.),
Maiskleie" usw. wie bisher.

32. Ebenda wird hinter Ziffer 6 als „Ziffer 7“ angefügt: „7. Laderäume, in denen Massengüter der Ziffer 3—8 des Güterverzeichnisses verstaut sind, müssen dauernd gut durchlüftet werden, und zwar in einer auch für die unteren Teile der Räume wirksamen Weise, sie müssen täglich auf ihren Wärmegrad beobachtet und sie dürfen erst betreten werden, nachdem ihre Luft mit Sicherheitslampen geprüft worden ist.“

Oldenburg, den 22. April 1925.

Ministerium des Verkehrs.

H. Weber.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 30. April 1925.) 27. Stück.

Inhalt:

- Nr. 40. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. April 1925, betreffend das Festhalten überladener oder seeuntüchtiger Seeschiffe im Hafen.
- Nr. 41. Verordnung vom 23. April 1925 zur Ausführung des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei.
-

Nr. 40.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Festhalten überladener oder seeuntüchtiger Seeschiffe im Hafen.
Oldenburg, den 23. April 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums usw., bestimmt das Staatsministerium, was folgt:

§ 1.

Ist ein Seeschiff überladen oder wird seine Seeuntüchtigkeit der zuständigen Polizeibehörde glaubhaft gemacht, so ist letztere nach Anhörung der Seeberufsgenossenschaft ermächtigt, das Auslaufen des Schiffes aus dem Hafen zu verhindern.

§ 2.

Im Falle der Zuwiderhandlung gegen die Anordnung der Polizeibehörde wird der Kapitän, sofern nicht nach den allgemeinen Strafgesetzen eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft.

Oldenburg, den 23. April 1925.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

Nr. 41.

Berordnung zur Ausführung des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei.

Oldenburg, den 23. April 1925.

In Ausführung des § 29 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923 (Ges.-Bl. Band 42, Seite 473) bestimmt das Staatsministerium folgendes:

§ 1.

Inhaber des Polizeiversorgungsscheins (§ 8 der Versorgungs-Ordnung vom 16. Juli 1923), die auf Grund der Personal-Abbau-Berordnung des Reichs vom 27. Oktober 1923 (R.G.-Bl. I S. 999) oder der nach Artikel 18 der vorgenannten Berordnung ergangenen Personal-Abbau-Berordnungen der Länder und Gemeinden ohne Gewährung von Wartegeld oder Ruhegehalt entlassen werden, können auf Antrag gegen Rückgabe des Polizeiversorgungsscheins eine einmalige Entschädigung im Betrage von 2000 Reichsmark erhalten.

Die Entschädigung kann auch gewährt werden:

- a) Inhabern des Polizeiverorgungsscheins, die am 29. März 1924 (Tag des Inkrafttretens des Oldenburgischen Personalabbaugesetzes vom 28. März 1924) bei Behörden vorgemerkt waren;
- b) Inhabern des Polizeiverorgungsscheins, die am 29. März 1924 bei Behörden noch nicht vorgemerkt waren, die aber den Polizeiverorgungsschein nach dem 31. März 1923 erhalten haben und bis zum 31. März 1925 aus der Ordnungspolizei ausgeschieden sind;
- c) Polizeiwachtmeister (S. B.), die in der Zeit vom 3. November 1923 (Tag des Inkrafttretens der Verordnung des Reichs zur Abfindung von Versorgungsanwärtern vom 30. Oktober 1923 — R.G.Bl. I S. 1050 —) bis zum 31. März 1925 an Stelle des Polizeiverorgungsscheines die Zulage zu den Übergangsgebühren (§ 13 der Versorgungsordnung) gewählt haben; jedoch ist diese auf die Entschädigung anzurechnen.

Neben der einmaligen Entschädigung wird eine andere Entschädigung für den Polizeiverorgungsschein nicht gewährt. Die Entschädigung wird nicht gewährt an Beamte der Ordnungspolizei, die ruhegehaltsberechtigt sind oder den Polizeiverorgungsschein auf Grund des § 8 Nr. 3 der Versorgungs-Ordnung erhalten haben. Mit der Annahme der Entschädigung erlischt die Anwartschaft auf Anstellung.

§ 2.

Der Antrag auf Gewährung der Entschädigung ist bei dem Kommando der Ordnungspolizei zu stellen, und zwar spätestens innerhalb dreier Monate nach dem Inkrafttreten dieser Verordnung oder innerhalb dreier Monate

nach der auf Grund einer Personal-Abbau-Berordnung erfolgten Entlassung.

§ 3.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 23. April 1925.

Staatsministerium.

(Siegel)

Stein.

K. Weber.

Dtt.

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 30. April 1925.) 28. Stück.

Inhalt:

Nr. 42. Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 27. April 1925, betreffend Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Wegen.

Nr. 42.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg, betreffend Regelung des Kraftfahrzeugverkehrs auf den öffentlichen Wegen.

Oldenburg, den 27. April 1925.

Auf Grund der §§ 23 und 38 der Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923 und des Artikels 9 § 6 des Landesgesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird folgendes für den Landesteil Oldenburg bestimmt:

I. Personenkraftfahrzeuge.

§ 1.

Der Verkehr mit Personenkraftfahrzeugen mit höchstens 6 Sitzplätzen einschließlich des Führersitzes ist auf allen öffentlichen Fahrwegen gestattet, soweit er nicht für besteinte Wege vom Ministerium des Innern und für nicht besteinte

Wege von dem zuständigen Amte oder Stadtmagistrate der Stadt I. Klasse verboten wird. Den Städten bleibt eine besondere Regelung im Wege der Polizeiverordnung nachgelassen.

§ 2.

Der Verkehr mit Kraftstellwagen (Autoomnibussen) und mit Personenkraftwagen mit mehr als 6 Sitzplätzen ist auf den Staatsstraßen und den vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraßen festgestellten Amts- und Gemeindegewegen gestattet, wenn die Wagen mit Luftgummibereifung versehen sind, auf allen übrigen öffentlichen Wegen verboten. Dieses Verbot findet keine Anwendung auf den Verkehr in den Städten und Ortschaften mit städtischer Bebauung. Ausnahmen von dem Verbot des ersten Satzes und von der Verkehrszulassung des zweiten Satzes können in Einzelfällen von dem örtlich zuständigen Amte oder dem Stadtmagistrate der Stadt I. Klasse, allgemeine Ausnahmen nur vom Ministerium des Innern, soweit es sich jedoch um die Verkehrszulassung des zweiten Satzes für Städte handelt, auch von den Städten im Wege der Polizeiverordnung zugelassen oder angeordnet werden.

§ 3.

Der Verkehr mit Personenkraftträdern einschließlich der Kleintrasträder ist auf Radfahrwegen und auf Fußwegen, auch wenn sie für Fahrräder freigegeben sind, verboten, es sei denn, daß der Verkehr mit Kraftzweirädern auf diesen Wegen von dem örtlich zuständigen Amte oder dem Stadtmagistrate der Stadt I. Klasse allgemein oder in Einzelfällen besonders zugelassen ist.

§ 4.

Die Höchstgeschwindigkeit der Personenkraftfahrzeuge darf in den Städten und Ortschaften mit städtischer Bebauung, soweit in ihnen die geschlossene Bebauung reicht,

30 km in der Stunde nicht überschreiten. Die Grenzen der geschlossenen Bebauung werden von dem zuständigen Amte oder Stadtmagistrate der Stadt I. Klasse bestimmt und sind durch Warnungstafeln zu kennzeichnen. Sie sind dem Ministerium des Innern mitzuteilen, damit dieses eine Nachprüfung vornehmen und gegebenenfalls eine andere Abgrenzung anordnen kann.

Die Höchstgeschwindigkeit der Kraftstellwagen, deren Gesamtgewicht (Eigengewicht einschließlich zulässiger Belastung) 5,5 Tonnen übersteigt, beträgt in den Städten und auf den Landstraßen 25 km in der Stunde, für leichtere Kraftstellwagen wird die Höchstgeschwindigkeit auf 30 km beschränkt.

Das Ministerium des Innern kann aus besonderen Gründen, insbesondere auch in den Fällen des § 23 Abs. 3 der Reichsverordnung, weitergehende Beschränkungen der hiernach zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten anordnen.

II. Lastkraftfahrzeuge.

§ 5.

Der Verkehr mit Lastkraftwagen bis zu einem Gesamtgewicht (Eigengewicht einschließlich des höchstzulässigen Ladegewichts) von 4 Tonnen ist auf allen öffentlichen Wegen gestattet, wenn die Wagen mit Luftgummibereifung versehen sind und kein Verbot auf Grund des § 11 Abs. 2 ausgesprochen ist. Für bei Veröffentlichung dieser Bekanntmachung bereits zugelassene Wagen beträgt die Gesamtgewichtsgrenze 4,4 Tonnen.

§ 6.

Der Verkehr mit Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht 5,5 Tonnen nicht übersteigt, ist auf allen Staatsstraßen und, wenn sie mit Luftgummibereifung versehen sind, auch auf den vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraßen festgestellten Amts- und Gemeindegewegen gestattet, auf allen

anderen öffentlichen Wegen ist er verboten, soweit er nicht nach § 5 gestattet ist, oder auf Grund des § 11 Abs. 1 Ausnahmen zugelassen sind.

§ 7.

Der Verkehr mit Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht 9 Tonnen nicht übersteigt, ist auf allen Staatsstraßen gestattet. Auf allen anderen öffentlichen Wegen ist er verboten, soweit er nicht nach den §§ 5 und 6 gestattet ist, oder auf Grund des § 11 Abs. 1 Ausnahmen zugelassen sind. Bei Vollgummibereifung müssen die Gummireifen auch in abgenutztem Zustande mindestens 50 Millimeter stark sein.

§ 8.

Der Verkehr mit Lastkraftwagen, deren Gesamtgewicht 9 Tonnen übersteigt, ist verboten.

§ 9.

Das Gesamtgewicht der Anhängewagen (§ 25 der Reichsverordnung) darf auf den Staatsstraßen 7,5 Tonnen, auf den Durchgangsstraßen 5,5 Tonnen und auf den übrigen öffentlichen Wegen 4 Tonnen nicht übersteigen. Anhängachsen, soweit sie gemäß § 25 Abs. 4 der Reichsverordnung überhaupt zugelassen werden, dürfen nur die Hälfte der vorbezeichneten Gesamtgewichte haben. Anhängewagen sowohl wie Anhängachsen müssen mit Luftgummibereifung versehen sein, wenn der Hauptwagen diese Bereifung haben muß (§ 5 und 6). Bei Vollgummibereifung müssen die Gummireifen auch in abgenutztem Zustande mindestens 50 Millimeter stark sein.

§ 10.

Der Verkehr mit Zugmaschinen ohne Güterladerraum, deren betriebsfähiges Eigengewicht 2,5 Tonnen und deren

Höchstgeschwindigkeit 8 km in der Stunde nicht übersteigt, ist auf allen öffentlichen Wegen gestattet, soweit kein Verbot auf Grund des § 11 Abs. 2 ausgesprochen ist. Schwerere Zugmaschinen oder Zugmaschinen mit größerer Höchstgeschwindigkeit sind verboten.

Die Zugmaschinen dürfen höchstens zwei zusammengekoppelte Wagen ziehen. Auf die Wagen finden die Ausführungsbestimmungen zur Wegeordnung Anwendung.

§ 11.

Ausnahmen von den Verböten der §§ 5—10 können nur vom Ministerium des Innern nach Anhörung des Wegepflichtigen zugelassen werden, es sei denn, daß die Wegepflichtigen selbst allgemein oder in besonderen Fällen mit einer über die vorstehenden Beschränkungen hinausgehenden Benutzung ihrer Wege oder von Teilstrecken für Lastkraftfahrzeuge einverstanden sind.

Weitergehende Verböte können für den Verkehr auf besteuerten Wegen vom Ministerium des Innern und für den Verkehr auf nicht besteuerten Wegen von dem zuständigen Amte oder dem Stadtmagistrate der Stadt I. Klasse angeordnet werden.

§ 12.

Die Verböte der §§ 5—10 finden keine Anwendung auf den Verkehr mit Lastkraftfahrzeugen in den Städten und Ortschaften mit städtischer Bebauung. Hier hat nötigenfalls eine Regelung durch örtliche Polizeiverordnungen oder durch Einzelbeordnungen einzutreten. Die Polizeiverordnungen unterliegen der Genehmigung des Ministeriums des Innern, die Einzelbeordnung ist Aufgabe des Amtes oder der Stadtmagistrate der Städte I. Klasse.

§ 13.

Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit der Lastkraftfahrzeuge von mehr als 5,5 Tonnen Gesamtgewicht beträgt

25 km, innerhalb der Städte und der Ortschaften mit städtischer Bebauung wird sie, soweit die geschlossene Bebauung reicht (§ 4), auf 16 km in der Stunde beschränkt. Die höchstzulässige Fahrgeschwindigkeit der Lastkraftfahrzeuge bis zu 5,5 Tonnen Gesamtgewicht wird in den Städten und auf den Landstraßen auf 30 km in der Stunde beschränkt. Das Ministerium des Innern kann aus besonderen Gründen weitergehende Beschränkungen der hiernach zugelassenen Höchstgeschwindigkeiten anordnen.

III. Schluß- und Strafbestimmungen.

§ 14.

Alle Ausnahmen gelten stets als widerruflich erteilt.

§ 15.

In allen Einzelfällen, in denen Ausnahmen zugelassen sind, haben die Wagenführer einen behördlichen Ausweis bei sich zu führen und auf Verlangen eines Polizeibeamten oder eines Wegebaubeamten einschließlich der Wegewärter vorzuzeigen.

§ 16.

Auf Verbote und Beschränkungen nach Abs. 1—3 des § 23 der Reichsverordnung ist durch Warnungstafeln in der vom Ministerium des Innern vorgeschriebenen Form hinzuweisen. Die Warnungstafeln sind als Zubehör der Wege (Artikel 7 § 2 der Wegeordnung) vom Wegepflichtigen zu setzen und zu unterhalten. Solange er die Tafeln nicht setzt, wird angenommen, daß er mit der uneingeschränkten Benutzung des Weges einverstanden ist. Ungültig gewordene Warnungstafeln sind zu beseitigen.

§ 17.

Die von den Ämtern und den Stadtmagistraten der Städte I. Klasse auf Grund des § 16 der Ausführungs-

bestimmungen zur Wegeordnung vom 16. Februar 1895 in der Fassung vom 5. Oktober 1903 und auf Grund der ihnen vom Ministerium des Innern nach Artikel 60 § 1 der Wegeordnung erteilten Ermächtigung für den Fuhrwerksverkehr angeordneten zeitweiligen Aufhebungen und Beschränkungen der Benutzung der Wege gelten auch für den Kraftfahrzeugverkehr.

§ 18.

Die Staatsstraßen und die Durchgangsstraßen werden zu Anfang jeden Jahres in den Oldenburgischen Anzeigen bekannt gegeben.

§ 19.

Die von den zuständigen Stellen bereits angeordneten Verbote und Beschränkungen verlieren, soweit es sich nicht um vom Ministerium des Innern genehmigte Polizeiverordnungen handelt, ihre Gültigkeit, wenn sie nicht innerhalb 4 Wochen nach Veröffentlichung dieser Bekanntmachung vom Ministerium des Innern oder den Ämtern und Stadtmagistraten der Städte I. Klasse innerhalb der ihnen im Vorstehenden zugewiesenen Zuständigkeit erneut angeordnet werden.

§ 20.

Zuwiderhandlungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 Reichsmark bestraft, soweit nicht nach § 21 des Reichsgesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 oder nach anderen Gesetzen eine höhere Strafe eintritt.

§ 21.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen vom 29. März 1910 (Ges.-Bl. S. 487), wird aufgehoben, soweit die Zuständigkeit der Behörden des

Landesteils Oldenburg durch diese Bekanntmachung geändert wird. Im § 1 Zeile 2 der Bekanntmachung vom 29. März 1910 fallen die Worte „Abs. 1 und 2“ weg.

Oldenburg, den 27. April 1925.

Staatsministerium.

K. Weber.

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 7. Mai 1925.) 29. Stück.

Inhalt:

Nr. 43. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. Mai 1925, betreffend Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungszeugnissen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.

Nr. 43.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vereinbarung zwischen Oldenburg und Preußen über die gegenseitige Anerkennung von Prüfungszeugnissen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde.

Oldenburg, den 2. Mai 1925.

Das Staatsministerium hat mit der preußischen Regierung ein Übereinkommen wegen gegenseitiger Anerkennung der Befähigungszeugnisse für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde getroffen. Das Übereinkommen erstreckt sich auf die Zeugnisse, die in Oldenburg auf Grund der Prüfungsordnungen für Lehrerinnen der Hauswirtschaftskunde und der weiblichen Handarbeiten

vom 18. Dezember 1924 an dem städtischen Seminar für Hauswirtschafts- und Handarbeitslehrerinnen in Oldenburg und die in Preußen auf Grund der Prüfungsordnungen für Lehrerinnen der weiblichen Handarbeiten und der Hauswirtschaftskunde vom 10. Mai 1908 erworben sind.

Oldenburg, den 2. Mai 1925.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Heering.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 16. Mai 1925.) 30. Stück.

Inhalt:

- Nr. 44. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 11. Mai 1925 über die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) vom 12. Juli 1924.
- Nr. 45. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925, betreffend Änderung der Flußlotengebührenordnung.
- Nr. 46. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925, betreffend Änderung der Seelotsgebührenordnung.
-

Nr. 44.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg über die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) vom 12. Juli 1924.

Oldenburg, den 11. Mai 1925.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 verordnet das Staatsministerium, was folgt:

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich

ausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden vom 12. Juli 1924 wird bis zum 30. September 1925 mit folgenden Änderungen verlängert:

1.

Der § 1 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

Der Gemeindeanteil wird nach dem Istauskommen der einzelnen Finanzamtsbezirke zerlegt und der hiernach errechnete Gemeindeunteranteil auf die Gemeinden des einzelnen Bezirks nach dem Maßstabe der Rechnungsanteile gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes und § 40 Nr. 2 der dritten Steuernotverordnung vorläufig verteilt.

2.

Der § 10 wird aufgehoben.

3.

Im § 15 ist hinter dem Worte „Landesverbände“ statt „sind verpflichtet“ zu setzen „sind berechtigt“.

4.

Im § 17 Abs. 1 ist statt „§ 40 Nr. 1“ zu setzen „§ 40 Nr. 2“.

5.

Im § 20 wird vorläufig die Ziffer 45 durch 75 ersetzt, der letzte Satz des Abs. 1 wird gestrichen.

6.

Die Regelungen der vorstehenden Ziffern 1 und 5 und des § 13 letzter Absatz des Gesetzes sind vorläufige, die endgültige für das Rechnungsjahr 1925/26 wirkende Regelung bleibt der Gesetzgebung vorbehalten.

7.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. April 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 11. Mai 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Stein. K. Weber.

Dtt.

Nr. 45.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Flußlotsgebührenordnung.

Oldenburg, den 14. Mai 1925.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Flußlotsgebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzbl. S. 180) wie folgt geändert:

1.

Der § 2 erhält folgende Ziffer IV:

„IV. Das Mindestlotsgeld für die Strecke von der Bremerhavener Reede bis Bremen oder umgekehrt beträgt

vom 1. April — 30. September 20 Gm.

vom 1. Oktober — 31. März 25 „

Für Teilstrecken gelten die Verhältnissätze von Ziffer II.



Die Bestimmungen des § 3 werden hierdurch nicht berührt."

2.

Hinter § 4 ist als § 4a einzuschalten:

§ 4 a.

„Außer dem Lotsgeld gebührt den Lotsen, so lange sie an Bord des von ihnen gelotsten Schiffes sind, freie Beköstigung und angemessene Unterkunft.“

3.

Der § 11 erhält folgende Fassung:

„Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 5 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen
von 1—3 000 Brutto-Register-Tons mit 0,60
über 3 000 " " " " 0,50
multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark = $\frac{10}{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das gleiche gilt für die Gebühr des § 6.“

4.

In den §§ 2 und 6 ist statt „Goldmark und Goldpfennige“ zu setzen: „Reichsmark und Reichspfennige“.

Oldenburg, den 14. Mai 1925.

Ministerium des Verkehrs.

K. Weber.

Nr. 46.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelotsgebührenordnung.

Oldenburg, den 14. Mai 1925.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Seelotsgebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzblatt S. 187) wie folgt geändert:

1.

Der § 2 erhält folgende Ziffer 5:

„5. Das Mindestlotsgeld für die Strecke See bis Bremerhaven Keede oder umgekehrt beträgt
vom 1. April—30. September 40 Gm.
vom 1. Oktober—31. März 50 „

Für Teilstrecken gelten die Verhältnissätze von Ziffer 3.“

2.

Der § 15 erhält folgende Fassung:

„Der Gesamtbetrag der in dem § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1—1000 Brutto-Register-Tons	mit	0,77
„ 1001—2000	„	0,63
„ 2001—3000	„	0,57
über 3000	„	0,53

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei 1 Reichsmark = $\frac{10}{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13.“

3.

In den §§ 2, 3, 9 und 13 ist statt „Goldmark“, „Goldpfennigbeträge“, „Goldpfennig“ zu setzen: „Reichsmark“, „Reichspfennigbeträge“, „Reichspfennige“.

Oldenburg, den 14. Mai 1925.

Ministerium des Verkehrs.

H. Weber.





Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 18. Mai 1925.) 31. Stück.

Inhalt:

 Nr. 47. Verordnung des Staatsministeriums vom 13. Mai 1925, betreffend Erwerbslosenfürsorge.

Nr. 47.

 Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Erwerbslosenfürsorge.
Oldenburg, den 13. Mai 1925.

Der § 10 der Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Erwerbslosenfürsorge, vom 25. Februar 1925 (Gesetzbl. S. 64) in der Fassung der Verordnung vom 25. März 1925 (Gesetzbl. S. 103) wird aufgehoben.

Oldenburg, den 13. Mai 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) Stein. K. Weber.

 Theilen.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 22. Mai 1925.) 32. Stück.

Inhalt:

Nr. 48. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Mai 1925 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neuordnung der staatlichen Kreditanstalt.

Nr. 48.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt.

Oldenburg, den 18. Mai 1925.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. August 1922 zur Ausführung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt, wird wie folgt geändert.

I.

Dem zweiten Absatz des § 8 werden die Worte nachgefügt „soweit nicht eine andere Abschreibung vereinbart wird“.

II.

Im ersten Absatz des § 11, Satz 1, werden die „fünf
Mark“ ersetzt durch „zwei RM“.

Oldenburg, den 18. Mai 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 23. Mai 1925.) 33. Stück.

Inhalt:

Nr. 49. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Mai 1925 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. März 1914, betreffend die Bildung einer Kammer für Handelsfachen bei dem Landgericht in Oldenburg.

Nr. 49.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. März 1914, betreffend die Bildung einer Kammer für Handelsfachen bei dem Landgericht in Oldenburg.

Oldenburg, den 19. Mai 1925.

Artikel I.

Der § 3 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. März 1914, betreffend die Bildung einer Kammer für Handelsfachen bei dem Landgericht in Oldenburg, erhält folgende Fassung:

Für die Kammer für Handelsfachen werden 2 Handelsrichter und 4 stellvertretende Handelsrichter ernannt. Von den Handelsrichtern soll mindestens einer, von den stellvertretenden Handelsrichtern sollen mindestens 2 ihren Wohnsitz in der Stadt Oldenburg haben.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 30. Mai 1925.) 34. Stück.

Inhalt:

- Nr. 50. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 26. Mai 1925, betreffend Bekämpfung des Kartoffelkäfers.
- Nr. 51. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Mai 1925, betreffend Änderung der Lotjenordnung für die Wesersee-Lotjengesellschaft vom 21. November 1922.
-

Nr. 50.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Bekämpfung des Kartoffelkäfers.

Oldenburg, den 26. Mai 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, und des § 50 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 15. August 1882 hat das Staatsministerium zur Bekämpfung des Kartoffelkäfers für den Landesteil Oldenburg folgendes angeordnet:

§ 1.

Aufsicht.

(1) Die landwirtschaftlich genutzten Felder und Gärten unterliegen der amtlichen Beaufsichtigung zum Zwecke der Bekämpfung des Kartoffelkäfers (*Leptinotarsa decemlineata*

Say). Die Aufsicht wird von den Polizeibehörden, den Gemeindebehörden und den Organen des öffentlichen Pflanzenschutzdienstes ausgeübt.

(2) Die mit der Aufsicht betrauten Personen und die von den Gemeinden ernannten Vertrauensmänner dürfen die Grundstücke betreten und die zur Entnahme der verdächtigen Insekten erforderlichen Maßnahmen treffen.

§ 2.

Anzeigepflicht.

(1) Etwaige den Verdacht des Vorhandenseins des Kartoffelkäfers begründende Erscheinungen sind binnen 24 Stunden der Polizeibehörde oder dem Gemeindevorstand anzuzeigen. Die Anzeigepflicht liegt dem Nutzungsberechtigten des Grundstücks und in dessen Abwesenheit dessen Vertreter ob.

(2) Der Gemeindevorstand hat die bei ihm eingehenden Anzeigen unverzüglich an die Polizeibehörde weiterzuleiten.

(3) Die Anzeigepflicht ruht, wenn und soweit von anderer Seite bereits Anzeige erstattet worden ist.

§ 3.

Weitergehende Vorschriften.

Weitergehende Anordnungen der Polizeibehörden und Gemeindevorstände sind zulässig.

§ 4.

Polizeibehörden sind die Ämter, in den Städten I. Klasse die Stadtmagistrate.

§ 5.

Zuwiderhandlungen gegen die vorstehenden Bestimmungen unterliegen den Strafvorschriften des § 50 des Feld- und Forstpolizeigesetzes.

§ 6.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 26. Mai 1925.

Ministerium des Innern.
R. Weber.

Nr. 51.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Lotsenordnung für die Weserseeelotsgesellschaft vom 21. November 1922.

Oldenburg, den 27. Mai 1925.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers erhält der § 23 der Lotsenordnung für die Weserseeelotsgesellschaft vom 21. November 1922 — Gesetzblatt S. 1451 — mit sofortiger Wirkung folgende Fassung:

§ 23.

Der Lotsendirektor kann Warnungen, Verweise und Geldstrafen bis zu 50 Reichsmark gegen die Lotsen aussprechen. Auf höhere Geldstrafen bis zu 500 Reichsmark, auf zeitweilige Enthebung vom Dienst und auf Ausschluß aus der Gesellschaft kann nur von der Reichswasserstraßendirektion erkannt werden.

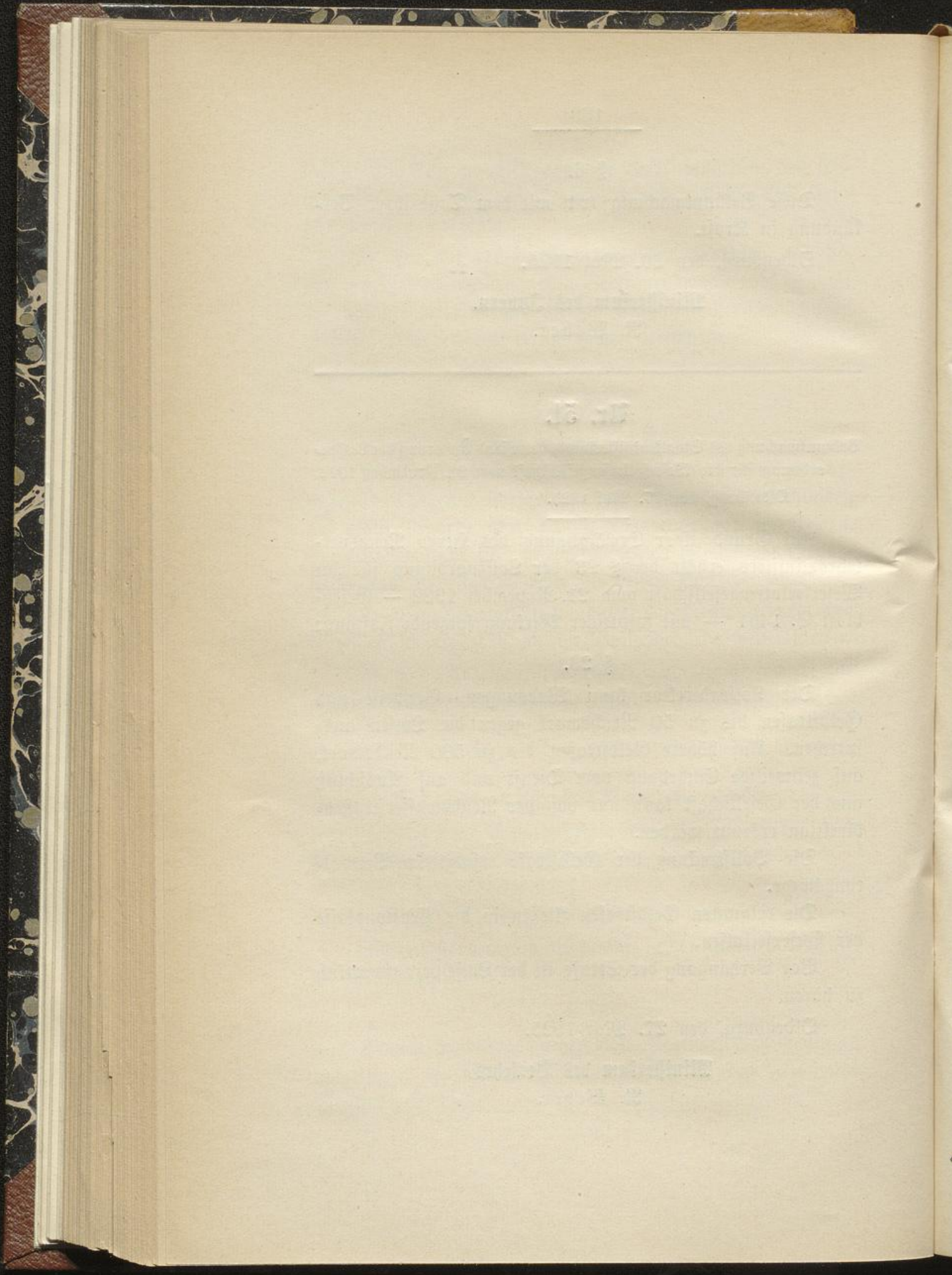
Die Vollstreckung der Geldstrafe erfolgt im Verwaltungswege.

Die erkannten Geldstrafen fließen in die Pensionskasse der Weserseeelotsen.

Vor Verhängung der Strafe ist der Lotse verantwortlich zu hören.

Oldenburg, den 27. Mai 1925.

Ministerium des Verkehrs.
R. Weber.



Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 12. Juni 1925.) 35. Stück.

Inhalt:

Nr. 52. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 5. Juni 1925,
betreffend den Geschäftsbetrieb der Stellenvermittler.

Nr. 52.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend den Geschäftsbetrieb
der Stellenvermittler.

Oldenburg, den 5. Juni 1925.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Vorschriften über den Umfang der Befugnisse und Verpflichtungen sowie über den Geschäftsbetrieb der Gesindevermieter und Stellenvermittler mit Ausschluß der Stellenvermittler für Bühnengehörige (Theateragenten) und der Stellenvermittler für Schiffsleute, vom 18. Februar 1905 wird, wie folgt, geändert:

An Stelle der im § 1 der genannten Bekanntmachung bestimmten Geschäftsbücher A und B ist fortan ein gemein-

ames Geschäftsbuch nach dem beigefügten Vordruck zu führen.

Der Bestand an alten Vordrucken kann aufgebraucht werden.

Oldenburg, den 5. Juni 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

G e s c h ä f t s =

Lfd. Nr.	Tag des Vertragsschlusses	Zeitpunkt, zu dem die Stellung gesucht wird	Betrag der beanspruchten Vergütung (Lohn, Gehalt) <i>M</i>	Angabe der Behörde, die das Arbeitsbuch oder Gesindebuch ausgestellt hat. Tag der Ausstellung	Nr. des Ausweises für a) den Arbeitgeber, b) den Arbeitnehmer
1	2	16	17	18	19

B u c h.

a) Art der vermittelten Stelle b) Zahl der in Haushalt befindlichen Personen — nur beim Gesinde auszufüllen —	Arbeitnehmer bezahlt	bare Auslagen	Tag der Zahlung	Datum der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters	Bemerkungen
20	31	32	33	34	

G e s c h ä f t s -

Kfd. Nr.	Tag des Vertragsschlusses	Des Arbeitgebers			Des Arbeitnehmers							Tag des Auftrags	Art der gesuchten Stellung	Zeitpunkt, zu dem die Stellung gesucht wird	Betrag der beanspruchten Vergütung (Lohn, Gehalt) M	Angabe der Behörde, die das Arbeitsbuch oder Gefindebuch ausgefüllt hat, Tag der Ausstellung	Nr. des Ausweises für a) den Arbeitgeber, b) den Arbeitnehmer		
		Zu- und Vorname	Stand	Wohnort Straße Nr.	Zu- und Vorname	bisherige Beschäftigung	Familienstand	Lebensalter			Geburtsort							Aufenthaltsort, Wohnung (Straße, Hausnummer)	
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	

B u c h.

Vertragsbedingungen.							Vom Arbeitgeber gezahlt			Vom Arbeitnehmer gezahlt			Datum der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters	Bemerkungen
a) Art der vermittelten Stelle b) Zahl der im Haushalt befindlichen Personen — nur beim Gesinde auszufüllen —	Tägliche Arbeitszeit — beim Gesinde nicht auszufüllen —	Zeitpunkt, zu dem der Dienst erfolgen soll	Vereinbarte Geldvergütung	Angabe der Zeit, für die der Dienstvertrag geschlossen ist	Sonstige Vertragsbedingungen.	Kündigungsfrist	Gebühr	bare Auslagen	Tag der Zahlung	Gebühr	bare Auslagen	Tag der Zahlung		
20	21	22	23	24	25	26	27	28	29	30	31	32	33	34



1871





Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 12. Juni 1925.) 36. Stück.

Inhalt:

- Nr. 53. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 4. Juni 1925, betreffend die von den Landesregierungen getroffene Vereinbarung über die Deutsche Oberschule vom 28. März 1925.
- Nr. 54. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 6. Juni 1925 zur Ausführung des Kindviehzuchtgesetzes.
-

Nr. 53.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend die von den Landesregierungen getroffene Vereinbarung über die Deutsche Oberschule vom 28. März 1925.

Oldenburg, den 4. Juni 1925.

Nachstehende Vereinbarung der Landesregierungen über die Deutsche Oberschule wird hiermit zur öffentlichen Kenntnis gebracht.

Oldenburg, den 4. Juni 1925.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Dr. Weßner.

Vereinbarung der Länder über die deutsche Oberschule.

Die Regierungen der Länder¹⁾ haben das folgende Übereinkommen getroffen:

1. Als neue zur Hochschulreise führende höhere Schule wird die deutsche Oberschule versuchsweise zugelassen.

2. Die Dauer des Lehrgangs der deutschen Oberschule ist dieselbe wie bei den übrigen höheren Schulen.

Die deutsche Oberschule ist auch in der Form der Aufbauschule zugelassen (Vereinbarung der Länder über die Aufbauschule vom 19. Dezember 1922 — Reichsministerialblatt 1923, S. 15).

3. Allgemein verbindliche Lehrfächer der deutschen Oberschule sind: Religion, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Mathematik, Naturwissenschaften, Zeichnen und Musik, ferner Staatsbürgerkunde, Kunstbetrachtung und philosophische Propädeutik als gesonderte Lehrfächer oder im Anschluß an andere Lehrfächer. Dazu kommen zwei fremde Sprachen, von denen die eine in der untersten Klasse der deutschen Oberschule beginnt und bis zum Abschluß, die zweite mit mindestens 3 Wochenstunden während der letzten 4 Jahre durchgeführt werden muß.

4. Die Aufstellung der Lehrpläne bleibt den Unterrichtsverwaltungen der Länder überlassen, die sich, gegebenenfalls durch Vermittlung des Ausschusses für das Unterrichtswesen, über deren Angleichung verständigen.

5. Schüler solcher deutschen Oberschulen, die nur eine verbindliche fremde Sprache eingeführt haben, im übrigen aber den Anforderungen unter 1 bis 4 entsprechen, können die Berechtigungen der deutschen Oberschule nur dann erwerben, wenn an der Schule, die sie besucht haben, eine

¹⁾ Die Bayerische Regierung hat sich diesem Übereinkommen nicht angeschlossen.

zweite fremde Sprache als unverbindliches Fach mit mindestens 3 Wochenstunden während der letzten 4 Jahre betrieben wurde, und wenn sie die Teilnahme an dem Unterrichte der zweiten fremden Sprache in ihrem Reisezeugnis nachweisen; die Leistungen in dieser fremden Sprache sind bei den Versetzungen und bei der Erteilung des Reisezeugnisses wie bei einem ordentlichen Lehrfach zu werten.

6. Der Unterricht an der deutschen Oberschule wird, unvermeidliche vorübergehende Vertretungen ausgenommen, nur von Lehrern erteilt, die sich über ihre Befähigung für die ihnen gestellte Lehraufgabe ordnungsmäßig ausgewiesen haben.

7. Die Einbeziehung der deutschen Oberschule in die Vereinbarung über die gegenseitige Anerkennung der Reisezeugnisse der höheren Schulen vom 19. Dezember 1922 bleibt vorbehalten.

Nr. 54.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Oldenburg, den 6. Juni 1925.

Der niedrigste Satz des Deckgeldes, welcher für jedes von einem angeführten Bullen belegte Kind zu entrichten ist, wird für das Zuchtgebiet Wesermarsch auf Vorschlag des Großen Ausschusses der Oldenburgischen Wesermarsch-Herdbuchgesellschaft als Rindviehzuchtkommission für dieses Zuchtgebiet auf Grund des § 49 Abs. 2 des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924 auf 5 *RM* festgesetzt.

Oldenburg, den 6. Juni 1925.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Second block of faint, illegible text in the upper middle section.

Third block of faint, illegible text in the middle section.

Fourth block of faint, illegible text in the lower middle section.

Fifth block of faint, illegible text in the lower section.

Final block of faint, illegible text at the bottom of the page.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 17. Juni 1925.) 37. Stück.

Inhalt:

- Nr. 55. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1925, betreffend das Dienstgericht der Ordnungspolizei.
- Nr. 56. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. Juni 1925, betreffend das Dienstgericht der Ordnungspolizei.

Nr. 55.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Dienstgericht der Ordnungspolizei.
Oldenburg, den 10. Juni 1925.

Auf Grund des § 34 Abs. 2 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juli 1923 über die Ordnungspolizei (Ges. Bl. Bd. 42, S. 473 ff.) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Das gemäß § 26 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923 zu bildende Dienstgericht führt die Bezeichnung „Dienstgericht der Ordnungspolizei“.

§ 2.

Das Dienstgericht entscheidet in der Besetzung von drei Mitgliedern mit Einschluß des Vorsitzenden. Der Vorsitzende

und ein Beisitzer sowie je ein Stellvertreter werden aus der Zahl der ordentlichen Richter, die in der Stadt Oldenburg ihren dienstlichen Wohnsitz haben, vom Präsidenten des höchsten Landesgerichts ernannt. Der andere Beisitzer ist ein Polizeioffizier oder ein Polizeiwachtmeister (Sammelbegriff), je nachdem es sich um die Berufung eines Polizeioffiziers oder eines Polizeiwachtmeisters handelt. Diese Beisitzer müssen das 25. Lebensjahr vollendet haben; sie werden einschließlich je eines Stellvertreters vom Ministerium des Innern auf Vorschlag des Kommandos der Ordnungspolizei ernannt.

§ 3.

Die Mitglieder des Dienstgerichts erhalten für ihre Tätigkeit keine besondere Vergütung.

§ 4.

Das Ministerium des Innern erläßt gemäß § 26 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei alle näheren Vorschriften, die als Teil einer zu erlassenden Disziplinarstrafordnung gelten.

§ 5.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage ihrer Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 10. Juni 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Nr. 56.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend das Dienstgericht der Ordnungspolizei.

Oldenburg, den 10. Juni 1925.

Zur Ausführung des § 26 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg über die Ordnungspolizei vom 16. Juli 1923 (Ges. Bl. Bd. 42, S. 473 ff.) und des § 4 der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Dienstgericht der Ordnungspolizei, vom 10. Juni 1925 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Die Namen der Mitglieder des Dienstgerichts sind den Angehörigen der Ordnungspolizei durch Tagesbefehl des Kommandos bekannt zu machen.

§ 2.

Zu den Verhandlungen des Dienstgericht ist ein vom Ministerium des Innern zu ernennender Schriftführer zuzuziehen.

§ 3.

Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Verkündung oder Zustellung der Entscheidung schriftlich einzulegen. Die Berufung ist, sofern das nicht schon in der Berufungsschrift geschehen ist, binnen zwei weiteren Wochen nach Ablauf der Frist zur Einlegung der Berufung schriftlich zu begründen.

Die Frist zur Einreichung der Berufungsbegründung kann auf Antrag des Berufungsführers von dem Vorsitzenden des Dienstgerichts um zwei Wochen verlängert werden.

Für die Berechnung der Fristen findet die Vorschrift des § 43 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

§ 4.

Die Berufungsschrift und die Berufungsbegründung sind bei dem Dienstgericht oder bei der Stelle, deren Entscheidung angefochten wird, einzureichen. Diese Stelle reicht die Schriften unverzüglich an das Dienstgericht ein. Das Dienstgericht stellt eine Abschrift der Schriften dem Ministerium des Innern zu.

§ 5.

Das Ministerium des Innern bestellt für das Verfahren vor dem Dienstgericht durch eine Verfügung an dieses einen höheren Verwaltungsbeamten zum Vertreter des Staatsinteresses. Dieser ist zur mündlichen Verhandlung zu laden.

§ 6.

Der Berufungsführer kann sich des Beistandes eines bei einem deutschen Gericht zugelassenen Rechtsanwalts bedienen. Mit Genehmigung des Dienstgerichts kann er sich auch des Beistandes einer anderen Person bedienen. Die Bestellung zum Beistand ist durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachzuweisen. Dem Beistand ist die Einsicht der Akten zu gestatten. Zur mündlichen Verhandlung ist er neben dem Berufungsführer zu laden.

§ 7.

Der Vorsitzende des Dienstgerichts bestimmt den Termin für die mündliche Verhandlung und veranlaßt die erforderlichen Ladungen sowie die Herbeischaffung der als Beweismittel dienenden Gegenstände.

§ 8.

Für die Ausschließung und die Ablehnung von Mitgliedern des Dienstgerichts und des Schriftführers finden

vorbehältlich des Absatzes 2 die Vorschriften der §§ 22—32 der Strafprozeßordnung entsprechende Anwendung.

Über das Ablehnungsgesuch entscheidet, wenn ein Mitglied des Dienstgerichts abgelehnt wird, das Dienstgericht ohne Mitwirkung des abgelehnten Mitglieds und ohne das ein Ersatzmann einzutreten hat, endgültig. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden und, falls er selbst abgelehnt ist, die Stimme des dienstältesten Mitglieds. Werden alle Mitglieder abgelehnt, so entscheidet das Ministerium des Innern.

§ 9.

Das Dienstgericht entscheidet nach mündlicher Verhandlung in nicht öffentlicher Sitzung.

§ 10.

Die mündliche Verhandlung findet statt, auch wenn der Berufungsführer nicht erschienen ist; er kann sich durch einen mit schriftlicher Vollmacht versehenen Beistand (§ 7) vertreten lassen. Dem Dienstgericht steht es jederzeit zu, das persönliche Erscheinen des Berufungsführers unter der Warnung anzuordnen, daß aus seinem Fernbleiben nachteilige Schlüsse gezogen werden können.

§ 11.

Für die Aufrechterhaltung der Ordnung während der Sitzung gelten die Vorschriften der §§ 176 bis 183 des Gerichtsverfassungsgesetzes entsprechend. Eine Anfechtung der Entscheidungen findet nicht statt.

§ 12.

Die Verhandlung beginnt mit dem Aufruf der Zeugen und Sachverständigen. Hieran schließt sich die Vernehmung des Berufungsführers über seine persönlichen Verhältnisse.

Sodann hält der Berichterstatter einen Vortrag über die bisherigen Ergebnisse des Verfahrens. Die Entscheidung ist stets zu verlesen.

Die Vernehmung des Berufungsführers und der Vortrag des Berichterstatters finden in Abwesenheit der Zeugen statt.

§ 13.

Ob und in welchem Umfange eine Beweisaufnahme stattfinden soll, bestimmt das Dienstgericht nach freiem Ermessen.

§ 14.

Das Dienstgericht kann für den Fall einer Beweisaufnahme die Vernehmung von Zeugen und Sachverständigen durch ein beauftragtes Mitglied oder einen darum zu ersuchenden Richter oder in der Hauptverhandlung anordnen. Die Vernehmung muß auf Antrag des Vertreters des Staatsinteresses oder des Berufungsführers in der Hauptverhandlung erfolgen, sofern nicht voraussichtlich der Zeuge oder Sachverständige am Erscheinen in der mündlichen Verhandlung verhindert oder sein Erscheinen wegen großer Entfernung besonders erschwert sein wird, und unter der weiteren Voraussetzung, daß die Tatsachen, über welche die Vernehmung erfolgen soll, nach dem Ermessen des Dienstgerichts erheblich sind.

§ 15.

Im Falle einer Vernehmung außerhalb der mündlichen Verhandlung sind der Berufungsführer, sein Beistand und der Vertreter des Staatsinteresses durch den vernehmenden Beamten von dem Termin zu benachrichtigen.

§ 16.

Die Aussagen eines außerhalb der mündlichen Verhandlung vernommenen Zeugen oder Sachverständigen, dessen Vernehmung nicht in der mündlichen Verhandlung erfolgen muß, sind zu verlesen. Doch kann die Verlesung im Einverständnis mit den Beteiligten unterbleiben.

§ 17.

Die Bestimmungen im sechsten und siebenten Abschnitt des ersten Buches der Strafprozeßordnung über Zeugen und Sachverständige finden entsprechende Anwendung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Von der Beeidigung der Zeugen und Sachverständigen kann das Dienstgericht Abstand nehmen, wenn es sie nicht für erforderlich erachtet.

§ 18.

Zum Schluß werden der Vertreter des Staatsinteresses und der Berufungsführer mit ihren Ausführungen und Anträgen gehört. Dem Berufungsführer steht das letzte Wort zu.

§ 19.

Das Dienstgericht entscheidet unter Berücksichtigung des gesamten Inhalts der Verhandlungen und des Ergebnisses einer etwaigen Beweisaufnahme nach freier Überzeugung.

Das Urteil wird am Schlusse der Verhandlung oder spätestens mit Ablauf einer Woche nach dem Schlusse der Verhandlung verkündet.

Das Urteil ist mit Gründen zu versehen und in je einer Ausfertigung dem Berufungsführer und der Stelle, deren Entscheidung angefochten worden ist, sowie dem Vertreter des Staatsinteresses zuzustellen.

§ 20.

Über die mündliche Verhandlung wird eine Niederschrift aufgenommen.

Diese enthält:

1. den Ort und den Tag der Verhandlung;
2. die Namen der Richter, des Vertreters des Staatsinteresses und des Schriftführers;
3. die Namen des Berufungsführers und der Beistände.

Die Niederschrift muß den Gang und die Ergebnisse der Verhandlung im wesentlichen wiedergeben, auch die Anträge und Entscheidungen, insbesondere die Urteilsformel, enthalten.

Die Niederschrift wird von dem Vorsitzenden und dem Schriftführer unterzeichnet.

§ 21.

Die Kosten des Verfahrens fallen, falls das Dienstgericht der Berufung nicht oder nur zum Teil stattgibt, ganz oder teilweise dem Berufungsführer zur Last. Die Entscheidung hierüber ist im Urteil zu treffen.

§ 22.

Diese Bekanntmachung tritt gleichzeitig mit der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Dienstgericht der Ordnungspolizei, vom 10. Juni 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 10. Juni 1925.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 19. Juni 1925.) 38. Stück.

Inhalt:

Nr. 57. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 15. Juni 1925, betreffend Enteignung zwecks Anlegung elektrischer Leitungen in der Stadt Zever seitens der Elektrizitätsgenossenschaft Nord-Zeverland, e. G. m. u. H., in Hohenkirchen.

Nr. 57.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignung zwecks Anlegung elektrischer Leitungen in der Stadt Zever seitens der Elektrizitätsgenossenschaft Nord-Zeverland, e. G. m. u. H., in Hohenkirchen.

Oldenburg, den 15. Juni 1925.

Auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897 Artikel 2 und 6 verordnet das Staatsministerium hiermit, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf die von der Elektrizitätsgenossenschaft Nord-Zeverland, e. G. m. u. H., in Hohenkirchen in der Stadt Zever anzulegenden elektrischen Leitungen.

Entschädigungspflichtig ist die genannte Elektrizitätsgenossenschaft.

Als Enteignungsbehörde wird der Stadtmagistrat in
Sever bestellt.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Verkün-
dung in Kraft.

Oldenburg, den 15. Juni 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. Finckh.

R. Weber.

Dtt.

Gesehblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 20. Juni 1925.) 39. Stück.

Inhalt:

Nr. 58. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juni 1925 zur Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1911, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesand-Leuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum.

Nr. 58.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1911, betreffend polizeiliche Vorschriften für die Schifffahrt und Flößerei auf der Weser von der Kaiserbrücke in Bremen bis zum Rotesand-Leuchtturm, sowie auf der Geeste und Lesum.

Oldenburg, den 17. Juni 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, wird die Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1911, wie folgt geändert:

§ 1.

Ziffer V des § 16 erhält folgende Fassung:

Der Schiffseigentümer und der Schiffer sind verpflichtet, bei der Feststellung des Freibords jede erforderliche Hilfe zu gewähren.

Für den Freibordschein sind
 bei Fahrzeugen bis zu 20 t Tragfähigkeit 4.50 RM
 " " von größerer " 6.— "
 an Gebühren zu entrichten, wobei 1 Reichsmark = $\frac{10}{42}$ Dollar zu rechnen ist.

§ 2.

Die Bekanntmachung tritt am 20. Juni 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 17. Juni 1925.

Ministerium des Verkehrs.

R. Weber.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 23. Juni 1925.) 40. Stück.

Inhalt:

Nr. 59. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 19. Juni 1925 über die Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen.

Nr. 59.

Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Änderung der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats- und öffentlichen Genossenschaftskanälen.

Oldenburg, den 19. Juni 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, hat das Staatsministerium dem § 1 Ab. 1 der Ministerialbekanntmachung vom 15. Dezember 1898, betreffend die Regelung des Schiffsverkehrs auf den Staats-

und öffentlichen Genossenschaftskanälen, der oberen Hunte und den Nebenflüssen der Ems usw. folgende Bestimmung nachgefügt:

Die freie Bordhöhe der beladenen Schiffe muß mindestens betragen

- a) bei offenen Schiffen 20 cm
- b) bei gedeckten Schiffen 15 "

Feste Borde und Aufsatzborde über Gangbord (Schandeck) werden bei Bemessung der Bordhöhe mitgerechnet, doch darf das Schiff nicht tiefer als bis zum Gangbord abgeladen werden.

Oldenburg, den 19. Juni 1925.

Ministerium des Innern.

R. Weber.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 29. Juni 1925.) 41. Stück.

Inhalt:

 Nr. 60. Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juni 1925,
betreffend Mietzinsbildung.

Nr. 60.

 Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Mietzinsbildung.
Oldenburg, den 26. Juni 1925.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund der §§ 21 und 22 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (R.G.Bl. S. 273), sowie der §§ 27, 31 der Dritten Steuer-
notverordnung vom 14. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 74) für den Landesteil Oldenburg das Folgende:

§ 1.

Gesetz im Sinne dieser Verordnung ist das Reichs-
mietengesetz.

Gemeindebehörde im Sinne des Reichsmietengesetzes
und dieser Verordnung ist der Vorstand der Gemeinde
(Art. 10 § 1, Art. 29/31 der Gemeindeordnung für den
Landesteil Oldenburg).

§ 2.

Die gesetzliche Miete beträgt für gewerbliche Räume 100, im übrigen 80 v. H. der Friedensmiete.

§ 3.

Hat der Mieter einen Teil des Mietraumes weitervermietet, so erhöht sich die gesetzliche Miete um 50 v. H. des von der Gesamtmiete auf den weitervermieteten leeren Raumteil entfallenden Teilbetrages. Der Weitervermietung steht jede nicht nur vorübergehende Raumüberlassung gleich. Auf Anrufen des Untervermieters kann das Mieteinigungsamt, falls es die Bedürftigkeit des Untervermieters anerkennt, diese Erhöhung ermäßigen oder erlassen.

§ 4.

Für die Kosten der notwendigen Instandsetzungsarbeiten hat der Vermieter 25 v. H. der Friedensmiete aufzuwenden.

§ 5.

Der Vermieter hat (den Mietern oder ihren Bevollmächtigten) den Nachweis über die Verwendung des für Instandsetzungsarbeiten bestimmten Anteiles der gesetzlichen Miete auf Verlangen jährlich zweimal zu erbringen, nämlich in der Zeit vom 1.—10. Januar und vom 1.—10. Juli eines jeden Jahres. Der Nachweis ist in der Weise zu führen, daß der Vermieter den Mietern eine Zusammenstellung über die im abgelaufenen Halbjahre zur Deckung der Kosten notwendiger Instandsetzungsarbeiten eingenommenen Mietbeträge, sowie über die in diesem Zeitraum ausgeführten notwendigen Instandsetzungsarbeiten und die hierfür erwachsenen Kosten mitzuteilen hat. Soweit die Belege nicht schon dieser Mitteilung beigelegt werden, ist den Mietern auf Verlangen Einsicht in die Belege zu gewähren; die Mitteilung hat in diesem Falle darauf hinzuweisen, wann und wo die Belege zur Einsichtnahme ausliegen.

Vermieter, die diesen Verpflichtungen nicht nachkommen, können von der Gemeindebehörde zur Vorlage des Verwendungsnachweises angehalten werden (Art. 34 der Gemeindeordnung).

§ 6.

Hat der Vermieter die Ausführung notwendiger Instandsetzungsarbeiten unterlassen oder die Gelder nicht sachgemäß verwendet, so hat unbeschadet der Bestimmung des § 536 B.G.B. die Gemeindebehörde auf Antrag eines Mieters oder von Amts wegen die sachgemäße Ausführung der Instandsetzungsarbeiten durch geeignete Anordnungen zu sichern. Das gleiche gilt, wenn der Vermieter die Ausführung solcher Arbeiten verweigert, oder wenn Tatsachen vorliegen, welche die nicht sachgemäße Verwendung der Gelder befürchten lassen.

Die Gemeindebehörde kann insbesondere anordnen:

1. daß nach erfolglosem Ablauf einer dem Vermieter gesetzten Frist die Mieter zur Vornahme notwendiger, bestimmt bezeichneter Arbeiten berechtigt sind. Mieter, die auf Grund solcher Anordnung Instandsetzungskosten bezahlen, sind in Höhe ihrer Zahlungen insoweit von der Mietzahlung befreit, als der für Instandsetzungsarbeiten bestimmte Teil der gesetzlichen Miete beträgt. Diese Befreiung gilt auch gegenüber einem Rechtsnachfolger des Vermieters und bei Beschlagnahme des Grundstücks auf Grund des Reichsgesetzes über die Zwangsversteigerung und Zwangsverwaltung;
2. daß die Mieter den für Instandsetzungsarbeiten bestimmten Teil der gesetzlichen Miete an eine von ihr zu bezeichnende Stelle abzuführen haben. Diese Beträge können von den Mietern wie Gemeindeabgaben nach Maßgabe der Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen vom 1. November 1899 (Gesetzbl.

Bd. 32 S. 589 ff.), beigetrieben werden. Die Gemeindebehörde hat dann die notwendigen Instandsetzungsarbeiten ausführen zu lassen. Sobald die Kosten für die ausgeführten Arbeiten aus den abgeführten Mietbeträgen gedeckt sind, hat die Gemeindebehörde ihre Anordnung wieder aufzuheben. Die Bestimmung zu Ziffer 1 Satz 3 gilt entsprechend.

Im übrigen regelt die Gemeindebehörde das Verfahren.

§ 7.

Die Betriebskosten sind vom Vermieter zu tragen. Die Umlegung der Betriebskosten auf die Mieter ist unzulässig.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge kann bestimmen, welche Aufwendungen außer den im § 4 Abs. 1 des Gesetzes genannten als Betriebskosten anzusehen sind.

§ 8.

Das Ministerium der sozialen Fürsorge entscheidet darüber, ob die Voraussetzungen des Schlusssatzes des § 16 Abs. 1 des Gesetzes zutreffen.

§ 9.

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 1925 in Kraft. Mit dem gleichen Zeitpunkt treten die Ausführungsverordnungen zum Reichsmietengesetz vom 29. Juni 1922 (Gesetzbl. S. 1027) sowie die Verordnungen des Staatsministeriums vom 25. März und 26. Juni 1924 (Gesetzbl. S. 127, 331) außer Kraft.

Oldenburg, den 26. Juni 1925.

Staatsministerium.

(Siegel)

v. Finckh.

Driver.

Münzebrock.

Das Min. d. soz. Fürsorge kann für bestimmte Arten von Betriebskosten eine entsprechende Regelung treffen

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 1. Juli 1925.) 42. Stück.

Inhalt:

 Nr. 61. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Juni 1925,
betreffend die Anzeigepflicht für die Krätze der Kinder.

Nr. 61.

 Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die Anzeigepflicht
für die Krätze der Kinder.

Oldenburg, den 27. Juni 1925.

Nachdem der Herr Reichsminister des Innern mit Ver-
ordnung vom 14. Mai 1925 — R.G.Bl. Teil I S. 72 —
bestimmt hat, daß für die Landesteile Oldenburg und Lübeck
bis auf weiteres für die Krätze der Kinder die Anzeigepflicht
im Sinne von § 9 des Reichsviehseuchengesetzes eingeführt
wird, bestimmt das Staatsministerium, daß diese Vorschrift
mit dem 15. Juli d. Js. in Kraft tritt.

Die Vorschriften der §§ 246—257 der Ausführungsvor-
schriften des Bundesrats zum Reichsviehseuchengesetz vom
7. Dezember 1911 finden auf die sarcoptes- und dermatoc-
optes-Krätze der Kinder Anwendung.

Oldenburg, den 27. Juni 1925.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Geometrie

Erste Vorlesung

1. Die Gerade

2. Die Ebene

3. Die Kugel

Geometrie



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 2. Juli 1925.) 43. Stück.

Inhalt:

- Nr. 62. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 27. Juni 1925, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1924, betreffend Vorschriften über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes und landwirtschaftliche Körperschaften (Ges. Bl. Bd. 43 S. 261 ff.).
- Nr. 63. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juni 1925 zur Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. März 1914, betreffend die Bildung einer Kammer für Handelsfachen beim Landgericht in Oldenburg.

Nr. 62.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1924, betreffend Vorschriften über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsstellen des amtlichen Pflanzenschutzes und landwirtschaftliche Körperschaften (Ges. Bl. Bd. 43 S. 261 ff.).

Oldenburg, den 27. Juni 1925.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juni 1924, betreffend Vorschriften über den Vertrieb von giftigen Pflanzenschutzmitteln durch Vertriebsstellen des

amtlichen Pflanzenschutz und landwirtschaftliche Körperschaften, wird wie folgt geändert:

In Anlage I erhält die Abteilung 1 folgende Fassung:

Abteilung 1.

Arsen und seine Verbindungen.

Nikotin und seine Verbindungen, ausgenommen Tabaklauge.

Quecksilberverbindungen.

Uranisalze, wasserlösliche.

Jedoch dürfen Pflanzenschutzmittel, die „Arsen und seine Verbindungen“ und „Quecksilberverbindungen“ enthalten, wie Gifte der Abteilung 3 bezüglich der Aufbewahrung und Abgabe behandelt werden, wenn sie in Originalpackungen aufbewahrt und abgegeben werden, und ihre Behältnisse mit Inhalt folgenden Anforderungen entsprechen:

1. Die Packungen müssen unbeschädigt sein (§ 4 Abs. 1 Satz 2);
2. die Behältnisse müssen dicht, fest und gut verschlossen sein;
3. die Behältnisse müssen die deutliche und dauerhafte Aufschrift „Gift“ tragen sowie mit der Angabe des Inhalts versehen sein (§ 5 Abs. 1) und dürfen keine reklamehaften Aufdrucke und reklamehaften Bilder aufweisen (§ 12 Abs. 3);
4. der Inhalt muß mit einem Farbstoff versetzt sein (§ 14 Abs. 2), wobei ein grüner Farbstoff vorhanden sein muß, wenn Arsen und Quecksilber gleichzeitig vorliegen; außerdem muß er einen vom Genuß abschreckenden oder stechenden Geruch und schließlich einen widerlichen Geschmack aufweisen;
5. die Packungen müssen mit einem auf die Giftigkeit bei unvorschriftsmäßiger Verwendung hinweisenden Verschlussstreifen, Bügel oder dergl., mit einer amtlich gebilligten warnenden Belehrung und einer Gebrauchsanweisung (§ 14 Abs. 1) versehen sein.

In Abteilung 3 werden die Worte „Chlorphenal-
quecksilber z. B. „Aspulun“ und „Germisan“ gestrichen.

Oldenburg, den 27. Juni 1925.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Nr. 63.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekannt-
machung des Staatsministeriums vom 14. März 1914, betreffend
die Bildung einer Kammer für Handelsfachen beim Landgericht in
Oldenburg.

Oldenburg, den 29. Juni 1925.

Artikel 1.

Der § 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums
vom 14. März 1914, betreffend die Bildung einer Kammer
für Handelsfachen beim Landgericht in Oldenburg, erhält
folgenden Absatz 2:

„Im Falle der vorübergehenden Verhinderung des
gemäß Abs. 1 bestellten Vorsitzenden und seines Stell-
vertreters ist das Ministerium der Justiz ermächtigt,
für die Zeit der Verhinderung einen weiteren Stell-
vertreter zu bestellen.“

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit sofortiger Wirkung
in Kraft.

Oldenburg, den 29. Juni 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Röster.

Faint, illegible text at the top of the page, possibly a title or header.

Faint, illegible text in the upper middle section of the page.

Faint, illegible text in the middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower middle section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text in the lower section of the page.

Faint, illegible text at the bottom of the page.



Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 29. Juli 1925.) 44. Stück.

Inhalt:

Nr. 64. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 24. Juli 1925, betreffend Änderung der für den Freistaat Oldenburg erlassenen Bekanntmachung über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April 1924.

Nr. 64.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der für den Freistaat Oldenburg erlassenen Bekanntmachung über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April 1924.
Oldenburg, den 24. Juli 1925.

Die auf Grund des Artikels I § 2 und des Artikels II § 1 des Reichsnotgesetzes vom 24. Februar 1923 erlassene Bekanntmachung des Staatsministeriums über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April 1924 wird geändert, wie folgt:

§ 11 erhält folgende Fassung:

Am 1. Weihnachts-, Oster- und Pfingsttage, dem Buß- und Bettage, am Totensonntage, an den diesen Feiertagen vorhergehenden Tagen und in der ganzen Karwoche ist die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten verboten. Für Tanzlustbar-

keiten, die an den Vorabenden der übrigen Sonn- und allgemeinen Feiertage stattfinden, darf der Beginn der Polizeistunde nicht verschoben werden.

An Sonn- und allgemeinen Feiertagen dürfen Tanzlustbarkeiten nicht vor 4 Uhr nachmittags beginnen.

An den Vorabenden der Sonn- und allgemeinen Feiertage ist die Veranstaltung von öffentlichen Tanzlustbarkeiten verboten.

Oldenburg, den 24. Juli 1925.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 3. August 1925.) 45. Stück.

Inhalt:

- Nr. 65. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 28. Juli 1925 zur Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922.
- Nr. 66. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. Juli 1925, betreffend Neubildung des Staatsgerichtshofs.

Nr. 65.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922.
Oldenburg, den 28. Juli 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Abänderung des Landwirtschaftskammergesetzes vom 22. Juni 1922 was folgt:

Artikel 1.

In Artikel 19 wird hinter Absatz Ziffer 4 als Absatz Ziffer 5 und 6 eingefügt:

„(5) Wahlvorschläge dürfen nur Personen in Vorschlag bringen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen ausgewählt werden können. Sie müssen mindestens die dreifache Zahl

der zuzuwählenden Mitglieder oder Stellvertreter enthalten. Die Wahlvorschläge der Berufsvereinigungen müssen sich auf solche Personen beschränken, deren berufliche Interessen von ihnen vertreten werden.

(6) Wahlvorschläge, die den vorstehenden Vorschriften entsprechen, sind bei der Zuwahl zu berücksichtigen, wenn die Vereinigung oder der Verband einen erheblichen Teil der zuwählbaren Personen umfaßt, und wenn ihr Bezirk sich über einen erheblichen Teil des Kammerbezirks erstreckt. Die Berücksichtigung hat derart zu erfolgen, daß aus der Gruppe, für die ein oder mehrere solcher Wahlvorschläge vorliegen, andere als vorgeschlagene Personen nicht zugewählt werden dürfen."

Artikel 19 Absatz Ziffer 5—7 erhalten die Ziffern 7—9.

Artikel 2.

Im Artikel 14 Abs. 1 Satz 4 wird das Wort „endgültig“ gestrichen.

Hinter Artikel 19 wird als Artikel 19a eingefügt:

„Gegen die Beschlüsse der Landwirtschaftskammer über Einwendungen gegen die Gültigkeit der Wahl (Artikel 14), über den Verlust der Wählbarkeit (Artikel 18) sowie ferner wegen Nichtberücksichtigung von Wahlvorschlägen für die Zuwahl durch die unmittelbar gewählten Kammermitglieder ist innerhalb zwei Wochen nach Zustellung oder Bekanntmachung der Entscheidung Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig. Die Entscheidung des Ministeriums kann innerhalb zwei Wochen nach der Zustellung durch Klage beim Obergerverwaltungsgericht angefochten werden.“

Artikel 3.

Im Artikel 24 Abs. 1 wird die Zahl „3“ durch die Zahl „6“ ersetzt.

Im Artikel 24 Abs. 2 Satz 4 wird die Zahl „4“
durch die Zahl „7“ ersetzt.

Oldenburg, den 28. Juli 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Hennings.

Nr. 66.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Neubildung des
Staatsgerichtshofs.

Oldenburg, den 29. Juli 1925.

Nachdem eine Neubildung des Staatsgerichtshofs nach
§ 70 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg stattge-
funden hat, besteht dieser aus folgenden Mitgliedern:

Präsident:

Oberlandesgerichtspräsident Tenge.

Beisitzer:

Direktor Hartong, Delmenhorst,
Bürgermeister Jordan, Delmenhorst,
Rechtsanwalt Dr. Reinke, Wechta,
Amtsgerichtsrat Dr. Corves, Cloppenburg,
Oberlandesgerichtsrat Ramsauer, Oldenburg,
Oberlandesgerichtsrat Dr. Klusmann, Oldenburg.

Stellvertreter:

Oberstudiendirektor Bortfeldt, Oldenburg,
Parteisekretär Frerichs, Rüstingen,
Schlossermeister Raschke, Rüstingen,

Oberlandesgerichtsrat Hoyer, Oldenburg,
Amtsgerichtsrat Dr. Zerhusen, Behta,
Landgerichtsdirektor Woge, Oldenburg.
Oldenburg, den 29. Juli 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 3. August 1925.) 46. Stück.

Inhalt:

Nr. 67. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 31. Juli 1925, betr. die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (D. Ges.Bl. Bd. 43 S. 644).

Nr. 67.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betr. die Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (D. Ges.Bl. Bd. 43 S. 644).
Oldenburg, den 31. Juli 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Einziger Artikel.

Die Geltungsdauer des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Dezember 1924, betr. die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (D. Ges.Bl. Bd. 43 S. 644) wird bis zum 30. Juni 1925 verlängert.

Oldenburg, den 31. Juli 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

 Münzebrod.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 5. August 1925.) 47. Stück.

Inhalt:

Nr. 68. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 1. August 1925, betreffend Erlaß, Stundung und Verzinsung von Abgaben und sonstigen Geldleistungen.

Nr. 68.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Erlaß, Stundung und Verzinsung von Abgaben und sonstigen Geldleistungen.

Oldenburg, den 1. August 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Das Ministerium der Finanzen kann im einzelnen Fall Landesabgaben und sonstige Geldleistungen, deren Einziehung nach Lage der Sache unbillig wäre, ganz oder zum Teil erlassen oder die Erstattung oder Anrechnung bereits entrichteter Beträge verfügen. Die Befugnis hierzu kann für bestimmte Arten von Fällen den örtlichen Verwaltungsbehörden übertragen werden.

§ 2.

Landesabgaben und sonstige Geldleistungen können vom Ministerium der Finanzen gestundet werden, wenn ihre

sofortige Einziehung mit erheblichen Härten für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre und der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Stundung soll in der Regel nur gegen Verzinsung gewährt werden. Die Verzinsung beginnt mit Ablauf des Tages, an dem die Zahlung nach dem amtlich festgesetzten Zahlungstermin zu leisten war. Die Zinsberechnung erfolgt stets für volle 10 Tage. Den Zinsfuß und den Mindestsatz des zu entrichtenden Zinsbetrages bestimmt das Ministerium der Finanzen.

Die Befugnis zur Stundung kann für bestimmte Arten von Fällen den örtlichen Verwaltungsbehörden übertragen werden.

§ 3.

Wird eine Zahlung, die nach den Landesgesetzen, Verordnungen und Gebührenordnungen an den Staat, die Gemeinden und Gemeindeverbände zu leisten ist, nicht rechtzeitig entrichtet, so ist, sofern nicht die Zahlung gestundet ist, für jeden auf den Zeitpunkt der Fälligkeit folgenden angefangenen halben Monat ein Zuschlag zu zahlen. Die Höhe des Zuschlags und den Mindestsatz des zu entrichtenden Einzelbetrages bestimmt das Ministerium der Finanzen, jedoch darf der Zuschlag, den das Reich bei nicht rechtzeitiger Zahlung von Steuern jeweils festsetzt, nicht überschritten werden. Strafen gelten nicht als Zahlungen im Sinne dieser Vorschrift.

§ 4.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1925 in Kraft.

Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1923 über die Berücksichtigung der Geldentwertung in den Steuergesetzen wird außer Kraft gesetzt.

Oldenburg, den 1. August 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzebrock.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 7. August 1925.) 48. Stück.

Inhalt:

Nr. 69. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 3. August 1925, betreffend Änderung der abgeänderten Bestimmungen in Artikel 21 bis 27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Nr. 69.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung der abgeänderten Bestimmungen in Artikel 21 bis 27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867.

Oldenburg, den 3. August 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die durch die Gesetze vom 15. April 1920, 7. April 1922, 13. März 1923 und 17. Dezember 1923 erlassenen Bestimmungen, betreffend Abänderung der Bestimmungen der Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom 28. März 1867, werden aufgehoben.

§ 2.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, Bestimmungen über die den Landesbeamten bei dienstlicher Beschäftigung zustehenden Tagegelder, Übernachtungsgelder und Fahrkosten im Wege der Verordnung zu erlassen.

§ 3.

Dies Gesetz tritt mit dem 1. Juli 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 3. August 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. Finckh.

Dr. Willers.

Münzebrock.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 14. August 1925.) 49. Stück.

Inhalt:

- Nr. 70. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 8. August 1925, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 29. März 1910 zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen.
-

Nr. 70.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Bekanntmachung vom 29. März 1910 zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen.

Oldenburg, den 8. August 1925.

Auf Grund der §§ 23 und 38 der Reichsverordnung über Kraftfahrzeugverkehr vom 15. März 1923 wird die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 29. März 1910 zur Ausführung der Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 3. Februar 1910, betreffend die Regelung des Verkehrs mit Kraftfahrzeugen (jetzt Reichsverordnung über Kraftfahr-

zeugverkehr vom 15. März 1923), dahin geändert, daß dem § 3 dieser Bekanntmachung der Satz hinzugefügt wird:

„Ihnen steht auch die Befugnis des § 23 Abs. 1 Satz 2 zu.“

Oldenburg, den 8. August 1925.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 15. August 1925.) 50. Stück.

Inhalt:

- Nr. 71. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. August 1925, betreffend Änderung der für den Freistaat Oldenburg erlassenen Bekanntmachungen über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April und 22. Mai 1924.
- Nr. 72. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 12. August 1925 zur Änderung der Bekanntmachung vom 11. August 1923 (Gesetzbl. S. 661), betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeiter, die in Abwrackwerften mit dem Zerlegen von Schiffen beschäftigt werden.
-

Nr. 71.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der für den Freistaat Oldenburg erlassenen Bekanntmachungen über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April und 22. Mai 1924.

Oldenburg, den 11. August 1925.

Die auf Grund des Artikels I § 2 und des Artikel II § 1 des Reichsnotgesetzes vom 24. Februar 1923 erlassenen Bekanntmachungen des Staatsministeriums über die Polizeistunde und die Abhaltung von Tanzlustbarkeiten vom 15. April und 22. Mai 1924 werden geändert, wie folgt:

§ 14 erhält folgende Fassung:

Die Polizeibehörden haben die Einhaltung der vorstehenden Bestimmungen zu überwachen.

Polizeibehörden im Sinne dieser Bekanntmachung sind im Landesteil Oldenburg die Ämter und Stadtmagistrate der Städte I. Klasse, im Landesteil Lübeck die Regierung, in der Stadt Eutin der Stadtmagistrat und im Landesteil Birkenfeld die Stadtbürgermeister und Bürgermeister.

Oldenburg, den 11. August 1925.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Nr. 72.

Nr. 72. Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung vom 11. August 1923 (Gesetzblatt S. 661), betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeiter, die in Abwrackwerften mit dem Zerlegen von Schiffen beschäftigt werden.

Oldenburg, den 12. August 1925.

Auf Grund des § 120e Abs. 2 der Reichsgewerbeordnung wird für den Landesteil Oldenburg bestimmt:

In der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 11. August 1923 (Gesetzbl. S. 661), betreffend den Gesundheitsschutz der Arbeiter, die in Abwrackwerften mit dem Zerlegen von Schiffen beschäftigt werden, fallen in Ziffer 6 Abs. 2 die Worte „wöchentlich“ bis einschließlich „Menge“ fort und hinter dem Wort „Hände“ wird unter Fortfall des Kommas das Wort „und“ eingefügt.

Oldenburg, den 12. August 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 18. August 1925.) 51. Stück.

Inhalt:

Nr. 73. Verordnung des Ministeriums der Justiz vom 13. August 1925 über die Eintragung der öffentlichen Last des Industriebelastungsgesetzes in das Grundbuch.

Nr. 73.

Verordnung des Ministeriums der Justiz über die Eintragung der öffentlichen Last des Industriebelastungsgesetzes in das Grundbuch.
Oldenburg, den 13. August 1925.

Auf Grund des § 19 Abs. 2 der zweiten Verordnung zur Durchführung des Industriebelastungsgesetzes vom 5. Dezember 1924 (Reichsgesetzblatt Teil II Seite 427) wird folgendes verordnet:

Eintragungen, die sich auf die öffentliche Last beziehen, erfolgen in der zweiten Abteilung des Grundbuchs.

Oldenburg, den 13. August 1925.

Ministerium der Justiz.

(Siegel)

v. Finckh.

Röster.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 19. August 1925.) 52. Stück.

Inhalt:

- Nr. 74. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 13. August 1925 zur Änderung des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei.
- Nr. 75. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 14. August 1925 zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen.

Nr. 74.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei.

Oldenburg, den 13. August 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Der § 50 des Gesetzes vom 15. August 1882, betreffend den Forstdiebstahl und die Forst- und Feldpolizei, wird aufgehoben und durch folgende Bestimmung ersetzt:

„Mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* oder mit Haft wird bestraft, wer, abgesehen von den Fällen des § 368 Nr. 2 des R.St.G., den zum Schutz heimischer oder nützlicher oder zur Bekämpfung oder Vernichtung schädlicher Tiere und Pflanzen durch Gesetz oder im Wege der Polizeiverordnung erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt. Als eine solche Anordnung kann die Verpflichtung zur Anlegung von Nistkästen vorgeschrieben werden.

Neben der Strafe kann auf Einziehung der verbotswidrig in Besitz genommenen, feilgebotenen oder verkauften Pflanzen und Tiere, deren Eier, Nester, rohen Häute und Bälge und ferner auf Einziehung der bei der Zuwiderhandlung benutzten Gerätschaften und Tiere erkannt werden ohne Rücksicht darauf, ob diese Gegenstände dem Verurteilten gehören oder nicht. Ist die Verfolgung oder Verurteilung einer bestimmten Person nicht ausführbar, so kann diese Maßnahme selbständig erkannt werden.“

Artikel 2.

Der § 65 Abs. 1 des genannten Gesetzes erhält folgenden Zusatz: „Es kann ferner Ersatzgeld gefordert werden, wenn außer in den vorstehend genannten Fällen Federvieh in Gärten, Schonungen oder Wiesen oder bestellten Äckern vor beendeter Ernte betroffen wird.“

In § 65 Abs. 4 werden die Worte „in den Fällen der §§ 26 und 30 dieses Gesetzes oder im Falle des § 368 Nr. 9 des Strafgesetzbuches“ ersetzt durch die Worte „in den im Abs. 1 genannten Fällen.“

Artikel 3.

In § 67 Ziffer 1 des genannten Gesetzes werden die Worte:

- „a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh 2,— *M*
- b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . 1,— *M*
- c) für ein Stück Federvieh 0,40 *M*“

ersetzt durch die Worte:

- „a) für ein Pferd, einen Esel oder ein Stück Rindvieh 3,— *R.M*
- b) für ein Schwein, eine Ziege oder ein Schaf . 1,50 *R.M*
- c) für eine Gans 0,60 *R.M*
- d) für ein sonstiges Stück Federvieh 0,30 *R.M*“

Artikel 4.

§ 72 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Der Bescheid des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) (§ 71) ist den Beteiligten schriftlich zu eröffnen. Gegen den Bescheid findet das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt. (§ 46 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906).“

Artikel 5.

In § 73 Abs. 2 werden vor dem Worte „zulässig“ eingefügt die Worte „und die Pfändung des Federviehes, welches in Gärten, Schonungen oder auf Wiesen oder bestellten Äckern vor beendeter Ernte betroffen wird.“

Artikel 6.

In § 75 und § 76 Abs. 1 werden hinter den Worten „Bezirksvorsteher (Bauervogt, Schöffen)“ eingefügt die Worte „oder Gemeindevorsteher (Bürgermeister)“.

Artikel 7.

In § 76 Abs. 1 wird das Wort „präklusiven“ gestrichen.

§ 76 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„Falls die Anzeige an den Bezirksvorsteher (Bauervogt, Schöffen) erstattet ist, hat dieser über die vorläufige Verwahrung der gepfändeten Tiere Bestimmungen zu treffen und von der erfolgten Pfändung sofort dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) Anzeige zu machen.“

Artikel 8.

In § 78 des Gesetzes werden hinter dem Wort „schleunigt“ eingefügt die Worte „erforderlichenfalls durch Sachverständige.“

Artikel 9.

Der § 80 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Der Bescheid des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) (§ 78) ist den Beteiligten schriftlich zu eröffnen. Gegen den Bescheid findet das Verwaltungsstreitverfahren bei den Verwaltungsgerichten statt. (§ 46 des Gesetzes, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit vom 9. Mai 1906).“

Oldenburg, den 13. August 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Cassebohm.

Nr. 75.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen.

Oldenburg, den 14. August 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

§ 1.

In Artikel 2 § 1 des Gesetzes für das Herzogtum Oldenburg vom 25. März 1879, betreffend die Befugnis der Polizeibehörden zur Erlassung von Strafverfügungen bei Übertretungen, wird folgende Bestimmung als Ziffer i eingefügt:

„Übertretungen der Strafbestimmungen des § 21 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 3. Mai 1909 (R.G.Bl. S. 437) in der Fassung des Gesetzes vom 21. Juli 1923 (R.G.Bl. I. S. 743).“

§ 2.

Folgende Bestimmung wird als Artikel 6a eingefügt:

„Die gemäß Artikel 2 § 1 i endgültig festgesetzten Geldstrafen werden der Klasse der Gemeinde, in deren Bezirk die Übertretung begangen ist, alsdann überwiesen, wenn die Übertretung auf einem Gemeinde- oder Genossenschaftswege stattgefunden hat und dadurch nicht zugleich ein Staatsweg oder der Verkehr auf einem Staatswege beeinträchtigt oder gefährdet ist. Die vorstehende

Bestimmung kommt, wenn die Übertretung auf einem
Amtswege stattgefunden hat, zugunsten des betreffenden
Amtsverbandes entsprechend zur Anwendung.

Oldenburg, den 14. August 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Fischer.





Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 25. August 1925.) 53. Stück.

Inhalt:

Nr. 76. Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz vom 20. August 1925 über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen.

Nr. 76.

Bekanntmachung des Ministeriums der Justiz über das Kostenwesen bei den Aufwertungsstellen.

Oldenburg, den 20. August 1925.

Auf Grund des § 7 Abs. 2 der Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen vom 21. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 154) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für das Verfahren vor der Aufwertungsstelle werden Gebühren und Auslagen nach Maßgabe der folgenden Vorschriften berechnet.

§ 2.

Für die Gebührenberechnung ist der Wert des Streitgegenstandes maßgebend. Dieser Wert ist von der Aufwertungsstelle, im Beschwerdeverfahren von dem Beschwerdegericht, unter Berücksichtigung der gestellten Anträge nach freiem Ermessen festzusetzen.

§ 3.

Schuldner der Gebühren und Auslagen ist derjenige, dem durch eine Entscheidung der Aufwertungsstelle oder des Beschwerdegerichts die Kosten des Verfahrens auferlegt worden sind (§ 76 Abs. 1 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 — Reichsgesetzbl. I S. 117). In Ermangelung einer solchen Entscheidung kommen die Vorschriften der §§ 1, 2, 4 und 5 der Oldenburgischen Gerichtskostengesetze vom 30. Dezember 1899 für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld und vom 13. März 1903 für den Landesteil Lübeck entsprechend zur Anwendung.

§ 4.

Soweit nicht in dieser Bekanntmachung besondere Bestimmungen über die Fälligkeit getroffen sind, werden die Gebühren bei Beendigung des Verfahrens, die Auslagen bei ihrer Entstehung fällig. Im Übrigen richtet sich die Berechnung und Einziehung der Kosten sowie das Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren über den Kostenansatz nach den Vorschriften, die für die nach den Oldenburgischen Gerichtskostengesetzen zu erhebenden Gerichtskosten maßgebend sind. Der § 114 des Gerichtskostengesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 30. Dezember 1899 und der § 111 des Gerichtskostengesetzes für den Landesteil Lübeck vom 13. März 1903 sind entsprechend anwendbar.

§ 5.

Volle Gebühr im Sinne dieser Bekanntmachung ist die im § 20 des Gerichtskostengesetzes für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 30. Dezember 1899 und im § 19 des Gerichtskostengesetzes für den Landesteil Lübeck vom 13. März 1903 in der jeweils gültigen Fassung (vergl. die Verordnungen vom 3. Januar 1924) bestimmte Gebühr. Der Mindestbetrag einer Gebühr ist zwei Reichsmark.

§ 6.

Für die Entgegennahme des Antrags auf Einleitung des Verfahrens gemäß §§ 69, 70 des Aufwertungsgesetzes werden von dem Antragsteller zwei Zehntele der vollen Gebühr erhoben. Die Gebühr ist bei Eingang des Antrags fällig; sie wird auf die für das Verfahren zu erhebende Gebühr (§ 7 Abs. 1) angerechnet.

§ 7.

(1) Für das Verfahren vor der Aufwertungsstelle einschließlich der Anordnung und Vornahme von Beweisverhandlungen und der Beurkundung eines Vergleichs werden fünf Zehntele der vollen Gebühr erhoben.

(2) Wird eine das Verfahren abschließende Entscheidung der Aufwertungsstelle getroffen, so werden weitere fünf Zehntele der vollen Gebühr erhoben.

(3) Bei Einleitung des Verfahrens kann ein Vorschuß in Höhe von drei Zehnteilen der vollen Gebühr erhoben werden.

§ 8.

(1) Für die Entscheidung einschließlich des vorangegangenen Verfahrens in der Beschwerdeinstanz (§ 74 des Aufwertungsgesetzes) werden fünf Zehntele der vollen Gebühr erhoben.

(2) Wird die Beschwerde zurückgenommen, bevor eine Entscheidung ergangen ist, so werden zwei Zehntele der vollen Gebühr erhoben.

§ 9.

(1) Wird vom Beschwerdegericht eine Sache zur andern Verhandlung an die Vorinstanz zurückverwiesen, so gilt die Fortsetzung des Verfahrens in dieser Instanz hinsichtlich der Gebührenerhebung nicht als ein neues Verfahren.

(2) Werden gemäß § 3 der Verordnung über die Einrichtung und das Verfahren der Aufwertungsstellen vom 21. Juli 1925 (Reichsgesetzbl. I S. 154) mehrere gegen denselben Schuldner anhängige Aufwertungsverfahren zum Zwecke der gleichzeitigen Verhandlung und Entscheidung verbunden, so sind die Gebühren während der Dauer der Verbindung von dem Gesamtwerte zu berechnen.

§ 10.

(1) Für die Erhebung der Auslagen gelten die Vorschriften der §§ 71 bis 73 des Reichsgerichtskostengesetzes. Zur Deckung der baren Auslagen kann von dem Antragsteller ein angemessener Vorschuß erhoben werden.

(2) Eine Erhebung von Stempeln findet nicht statt. Urkunden, von den im Verfahren Gebrauch gemacht wird, sind nur insoweit einem Stempel unterworfen, als sie es ohne diesen Gebrauch sein würden.

§ 11.

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 20. August 1925.

Ministerium der Justiz.

v. Finckh.

Röster.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 27. August 1925.) 54. Stück.

Inhalt:

Nr. 77. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. August 1925, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 27. Januar 1870, die Navigationschule in Elsfleth betreffend, in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 1. Juni 1876.

Nr. 77.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 27. Januar 1870, die Navigationschule in Elsfleth betreffend, in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 1. Juni 1876.

Oldenburg, den 22. August 1925.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums, Departement des Innern, vom 27. Januar 1870, die Navigationschule in Elsfleth betreffend, in der Fassung der Ministerialbekanntmachung vom 1. Juni 1876, wird geändert, wie folgt:

Abf. 2 erhält die Fassung: „Die Verwaltung der An-
gelegenheiten der Schule ist einer Schulkommission übertragen,
welche aus dem ersten Beamten des Amtes Elsfleth, dem
Leiter der Schule, dem Wafferschout in Brake und einem
vierten vom Staatsministerium zu ernennenden Mitgliede

besteht. Der erste Beamte des Amtes Eskfletth wird im Verhinderungsfalle durch den Leiter der Schule vertreten; im übrigen werden die Vertreter vom Staatsministerium bestellt.

Oldenburg, den 22. August 1925.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 29. August 1925.) 55. Stück.

Inhalt:

Nr. 78. Gesetz vom 20. August 1925, betreffend Abänderung des Volksschullehrerdienstleistungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1921.

Nr. 78.

Gesetz, betreffend Abänderung des Volksschullehrerdienstleistungsgesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 12. Juli 1921.

Oldenburg, den 20. August 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Artikel 1.

Im § 29 des Volksschullehrerdienstleistungsgesetzes vom 12. Juli 1921 wird im Abs. 1 hinter dem 1. Satz folgender Satz eingeschoben:

„Für die Lehrer, die an Hilfschulen vollbeschäftigt sind und die Prüfung für Lehrer an Hilfschulen abgelegt

haben, und für die Lehrer, die an den mit einer Volksschule verbundenen gehobenen Klassen vollbeschäftigt sind und die Prüfung für Mittelschullehrer abgelegt haben, betragen die Vergütungssätze:

1680 — 1920 — 2040 — 2160 — 2280 — 2280 Mark.“

Artikel 2.

Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. April 1925 ab in Kraft.

Oldenburg, den 20. August 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Röster.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 3. Septbr. 1925.) 56. Stück.

Inhalt:

- Nr. 79. Verordnung des Staatsministeriums vom 27. August 1925, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Rastede und Jade.
- Nr. 80. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 29. August 1925, betreffend Reisekosten bei Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung).

Nr. 79.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Grenze zwischen den Gemeinden Rastede und Jade.

Oldenburg, den 27. August 1925.

Auf Grund des Artikel 3 § 4 der revidierten Gemeindeordnung vom 15. April 1873 verordnet das Staatsministerium mit Zustimmung der Vertretungen der beteiligten Gemeinden:

Die Grenze zwischen den Gemeinden Rastede und Jade wird durch die Mitte des neuen Bettes der Hahner Bäche gebildet. Angrenzende Parzellen sind 188, 189, 190,

191, 192, 193 der Flur XVI der Gemeinde Rastede
und die Parzellen 321/204, 320/204, 318/204, 335/204
der Flur XX der Gemeinde Sade.

Oldenburg, den 27. August 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Dtt.

Nr. 80.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg, betreffend Reisekosten bei
Dienstreisen der Landesbeamten (Reisekostenverordnung).

Oldenburg, den 29. August 1925.

Auf Grund des § 2 des Gesetzes vom 3. August
1925, betreffend Änderung der abgeänderten Bestimmungen
in Artikel 21—27 des revidierten Zivilstaatsdienergesetzes vom
28. März 1867 (D.G.Bl. S. 211), wird folgendes
bestimmt:

§ 1.

1. Die Landesbeamten erhalten bei Dienstreisen Tage-
und Übernachtungsgelder sowie Ersatz der wirklich veraus-
lagten und erstattungsfähigen Fahrkosten.

2. Eine Dienstreise darf nur vorgenommen werden,
wenn dienstliche Gründe sie notwendig machen und der
Zweck auf eine andere Weise nicht erreicht werden kann.

Tagegeld.

§ 2.

1. Das volle Tagegeld beträgt
- a. bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten der Besoldungsgruppen I—V 7,— *R.M.*
 der Besoldungsgruppen VI—VIII 9,— " "
 der Besoldungsgruppen IX usw. 12,— " "
 für die Staatsminister 16,— " "
- b. bei Dienstreisen nach anderen Orten für die Beamten der Besoldungsgruppen I—V 4,50 " "
 der Besoldungsgruppen VI—VIII 7,— " "
 der Besoldungsgruppen IX usw. 10,— " "
 für die Staatsminister
 innerhalb des Landesteils Oldenburg . 10,— " "
 im übrigen 14,— " "

2. Als Reisetag gilt der Kalendertag.

3. Für Dienstreisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und nicht mehr als 3 Stunden dauern, wird ein Tagegeld nicht gewährt. Dauert eine solche Dienstreise mehr als 3, jedoch nicht über 6 Stunden, so werden drei Zehntel, dauert sie mehr als 6, jedoch nicht über 8 Stunden, so werden fünf Zehntel des vollen Tagegeldes gezahlt. Für Reisen, die an demselben Kalendertag angetreten und beendet werden und über 8 Stunden dauern, beträgt das Tagegeld acht Zehntel des vollen Tagegeldes.

4. Erstreckt sich die Dienstreise auf zwei oder mehrere Tage, so ist das Tagegeld für den Hin- und den Rückreisetag nach den Bestimmungen des 1. und 2. Satzes des vorstehenden Absatzes je besonders zu berechnen. Dabei sind auch bei längerer als 8stündiger Reisedauer an dem betreffenden Tage nicht mehr als fünf Zehntel des vollen Tagegeldes zu gewähren; wird jedoch die Hinreise vor 2 Uhr

nachmittags angetreten oder die Rückreise nach 2 Uhr nachmittags beendet, so ist für den betreffenden Tag das volle Tagegeld zu zahlen, das auch für die dazwischenliegenden Tage gewährt wird.

5. Für kurze Reisen, die sich auf zwei Tage erstrecken und an jedem oder doch an einem Kalendertage weniger als 3 Stunden gedauert haben, ist für die Berechnung des Tagegeldes die Gesamtdauer der Reise zugrunde zu legen. In solchen Fällen sind entsprechend der Reisedauer drei Zehntel oder fünf Zehntel des vollen Tagegeldes zu zahlen. Im übrigen wird bei Dienstreisen, die nach 12 Uhr nachts, aber vor 3 Uhr morgens beendet werden, für den Tag der Ankunft kein Tagegeld gewährt.

6. Bei mehreren Reisen an einem Kalendertage wird jede Reise für sich entschädigt. Es darf jedoch für einen Kalendertag nicht mehr als acht Zehntel, und wenn die Reisen zusammen nicht über 8 Stunden gedauert haben, nicht mehr als fünf Zehntel des vollen Tagegeldes gezahlt werden.

7. Bei Bemessung der Gesamtdauer einer Dienstreise, die mit der Eisenbahn, dem Schiffe oder mit sonstigen öffentlichen Verkehrsmitteln angetreten oder beendet wird, gilt als Zeitpunkt des Antritts und der Beendigung die fahrplanmäßige Abfahrts- oder Ankunftszeit des Verkehrsmittels mit einem Zuschlage von einer halben Stunde für die Wege zwischen Wohnung und Abfahrtsstelle. Verspätungen kommen nur in Betracht, wenn sie mehr als eine Stunde betragen.

8. Bei anderen Reisen ist für den Antritt und die Beendigung der Reise der Zeitpunkt maßgebend, an dem der Beamte die Wohnung, den Dienstraum usw. verläßt oder wieder betritt.

9. Sind an einem Dienstgeschäfte mehrere Beamte beteiligt und ist ihr Zusammenreisen aus dienstlichen Gründen veranlaßt, so erhält der Beamte der niedrigeren Besoldungs-

gruppe ebenfalls das dem Beamten der höheren Besoldungsgruppe zustehende Tagegeld, jedoch im Höchsthalle nur das Tagegeld der Besoldungsgruppe IX usw.

10. Für Versekungsreisen erhalten alle Beamten mindestens ein volles Tagegeld, auch dann, wenn die Reise noch nicht drei Stunden gedauert hat.

Übernachtungsgeld.

§ 3.

1. Das Übernachtungsgeld für jedes auswärtige Nachtquartier bei Dienstreisen beträgt:

- | | |
|---|--------------------|
| a. bei Dienstreisen nach besonders teuren Orten für die Beamten der Besoldungsgruppen I—V | 4,50 <i>R.M.</i> , |
| der Besoldungsgruppen VI—VIII | 6,— " " |
| der Besoldungsgruppen IX usw. | 9,— " " |
| für die Staatsminister | 12,— " " |
| b. bei Dienstreisen nach anderen Orten für die Beamten der Besoldungsgruppen I—V | 3,50 <i>R.M.</i> , |
| der Besoldungsgruppen VI—VIII | 4,50 " " |
| der Besoldungsgruppen IX usw. | 5,— " " |
| für die Staatsminister | |
| innerhalb des Landesteils Oldenburg | 5,— " " |
| im übrigen | 8,— " " |

2. Entsprechendes gilt auch für Nächte, die der Beamte, ohne ein Nachtquartier zu nehmen, zur Reise selbst verwendet, sofern die Reise vor 3 Uhr morgens angetreten oder nach 2 Uhr morgens beendet wird.

3. Das Übernachtungsgeld wird nicht gewährt, wenn die Reise lediglich zur Vornahme von Dienstgeschäften während der Nacht ausgeführt wird und ein Nachtquartier nicht in Anspruch genommen ist.

4. Wenn zur Abkürzung der Reisedauer eine Nachtreise gemacht und ein Schlafwagen benutzt wird, können die Auslagen für eine Bettkarte mit Nebengebühren berechnet werden und zwar von den Beamten der Besoldungsgruppen

I—VIII der III. Wagenklasse,
IX usw. der II. Wagenklasse,
die Staatsminister der I. Wagenklasse.

5. Neben der Erstattung der Schlafwagenkosten wird nur dann ein Übernachtungsgeld gewährt, falls ein Beamter auf der Dienstreise infolge des späten Abganges des Nachtzuges gezwungen sein sollte, das Hotelzimmer für die Nacht noch beizubehalten.

6. Sind an einem Dienstgeschäfte mehrere Beamte beteiligt und ist ihr Zusammenreisen und Übernachten in einem Hotel geboten, so erhält der Beamte der niedrigeren Besoldungsgruppe ebenfalls das dem Beamten der höheren Besoldungsgruppe zustehende Übernachtungsgeld, jedoch im Höchsthalle nur das Übernachtungsgeld der Besoldungsgruppe IX usw.

7. Bei Versetzungsreisen ist den Beamten für den Tag der Ankunft am neuen Dienort ebenfalls das Übernachtungsgeld zu gewähren.

Fahrkosten.

§ 4.

1. Die Beamten sind verpflichtet, denjenigen Reisetweg zu wählen, welcher sich für die Staatskasse unter Berücksichtigung der Tagegelder als der möglichst günstige darstellt. Die Fahrkosten für einen Umweg sind nur dann zu berücksichtigen, wenn durch ihn eine im dienstlichen Interesse liegende Zeiterparnis erzielt oder eine Unterbrechung der Reise vermieden wird.

2. Für Wegestrecken, die bei Dienstreisen auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden, sind den Beamten innerhalb der Grenzen der Ziffer 3 an Fahrkosten die wirklich erwachsenen Auslagen einschl. der Kosten für Beförderung und Versicherung des notwendigen Gepäcks zu erstatten.

3. Es sind berechtigt zu benutzen:

die Beamten der Besoldungsgruppen
I—VIII die III. Wagen- oder II. Schiffsklasse,
IX usw. die II. Wagen- oder I. Schiffsklasse,
die Staatsminister die I. Wagen- oder I. Schiffsklasse.

4. Die Mehrkosten für Schnellzugsbenutzung dürfen nur dann erstattet werden, wenn die Dienstreise durch die Benutzung des Schnellzuges abgekürzt wurde.

5. Sind an einem Dienstgeschäfte mehrere Beamte beteiligt und ist ihr Zusammenreisen in einer Schiffs- oder Wagenklasse aus dienstlichen Gründen veranlaßt, so dürfen auch die Beamten, die sich einer niedrigeren Schiffs- oder Wagenklasse zu bedienen hätten, die höhere Schiffs- oder Wagenklasse benutzen.

6. Für Wegestrecken, die nicht auf Eisenbahnen, Schiffen oder sonstigen öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmitteln zurückgelegt werden können, wird für jedes angefangene Kilometer der Hin- und Rückreise (zusammengerechnet) ein Betrag von 0,20 *R.M.* gewährt. Denselben Betrag erhält der Beamte bei Benutzung eines Dienstrades.

7. Bei Benutzung eines staatlichen Kraftfahrzeuges wird keine Entschädigung gewährt.

8. Bei Benutzung

a. eines eigenen Fahrrades wird bei Zurücklegung einer Strecke von mehr als 5 km in der einen Richtung ein Zuschlag von 25 v. H. für die ganze Strecke,

- b. eines eigenen Kraftfahrrades wird bei Zurücklegung einer Strecke von mehr als 10 km in der einen Richtung ein Zuschlag von 50 v. H. für die ganze Strecke und
- c. eines eigenen Kraftwagens wird bei Zurücklegung einer Strecke von mehr als 15 km in der einen Richtung ein Zuschlag von 100 v. H. für die ganze Strecke

gewährt.

9. War der Beamte durch besondere Umstände genötigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, so werden ihm die entstandenen ortsüblichen Kosten ersetzt. Bei Benutzung eines eigenen Fuhrwerks werden in der Regel zwei Drittel der ortsüblichen Kosten eines Mietfuhrwerks bezahlt.

10. In besonderen Fällen, namentlich auch, wenn im Außendienst unter Benutzung eines Fahrrades im Monat durchschnittlich mehr als 150 Kilometer oder bei Benutzung eines Kraftfahrzeuges mehr als 250 Kilometer zurückgelegt werden, kann statt der Kilometerentschädigung eine Pauschalvergütung gewährt werden. Die Pauschalvergütung setzt das Staatsministerium fest.

11. Reisen oder Gänge zwischen tatsächlichem Wohnort und regelmäßiger Dienststätte gelten weder als Dienstreisen noch als Dienstgänge.

Zuschußgewährung.

§ 5.

Erfordert eine Dienstreise einen Aufwand, der durch die Tage- und die Nachtgelder nicht gedeckt werden kann, oder sonst einen außergewöhnlichen Aufwand, so kann auf Antrag vom Staatsministerium ein Zuschuß oder eine Pauschalvergütung gewährt werden. In derartigen Fällen sind zu den bestimmungsmäßigen Tagegeldern häusliche Ersparnisse

anzurechnen, wobei diese in der Regel für verheiratete Beamte und für unverheiratete Beamte mit eigenem Hausstand mit 20 v. H. des Tagegeldes, für unverheiratete Beamte ohne eigenen Hausstand mit 40 v. H. des Tagegeldes für jeden Tag anzusetzen sind. Die Anrechnung erfolgt nur für die Tage, für die ein volles Tagegeld gewährt wird; bei Mehraufwand an Reisetagen, für die Bruchteile von Tagegeld gewährt werden, wird eine Anrechnung von Haushaltsersparnissen nicht vorgenommen.

Dienstgeschäfte am dienstlichen Wohnsitz.

§ 6.

Bei Dienstgeschäften am dienstlichen Wohnsitz oder am Beschäftigungsort sowie außerhalb in $3\frac{1}{2}$ Kilometer Entfernung (Luftlinie) von der Ortsmitte werden weder Tagegelder noch Kilometergelder gewährt. Wird die dienstliche Tätigkeit in einem Wirtshause vorgenommen, so werden lediglich die wirklichen Ausgaben erstattet, wenn sie durch die besonderen Umstände gerechtfertigt sind. Außerdem werden die baren Auslagen für die Benutzung eines öffentlichen regelmäßigen Verkehrsmittels erstattet, wenn die Entfernung die Benutzung rechtfertigt.

Außerplanmäßige Beamte und Beamte im Vorbereitungsdienst.

§ 7.

1. Außerplanmäßige Beamte erhalten bei Dienstreisen Tage- und Übernachtungsgelder nach Maßgabe dieser Verordnung unter Zugrundelegung derjenigen Besoldungsgruppe, in der sie beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden.

2. Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienst befinden, werden Tage- und Übernachtungsgelder sowie Fahrkosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen. Für Reisen zur Ablegung von Prüfungen können die wirklich erwachsenen Auslagen für die Eisenbahnkarte III. Klasse erstattet werden; Tage- und Übernachtungsgelder werden nicht gewährt. Im übrigen werden bei Dienstreisen Reisekosten unter Zugrundelegung derjenigen Besoldungsgruppe, in der die Beamten beim regelmäßigen Verlauf ihrer Dienstlaufbahn zuerst planmäßig angestellt werden, nach Maßgabe dieser Verordnung gewährt.

Gendarmerie.

§ 8.

Die Bestimmungen dieser Verordnung finden auf die Beamten des Gendarmeriekorps sinngemäße Anwendung. Die sich aus der besonderen Eigenart des Dienstes ergebenden Abweichungen auch hinsichtlich der Höhe der Tage- und Übernachtungsgelder und der Fahrkosten regelt das Ministerium des Innern durch Ausführungsbestimmungen. Die Sätze dieser Verordnung dürfen dabei nicht überschritten werden.

Beschäftigungstagegelder.

§ 9.

1. Ob und welche Vergütung Beamte erhalten, die vorübergehend außerhalb ihres dienstlichen Wohnsitzes bei einer Behörde beschäftigt werden oder die sich sonst zu auswärtigen Dienstgeschäften an demselben Orte voraussichtlich länger als 14 Tage aufhalten, bestimmt das Staatsministerium.

2. Für die Dauer der Hin- und Rückreise erhalten die Beamten die in §§ 2 und 3 für Versetzungsreisen festgesetzten Tage- und Übernachtungsgelder.

3. Für Beamte, die durch die Art ihrer Dienstgeschäfte zu häufigen Dienstreisen (mindestens viermal im Monat) nach demselben Ort genötigt werden, können an Stelle der in den §§ 2—4 vorgesehenen Vergütungen im Einzelfalle anderweitige Beträge durch das Staatsministerium festgesetzt werden.

Besonders teure Orte.

§ 10.

1. Als besonders teure Orte sind anzusehen:

a. die Städte:

Aachen, Altona, Augsburg, Barmen, Berlin, Bochum, Braunschweig, Bremen, Breslau, Cassel, Chemnitz, Coblenz, Crefeld, Cuxhaven, Dortmund, Dresden, Duisburg, Düsseldorf, Elberfeld, Emden, Erfurt, Essen, Flensburg, Frankenthal, Frankfurt a./M., Fürth, Gelsenkirchen, Hagen i./W., Halle a./S., Hamborn, Hamburg, Hannover, Kaiserslautern, Karlsruhe, Kiel, Köln, Königsberg i./Pr., Konstanz, Landau (Pfalz), Leipzig, Lübeck, Ludwigshafen, Magdeburg, Mainz, Mannheim, Mühlheim a./Ruhr, Münster, München, München-Gladbach, Neustadt (Hardt), Nürnberg, Oberhausen, Offenbach, Oppeln, Pirmasens, Plauen, Rheydt (Bezirk Düsseldorf), Saarbrücken, Speyer, Stettin, Stuttgart, Trier, Wandsbeck, Wiesbaden und Zweibrücken;

b. die Norseeinseln:

Borkum, Juist, Norderney, Neuwerk, Helgoland, Hooge, Langenees, Amrum, Föhr, Sylt und Wangerooge.

2. Bei Reisen nach Orten außerhalb des Reichsgebiets bestimmt das Staatsministerium in jedem einzelnen Falle die Höhe der Reisekosten.

§ 11.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. September 1925 in Kraft. Bis zu diesem Tage bleiben die bisherigen Bestimmungen in Geltung. Die Verordnungen vom 12. Januar 1924, 28. Januar 1924 und 2. Januar 1925, betreffend anderweitige Festsetzung des Tage- und Nachtgeldes usw. bei Dienststreifen der Landesbeamten, werden mit dem 1. September d. J. aufgehoben.

Oldenburg, den 29. August 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzbroch.

Gesetzblatt

für den
Freistaat Oldenburg.
 Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 4. Septbr. 1925.) 57. Stück.

Inhalt:

Nr. 81. Verordnung vom 2. September 1925 über die Gewährung von Straffreiheit im Freistaat Oldenburg.

Nr. 81.

Verordnung über die Gewährung von Straffreiheit im Freistaat Oldenburg.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Es wird Straferlaß gewährt für die zur Zeit des Inkrafttretens dieser Verordnung noch nicht verbühten Strafen, die wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 81 bis 86, 128, 129 des Strafgesetzbuchs, §§ 7, 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 585), § 5 der Verordnung vom 26. Juni 1922 in der Fassung der Verordnung vom 29. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 532) und damit im Zusammenhange stehender Straftaten verhängt worden sind, wenn die Strafe oder der noch nicht verbühte Strafrest nur entweder in Geldstrafe allein oder in Haft oder Festungshaft bis zu zwei Jahren oder Gefängnis bis zu zwei Jahren allein oder in einer dieser Freiheitsstrafen neben Geldstrafe besteht. Übersteigt die noch zu verbüßende Festungshaft oder Gefängnisstrafe die Dauer von zwei Jahren, so wird sie um zwei Jahre gekürzt.

Ist von Gerichten wegen mehrerer im § 1 genannter Zuwiderhandlungen auf Haft oder Festungshaft oder Gefängnisstrafe erkannt worden, ohne daß die Voraussetzungen für die Bildung einer Gesamtstrafe vorlagen, so wird der Straferlaß nur bis zum Gesamtbetrage von zwei Jahren gewährt. Er tritt beim Zusammentreffen von Haft, Festungshaft und Gefängnis oder zweier dieser Strafen zunächst bei der Gefängnisstrafe, dann bei der Festungshaft, im übrigen zunächst bei der früher erkannten Strafe ein. Eine Umrechnung (§ 21 des Strafgesetzbuchs) findet nicht statt.

Unter den gleichen Voraussetzungen werden erlassene Strafen und Strafreste wegen Zuwiderhandlung gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs und damit im Zusammenhange stehender Straftaten, sofern die Tat durch öffentliche Bekanntmachung begangen und durch innerpolitische Beweggründe veranlaßt ist.

Ein nach Abs. 1 bis 3 eintretender Straferlaß erstreckt sich auch auf Nebenstrafen, soweit sie noch nicht vollstreckt sind, auf rückständige Geldbußen, die in die Staatskasse fließen, und auf rückständige Kosten. Ist auf Einziehung erkannt, so behält es dabei sein Bewenden.

§ 2.

Verfahren, die bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften wegen Zuwiderhandlung gegen § 8 des Gesetzes vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 585), § 5 der Verordnung vom 26. Juni 1922 in der Fassung der Verordnung vom 29. Juni 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 532) und damit im Zusammenhange stehender Straftaten anhängig sind, werden eingestellt; neue Verfahren werden nicht eingeleitet. Dies gilt nicht, wenn die Tat nach dem 15. Juli 1925 begangen ist.

§ 3.

Ferner werden eingestellt die bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften anhängigen Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen die §§ 81 bis 86, 128, 129 des Strafgesetzbuchs.

buchs, § 7 des Gesetzes vom 21. Juli 1922 (Reichsgesetzbl. I S. 585) und damit im Zusammenhange stehender Straftaten, wenn die Tat vor dem 1. Oktober 1923 begangen ist oder wenn sie in der Zeit vom 1. Oktober 1923 bis zum 15. Juli 1925 begangen ist und voraussichtlich auf keine höhere Strafe als Geldstrafe oder Haft oder zwei Jahre Festungshaft oder zwei Jahre Gefängnis allein oder nebeneinander oder in Verbindung mit einer Nebenstrafe oder mit Einziehung erkannt werden würde; neue Verfahren werden nicht eingeleitet.

Unter den gleichen Voraussetzungen werden eingestellt die bei Gerichten oder Staatsanwaltschaften anhängigen Verfahren wegen Zuwiderhandlung gegen § 92 Abs. 1 Nr. 1 des Strafgesetzbuchs und damit im Zusammenhange stehender Straftaten, sofern die Tat durch öffentliche Bekanntmachung begangen und durch innerpolitische Beweggründe veranlaßt ist.

§ 4.

Von der Straffreiheit (§§ 1 bis 3) ausgeschlossen sind diejenigen Personen, welche

1. zur Durchführung der Straftat oder im Zusammenhange damit ein Verbrechen gegen das Leben (§§ 211, 212, 214 des Strafgesetzbuchs), ein Verbrechen der schweren Körperverletzung (§§ 224 bis 226 des Strafgesetzbuchs), des schweren Raubes (§§ 250, 251 des Strafgesetzbuchs), der Brandstiftung (§§ 306 bis 308, 311 des Strafgesetzbuchs), der vorsätzlichen Gefährdung eines Eisenbahntransports (§ 315 des Strafgesetzbuchs), ein Verbrechen gegen § 321 Abs. 2 des Strafgesetzbuchs oder gegen die §§ 5, 6, 7 des Gesetzes gegen den verbrecherischen und gemeingefährlichen Gebrauch von Sprengstoffen vom 9. Juni 1884 (Reichsgesetzbl. S. 61) begangen haben, oder
2. lediglich aus Roheit, Eigennutz oder sonstigen nichtpolitischen Beweggründen gehandelt haben, oder
3. einen Hochverrat (Verbrechen gegen die §§ 81 bis 86

des Strafgesetzbuchs) begangen haben, nachdem sie wegen einer solchen Straftat bestraft worden waren, auch wenn die frühere Strafe nur teilweise verbüßt oder ganz oder teilweise erlassen worden war.

§ 5.

Enthält eine Gesamtstrafe eine Einzelstrafe wegen einer im § 1 genannten Zuwiderhandlung oder mehrere derartige Einzelstrafen, so wird die Gesamtstrafe um den Teil des noch nicht verbüßten Strafrestes gekürzt, der auf diese Einzelstrafen nach ihrem Verhältnis zu den übrigen in der Gesamtstrafe enthaltenen Einzelstrafen entfällt, sofern dieser Teil des Strafrestes höchstens zwei Jahre Festungshaft oder zwei Jahre Gefängnis beträgt. Übersteigt der genannte Teil des Strafrestes die Dauer von zwei Jahren Festungshaft oder Gefängnis, so wird die Gesamtstrafe um zwei Jahre gekürzt.

Wird eine gerichtliche Entscheidung (§ 458 der Strafprozeßordnung) darüber notwendig, ob und inwieweit eine Gesamtstrafe nach den Vorschriften des Abs. 1 zu kürzen ist, so wird sie von dem Gericht erlassen, das die Einzelstrafe wegen einer im § 1 genannten Zuwiderhandlung festgesetzt hat.

§ 6.

Eine Straffreiheit oder Niederschlagung nach Maßgabe der §§ 1—5 tritt nur insoweit ein, als dem Freistaat Oldenburg das Recht der Begnadigung zusteht.

§ 7.

Diese Verordnung tritt mit dem auf die Verkündung folgenden Tage in Kraft.

Das Ministerium der Justiz wird ermächtigt, die zur Auslegung und Ausführung der Verordnung erforderlichen Anordnungen zu erlassen.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

K ö s t e r.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 7. Septbr. 1925.) 58. Stück.

Inhalt:

- Nr. 82. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 2. September 1925, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 24. November 1904, die Navigationsschule in Elsfleth betreffend.
- Nr. 83. Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 2. September 1925 zur Änderung der Verordnung vom 25. Juli 1922, in der Fassung der Verordnungen vom 4. Oktober 1922, 14. Dezember 1923, 22. Februar 1924, 12. Mai 1924 zur Ausführung der Pachtchutzordnung.
-

Nr. 82.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 24. November 1904, die Navigationsschule in Elsfleth betreffend.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Unter Zurücknahme der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. August d. J., betreffend Abänderung der Ministerialbekanntmachung vom 27. Januar 1870, die Navigationsschule in, Elsfleth betreffend, wird die Bekannt-

machung des Staatsministeriums vom 24. November 1904, die Navigationschule in Elsfleth betreffend, geändert wie folgt:

Abf. 3 erhält die Fassung: „Die Verwaltung der Angelegenheiten der Schule ist einer Schulkommission übertragen, welche aus dem ersten Beamten des Amtes Elsfleth, dem Leiter der Schule, dem Wafferschout in Brake und einem vierten vom Ministerium des Innern zu ernennenden Mitglieder besteht. Der erste Beamte des Amtes Elsfleth wird im Verhinderungsfalle durch den Leiter der Schule vertreten; im übrigen werden die Vertreter vom Ministerium des Innern bestellt.“

Oldenburg, den 2. September 1925.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Nr. 83.

Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg zur Änderung der Verordnung vom 25. Juli 1922, in der Fassung der Verordnungen vom 4. Oktober 1922, 14. Dezember 1923, 22. Februar 1924, 12. Mai 1924 zur Ausführung der Pachtschutzordnung.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juli 1925 — R.G.Bl. S. 151 — zur Änderung der Pachtschutzordnung vom 9. Juni 1920 wird die Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 25. Juli 1922 zur Ausführung des Reichsgesetzes zur Verlängerung der Pachtschutzordnung vom 29. Juni 1922 (Ges.Bl. Bd. 41, S. 1231), in der Fassung der Verordnungen vom 4. Ok-

tober 1922 (Bd. 41, S. 1371), 14. Dezember 1923 (Bd. 42, S. 909), 22. Februar 1924 (Bd. 43, S. 83), 12. Mai 1924 (Bd. 43, S. 211) geändert, wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 wird gestrichen. Dem § 1 wird als neuer Absatz nachgefügt: „Das Landespachteinigungsamt und die Pachteinigungsämter, die gemäß § 1 der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Juli 1922 errichtet worden sind, bleiben bestehen.“
2. Im § 4 Abs. 1 letzter Satz wird das Wort „Verpächterbeisitzer“ ersetzt durch „Beisitzer“ und hinter „Großverpächters“ eingefügt „oder Großpächters“.
3. § 4 Abs. 5 wird gestrichen.
4. In den §§ 6, 25, 26, 27 wird jedesmal das Wort „Goldmark“ ersetzt durch „Reichsmark (R.M.)“.
5. § 11 erhält folgende Fassung: „Die auf Grund der bisherigen Vorschriften berufenen Vorsitzenden und Beisitzer der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes und deren Stellvertreter bleiben bis weiter im Amt.“
6. Im § 14 Abs. 1 Satz 2 wird vor den Worten „sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse“ eingefügt „die Pachtpreiskontrolllinien der Landwirtschaftskammer“.
7. § 14 Abs. 1 Satz 3 erhält folgende Fassung: „Zur Umwandlung eines Pachtvertrages in einen Heuerlingsvertrag oder umgekehrt, sowie zur Beseitigung von Bestimmungen über ein Arbeitsverhältnis aus dem Pachtvertrag ist die Zustimmung beider Teile erforderlich.“
8. Im § 14 Abs. 3 wird hinter Satz 1 folgender Satz eingefügt: „Dasselbe gilt für alle Sammelpachtverträge, wenn der einzelne Pächter nicht mehr als 10 ha bewirtschaftet.“
9. Im § 14 Abs. 3, neuer Satz 3, werden die Worte „des Verpächters“ gestrichen.

10. § 16 Satz 2 erhält folgende Fassung: „Liegt durch Verschulden des zur Arbeit Verpflichteten (des Feuerlings) ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses vor, so darf von der Befugnis, einen solchen Vertrag zu verlängern oder seine Kündigung für unwirksam zu erklären, kein Gebrauch gemacht werden.“
11. Im § 19 wird der vorletzte Absatz gestrichen.
12. Im § 23 wird als Abs. 1 neu eingefügt:
„Dem Pächter steht das Recht zu, sich durch seine Berufsorganisation vor dem Pachteinigungsamt und dem Landespachteinigungsamt vertreten zu lassen.“
13. Im § 23, neuer Absatz 3, wird hinter „Großverpächters“ eingefügt „oder Großpächters“.
14. Die Bestimmung des § 23, bisheriger Abs. 3, wird als letzter Satz dem § 23, neuer Abs. 2, nachgefügt.
15. Im § 25 wird Abs. 3 gestrichen.
16. Artikel II und III der Verordnung des Staatsministeriums vom 22. Februar 1924 werden aufgehoben.
§ 30 erhält folgende Fassung:
„Diese Verordnung tritt in der vorstehenden Fassung am 1. Oktober 1925 in Kraft und am 30. September 1927 außer Kraft.
Die vor dem 1. Oktober 1925 gestellten Anträge werden, wenn das Pachteinigungsamt noch darüber zu entscheiden hat, nach den neuen Vorschriften, andernfalls nach dem bisherigen Recht beurteilt.
Pachtverträge, die in der Zeit vom 1. März 1924 bis 30. September 1925 abgeschlossen sind, bleiben vom Pachtschutz befreit. Dies gilt nicht für die in den §§ 15 und 16 bezeichneten Verträge.“

1927
o.
348

17. Die Verordnung wird in ihrer vom 1. Oktober 1925 an geltenden Fassung in fortlaufender Paragraphenfolge nachstehend bekanntgegeben.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.

Pachtshutzordnung für den Landesteil Oldenburg.

§ 1.

Im Landesteil Oldenburg werden bei den unteren Verwaltungsbehörden für die Bezirke dieser Behörden für den Erlaß von Bestimmungen nach §§ 14 bis 16 dieser Verordnung Pachteinigungsämter errichtet. Die Bezirke der Städte I. Klasse können durch Anordnung des Ministeriums des Innern dem Bezirk des angrenzenden Amtes angegliedert werden. In einem Amte können auf Anordnung des Ministeriums des Innern mehrere Pachteinigungsämter mit örtlich abgegrenzten Bezirken errichtet werden.

Für den Erlaß von Bestimmungen nach § 17 dieser Verordnung wird für den ganzen Landesteil Oldenburg ein Pachteinigungsamt mit dem Sitz in Oldenburg errichtet.

Als Berufungsinstanz wird für den Landesteil Oldenburg ein Landespachteinigungsamt eingerichtet, welches dem Landgericht in Oldenburg angegliedert ist.

Das Landespachteinigungsamt und die Pachteinigungsämter, die gemäß § 1 der Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Juli 1922 errichtet worden sind, bleiben bestehen.

§ 2.

Die Pachteinigungsämter zum Erlaß von Bestimmungen nach §§ 14 bis 16 dieser Verordnung bestehen aus einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern, und zwar

2 Beisitzern — ein Verpächter und ein Pächter —

aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Grundstücken von unter 10 ha Größe,

2 Beisitzer — ein Verpächter und ein Pächter —

aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Grundstücken von 10 ha Größe und darüber,

ferner in den Bezirken, wo Pachtverträge mit Arbeitsverpflichtung des Pächters im Betriebe des Verpächters üblich sind, 2 Beisitzern — ein Verpächter und ein Pächter — aus dem Kreise der Verpächter und Pächter, die derartige Pachtverträge mit Arbeitsverpflichtung des Pächters geschlossen haben.

Das Pachteinigungsamt zum Erlaß von Bestimmungen nach § 17 dieser Verordnung besteht aus einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern, und zwar

2 Beisitzern — ein Verpächter und ein Pächter —

aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Torfmooren zur Torfnutzung,

2 Beisitzern — ein Verpächter und ein Pächter —

aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Grundstücken zur Gewinnung von Bodenbestandteilen anderer Art.

Das Landespachteinigungsamt besteht aus einem Vorsitzenden und mehreren Beisitzern, und zwar

8 Beisitzern — 2 ständige (ein Verpächter und ein Pächter), 6 unständige (3 Verpächter und 3 Pächter) — aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Grundstücken von unter 10 ha Größe,

- 8 Beisitzern — 2 ständige (ein Verpächter und ein Pächter),
6 unständige (3 Verpächter und 3 Pächter), — aus
dem Kreise der Verpächter und Pächter von Grund-
stücken von 10 ha Größe und darüber,
- 8 Beisitzern — 2 ständige (ein Verpächter und ein Pächter),
6 unständige (3 Verpächter und 3 Pächter), — aus
dem Kreise der Verpächter und Pächter, die Pacht-
verträge mit Arbeitsverpflichtung des Pächters ge-
schlossen haben.
- 4 Beisitzern — 2 Verpächter und 2 Pächter — aus dem
Kreise der Verpächter und Pächter, die Verträge
über die Gewinnung von Bodenbestandteilen ge-
schlossen haben.

§ 3.

Die Vorsitzenden der Pachteinigungsämter und des
Landespachteinigungsamtes und ihre Stellvertreter müssen
zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst be-
fähig sein.

Die Vorsitzenden der Pachteinigungsämter und ihre
Stellvertreter werden vom Ministerium des Innern ernannt.
Der Vorsitzende des Landespachteinigungsamtes und seine
Stellvertreter werden vom Staatsministerium auf Vorschlag
des Präsidenten des Landgerichts Oldenburg aus den Mit-
gliedern des Landgerichts ernannt.

§ 4.

Die Beisitzer der Pachteinigungsämter müssen in dem
Bezirk des Pachteinigungsamtes, dem sie angehören, wohnen.
Sie müssen im Besitz des passiven Gemeindebürgerrechts
sein (Artikel 5 § 3 der Gemeindeordnung). Die Beisitzer
der Pachteinigungsämter zum Erlaß von Bestimmungen
nach §§ 14 bis 16 dieser Verordnung sollen möglichst
selbstwirtschaftende Landwirte sein. Soweit ein Bedürfnis

dazu besteht, können an Stelle von Verpächtern auch selbstwirtschaftende Eigentümer zu Beisitzern bestellt werden. Als Beisitzer können Beamte des Reichs, der Länder, Gemeinden und Kirchen, sowie gesetzliche Vertreter von gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften zugezogen werden, wenn diese Körperschaften Verträge gemäß §§ 14, 17 abgeschlossen haben, ferner in der landwirtschaftlichen Verwaltung eines Großverpächters oder Großpächters in leitender Stellung tätige Angestellte.

Auf die Beisitzer des Landespachteinigungsamtes finden die vorstehenden Bestimmungen des Abs. 1 Anwendung. Die ständigen Beisitzer des Landespachteinigungsamtes müssen im Landesteil Oldenburg wohnhaft sein. Von den unständigen Beisitzern müssen je ein Drittel in jeder Gruppe, und zwar je ein Verpächter und ein Pächter, aus den nachbenannten Bezirken entnommen werden:

1. Bezirk: Ämter Butjadingen, Brake, Elsfleth, Sever, Städte Hüstringen und Sever;
2. Bezirk: Ämter Oldenburg, Westerstede, Varel, Delmenhorst, Wildeshausen, Städte Oldenburg, Varel und Delmenhorst;
3. Bezirk: Ämter Wechta, Cloppenburg und Friesoythe.

Die Beisitzer der Pachteinigungsämter zum Erlaß von Bestimmungen nach §§ 14 bis 16 dieser Verordnung werden vom Amtsrat bezw. Gesamtstadtrat gewählt. Die Beisitzer des Pachteinigungsamtes zum Erlaß von Bestimmungen nach § 17 dieser Verordnung und die Beisitzer des Landespachteinigungsamtes werden vom Ministerium des Innern ernannt.

Die Berufsvertretungen der Verpächter und Pächter (Heuerlinge) sollen bei der Auswahl der Beisitzer gutachtlich gehört und ihre Vorschläge berücksichtigt werden.

Beisitzer, die gleichzeitig Arbeitnehmer sind, dürfen in der Übernahme oder in der Ausübung dieses Amtes als

Beisitzer von ihrem Arbeitgeber nicht beschränkt oder benachteiligt werden.

§ 5.

Die Berufung zum Beisitzer eines Pachteinigungsamtes oder des Landespachteinigungsamtes kann nur aus Gründen abgelehnt werden, welche zur Ablehnung eines unbefoldeten Gemeindeamtes berechtigen (Artikel 7 der Gemeindeordnung).

Sofern die Beisitzer vom Amtsrat bezw. Gesamtstadtrat gewählt sind, entscheidet über die Ablehnungsgründe der Amtsrat bezw. Gesamtstadtrat. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Ministerium des Innern zulässig, welches endgültig entscheidet.

Soweit die Beisitzer vom Ministerium des Innern ernannt werden, entscheidet über die Ablehnungsgründe das Ministerium des Innern. Gegen diese Entscheidung ist Beschwerde an das Staatsministerium zulässig, welches endgültig entscheidet.

Die Beisitzer haben auszuschneiden, wenn die Voraussetzungen für ihre Berufung in Wegfall gekommen sind.

§ 6.

Ein Beisitzer, der ohne genügende Entschuldigung sich nicht rechtzeitig zu den Sitzungen einfindet oder sich seinen Obliegenheiten in anderer Weise entzieht, kann vom Vorsitzenden des Pachteinigungsamtes mit Geldstrafe bis zu 10 Reichsmark bestraft werden und zu der Tragung der durch sein Ausbleiben verursachten Kosten verurteilt werden. Erfolgt nachträglich genügende Entschuldigung, so kann die Bestrafung oder Verurteilung ganz oder teilweise zurückgenommen werden. Auf Beschwerde entscheidet der Vorsitzende des Landespachteinigungsamtes endgültig.

Die gleichen Befugnisse stehen dem Vorsitzenden des Landespachteinigungsamtes gegenüber den Beisitzern des

Landespachteinigungsamtes zu. Eine Beschwerde gegen seine Entscheidung findet nicht statt.

Die verhängten Geldstrafen werden im Verwaltungswege beigetrieben und fließen in die Landeskasse. Richtet sich die Strafe gegen einen Beisitzer eines bei einer Stadt I. Klasse eingerichteten Pachteinigungsamts, so fließt die Geldstrafe in die Stadtkasse.

§ 7.

Die Beisitzer der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes sind durch ihre Vorsitzenden mittels Handschlag an Eidesstatt auf treue und gewissenhafte Führung ihres Amtes und zur Amtsverschwiegenheit zu verpflichten.

§ 8.

Den Pachteinigungsämtern und dem Landespachteinigungsamt sind Schriftführer zuzuordnen. Die Schriftführer der Pachteinigungsämter werden vom Vorsitzenden derselben, der Schriftführer des Landespachteinigungsamtes wird vom Präsidenten des Landgerichts bestellt.

§ 9.

Den Vorsitzenden und den Schriftführern der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes kann für ihre Tätigkeit im Einigungsamt eine Vergütung gewährt werden, die das Ministerium des Innern festsetzt.

Die Beisitzer des Pachteinigungsamtes und des Landespachteinigungsamtes verwalten ihr Amt unentgeltlich als Ehrenamt. Sie erhalten neben der Erstattung der Reisekosten Tagegelder, die vom Ministerium des Innern festzusetzen sind.

Die Vergütungen, Tagegelder und Reisekosten für den Vorsitzenden, den Schriftführer und die Beisitzer werden aus der Landeskasse bezahlt, bei einem bei einer Stadt I. Klasse eingerichteten Pachteinigungsamt aus der Stadtkasse.

§ 10.

Für die Vorsitzenden und die Beisitzer der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes sind Stellvertreter zu bestellen. Auf die Berufung der Stellvertreter und ihre Vergütung finden die vorstehenden Bestimmungen Anwendung.

§ 11.

Die auf Grund der bisherigen Vorschriften berufenen Vorsitzenden und Beisitzer der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes und deren Stellvertreter bleiben bis weiter im Amt.

§ 12.

Die Pachteinigungsämter entscheiden in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.

Zum Erlaß von Bestimmungen über Pachtungen von unter 10 ha Größe sind die Beisitzer aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Grundstücken unter 10 ha Größe, zum Erlaß von Bestimmungen für Pachtungen von 10 ha Größe und darüber sind die Beisitzer aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Grundstücken von 10 ha Größe und darüber, zum Erlaß von Bestimmungen für Pachtungen mit Arbeitsverpflichtung des Pächters sind die Beisitzer aus dem Kreise der Verpächter und Pächter solcher Pachtungen heranzuziehen.

Bei dem nach § 1 Abs. 2 gebildeten Pachteinigungsamte sind für Erlaß von Bestimmungen über Verträge zur Gewinnung von Torf die Beisitzer aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Torfmooren, für Verträge über die Gewinnung anderer Bodenbestandteile die Beisitzer aus dem Kreise dieser Verpächter und Pächter heranzuziehen.

Mit Zustimmung der Parteien kann die Zuziehung von Beisitzern unterbleiben.

§ 13.

Das Landespachteinigungsamt entscheidet in einer Besetzung von einem Vorsitzenden und vier Beisitzern. Die Bestimmungen des § 12 Abs. 2 finden Anwendung. Von den unständigen Beisitzern sollen in der Regel diejenigen Beisitzer herangezogen werden, die in dem Bezirk wohnen, in welchem das Pachtstück gelegen ist. Für Berufungsentscheidungen über Verträge nach § 17 dieser Verordnung sind die Beisitzer aus dem Kreise der Verpächter und Pächter von Grundstücken zur Gewinnung von Bodenbestandteilen heranzuziehen.

§ 12 Abs. 4 findet Anwendung.

§ 14.

Die Pachteinigungsämter können für Grundstücke, die zu landwirtschaftlicher, obstbaulicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen sind, oder bei denen sonst die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse — gegen Entgelt — erfolgt ist, bestimmen, daß Leistungen, die unter den veränderten allgemein wirtschaftlichen Verhältnissen nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden, soweit dies der Billigkeit entspricht. Sie haben hierbei den Ertrag, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag, die Pachtpreisrichtlinien der Landwirtschaftskammer sowie die wirtschaftlichen Verhältnisse beider Vertragsteile angemessen zu berücksichtigen. Zur Umwandlung eines Pachtvertrages in einen Heuerlingsvertrag oder umgekehrt, sowie zur Beseitigung von Bestimmungen über ein Arbeitsverhältnis aus dem Pachtvertrag ist die Zustimmung beider Teile erforderlich.

Beträgt die Größe des Pachtlandes weniger als 10 ha, so können die Pachteinigungsämter, wenn und soweit es bei Abwägung der Interessen beider Teile der Billigkeit entspricht, außerdem bestimmen, daß

- a) gekündigte Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren fortzusetzen sind;
- b) ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren verlängert werden;
- c) Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden.

Ein Vertrag soll, soweit nicht der Pächter oder Nutzungsberechtigte das Land besonders schlecht bewirtschaftet, regelmäßig dann verlängert werden, wenn dem Pächter oder Nutzungsberechtigten sonst nicht insgesamt 10 ha Land zur Bewirtschaftung verbleiben würden; eigenes oder sonst genutztes Land ist dabei anzurechnen. Dasselbe gilt für alle Sammel-pachtverträge, wenn der einzelne Pächter nicht mehr als 10 ha bewirtschaftet. Verlängert das Pachteinigungsamt den Vertrag, so hat es zugleich auf Antrag den Pachtzins neu festzusetzen, und zwar auf den Betrag, der nach dem Ertrag angemessen erscheint, den das Grundstück bei ordnungsmäßiger Bewirtschaftung nachhaltig zu gewähren vermag. Ein gekündigter oder abgelaufener Vertrag kann wiederholt verlängert werden.

Zur Entscheidung der zur Zuständigkeit der Pachteinigungsämter gehörenden Pachtstreitigkeiten können die ordentlichen Gerichte nicht angerufen werden.

Die Zuständigkeit der Pachteinigungsämter wird nicht dadurch ausgeschlossen, daß sich der Vertrag auch auf Wohn- oder Wirtschaftsräume erstreckt. In diesem Falle kommt die Zuständigkeit einer anderen Stelle nicht in Betracht.

§ 15.

Verträge (§ 14), bei denen der Pächter das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon selbst kultiviert hat, oder bei denen das Pachtgrundstück oder erhebliche Teile davon durch seine Eltern kultiviert worden sind, unterliegen

ohne Rücksicht auf die Grundstücksgröße den Befugnissen der Pachteinigungsämter.

§ 16.

Verträge (§ 14), die gleichzeitig eine Arbeitsverpflichtung des Pächters oder seiner Angehörigen im landwirtschaftlichen Betriebe des Verpächters enthalten (Heuerlingsverträge), unterliegen ohne Rücksicht auf die Grundstücksgröße und unter Ausschluß der Zuständigkeit einer anderen Stelle den Befugnissen der Pachteinigungsämter. Liegt durch Verschulden des zur Arbeit Verpflichteten (des Heuerlings) ein wichtiger Grund zur fristlosen Kündigung des Arbeitsverhältnisses vor, so darf von der Befugnis, einen solchen Vertrag zu verlängern oder seine Kündigung für unwirksam zu erklären, kein Gebrauch gemacht werden.

§ 17.

Die Zuständigkeit der Pachteinigungsämter wird ausgedehnt auf Verträge, welche die Gewinnung von Bodenbestandteilen, soweit sie dem Abbaurecht des Grundeigentümers unterliegen, gegen Entgelt zum Gegenstande haben. Die Zuständigkeit beschränkt sich auf Erlaß von Bestimmungen der im § 14 Abs. 1 bezeichneten Art. Die Bestimmungen des § 14 Abs. 4 und 5 finden Anwendung. Das Pachteinigungsamt kann derartige Bestimmungen auch für das laufende Vertragsjahr treffen.

§ 18.

Dasjenige Pachteinigungsamt ist örtlich zuständig, in dessen Bezirk das verpachtete Grundstück ganz oder zum größeren Teile liegt.

§ 19.

Anträge an das Pachteinigungsamt sind innerhalb der nachstehend festgesetzten Fristen bei dem zuständigen Pacht-

einigungsamt schriftlich oder zur Niederschrift des Schriftführers einzubringen. Die Fristen sind Ausschlußfristen. Die Nichtinnehaltung der Fristen hat zur Folge, daß die anrufende Partei mit ihrem Antrage ausgeschlossen wird. Der Antrag hat keine aufschiebende Wirkung. Die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist nach Maßgabe der Bestimmungen des § 57 des Verwaltungsgerichtsgesetzes zulässig. Sie kann nicht mehr beantragt werden, wenn der Pachtvertrag abgelaufen ist. Über den Antrag entscheidet das Pachteinigungsamt. Gegen diese Entscheidung findet innerhalb zwei Wochen die Beschwerde an das Landespachteinigungsamt statt.

- a) Anträge auf eine anderweitige Festsetzung der Leistungen gemäß § 14 Abs. 1, § 17, sind spätestens binnen zwei Monaten nach Ablauf des Pachtjahres, für welches die Abänderung beantragt wird, bei Verträgen von kürzerer Dauer als ein Jahr binnen zwei Monaten nach Beendigung des Pachtverhältnisses, bei dem zuständigen Pachteinigungsamt einzubringen.
- b) Die Unwirksamklärung einer Kündigung und die Fortsetzung eines gekündigten Vertrages ist spätestens fünf Monate vor Ablauf des Vertrages bei dem Pachteinigungsamt zu beantragen. Beträgt die Kündigungsfrist weniger als sechs Monate, oder wird der Vertrag fristlos gekündigt oder aufgehoben, so ist der Antrag auf Unwirksamklärung der Kündigung und Fortsetzung des gekündigten Vertrages spätestens innerhalb zwei Wochen nach erfolgter Kündigung oder Aufhebung an das Pachteinigungsamt zu richten.
- c) Die Verlängerung eines ohne Kündigung ablaufenden Pachtverhältnisses ist spätestens sechs Monate vor Beendigung des Pachtverhältnisses zu beantragen.
Für Verträge über unbehaufte Pachtgrundstücke, die als Wiese oder Weide benutzt werden, gilt als

besondere Bestimmung, daß der Antrag auf Pachtverlängerung bis zum Ablauf des Pachtvertrages gestellt werden kann, sofern der Pachtvertrag in der Zeit vom 15. Oktober bis 31. Dezember eines Jahres abläuft.

- d) Anträge auf Aufhebung eines Pachtverhältnisses sind spätestens fünf Monate vor Beendigung des laufenden Pachtjahres bei dem Pachteinigungsamt einzubringen.

Werden die vorstehend genannten Fristen nicht gewahrt, so hat der Vorsitzende des Pachteinigungsamtes durch einen mit Gründen versehenen Bescheid den Antrag sofort als unzulässig zurückzuweisen. Gegen diesen Bescheid steht innerhalb zwei Wochen nach dem Tage der Zustellung dem Antragsteller der Antrag auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung vor dem Pachteinigungsamt zu. In dem Bescheid ist ausdrücklich anzugeben, daß gegen den Bescheid ein Antrag auf Anberaumung der mündlichen Verhandlung zulässig ist. Wird der Antrag auf mündliche Verhandlung nicht gestellt, so gilt der Bescheid als Schlußentscheidung.

§ 20.

Die Pachteinigungsämter, die in erster Linie auf einen Vergleich hinzuwirken haben, entscheiden, wenn ein solcher zwischen den Beteiligten nicht zu erreichen ist, nach billigem Ermessen durch Beschluß.

Die Schlußentscheidungen der Pachteinigungsämter können durch Berufung an das Landespachteinigungsamt sowohl in tatsächlicher als in rechtlicher Beziehung angefochten werden. Die Entscheidung über die Kosten kann nur mit der Entscheidung über die Hauptsache zugleich angefochten werden.

Die Berufung ist unter Angabe der Gründe, auf die sie gestützt wird, binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen vom Tage der Zustellung des Beschlusses beim Pachteinigungsamt schriftlich oder zur Niederschrift des

Schriftführers einzulegen. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Frist gilt als gewahrt, wenn die Berufung innerhalb dieser Zeit schriftlich bei dem Landespachteinigungsamt eingegangen ist. Dieses hat die Berufung unverzüglich an das Pachteinigungsamt, dessen Entscheidung angefochten ist, abzugeben. Ist die Frist zur Einlegung der Berufung ver säumt, so kann der Vorsitzende des Pachteinigungsamtes die Berufung ohne weiteres durch einen mit Gründen versehenen Bescheid zurückweisen. In demselben ist dem Berufungskläger zu eröffnen, daß ihm innerhalb einer Frist von zwei Wochen, vom Tage der Zustellung an, die Beschwerde an das Landespachteinigungsamt zusteht, widrigenfalls es bei dem Bescheide verbleibt.

Für die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand wegen Versäumung der Berufungsfrist gelten die Bestimmungen des § 57 des Verwaltungsgerichtsgesetzes. Über den Antrag entscheidet das Landespachteinigungsamt.

§ 21.

Das Landespachteinigungsamt kann, wenn die Berufung begründet ist, entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie an das Pachteinigungsamt zurückverweisen. Das Pachteinigungsamt ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung des Beschlusses zugrunde liegt.

Die Schlußentscheidungen der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes sind mit Gründen zu versehen und den Beteiligten zuzustellen.

Die Schlußentscheidung des Landespachteinigungsamtes wird mit der Verkündung und, wenn eine solche nicht erfolgt, mit der Zustellung rechtskräftig.

Der Inhalt des Vergleichs und der rechtskräftigen Entscheidungen über den Pachtstreit gilt unter den Beteiligten als Vertragsinhalt.

§ 22.

Für die Zeit bis zur rechtskräftigen Entscheidung kann das Pachteinigungsamt (Landespachteinigungsamt), sowie außerhalb der mündlichen Verhandlung der Vorsitzende durch einstweilige Anordnung das streitige Pachtverhältnis regeln. Eine solche Anordnung muß getroffen werden, wenn das Reich, Länder, Gemeinden und Kirchen sowie gesetzliche Vertreter von gemeinnützigen Stiftungen und Anstalten und sonstigen öffentlich-rechtlichen Körperschaften als Beteiligte es beantragen.

Gegen die Entscheidung des Vorsitzenden kann binnen zwei Wochen nach ihrer Bekanntgabe die Entscheidung des Pachteinigungsamtes (Landespachteinigungsamtes) angerufen werden. Diese ist endgültig.

§ 23.

Aus Vergleichen, die vor dem Pachteinigungsamt oder vor dem Landespachteinigungsamt oder vor deren Vorsitzenden zwischen dem Verpächter, dem Pächter oder einem Dritten abgeschlossen sind, findet die gerichtliche Zwangsvollstreckung statt. Die Vollstreckungsklausel wird vom Vorsitzenden erteilt.

Die Entscheidungen der Pachteinigungsämter und des Landespachteinigungsamtes über die Kosten und über die Kostenerstattung sind im Verwaltungswege vollstreckbar.

§ 24.

Dem Pächter steht das Recht zu, sich durch seine Berufsorganisation vor dem Pachteinigungsamt und dem Landespachteinigungsamt vertreten zu lassen.

Im übrigen finden auf das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern und dem Landespachteinigungsamt die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Mai 1906, betreffend die Verwaltungsgerichtsbarkeit, §§ 56—98, mit Ausnahme der

§§ 59, 63, 65 Abs. 1 und 2, 67 Abs. 1 und 2, 78, 84 Abs. 2, 85, 88, 90 und 91, Anwendung mit der Maßgabe, daß an Stelle des Verwaltungsgerichts und seines Vorsitzenden das Pachteinigungsamt und sein Vorsitzender und an Stelle des Oberverwaltungsgerichts und seines Vorsitzenden das Landespachteinigungsamt und sein Vorsitzender treten. Die Frist zur Abgabe der Gegenerklärung nach § 68 Abs. 1 und § 94 Abs. 1 soll in der Regel zwei Wochen nicht übersteigen.

Ist eine Körperschaft Partei, so sind ihre Beamten oder gesetzlichen Vertreter von der Ausübung des Amtes als Beisitzer ausgeschlossen; das gleiche gilt für die in der landwirtschaftlichen Verwaltung eines Großverpächters oder Großpächters in leitender Stellung tätigen Angestellten, wenn der Dienstberechtigte Partei ist. Hat ein Verpächter an mehrere Pächter Grundstücke verpachtet, so sind seine sämtlichen Pächter von der Ausübung des Amtes als Beisitzer ausgeschlossen, wenn der Verpächter Partei ist.

§ 25.

Das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern und das Berufungsverfahren vor dem Landespachteinigungsamt ist kostenpflichtig. Die Kosten des Verfahrens zerfallen in die Gebühr und die baren Auslagen.

Wird ein Antrag auf Änderung der Leistungen abgelehnt, so trägt die unterliegende Partei die Kosten; andernfalls entscheiden über die Auferlegung der Kosten die Pachteinigungsämter und das Landespachteinigungsamt nach billigem Ermessen. Bei Anträgen auf Fortsetzung gekündigter Verträge oder auf Verlängerung ohne Kündigung ablaufender Verträge oder auf Aufhebung von Verträgen vor Ablauf der vereinbarten Zeit trägt die unterliegende Partei die Kosten.

Von einem Beteiligten, der außer stande ist, ohne Beeinträchtigung des für ihn und seine Familie notwendigen Unterhalts die Kosten des Verfahrens zu bestreiten, dürfen

Gebühren nicht erhoben werden, sofern die Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht mutwillig oder aussichtslos war. Von der Erstattung der baren Auslagen kann einstweilen befreit werden, wenn die Einziehung eine besondere Härte bedeutet. Die Befreiung von den Kosten wird auf Grund eines Zeugnisses gemäß § 118 Abs. 2 Z. P. O. von dem Vorsitzenden des Pachteinigungsamts oder des Landespachteinigungsamts für jede Instanz besonders gewährt. Gegen die Entscheidungen der Vorsitzenden der Pachteinigungsämter ist die Beschwerde an den Vorsitzenden des Landespachteinigungsamtes binnen einer Frist von zwei Wochen zulässig.

Ein Ersatz der einer Partei entstandenen Auslagen und Vertretungskosten wird nicht gewährt.

§ 26.

Die Gebühr wird mit dem Eingang des Antrages oder der Berufung beim Pachteinigungsamt bzw. beim Landespachteinigungsamt fällig. Sie ist nach Reichsmark zu berechnen und zu verbuchen. Sie beträgt in jeder Instanz 2 v. H. des vereinbarten Jahrespachtzinses oder, wenn der Pachtvertrag auf eine kürzere Zeit als 1 Jahr abgeschlossen ist, des vereinbarten Pachtpreises mit Einschluß des Wertes von Naturalleistungen, mindestens aber 3 Reichsmark. Wird einem Antrage auf Fortsetzung eines gekündigten Vertrages oder auf Verlängerung eines ohne Kündigung ablaufenden Vertrages nicht entsprochen, so wird der Berechnung der Gebühr der in dem ablaufenden Vertrage vereinbarte Pachtpreis zugrunde gelegt. Die Gebühr wird nach dem durch Beschluß des Pachteinigungsamtes (Landespachteinigungsamtes) festgesetzten oder durch Vergleich bestimmten Betrage des Pachtpreises berechnet, wenn dieser von dem vereinbarten Pachtpreis abweicht.

Die Gebühr wird verdoppelt, wenn der Pachtstreit durch

Beschluß des Pachteinigungsamtes oder des Landespachteinigungsamtes erledigt wird.

Die Gebühren fließen in die Landeskasse, die Gebühren für das Verfahren vor einem bei einer Stadt I. Klasse eingerichteten Pachteinigungsamt in die Stadtkasse.

§ 27.

An baren Auslagen werden erhoben:

1. die Schreibgebühr mit 0,20 Reichsmark für jede Seite,
2. die Post- und Telegraphengebühr,
3. die an Zeugen und Sachverständigen zu zahlenden Gebühren,
4. die bei Geschäften außerhalb des Amtssitzes den Vorsitzenden, Beisitzern und Schriftführern der Pachteinigungsämter oder des Landespachteinigungsamtes zustehenden Tagelöhner und Reisekosten.

§ 28.

Die Berechnung der Kosten erfolgt durch den Schriftführer. Sie ist in der Gesamtsumme auf volle 0,10 Reichsmark nach unten abzurunden. Die Kostenfestsetzung kann innerhalb zwei Wochen nach Zustellung durch Beschwerde an den Vorsitzenden angefochten werden. Gegen dessen Entscheidung ist binnen einer Frist von zwei Wochen die Beschwerde an den Vorsitzenden des Landespachteinigungsamtes zulässig.

§ 29.

Auf die den Vertragsteilen nach dieser Verordnung zustehenden Rechte kann nicht verzichtet werden; die Vereinbarung schiedsrichterlicher Entscheidung ist zulässig. Eine Vereinbarung, nach der einem Vertragsteil bei Ausübung der Rechte besondere Nachteile erwachsen sollen, ist unwirksam.

§ 30.

Das Ministerium des Innern erläßt die erforderlichen Ausführungsbestimmungen.

§ 31.

Diese Verordnung tritt in der vorstehenden Fassung am 1. Oktober 1925 in Kraft und am 30. September 1927 außer Kraft.

Die vor dem 1. Oktober 1925 gestellten Anträge werden, wenn das Pachteinigungsamt noch darüber zu entscheiden hat, nach den neuen Vorschriften, andernfalls nach dem bisherigen Recht beurteilt.

Pachtverträge, die in der Zeit vom 1. März 1924 bis 30. September 1925 abgeschlossen sind, bleiben vom Pachtschutz befreit. Dies gilt nicht für die in den §§ 15 und 16 bezeichneten Verträge.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 7. Septbr. 1925.) 59. Stück.

Inhalt:

- Nr. 84. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. September 1925, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (D.G.Bl. Bd. 43 S. 644).
- Nr. 85. Verordnung vom 2. September 1925 zur Durchführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. September 1925, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz.
- Nr. 86. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 2. September 1925, betreffend Bestätigung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Herabminderung der Personalausgaben vom 26. März 1925.
-

Nr. 84.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (D.G.Bl. Bd. 43 S. 644).

Oldenburg, den 2. September 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Die Geltungsdauer des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (D. G. Bl. Bd. 43 S. 644), durch das Gesetz vom 31. Juli 1925 bis zum 30. Juni 1925 verlängert, wird mit folgenden Abänderungen für die Zeit vom 1. Juli 1925 bis zum 31. März 1926 weiter verlängert.

I. § 7 Abs. 1 des Gesetzes erhält folgende Fassung:

„Die Steuer beträgt für die Zeit vom 1. Juli 1925 bis 31. März 1926 für je 1000 *RM* des nach den §§ 4 und 5 ermittelten, auf volle 100 *RM* nach oben abgerundeten Wertes (Wertanteils) monatlich

- a. 0,90 *RM* bei den Neubauten und den durch Um- oder Einbauten neugeschaffenen Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juli 1918 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind,
- b. 0,45 *RM* bei den übrigen Gebäuden.

Beträgt der gesamte Brandkassenwert eines Steuerpflichtigen nicht mehr als 500,— *RM*, so kommt die Steuer nicht zur Erhebung.“

II. Im § 8 des Gesetzes erhält der Abs. 1 folgende Fassung:

„Abs. 1. Soweit vor dem 14. Februar 1924 auf einem Grundstück eine privatrechtliche wertbeständige Last gemäß der Verordnung über die Eintragung von Hypotheken in ausländischer Währung vom 13. Februar 1920 (R. G. Bl. I S. 231) oder dem Gesetz über wertbeständige Hypotheken vom 23. Juni 1923 (R. G. Bl. I S. 407) eingetragen ist, ist der dem Werte der aus der Last sich ergebenden laufenden Geldverpflichtung entsprechende Geldbetrag dem Grundstückseigentümer auf seinen Antrag zu erstatten. Das gleiche gilt für die

auf Grund des Gesetzes über das Zusatzabkommen zum Abkommen vom 6. Dezember 1920 zwischen dem Deutschen Reich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft, betreffend schweizerische Goldhypotheken in Deutschland und gewisse Arten von Frankenforderungen an deutsche Schuldner, vom 23. Juni 1923 (R.G.Bl. II S. 284) aus der Umwandlung einer schweizerischen Goldhypothek entstandenen Frankengrundsschulden sowie für solche Hypotheken in in- oder ausländischer Währung, die der Grundstückseigentümer zur Ablösung dieser Frankengrundsschuld aufnimmt. Zu den laufenden Geldverpflichtungen gehören in diesem Falle auch Tilgungsbeträge, die zur Abtragung der Frankengrundsschuld angesammelt werden. Die näheren Bestimmungen darüber, in welcher Höhe Tilgungen als angemessen anzusehen sind, trifft das Ministerium der Finanzen."

III. In § 8 des Gesetzes wird zwischen Abs. 1 und Abs. 2 folgender neuer Abs. 1a eingeschaltet:

„Abs. 1a. Die gesetzliche Miete wird vom 1. Juli 1925 ab um einen Betrag erhöht, mit dem eine vor dem 1. Januar 1918 eingetragene, nach dem Grundsatz des § 4 des Aufwertungsgesetzes vom 16. Juli 1925 (R.G.Bl. I S. 117) aufgewertete Papiermarkhypothek zu verzinsen wäre, deren Nennbetrag dem Friedenswert des Grundstücks entspricht. Für die Höhe der Verzinsung gilt der im § 28 des Aufwertungsgesetzes vorgeschriebene Zinssatz. Hierdurch sind die Steuermin-derungsansprüche gemäß § 28 Abs. 3 letzter Satz der III. Steuernotverordnung alter Fassung mit abge-
golten.“

IV. Dem § 8 des Gesetzes wird folgender neuer Abs. 4 nachgefügt:

„Abs. 4. War ein Grundstück am 1. Juli 1914
— bei späterer Fertigstellung des Gebäudes im Zeit-

punkte der Fertigstellung — mit dringlich privatrechtlichen Lasten nicht oder mit nicht mehr als 20 v. H. des Gesamtwertes (gemeinen Wertes) belastet, so ist die Steuer auf Antrag des Eigentümers um 30 v. H. herabzusetzen. Voraussetzung ist, daß das Grundstück sich noch im Eigentum des am 1. Juli 1914 (im Zeitpunkt der Fertigstellung) eingetragenen Eigentümers oder seines Ehegatten oder seiner unmittelbaren Abkömmlinge befindet, oder daß das Eigentum an dem Grundstück von den genannten Personen erst nach dem 1. Dezember 1923 auf einen Dritten übergegangen ist.“

V. Dem Gesetz wird als § 13 hinzugefügt:

„Das Staatsministerium wird ermächtigt, die durch eine Änderung der Bestimmungen der III. Steuernotverordnung über den Geldentwertungsausgleich bei bebauten Grundstücken notwendig werdenden Änderungen im Wege der Verordnung zu treffen und das Gesetz in der durch dieses Abänderungsgesetz sowie durch die Verordnung geänderten Fassung im Gesetzblatt bekannt zu machen.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzbrock.

Nr. 85.

Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. September 1925, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Zur Ausführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. September 1925, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, wird folgendes bestimmt:

I.

Die Verordnung zur Durchführung des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 2. Juli 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, vom 7. Juli 1924 (D.G.Bl. Bd. 43 S. 375) findet auch auf die Durchführung des Gesetzes vom 2. September 1925, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz sinngemäße Anwendung.

II.

Als Beihilfen aus öffentlichen Mitteln (§ 1 Abs. 1 und 2 des Gesetzes) gelten nur solche, die gewährt worden sind auf Grund

1. der Bestimmungen des Bundesrats für die Gewährung von Baukostenzuschüssen aus Reichsmitteln vom 31. Oktober 1918 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 1160) und der dazu erlassenen Bekannt-

- machung des Direktoriums vom 11. Januar 1919 (Oldenburgische Anzeigen vom 21. Januar 1919),
2. der Bestimmungen des Reichsrats über die Gewährung von Darlehen aus Reichsmitteln zur Schaffung neuer Wohnungen vom 10. Januar 1920 (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 56),
 3. der Bekanntmachung der Reichsregierung zur Ausführung des Gesetzes vom 12. Februar 1921, betreffend die vorläufige Förderung des Wohnungsbaues (Zentralblatt für das Deutsche Reich S. 130) nebst Ausführungsvorschriften des Staatsministeriums vom 18. März 1921 (Oldenburgische Anzeigen vom 22. März 1921).

Oldenburg, den 2. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzebrock.

Nr. 86.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Bestätigung der Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Herabminderung der Personalausgaben vom 26. März 1925.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Die Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Herabminderung der Personalausgaben vom 26. März 1925 wird mit folgender Maßgabe bestätigt:

1. An die Stelle des § 5 der Verordnung tritt als § 5 folgende Vorschrift:

(1) Zur Einstellung von Beamten und Beamtenanwärtern in den Staatsdienst bedarf es der Zustimmung des Staatsministeriums.

(2) Bei Einstellungen sind in erster Linie Versorgungsanwärter, Schwerbeschädigte sowie nach Möglichkeit leistungsfähige auf Grund des Oldenburgischen Personalabbaugesetzes vom 28. März 1924 entlassene oder in den einstweiligen Ruhestand versetzte Beamte heranzuziehen.

2. Im § 11 Abs. 3 der Verordnung ist zwischen den Ziffern 7) und 9) einzufügen: „8 Abs. 2—4“ und der letzte Satz zu streichen.

Oldenburg, den 2. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Röster.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 9. Septbr. 1925.) 60. Stück.

Inhalt:

- Nr. 87. Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg vom 3. September 1925 über die Feuerbestattung.
- Nr. 88. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 3. September 1925, betreffend Aufhebung der für den Amtsverband Barel erlassenen Eberförungsordnung und Änderung der Eberförungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe und Stadt Oldenburg und Delmenhorst.
- Nr. 89. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 3. September 1925, betreffend Verbot des Lenzens von Öl, Ölrückständen und ölhaltigen Flüssigkeiten.
-

Nr. 87.

Verordnung des Staatsministeriums für den Freistaat Oldenburg über die Feuerbestattung.

Oldenburg, den 3. September 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes für das Großherzogtum vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums und einiger demselben untergeordneter Behörden, verordnet das Staatsministerium für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Feuerbestattung ist nur in Anlagen zulässig, deren Errichtung und Betrieb vom Ministerium des Innern genehmigt worden ist.

Die Genehmigung wird nur erteilt, wenn die Anlage den bau-, feuer- und gesundheitspolizeilichen Vorschriften entspricht und das Unternehmen die Gewähr bietet, daß es dauernd und in würdiger Weise geführt wird.

§ 2.

Die Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Feuerbestattungsanlage wird nur Gemeinden, Gemeindeverbänden und solchen Körperschaften des öffentlichen Rechts erteilt, denen die Sorge für die Beschaffung öffentlicher Begräbnisplätze obliegt.

§ 3.

Die Benutzung der Anlage darf nur nach Maßgabe einer vom Ministerium des Innern genehmigten Gebrauchsordnung, die einen Gebührentarif und Bestimmungen über die Art der Beisetzung der Aschenreste enthalten muß, erfolgen.

§ 4.

Die Feuerbestattung ist nur mit schriftlicher Genehmigung des Gemeindevorstandes des Einäscherungsortes zulässig. Antragsberechtigt ist jeder Bestattungspflichtige.

Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn beigebracht sind:

1. die amtliche Sterbeurkunde;
2. der Nachweis, daß der Verstorbene die Feuerbestattung angeordnet hat (§ 5);
3. eine nach vorgängiger Leichenschau aufzustellende Bescheinigung des für den Sterbeort zuständigen be-

amteten Arztes, daß ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, sich nicht ergeben hat;

4. eine Bescheinigung der Polizeibehörde des Sterbeortes oder des letzten Wohnorts des Verstorbenen, daß keine Bedenken gegen die Feuerbestattung bestehen, daß insbesondere ein Verdacht, der Tod sei durch eine strafbare Handlung herbeigeführt worden, nicht vorliegt. In den Fällen des § 159 der Strafprozeßordnung wird die Bescheinigung der Polizeibehörde durch die nach Abs. 2 daselbst erteilte Genehmigung ersetzt. Die Genehmigungserklärung muß die Bescheinigung enthalten, daß die Feuerbestattung für unbedenklich gehalten wird.

§ 5.

Der Nachweis, daß der Verstorbene seine Feuerbestattung angeordnet hat (§ 4 Abs. 2 Ziffer 2), kann erbracht werden:

1. durch eine letztwillige Verfügung des Verstorbenen;
2. durch eine mündliche Erklärung des Verstorbenen, die vor einer zur Führung eines öffentlichen Siegels berechtigten Behörde oder Person als vor ihr abgegeben beurkundet ist;
3. durch eine unter Angabe des Ortes und des Tages eigenhändig geschriebene und unterschriebene Erklärung des Verstorbenen;
4. durch die eidesstattliche Versicherung zweier glaubwürdiger Personen, daß der Verstorbene in ihrer Gegenwart den ausdrücklichen und ernsthaften Wunsch geäußert hat, eingeäschert zu werden.

§ 6.

In Ausnahmefällen kann die Feuerbestattung auch ohne den in § 4 Abs. 2 Ziffer 2 und § 5 vorgesehenen Nachweis

auf Antrag des Bestattungspflichtigen genehmigt werden, wenn dieser glaubhaft macht, daß die Feuerbestattung dem Willen des Verstorbenen entspricht.

§ 7.

Die Anordnung der Feuerbestattung (§ 4 Abs. 2 Ziffer 2) kann nicht durch einen Stellvertreter getroffen werden. Sie ist nur wirksam, wenn der Verstorbene sie nach vollendetem 16. Lebensjahr getroffen hat und zu der Zeit der Anordnung nicht geschäftsunfähig war.

An die Stelle seiner Anordnung tritt:

1. der Antrag des Inhabers der elterlichen Gewalt, wenn der Verstorbene unter elterlicher Gewalt stand und das 16. Lebensjahr nicht vollendet hatte;
2. der Antrag des Vormunds, wenn der Verstorbene unter Vormundschaft stand und nicht nach Abs. 1 fähig war, selbst eine Anordnung zu treffen.

§ 8.

War der Verstorbene in einer dem Tode unmittelbar vorausgegangenen Krankheit ärztlich behandelt worden, so soll der behandelnde Arzt zur Leichenschau zugezogen und sein Gutachten über die Todesursache in die nach § 4 Abs. 2 Ziffer 3 auszustellende Bescheinigung aufgenommen werden.

Vor der Erteilung der Bescheinigung ist die Leichenöffnung vorzunehmen, wenn der beamtete Arzt oder im Falle des Abs. 1 der behandelnde Arzt sie zur Feststellung der Todesursache für erforderlich hält.

§ 9.

Über Beschwerden gegen Verfügungen des Gemeindevorstandes auf Grund des § 4 hat die Aufsichtsbehörde tunlichst binnen einer Frist von 24 Stunden endgültig zu entscheiden.

§ 10.

Ausführungsbestimmungen werden vom Staatsministerium erlassen.

§ 11.

Zuwiderhandlungen gegen die Vorschriften dieser Verordnung und ihrer Ausführungsbestimmungen werden mit Geldstrafe bis zu 150 *M* bestraft.

Oldenburg, den 3. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) Dr. Driver. Dr. Willers.

Zimmermann.

Nr. 88.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Aufhebung der für den Amtsverband Barel erlassenen Eberförungsordnung und Änderung der Eberförungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe und Stadt Oldenburg und Delmenhorst.

Oldenburg, den 3. September 1925.

Auf Grund des Artikels 3 des Gesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 4. Februar 1888, betreffend die Einführung einer Eberförungsordnung, wird nach Zustimmung des Amtrates des Amtsverbandes Barel und des Ausschusses des Zweckverbandes für das Zuchtgebiet des Oldenburger veredelten Landschweines im Freistaat Oldenburg die für den Amtsverband Barel erlassene Eberförungsordnung in der Fassung vom 24. März 1903 aufgehoben und die Eberförungsordnung vom 21. April 1923 für die Amtsverbandsbezirke Amt Oldenburg, Butjadingen, Brake, Elsfleth, Delmenhorst, Wildeshausen, Cloppenburg und Friesoythe und Stadt Oldenburg und Delmenhorst geändert, wie folgt:

- I. In der Überschrift und im Artikel 1 wird jedesmal hinter „Amt Oldenburg“ eingeschaltet „Varel“.
- II. Hinter Artikel 20 wird nachgefügt:

VI.

Ausnahmebestimmungen für die Gemeinden Bockhorn,
Zetel und Neuenburg.

Artikel 21.

§ 1.

In den Gemeinden Bockhorn, Zetel und Neuenburg des Amtsverbandsbezirks Varel ist nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen bis weiter zugelassen, daß in das Zuchtbuch der Severländischen Schweinezuchtgenossenschaft eingetragene Eber anstatt vom Rörungsausschuß von einer gemäß § 5 der Eberförungsordnung für die Amtsverbandsbezirke Sever und Rüstringen vom 17. November 1921 gebildeten Rörungskommission gefört werden.

Diese Rörung hat die Wirkung, daß die angeförten Eber nach Maßgabe der für die Severländische Schweinezuchtgenossenschaft geltenden Bestimmungen zum Decken fremder, in den Gemeinden Bockhorn, Zetel und Neuenburg gehaltener Sauen, die in das Zuchtbuch der Severländischen Schweinezuchtgenossenschaft eingetragen sind, zugelassen sind.

§ 2.

Die angeförten Eber sind in gleicher Weise wie die übrigen, von der Rörungskommission der Severländischen Schweinezuchtgenossenschaft angeförten Eber zu kennzeichnen. Eine Niederschrift über das Ergebnis der Rörungen ist von der Severländischen Schweine-

zuchtgenossenschaft nach jedesmaligem Abschluß der Rörungen dem Obmann des Rörungsausschusses (Artikel 5 § 2) zu übersenden.

Ein Verzeichnis der in den Gemeinden Bockhorn, Betel und Neuenburg gehaltenen, in das Zuchtbuch der Severländischen Schweinezuchtgenossenschaft eingetragenen Sauen ist von dieser Genossenschaft dem Obmann des Rörungsausschusses mitzuteilen und auf dem Laufenden zu halten.

§ 3.

Die Besitzer der von der Rörungskommission der Severländischen Schweinezuchtgenossenschaft angeführten Eber sind verpflichtet, Namen, Zuchtbuchnummer, Kennzeichnung und Standort des Ebers vor seiner Verwendung zum Decken dem Obmann des Rörungsausschusses (Artikel 5 § 2) mitzuteilen; sie haben ein Verzeichnis sämtlicher von diesen Ebern belegten Sauen nach einem ihnen gemäß Artikel 17 zu behändigenden Vordruck ordnungsmäßig zu führen und dieses Verzeichnis dem Rörungsausschuss bis zur jährlichen Hauptföhrung zu übergeben.

Oldenburg, den 3. September 1925.

Ministerium des Innern.

S. B.:

Dr. Willers.

Nr. 89.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Verbot des Lenzens von Öl, Ölrückständen und ölhaltigen Flüssigkeiten.

Oldenburg, den 3. September 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, bestimmt das Staatsministerium, was folgt:

§ 1.

In allen öffentlichen Gewässern einschließlich der Küstengewässer und in den Häfen ist das Lenzen von Öl, Ölrückständen oder ölhaltigen Flüssigkeiten verboten.

§ 2.

Zuwiderhandlungen werden, soweit nicht gesetzlich eine höhere Strafe verwirkt ist, mit Geldstrafe bis zu 150 *R.M.*, im Unvermögensfalle mit entsprechender Haft bestraft.

Oldenburg, den 3. September 1925.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 16. Septbr. 1925.) 61. Stück.

Inhalt:

- Nr. 90. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 5. September 1925
wegen Aufnahme von Anleihen.
— Druckfehlerberichtigung.

Nr. 90.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 5. September 1925 wegen
Aufnahme von Anleihen.
Oldenburg, den 5. September 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung
des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg,
was folgt:

§ 1.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, die Mittel zur Be-
streuung der nach den Voranschlägen der Landeskassen der
drei Landesteile für 1925 zu leistenden Ausgaben, soweit
die sonstigen Einnahmen nicht ausreichen, durch Ausgabe
von verzinslichen oder unverzinslichen Schatzanweisungen
zu verschaffen, die in spätestens vier Jahren wieder einzu-
lösen sind.

Werden die Schatzanweisungen lediglich zu dem Zwecke verwendet, um als Unterlage eines kurzfristigen Darlehens zu dienen, so können sie in demjenigen Betrage ausgestellt werden, der erforderlich ist, um die nach Abs. 1 zu deckenden Summen zu beschaffen.

Soweit sich die erforderlichen Mittel nicht auf dem im Abs. 1 und 2 bezeichneten Wege beschaffen lassen, kann die Staatsregierung unter angemessenen, der Lage des Geldmarktes entsprechenden Bedingungen, kurzfristige Anleihen aufnehmen.

§ 2.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, zur Deckung von Ausgaben

1. des Landesbaufonds des Landes-
teils Oldenburg die Summe von 12 994 900 *R.M.*,
2. des Siedlungsamts des Landes-
teils Oldenburg die Summe von 2 000 000 *R.M.*,
3. des Landesteils Lübeck die Summe
von —.—
4. des Landesteils Birkenfeld die
Summe von —.—

zu beschaffen und zu diesem Zwecke durch Ausgabe von Schuldverschreibungen oder durch langfristige Darlehen gegen Schuldscheine Anleihen zu Lasten des Freistaats Oldenburg aufzunehmen.

§ 3.

Die Anleihen (§ 2) sind für den Gläubiger unkündbar. Der Staatsregierung bleibt das Recht vorbehalten, sie sowohl in ihrem Gesamtbetrage wie in ihren einzelnen Teilen und in Teilbeträgen davon zur Einlösung gegen Barbezahlung des Nennwerts der Schuldverschreibungen mit einer Frist von mindestens drei Monaten zu kündigen. Auf dieses Recht

kann sie für den Zeitraum von längstens dreißig Jahren verzichten. Auch kann sie die Verpflichtung übernehmen, die Anleihe in mindestens zehn Jahren durch Auslosung zu tilgen oder den Gläubigern das Recht einräumen, die Rückzahlung nach einem Zeitraum von mindestens zehn Jahren zu verlangen.

Die Staatsregierung kann für einen Teil der im § 2 genannten Beträge auch langfristige Darlehen gegen Schuldschein zu Zins- und Tilgungsbedingungen aufnehmen, die der Lage des Geldmarktes entsprechen.

Die Staatsregierung wird ermächtigt, falls sich durch die Zusammenfassung der Anleihe mit den Anleihen anderer deutscher Länder oder von deutschen Gemeinden und Gemeindeverbänden bessere Bedingungen erzielen lassen, die Anleihe in Gemeinschaft mit diesen Körperschaften aufzunehmen und gleichzeitig die Mithaft für deren Anleihen zu übernehmen.

§ 4.

Falls und soweit sich die Anleihen (§ 2) in der vorgesehenen Art nicht unter angemessenen Bedingungen aufnehmen lassen, können die Mittel nach § 1 beschafft werden.

§ 5.

Derjenige Landesteil, zu dessen Gunsten die Mittel beschafft werden, übernimmt den beiden andern Landesteilen gegenüber die Gewähr, daß sie in keiner Weise jemals aus Anlaß dieser Anleihe in Anspruch genommen werden.

§ 6.

Die Staatsregierung bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes.

§ 7.

Das Ministerium der Finanzen erläßt die näheren Bestimmungen über die Einrichtung der Schuldverschreibungen

und Schatzanweisungen, über die Festsetzung des Zinsfußes und das sonst zur Vollziehung des Gesetzes Erforderliche.

§ 8.

Auf Grund des Anleihegesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 14. Juli 1924 dürfen fernerhin keine Anleihen mehr aufgenommen werden.

Oldenburg, den 5. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzbrock.

Druckfehlerberichtigung.

Im Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 2. September 1925, betreffend die Abänderung und Verlängerung der Geltungsdauer des Gesetzes vom 5. Dezember 1924, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz (D.G.Bl. Bd. XLIV, Stück 59, Nr. 84) ist auf Seite 274, 1. Zeile, statt „mit dringlich privatrechtlichen Lasten“ zu setzen „mit dinglich privatrechtlichen Lasten“.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 18. Septbr. 1925.) 62. Stück.

Inhalt:

- Nr. 91. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 14. September 1925 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.
- Nr. 92. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. September 1925, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Nr. 91.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes.

Oldenburg, den 14. September 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

1.

Die auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 vom Staatsministerium erlassene Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom

11. Mai 1925 — Gesetzbl. Bd. 44 S. 155 — über die Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) vom 12. Juli 1924 in Verbindung mit dem Gesetz vom 13. Dezember 1924 wird bestätigt.

In Ziffer 5 der Notverordnung vom 11. Mai 1925 ist das Wort „vorläufig“ zu streichen.

Ferner erhält die Ziffer 5 folgende Zusatzabsätze:

Diejenigen Gemeinden, die gegenüber dem Rechnungsjahr 1924/25 einen geringeren Staatszuschuß zu den Lehrerbefoldungen nach den Vorschriften der Notverordnung vom 11. Mai 1925 erhalten, erhalten auf Antrag einen weiteren Staatszuschuß in Höhe von 50 % dieses Ausfalls, es sei denn, daß bei weiterer Anspannung aller Steuermöglichkeiten dieser Ausfall hätte vermieden werden können.

Der Anspruch gemäß vorstehendem Absatz erstreckt sich jedoch nicht auf den Ausfall an Staatszuschuß der einzelnen Gemeinden, soweit er durch das Mehr der Gemeindeanteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer infolge Verteilung dieser Steuer gemäß Ziffer 1 dieser Notverordnung gegenüber der Verteilung nach Maßgabe der Rechnungsanteile gemäß § 1 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1924 ausgeglichen wird.

2.

Die Gültigkeitsdauer des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1924 wird bis zum 31. März 1926 verlängert.

3.

An Stelle des durch Verordnung des Staatsministeriums vom 11. Mai 1925 — Gesetzbl. Bd. 44, S. 155 — aufgehobenen § 10 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg

zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1924 tritt folgender neuer § 10:

§ 10.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände — im Landes-
teil Birkenfeld die Bürgermeistereien — sind berechtigt, für
die Zeit vom 1. April 1925 bis 31. März 1926 Zuschläge
zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz zu erheben, und
zwar je in Höhe bis zu 50% der jeweilig zur Hebung
kommenden staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gesetze,
betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grund-
besitz für die drei Landesteile. Sie können auch beschließen,
daß dabei die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebs-
gebäude von den Zuschlägen befreit bleiben.

Zuschlagsfrei sind jedoch Eigentümer von Gebäuden und
Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juli 1918 mit Beihilfen
aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig
geworden sind.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt,
die im Eigentum des Reichs stehenden Gebäude, soweit sie
nicht öffentlichen Zwecken dienen, mit den gleichen Hundert-
sätzen zu den Sätzen zu besteuern, mit denen der Staat
diese Gebäude gemäß dem Gesetz, betreffend die Erhebung
einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, veranlagt haben
würde, wenn sie nicht befreit sein würden.

Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile,
betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grund-
besitz, sind entsprechend anzuwenden.

Soweit der Gemeindeverband keinen Zuschlag oder den
Zuschlag nicht in voller Zuschlagshöhe erhebt, und der
Amtsrat oder Landesauschuß oder Bürgermeistereirat einen
entsprechenden Beschluß in erster Lesung nicht spätestens
innerhalb vier Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes
gefaßt hat, können die Gemeinden selbst bis zur Höchstgrenze
von 100% der staatlichen Steuer erheben.

Im Landesteil Birkenfeld fließt von dem Aufkommen der nach § 7 des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, für die Landeskasse erhobenen Steuer ein Sechstel in die Kasse des Landesverbandes.

4.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, den Text des Ausführungsgesetzes, wie er sich aus diesem Gesetz ergibt, in den Gesetzblättern zu veröffentlichen.

Oldenburg, den 14. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Dr. Ostmann.

Nr. 92.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz).

Oldenburg, den 14. September 1925.

Auf Grund der Ermächtigung in Ziffer 4 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 14. September 1925 zur Änderung des Gesetzes vom 12. Juli 1924 zur Ausführung des Finanzausgleichsgesetzes wird nachstehend der Text dieses Gesetzes, wie er sich aus den vom Landtage beschlossenen Änderungen ergibt, als Gesetz zur Ausführung des Gesetzes über den Finanzausgleich zwischen Reich, Ländern und Gemeinden (Finanzausgleichsgesetz) bekannt gemacht.

Oldenburg, den 14. September 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Willers.

§ 1.

Die nach dem Finanzausgleichsgesetz und dem Reichsgesetz vom 23. Juni 1923 zur Änderung des Landessteuergesetzes in der Fassung des Artikels V der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 74) auf den Freistaat Oldenburg entfallenden Anteile an dem Aufkommen an Einkommensteuer und an Körperschaftssteuer werden für die Landeskassen vereinnahmt.

Von den einkommenden Beträgen verbleiben drei Siebentel den Landeskassen, die übrigen vier Siebentel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird nach dem Istaufkommen der einzelnen Finanzamtsbezirke zerlegt und der hiernach errechnete Gemeindeanteil auf die Gemeinden des einzelnen Bezirks nach dem Maßstabe der Rechnungsanteile gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes und § 40 Nr. 2 der dritten Steuernotverordnung vorläufig verteilt.

§ 2.

Das nach dem Finanzausgleichsgesetz auf den Freistaat Oldenburg entfallende Aufkommen an Grunderwerbssteuer wird für die Landeskassen vereinnahmt und von diesen im Landesteil Oldenburg zur Hälfte den Gemeinden und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld je zu einem Viertel dem Landesverband und den Gemeinden zugeführt.

Die Gemeinden des Landesteils Oldenburg sowie die Landesverbände der Landesteile Lübeck und Birkenfeld können einen Zuschlag zur Grunderwerbssteuer erheben, der 2 v. H., und wenn eine Wertzuwachssteuer nicht erhoben wird, 4 v. H. des steuerpflichtigen Wertes nicht übersteigen darf.

Der Zuschlag wird durch Beschluß der Gemeindevertretung oder des Landesausschusses festgesetzt.

§ 3.

Die dem Freistaat Oldenburg nach dem Finanzausgleichsgesetz in der Fassung des Artikels V der dritten Steuernotverordnung zufließenden Anteile an der Umsatzsteuer (§ 38), der Kennwertsteuer (§ 46) und der Börsensteuer (§ 46 a) sind nach dem in den angeführten Paragraphen angegebenen Verhältnis an die Landeskassen abzuführen.

§ 4.

Von den Eingängen an Umsatzsteuer verbleiben zwei Fünftel den Landeskassen, die übrigen drei Fünftel bilden den Gemeindeanteil. Der Gemeindeanteil wird vom Ministerium des Innern zur Hälfte nach dem Verhältnis der Bevölkerungszahl und zur Hälfte nach dem Verhältnis des Sollaufkommens im Rechnungsjahre 1922 auf die Gemeinden und Gemeindeverbände verteilt, und zwar erhalten im Landesteil Oldenburg die Amtsverbände und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld der Landesverband ein Drittel und die Gemeinden zwei Drittel,

§ 5.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Grundsteuer bis zum Dreifachen und zur Gebäudesteuer bis zum Einfachen des Grundbetrages der staatlich veranlagten Steuer nach Goldwert zu erheben mit der Maßgabe, daß der nach dem Grundsteuergesetz in Reichsmark zu entrichtende Betrag als Goldmarkbetrag gelten soll.

§ 6.

Die nach dem 1. Januar 1914 in Kultur genommenen Flächen, soweit sie in landwirtschaftlichen Betrieben in der Größe von unter 15 ha landwirtschaftlichen Kulturlandes

bewirtschaftet werden, sind auf den Antrag des Steuerpflichtigen von den Gemeindefzuschlägen zur Grundsteuer freizustellen.

Der Antrag muß innerhalb einer von der Gemeinde zu setzenden Frist gestellt werden, die mindestens 14 Tage, vom Tage der Bekanntmachung an gerechnet, betragen muß.

§ 7.

Die Gemeinden sind berechtigt, Zuschläge zur Gewerbesteuer bis zum Dreifachen der staatlichen Steuer nach Maßgabe des Gesetzes über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 zu entrichtenden Gewerbesteuer nach Goldwert zu erheben.

Die Gemeinden sind berechtigt, durch Statut besondere Gewerbesteuern einzuführen:

1. für fabrikmäßige Unternehmungen, in deren Betriebe in der Regel mindestens 30 Arbeiter und Angestellte beschäftigt werden,
2. für zur Ausübung des stehenden Gewerbebetriebes unterhaltene Betriebsstätten (im Sinne des § 10 des Finanzausgleichsgesetzes) von Betrieben, deren Hauptsitz außerhalb des Landesteils liegt, und die nicht zu einer Steuer nach Ziffer 1 herangezogen werden.

Steuerpflichtige, die zu einer besonderen Gewerbesteuer herangezogen werden, sind von der Zahlung von Zuschlägen zur Gewerbesteuer befreit.

§ 8.

Bei der Erhebung von Zuschlägen zu den Steuern vom Grundvermögen und vom Gewerbe darf die Gewerbesteuer, nach Hundertsätzen der staatlich veranlagten Steuer berechnet, höchstens doppelt so stark herangezogen werden wie die Grundsteuer und umgekehrt, und die Gebäudesteuer darf nicht

höher als zu einem Drittel im Verhältnis zur Grundsteuer herangezogen werden. Werden keine Zuschläge zur Gewerbesteuer gehoben, so darf an Zuschlägen zur Grundsteuer nicht über 100 v. H. erhoben werden.

Ausnahmen können aus besonderen Gründen vom Staatsministerium zugelassen werden.

Für die Landesteile Lübeck und Birkenfeld kann das Staatsministerium das Recht zur Erteilung dieser Genehmigung den Regierungen übertragen.

§ 9.

Wenn die Gemeinden an Stelle der Zuschläge zur Grundsteuer oder zur Gebäudesteuer oder zur Gewerbesteuer oder neben solchen Zuschlägen besondere Steuern vom Grundbesitz oder besondere Gewerbesteuern erheben, so gelten die in den §§ 5, 7 und 8 vorgeschriebenen Höchstgrenzen für das Jahresaufkommen der besonderen Steuer oder für den Betrag, der sich aus der Zusammenrechnung des Jahresaufkommens der besonderen Steuer und der Zuschläge ergibt. Das Staatsministerium bestimmt bei der Entscheidung über die Genehmigung der Steuerordnung, ob und wie weit die Höchstgrenze unter Berücksichtigung der Vorschriften des § 8 des Finanzausgleichsgesetzes und der besonderen Verhältnisse der Gemeinde überschritten werden darf.

§ 10.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände — im Landesteil Birkenfeld die Bürgermeistereien — sind berechtigt, für die Zeit vom 1. April 1925 bis 31. März 1926 Zuschläge zu der Steuer vom bebauten Grundbesitz zu erheben, und zwar je in Höhe bis zu 50% der jeweilig zur Hebung kommenden staatlichen Steuer nach Maßgabe der Gesetze, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grund-

besitz, für die drei Landesteile. Sie können auch beschließen, daß dabei die landwirtschaftlichen und gewerblichen Betriebsgebäude von den Zuschlägen befreit bleiben.

Zuschlagsfrei sind jedoch Eigentümer von Gebäuden und Gebäudeteilen, die nach dem 1. Juli 1918 mit Beihilfen aus öffentlichen Mitteln ausgeführt und bezugsfertig geworden sind.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände sind berechtigt, die im Eigentum des Reichs stehenden Gebäude, soweit sie nicht öffentlichen Zwecken dienen, mit den gleichen Hundertsätzen zu den Sätzen zu besteuern, mit denen der Staat diese Gebäude gemäß dem Gesetz, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, veranlagt haben würde, wenn sie nicht befreit sein würden.

Die Bestimmungen der Gesetze für die drei Landesteile, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, sind entsprechend anzuwenden.

Soweit der Gemeindeverband keinen Zuschlag oder den Zuschlag nicht in voller Zuschlagshöhe erhebt, und der Amtsrat oder Landesauschuß oder Bürgermeistereirat einen entsprechenden Beschluß in erster Lesung nicht spätestens innerhalb 4 Wochen nach Inkrafttreten dieses Gesetzes gefaßt hat, können die Gemeinden selbst bis zur Höchstgrenze von 100 % der staatlichen Steuer erheben.

Im Landesteil Birkenfeld fließt von dem Aufkommen der nach § 7 des Gesetzes, betreffend die Erhebung einer Steuer vom bebauten Grundbesitz, für die Landeskasse erhobenen Steuer ein Sechstel in die Kasse des Landesverbandes.

§ 11.

Beschlüsse der Gemeinde nach § 2 Abs. 3, § 5, § 7 Abs. 1 und § 10 müssen unter Beobachtung der Vorschriften des Artikels 27 der Gemeindeordnung für die Landesteile

Oldenburg und Lübeck und des Artikels 43 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld gefaßt werden.

§ 12.

Die Erhebung von Zuwachsteuer für die Gemeinden oder Landesverbände auf Grund des Reichs-Zuwachsteuer-gesetzes vom 14. Februar 1911 und des Reichsgesetzes über Änderungen im Finanzwesen vom 3. Juli 1913 und von Zuschlägen dazu fällt für alle nach dem 1. April 1924 eintretenden Fälle der Steuerpflicht weg. Die Gemeinden können jedoch eine Wertzuwachsteuer erheben, wenn sie eine die Zuwachsteuer selbständig regelnde Steuerordnung beschließen, die der Vorschrift des § 16 Finanzausgleichsgesetzes in der Fassung des § 39 Nr. 1 der dritten Steuernotverordnung entspricht, wonach die Kaufkraft der Mark die Grundlage der Wertbemessung zur Feststellung des steuerbaren Wertzuwachses bilden muß.

§ 13.

Die Gemeinden sind verpflichtet, zu Zwecken der öffentlich-rechtlichen Wegeunterhaltung eine durch Statut einzuführende Steuer für die Benutzung der Wege durch Fahrzeuge (Wegesteuer) zu erheben. In Amtsbezirken, in denen Amtswege vorhanden sind, haben die Amtsverbände hinsichtlich ihrer Wege diese Verpflichtung, ebenso die Landesverbände in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld. Die Gemeinden innerhalb dieser Amtsverbände und der Landesverbände sind berechtigt, hinsichtlich ihrer Wege die Steuer einzuführen.

Die Steuer ist in den Landesteilen Oldenburg und Lübeck nach den Bestimmungen der Wegeordnungen dieser Landesteile über die Verteilung der Kosten der Unterhaltung der befestigten Gemeindewege umzulegen mit der Maßgabe, daß an Stelle der Gesamtsteuer die Grund- und Gebäudesteuer tritt. Auch im Landesteil Birkenfeld ist die Steuer

nach der Grund- und Gebäudesteuer umzulegen. Die Steuer ist bei landwirtschaftlichen Betrieben von dem Inhaber des Betriebes zu entrichten.

Bei gewerblichen und anderen nicht landwirtschaftlichen Betrieben, in denen Fahrzeuge gehalten werden, ist die Steuer nach Fahrzeugen oder nach Zugtieren umzulegen. Das Gleiche gilt für gewerbliche Nebenbetriebe der Landwirtschaft, wie Ziegeleien, Brennereien, Molkereien, Torfgräbereien usw., sowie für Privatpersonen, die Fahrzeuge oder Zugtiere halten.

In den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld sowie in denjenigen Amtsbezirken, in denen die Wegesteuer von den Amtsverbänden erhoben wird, sind die Gemeinden auf Verlangen der Gemeindeverbände zur unentgeltlichen Mitwirkung bei der Verwaltung der Steuer und zu ihrer Hebung verpflichtet.

Die Reichskraftfahrzeugsteuer fließt im Landesteil Oldenburg der Landeskasse und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld den Landesverbänden zu.

An ihren Erträgnissen werden die Amtsverbände und Gemeinden beteiligt, die die vom Ministerium des Innern als Durchgangsstraße festgestellten Chausseestrecken zu unterhalten haben, und zwar nach dem Verhältnis der Länge dieser Strecken zur Länge der Staats-(Landes-)Chausseen.

§ 14.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind verpflichtet, Vergnügungssteuern gemäß Artikel III § 14 der vom Reichsrat erlassenen Bestimmungen über die Vergnügungssteuer (Bekanntmachung des Reichsministers der Finanzen vom 7. Juli 1923 (R.G.Bl. I S. 583) zu erheben. Sie haben ihre Gemeinden mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 15.

Die Amtsverbände einschließlich der einen eigenen Amtsverband bildenden Städte und die Landesverbände sind berechtigt, die Erhebung von Getränkesteuern gemäß § 14 des Finanzausgleichsgesetzes durch Statut zu beschließen. Sie haben ihre Gemeinden am Ertrage der Getränkesteuern mit zwei Dritteln des örtlichen Aufkommens zu beteiligen.

Die Gemeinden sind verpflichtet, bei der Verwaltung und Hebung der Steuern unentgeltlich mitzuwirken.

§ 16.

Die Gemeinden sind berechtigt, vorbehältlich der in den §§ 5 und 7 dieses Gesetzes gegebenen Einschränkungen, Steuern, Beiträge, Gebühren jeder Art, Naturaldienste und Kurtaxen durch Statut zu beschließen.

Die Amtsverbände und Landesverbände können die Leistung von persönlichen und Naturaldiensten zur Ausführung von Arbeiten für den Amtsverband oder Landesverband unter Wahrung der Grundsätze der Nachbargleichheit abweichend von den Bestimmungen der Artikel 51 und 52 der Gemeindeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg oder des Artikels 72 der Gemeindeordnung für den Landesteil Birkenfeld sowie abweichend von den Vorschriften der Wegeordnungen für die Landesteile Oldenburg und Lüneburg oder des Wegegesetzes für den Landesteil Birkenfeld durch Statut regeln.

§ 17.

Die Vorschriften der bestehenden Gesetzgebung über die Umlegung von Steuern durch Gemeindeverbände über Gemeinden bleiben unberührt mit der Maßgabe, daß, soweit

Umlagen nach der Gesamtsteuer vorgeschrieben sind, an Stelle der oldenburgischen staatlichen Einkommensteuer $\frac{1}{3}$ der auf die betreffende Gemeinde nach dem Rechnungsanteil gemäß § 22 Abs. 1 Satz 3 des Finanzausgleichsgesetzes und § 40 Nr. 2 der dritten Steuernotverordnung entfallenden Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer (Landes- und Gemeindeanteil) tritt, und daß auch ohne das Vorliegen besonderer Gründe mit Genehmigung des Ministeriums des Innern (der Regierung) ein besonderer Verteilungsmaßstab beschlossen werden kann.

Von dem der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zufließenden Anteil an der Reichseinkommen- und Körperschaftsteuer ist auf Antrag des Amtsvorstandes vom Ministerium der Finanzen ein Teil zur Deckung der vom Amtsrat beschlossenen Umlage zu kürzen und an die Amtsverbandskasse abzuführen. Dieser Teil wird nach dem Verhältnis bestimmt, in welchem im Vorjahre die Höhe der von der Gemeinde an den Amtsverband abzuführenden Umlagebeträge zu der Höhe der durch die Überweisungen des Reiches und durch Steuern zu deckenden Ausgaben der Gemeinde steht.

§ 18.

Die durch Gesetz vom 17. August 1920 zur vorläufigen Ausführung des Landessteuergesetzes aufgehobenen Vorschriften, nach denen Gemeindeausgaben durch Steuern bestimmter Art zu decken waren, soweit sie nicht die Deckung von Ausgaben durch Steuern vom Grundbesitz oder nach dem Viehbestand vorschreiben, bleiben aufgehoben.

§ 19.

Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zur Verfügung stehenden Steuern nach Maßgabe ihres Steuerbedarfs unter Vermeidung von unverhältnismäßigen Belastungen einzelner Steuern auszunutzen.

Beschlüsse, die dem Abs. 1 zuwiderlaufen, können als gesetzwidrig beanstandet werden.

§ 20.

Zu den Ausgaben für das Dienst Einkommen der Volksschullehrer und der Lehrer an Volksschülerweiterungsklassen und für an nicht vollbeschäftigte technische Lehrpersonen zu zahlende Vergütungen werden allen Gemeinden, in denen diese Ausgaben 75 v. H. des der Gemeinde nach § 1 Abs. 2 dieses Gesetzes zufließenden Anteils an der Reichseinkommensteuer und Körperschaftssteuer übersteigen, zur vollen Deckung des überschießenden Betrages aus der Landeskasse Beihilfen gewährt, soweit die Ausgaben nicht durch Schulen oder Klassen entstanden sind, die nicht von der oberen Schulbehörde genehmigt oder nachträglich als notwendig anerkannt sind. Außerordentliche Bewilligungen seitens einer Gemeinde kommen nur insoweit, als sie vom Ministerium der Kirchen und Schulen genehmigt sind, in Betracht. Diejenigen Gemeinden, die gegenüber dem Rechnungsjahre 1924/25 einen geringeren Staatszuschuß zu den Lehrerbefoldungen nach den Vorschriften der Notverordnung vom 11. Mai 1925 erhalten, erhalten auf Antrag einen weiteren Staatszuschuß in Höhe von 50% dieses Ausfalls, es sei denn, daß bei weiterer Anspannung aller Steuermöglichkeiten dieser Ausfall hätte vermieden werden können.

Der Anspruch gemäß vorstehendem Absatz erstreckt sich jedoch nicht auf den Ausfall an Staatszuschuß der einzelnen Gemeinden, soweit er durch das Mehr der Gemeindeanteile an der Reichseinkommen- und Körperschaftssteuer infolge Verteilung dieser Steuern gemäß Ziffer 1 dieser Notverordnung gegenüber der Verteilung nach Maßgabe der Rechnungsanteile gemäß § 1 Abs. 2 des Finanzausgleichsgesetzes vom 12. Juli 1924 ausgeglichen wird.

In die Voranschläge der Landeskassen sind zum Lastenausgleich bezüglich der Kosten für die höheren Schulen,

höheren Bürgerschulen und Mittelschulen und der Volksschulhausbauten Beträge einzustellen, die nach den dafür aufzustellenden Grundsätzen zu ermitteln sind.

§ 21.

In den Steuerstatuten kann bestimmt werden, daß die §§ 162—216 der Reichsabgabenordnung oder einzelne Vorschriften aus ihnen sinngemäß Anwendung finden sollen.

Wegen Steuerhinterziehung (§ 359 Reichsabgabenordnung) können Geldstrafen bis zum fünffachen Betrage der hinterzogenen Steuer angedroht werden. Auf das Strafrecht und das Strafverfahren müssen die Vorschriften der §§ 355 bis 442 für entsprechend anwendbar erklärt werden.

Hinsichtlich der Verjährung von Steueransprüchen müssen die Vorschriften der §§ 120—126 der Reichsabgabenordnung für entsprechend anwendbar erklärt werden.

§ 22.

Dieses Gesetz gilt für die Zeit vom 1. April 1925 bis 31. März 1926.

§ 23.

Das Staatsministerium erläßt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Bestimmungen.



Gesetzblatt

— für den —

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 19. Septbr. 1925.) 63. Stück.

Inhalt:

- Nr. 93. Gesetz für den Landesteil Oldenburg vom 15. September 1925, betreffend Änderung der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 8. August 1924 über die vorläufige Regelung der nach dem Gewerbegesetz vom 11. Juli 1861 und dem § 43 Abs. 2 des Gewerbesteuergesetzes vom 27. August 1920 für das Rechnungsjahr 1. April 1924/31. März 1925 zu entrichtenden Refognition.
- Nr. 94. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 15. September 1925, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergeetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer.
- Nr. 95. Verordnung für den Freistaat Oldenburg vom 15. September 1925 zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 15. September 1925, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergeetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer.

Nr. 93.

Gesetz für den Landesteil Oldenburg, betreffend Änderung der Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 8. August 1924 über die vorläufige Regelung der nach dem Gewerbegesetz vom 11. Juli

1861 und dem § 43 Abs. 2 des Gewerbesteuergegesetzes vom 27. August 1920 für das Rechnungsjahr 1. April 1924/31. März 1925 zu entrichtenden Refognition.

Oldenburg, den 15. September 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtages als Gesetz für den Landesteil Oldenburg, was folgt:

Die Verordnung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 8. August 1924 über die vorläufige Regelung der für das Rechnungsjahr 1. April 1924/31. März 1925 zu entrichtenden Refognition wird in folgenden Punkten geändert:

Artikel 1.

Im § 2 ist hinter „1924/25“ einzufügen „und das Rechnungsjahr 1925/26“. Als Absatz 2 ist dem § 2 hinzuzufügen:

„Auf die bereits erfolgten und noch zu leistenden Vorauszahlungen finden die Vorschriften des Steuerüberleitungsgegesetzes vom 29. Mai 1925 entsprechende Anwendung.“

Artikel 2.

§ 3 erhält folgende Fassung:

Die Vorauszahlungen betragen 30 v. H. des Betrages, der nach den §§ 5 und 12 des Artikels I der zweiten Reichssteuernotverordnung und der zu ihrer Abänderung, Ergänzung und Durchführung ergangenen oder ergehenden Bestimmungen insbesondere nach dem künftigen Reichseinkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz für das Einkommen aus refognitionspflichtigen Betrieben als Vorauszahlung auf die Reichseinkommen- oder Körperschaftsteuer zu zahlen ist. Der Mindestsatz der zu leistenden Vorauszahlungen beträgt jährlich 5 R.M.

Die Bestimmungen in den §§ 3—9 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergeetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer finden entsprechende Anwendung.

Artikel 3.

Dieses Gesetz tritt mit Rückwirkung vom 1. April 1925 in Kraft. Mit dem gleichen Tage tritt der Artikel 2 der Verordnung des Staatsministeriums vom 2. April 1925, betreffend Verlängerung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergeetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer usw., außer Kraft.

Oldenburg, den 15. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzbrock.

Nr. 94.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergeetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer.

Oldenburg, den 15. September 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg was folgt:

Das Gesetz vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer wird in folgenden Punkten geändert:

Artikel 1.

Im § 1 Abs. 2 Satz 1 ist hinter „1924/25“ einzufügen „und das Steuerjahr 1925/26“. Als Absatz 3 ist dem § 1 hinzuzufügen:

„Auf die bereits erfolgten und noch zu leistenden Vorauszahlungen finden ferner die Vorschriften des Steuerüberleitungsgesetzes vom 29. Mai 1925 entsprechende Anwendung.“

Artikel 2.

Im § 2 Satz 2 ist statt „5 Goldmark“ zu setzen „3 Reichsmark“.

Artikel 3.

In § 3 Abs. 1 Satz 1 ist statt „7 $\frac{1}{2}$ v. H.“ zu setzen „10 v. H.“. Ferner ist in diesem Satz hinter den Worten „ergehenden Bestimmungen“ einzufügen „insbesondere nach dem Steuerüberleitungs-, Reichseinkommensteuer- und Körperschaftsteuergesetz“. In Absatz 2 und 3 ist statt „10 v. H.“ zu setzen „12 v. H.“.

Artikel 4.

Der § 5 erhält folgenden Wortlaut:

„Die Vorauszahlungen sind in Reichsmark zu leisten. Die geleisteten Vorauszahlungen werden bei der endgültigen Veranlagung der Steuer angerechnet. Überzahlungen werden erstattet.“

Artikel 5.

In § 8 Abs. 2 Ziffer 2 ist statt „März 1924“ zu setzen „März 1925“.

Artikel 6.

Dieses Gesetz tritt am 1. Juli 1925 in Kraft.

Artikel 7.

Der Artikel 1 der Verordnung vom 2. April 1925, betreffend Verlängerung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuer-gesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer usw., tritt mit dem 30. Juni 1925 außer Kraft.

Oldenburg, den 15. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzbrock.

Nr. 95.

Verordnung für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 15. September 1925, betreffend Änderung des Gesetzes vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuer-gesetzen für die drei Landesteile vom 27. August 1920 zu entrichtenden Gewerbesteuer.

Oldenburg, den 15. September 1925.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

§ 1.

Im Artikel 3 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 15. September 1925 zur Änderung des Gesetzes vom 15. Juli 1924 über die vorläufige Regelung der für das Steuerjahr 1924/25 nach den Gewerbesteuergesetzen für die drei Landesteile zu entrichtenden Gewerbesteuer sind die Worte: „In Abs. 2 und 3 ist statt „10 v. H.“ zu setzen „12 v. H.“ zu streichen.

§ 2.

Diese Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 15. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzbrod.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 22. Septbr. 1925.) 64. Stück.

Inhalt:

Nr. 96. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 18. September 1925 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Nr. 96.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.
Oldenburg, den 18. September 1925.

Auf Grund des § 49 Abs. 2 des Rindviehzuchtgesetzes vom 5. Juli 1924 wird für das Zuchtgebiet Süd-Oldenburg auf Vorschlag der Rindviehzuchtkommission dieses Zuchtgebietes der niedrigste Satz des Deckgeldes auf 5 *RM* festgesetzt.

Oldenburg, den 18. September 1925.

Ministerium des Innern.

J. B.:

Dr. Willers.

Gelehrte

Gelehrte
Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg

Landesbibliothek Oldenburg



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 24. Septbr. 1925.) 65. Stück.

Inhalt:

 Nr. 97. Finanzgesetz für das Jahr 1925 vom 4. September 1925.

Nr. 97.

Finanzgesetz für das Jahr 1925.

 Oldenburg, den 4. September 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Finanzgesetz für das Rechnungsjahr 1925, was folgt:

Artikel 1.

Nachdem die Haushalte

- A. für den Freistaat Oldenburg,
- B. für den Landesteil Oldenburg,
- C. für den Landesteil Lübeck,
- D. für den Landesteil Birkenfeld,

wie die Anlagen ergeben, für das Rechnungsjahr 1925 festgestellt sind, soll danach verfahren werden.

Artikel 2.

Wegen Einhaltung der einzelnen Ausgabetitel und Verwendung von Ersparungen sind die Bestimmungen, welche bei Feststellung der Haushalte getroffen worden sind, maßgebend.

Artikel 3.

Inbetreff der Grund- und Gebäudesteuer wird für das Rechnungsjahr 1925 folgendes bestimmt:

1. Im Landesteil Oldenburg erfolgt die Erhebung der Grund- und Gebäudesteuer unter Abänderung des Artikels 2 Ziffer 2 des Gesetzes vom 5. Juli 1924, betr. Abänderung des Grundsteuergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 16. Juni 1922 (D. G. Bl. Bd. 43 S. 374) bis zum 31. März 1926 nach den bisherigen Bestimmungen. Die Grundsteuer ist mit dem doppelten und die Gebäudesteuer mit dem einfachen Betrage der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.

Ein Viertel der Grund- und Gebäudesteuer bleibt ungehoben, bis der Landtag bei seinem Zusammentritt im Januar/Februar 1926 erneut über die Hebung beschloffen hat.

2. Im Landesteil Lübeck ist die Grund- und Gebäudesteuer je mit dem einfachen Betrage der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.
3. Im Landesteil Birkenfeld sind an Grund- und Gebäudesteuer 75 v. H. der vollen Jahressteuer in Reichsmark zu erheben.

Artikel 4.

§ 1.

1. Die nicht planmäßigen Beamten erhalten zu ihrer Vergütung einen Zuschlag in der Höhe, daß ihre Vergütung folgende Hundertsätze des Gehalts eines planmäßigen Beamten der ersten Gehaltsstufe ihrer Gehaltsgruppe erreicht:

a) bei Zivilanwärttern

95 v. H. im 1. Diätariendienstjahre,

95 v. H. im 2. " "

98 v. H. im 3. Diätariendienstjahre,	
100 v. H. im 4.	" "
100 v. H. im 5.	" "

b) bei Militärانwärttern

95 v. H. im 1. Diätariendienstjahre,	
98 v. H. im 2.	" "
100 v. H. im 3.	" "
100 v. H. im 4.	" "

2. Die nach § 29 Abs. 1 Satz 1 des Volksschullehrerdienststeuergesetzes vom 12. Juli 1921 besoldeten Lehrer und Lehrerinnen erhalten zu ihrer Vergütung einen Zuschlag in der Höhe, daß ihre Vergütung folgende Hundertsätze des Gehalts der ersten Gehaltsstufe der Gruppe 1 (§ 1 des Volksschullehrerdienststeuergesetzes) erreicht:

95 v. H. im 1. und 2. Dienstjahre,	
98 v. H. im 3.	" "
100 v. H. im 4. bis 8.	" "

Die nach § 29 Abs. 1 Satz 2 des angezogenen Gesetzes, in der Fassung des Gesetzes vom 20. August 1925, besoldeten Lehrer erhalten zu ihrer Vergütung einen Zuschlag in der Höhe, daß ihre Vergütung folgende Hundertsätze des Gehalts der ersten Gehaltsstufe der Gruppe 2 (§ 1 des Volksschullehrerdienststeuergesetzes) erreicht:

95 v. H. im 1. und 2. Dienstjahre,	
98 v. H. im 3.	" "
100 v. H. im 4. bis 6.	" "

§ 2.

Soweit für Orte mit besonders schwierigen wirtschaftlichen Verhältnissen vom Reich örtliche Sonderzuschläge festgesetzt sind oder werden, werden diese in gleicher Höhe und nach den gleichen Bestimmungen auch den Landesbeamten, Angestellten und Volksschullehrern gewährt.

§ 3.

Die Bestimmungen in § 2 finden auf die Wartegelds- und Ruhegehaltsempfänger sowie auf die sonstigen Versorgungsberechtigten entsprechende Anwendung.

§ 4.

Das Staatsministerium wird ermächtigt, die in den Haushalten vorgesehenen Aufwandsentschädigungen (auch für den Ministerpräsidenten) und Ministerialzulagen entsprechend zu verändern, wenn solches für die Reichsbeamten geschieht.

Ferner wird das Staatsministerium ermächtigt, falls die Beamtenbesoldungsvorschriften des Reichs durch Gewährung von Teuerungszuschlägen oder in anderer Weise abgeändert oder ergänzt werden, den oldenburgischen Beamten, Angestellten und Volksschullehrern die entsprechenden Bezüge zu gewähren.

Artikel 5.

Unter Bezugnahme auf die Begründung zur Ausgabe Kapitel VIII 2 Titel 2 des Haushalts für den Landesteil Oldenburg und mit Rücksicht auf die Fassung des Artikels 4 des Gesetzes vom 23. April 1873 über die Konsolidation verschiedener Anleihen des Herzogtums Oldenburg wird bestimmt, daß im Rechnungsjahre 1925 die Aufnahme von 90 000 *M* zur Tilgung der konsolidierten Schulden in den Haushalt des Landesteils Oldenburg zu unterbleiben hat.

Oldenburg, den 4. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.)

v. Finckh.

Dr. Willers.

Wünzbrod.

A. Haushalt

der Zentralkasse des Freistaats Oldenburg für das
Rechnungsjahr 1925.

Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1925 Reichsmark
Einnahmen.			
1	—	Zinsen für Kapitalien	— —
2	—	Mieteinnahmen	300
3	—	Lottereeinnahmen	46 000
4	1/3	Gebühren	5 600
5	1/3	Beiträge der drei Landesteile	1 107 400
6	—	Erstattung von Versorgungsgebühren aus anderen Kassen	5 800
7	—	Vermischte Einnahmen	8 800
Summe			1 173 900
Ausgaben.			
1	1/6	Der Landtag des Freistaats und die Landes- ausschüsse für Lüneburg und Birkenfeld	132 600
2	1	Beiträge	184 800
3	1/3	Vertretung bei der Reichsregierung	45 800
4	1/3	Oberverwaltungsgericht	38 500
5	1/3	Oberversicherungsamt	25 900
6	1/2	Versorgungsgericht	12 000
7	1/4	Landesarchiv	18 100
8	1/4	Statistisches Landesamt	91 100
9	1/3	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge	331 600

Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1925 Reichsmark
10	1/5	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unterstützungen usw.	181 300
11	1/9	Verschiedenes	112 200
		Summe	1 173 900
Abchluß.			
		Summe der Einnahmen	1 173 900
		Summe der Ausgaben	1 173 900

B. Haushalt
des Landesteils Oldenburg für das Rechnungsjahr 1925.
Abteilung A. Allgemeiner Fonds.

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1925 Reichsmark
Ordentlicher Haushalt.				
I. Einnahmen.				
Allgemeines.				
I				
	1	1/2	Staatsministerium	194 800
	2	—	Von den Oldenburgischen Anzeigen und dem Gesetzblatt	18 600
	2a	—	Umlage nach der Grundsteuer zur Def- kung der Zinsbeihilfen für Staats- gutskredite	60 000
	1	—	Vermischte Einnahmen	11 300
Summe I				284 700
II				
Innere Verwaltung.				
	1	1/3	Öffentliche Ordnung und Sicherheit .	1 002 000
	2	1/4	Ämter	154 000
	3	1/5	Landwirtschaft	44 200
	4	1/3	Ertrag von den Gewässern	5 000
	5	1/2	Wegefachen	305 400
	6	—	Einnahmen der Hafenanstalten	107 100
	7	1	Museen	2 000
	8	—	Gebühren für Eichungen	46 000
	9	1	Sonstiges	14 500
Summe II				1 680 200

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1925 Reichsmark
III			Handel und Gewerbe.	
	1	—	Vermischte Einnahmen	— —
			Summe III	— —
IV			Verkehr.	
	1	—	Gebühren des Wasserschouts und der Seemannsämters	5 400
	2	—	Einnahmen der Seefahrtsschule in Elsfleth	9 100
	3	—	Anteil an den Schiffsvermessungs- gebühren	200
	4	—	Vermischte Einnahmen	— —
			Summe IV	14 700
V			Soziale Fürsorge.	
	1	—	Gebühren des Gewerbeamts	60 000
	2	—	Gebühren und erstattete Kosten des Landesarbeitsamts	13 700
	3	—	Einnahmen aus der Hebammenlehranstalt in Oldenburg	68 900
	4	—	Einnahmen aus der Heil- und Pflege- anstalt Wehnen	255 000
	5	—	Einnahmen aus dem Peter-Friedrich- Ludwig-Hospital	155 600
	6	—	Erstattete Kosten der Hauptfürsorgestelle	2 000
	7	—	Vermischte Einnahmen	— —
			Summe V	555 200

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1925 Reichsmark
VI			Justiz.	
	1	1/3	Gebühren	1 050 000
	2	—	Strafgelder	168 000
	3	1/3	Gefangenanstalten	125 500
	4	—	Erstattete Kosten der Standesämter	2 700
	5	—	Vermischte Einnahmen	— —
			Summe VI	1 346 200
VII			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Gebühren der Oberschulkollegien	400
	2	(1/7) (1/4)	Staatliche höhere Lehranstalten mit Ein- schluß der Lehrerseminare	317 500
	3	1	Taubstummenanstalt Wildeshausen	12 800
	4	2	Landesorchester	50 000
	5	—	Vermischte Einnahmen	1 500
			Summe VII	382 200
VIII			Finanzen.	
	1	1/12	Einnahmen aus dem Staatsgut	1 877 000
	2	1	Kapitalbeteiligung des Staates	40 500
	3	—	Ertrag aus den Eisenbahnen	— —
	4	—	Rente für den Übergang eines Teils der oldenburgischen Wasserstraßen auf das Reich	100
	5	1/2	Gebühren	50 000
	6	1/7	Landessteuern	5 601 100
	7	1/6	Anteile an den Reichssteuern	7 282 500

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1925 Reichsmark
	8	—	Erstattung von Versorgungsbezügen aus anderen Kassen	36 700
	9	—	Vermischte Einnahmen	20 000
			Summe VIII	14 907 900
			II. Ausgaben.	
I			Allgemeines.	
	1	1/3	Staatsministerium	757 900
	2	—	Kosten der Oldenburgischen Anzeigen und des Gesetzblattes	20 800
	3	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts	20 000
	4	—	Einstweilige Verwaltungen und Ver- tretungen	2 000
	4a	—	Zinsbeihilfen für Saatgutf Kredite	60 000
	4b	—	Zinsbeihilfen für Nothilfskredite	90 000
	5	—	Vermischte Ausgaben	18 500
			Summe I	969 200
II			Innere Verwaltung.	
	1	—	Landeshoheit	500
	2	1/3	Polizeidirektion	17 900
	3	1/3	Gendarmerie	512 200
	4	1/4	Ordnungspolizei	1 227 500
	5	1/4	Ämter	618 100
	6	1/16	Landwirtschaft	157 200
	7	1/4	Siedlungsamt	388 700
	8	1/3	Körungskommission	5 800

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1925 Reichsmark
	9	1/4	Veterinärwesen	108 200
	10	1/4	Sonstige Ausgaben für Landwirtschaft	4 100
	11	1/3	Weg- und Wasserbauämter	175 100
	12	1/5	Wasserbau und Meliorationswasserbau	198 400
	13	1/4	Wegebauwesen	1 078 800
	14	1/3	Hafenanstalten	347 100
	15	1/3	Landesmuseum in Oldenburg	58 200
	16	1/3	Naturhistorisches Museum	6 900
	17	1/2	Denkmal- und Kunstpflege	26 900
	18	1/3	Eichwesen	36 000
	19	1/6	Vermischte Ausgaben	35 000
			Summe II	5 002 600
III			Handel und Gewerbe.	
	1	1/4	Berufsvertretungen und Berufsförderung	18 500
	2	—	Vermischte Ausgaben	500
			Summe III	19 000
IV			Verkehr.	
	1	1/3	Wasserschout und Seeamt	12 100
	2	1/3	Seefahrtsschule in Esfleth	57 900
	3	1/6	Vermischte Ausgaben	25 800
			Summe IV	95 800
V			Soziale Fürsorge.	
	1	1/3	Gewerbeamt	67 600
	2	1/3	Landesarbeitsamt	19 100
	3	1/11	Medizinalwesen	188 000

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1925 Reichsmark
	4	1/3	Hebammenlehranstalt in Oldenburg	93 900
	5	1/3	Heil- und Pflegeanstalt Wehnen	376 000
	6	1/2	Peter-Friedrich-Ludwig-Hospital	178 600
	7	1/3	Allgemeine Fürsorge	186 200
	8	1/3	Hauptfürsorgestelle	8 200
	9	1/4	Wohnungswesen	330 000
	10	1/2	Erwerbslosenfürsorge	950 000
	11	1/3	Berufsschulwesen	180 400
	12	1/7	Vermischte Ausgaben	158 200
			Summe V	2 736 200
VI			Justiz.	
	1	1/3	Oberlandesgericht	98 100
	2	1/3	Landgericht	203 500
	3	1/2	Staatsanwaltschaft	67 700
	4	1/3	Amtsgerichte	1 032 200
	5	1/3	Straf- und Zwangsarbeitsanstalt Wehna	498 800
	6	1/3	Gefängnisanstalt in Oldenburg	83 300
	7	1/3	Gerichtsgefängnisse	61 800
	8	—	Standesämter	5 200
	9	—	Vermischte Ausgaben	3 000
			Summe VI	2 053 600
VII			Kirchen und Schulen.	
	1	1/3	Kirchenwesen	75 300
	2	1/3	Oberschulkollegien	143 500
	3	1/3	Staatliche höhere Lehranstalten mit Ein- schluß der Lehrerseminare	1 071 500

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1925 Reichsmark
	4	—	Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden	363 700
	5	1/2	Zuschüsse zu sonstigen höheren und mittleren Lehranstalten	133 800
	6	1/3	Sonstige Zuschüsse	29 800
	7	1/8	Volkschulwesen	1 835 300
	8	1/3	Öffentliche Bibliothek in Oldenburg .	26 800
	9	—	Zuschuß an die Stadt Oldenburg zur Verwaltung des Landestheaters .	100 000
	10	1/2	Landesorchester	175 000
	11	—	Vermischte Ausgaben	2 000
Summe VII				3 956 700

Bemerkung.

Zu Ausg. Kap. VII 1 Tit. 1 und 2 ist der evangelischen Kirche eine jährliche Bauschsumme von 48 600 *R.M.*, der katholischen Kirche eine Bauschsumme von jährlich 22 700 *R.M.* unter folgenden Bestimmungen zugestanden:

- a) der evangelischen Kirche sowie dem Landtage bleibt eine Kündigung von 9 Jahren, vom 1. Januar 1888 an gerechnet, vorbehalten; erfolgt eine solche Kündigung nicht, so wird der Kündigungstermin von 9 zu 9 Jahren verlängert;
- b) für den Fall, daß das Abkommen mit der evangelischen Kirche auf die

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1925 Reichsmark
			eine oder andere Weise endigen sollte, so fällt damit auch zugleich die bewilligte Bauschsumme für die katholische Kirche weg und tritt für beide Kirchen daselbe Verhältnis wieder ein, wie es vor dieser Vereinbarung bestanden hat.	
VIII			Finanzen.	
	1	1/6	Staatliches Hebungswesen	152 500
	2	1/3	Verwaltung der Landesschuld	458 000
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	874 800
	4	1/8	Verwaltung des Staatsguts	377 500
	5	1/8	Bauliche Unterhaltung der Staats- gebäude	397 500
	6	1/5	Forstwesen	391 500
	7	1/3	Kataster-, Vermessungs- u. Abschätzungs- wesen	292 900
	8	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer	2 319 500
	9	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unter- stützungen usw.	39 900
	10	1/5	Vermischte Ausgaben	43 200
			Summe VIII	5 347 300

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1925 Reichsmark
Wiederholung.			
Ordentlicher Haushalt.			
I. Einnahmen.			
I		Allgemeines	284 700
II		Innere Verwaltung	1 680 200
III		Handel und Gewerbe	— —
IV		Berkehr	14 700
V		Soziale Fürsorge	555 200
VI		Justiz	1 346 200
VII		Kirchen und Schulen	382 200
VIII		Finanzen	14 907 900
		Summe	19 171 100
II. Ausgaben.			
I		Allgemeines	969 200
II		Innere Verwaltung	5 002 600
III		Handel und Gewerbe	19 000
IV		Berkehr	95 800
V		Soziale Fürsorge	2 736 200
VI		Justiz	2 053 600
VII		Kirchen und Schulen	3 956 700
VIII		Finanzen	5 347 300
		Summe	20 180 400

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1925 Reichsmark	
IX			Außerordentlicher Haushalt.		
			I. Einnahmen.		
		1	—	Rückzahlungen von Baudarlehen	15 000
		2	—	Kassenüberschuß, hier nach dem Abschluß des Jahres 1923	1 200 000
		3	—	Vermischte Einnahmen	— —
				Summe	1 215 000
				II. Ausgaben.	
		1	1/2	Wohnungsbau	1 215 000
		2	—	Allgemeine Fürsorge	10 000
		3	—	Zuschuß an den Butjadinger Zu- wässerungs-Kanalverband zur bestick- mäßigen Instandsetzung des Stad- lander Kanals	20 000
		4	—	Entschädigung an die Landesteile Lübeck und Birkenfeld	18 400
		5	—	Vermischte Ausgaben	1 600
		6	—	Ausbau des Peter-Friedrich-Ludwig- Hospitals und für innere Einrich- tungen desselben (I. Teilzahlung) .	43 000
				Summe	1 308 000
				Abschluß.	
				Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Einnahmen	20 386 100
				Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Ausgaben	21 488 400

Abteilung B. Landesbaufonds.

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1925 Reichsmark
I. Einnahmen.			
1	—	Langfristige Anleihen	6 390 900
2	1/2	Nothilfekredite	2 310 000
Summe			8 700 900
II. Ausgaben.			
1	—	Zuschuß zur Herstellung des Großschiff- fahrtsweges von Oldenburg nach Campe	1 200 000
2	—	Anlegung eines Wasserkraftwerkes an der oberen Hunte	— —
3	1/3	Förderung öffentlicher Notstandsarbeiten	3 865 000
4	—	Förderung kommunaler oder privater Meliorationsarbeiten	— —
5	1/2	Besondere Aufwendungen für die Staats- straßen	562 000
6	—	Erwerb von Aktien der Staatsmoor- gesellschaft	70 000
7	—	Erweiterungsbau des Reform-Realgym- nasiums in Oldenburg	131 700
8	—	Erweiterungsbau des Mariengymnasiums in Jeber	82 200
8a	—	Neubau des Gymnasiums in Bechta .	170 000
9	1/3	Nothilfekredite	2 300 000
9a	—	Abträge auf die Anleihe für Nothilfe- kredite	10 000

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1925 Reichsmark
	10	—	Erwerb von Aktien der Wilhelmshaven- Rüstringer Industrie- u. Lager- hausgesellschaft	10 000
	11	—	Zur Aufrechterhaltung der Fleischmehl- fabriken	300 000
			Summe	8 700 900
			A b s c h l u ß.	
			Summe der Einnahmen	8 700 900
			Summe der Ausgaben	8 700 900

C. Haushalt

des Landestells Lübeck für das Rechnungsjahr 1925.

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1925 Reichsmark
Ordentlicher Haushalt.			
I. Einnahmen.			
Allgemeines.			
I	1	—	Vermischte Einnahmen 100
			Summe 100
Innere Verwaltung.			
II	1	1/6	Gebühren 28 400
	2	—	Erstattete Kosten der Spruchkammer des Oberversicherungsamts 2 000
	3	—	Strafgelder 200
	4	—	Anteil an der Kennwertsteuer 2 600
	5	—	Vermischte Einnahmen 100
			Summe 33 300
Handel und Gewerbe.			
III	1	—	Vermischte Einnahmen 100
			Summe 100
Soziale Fürsorge.			
IV	—	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger 500
			Summe 500

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1925 Reichsmark
V			Justiz.	
	1	—	Gebühren der Amtsgerichte	130 000
	2	—	Strafgelder	15 000
	3	—	Anteil an den Notariatsgebühren . . .	10 000
	4	—	Eigene Einnahmen der Gefangenen- anstalten	200
	5	—	Zu Erstattung kommende Strafvollstref- fungskosten	200
	6	—	Erstattete Kosten der Standesämter . .	100
	7	—	Vermischte Einnahmen	100
			Summe	155 600
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Gymnasium und Reform-Realgymna- sium in Cutin	86 300
	2	—	Vermischte Einnahmen	— —
			Summe	86 300
VII			Finanzen.	
	1	1/9	Einnahmen aus dem Staatsgut	490 900
	2	1/3	Kapitalbeteiligung des Staates	11 300
	3	1	Gebühren	6 000
	4	1/9	Landessteuern	553 300
	5	1/6	Anteile an den Reichssteuern	799 200
	6	—	Vermischte Einnahmen	300
			Summe	1 861 000

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1925 Reichsmark
II. Ausgaben.			
Allgemeines.			
I			
	1	—	Einstweilige Verwaltungen und Ver- tretungen 1 000
	2	—	Umzugskosten und Kosten doppelten Haushalts 2 000
	3	—	Leistungen des Staates in Anlaß der Unfallversicherung 4 000
	4	—	Vermischte Ausgaben 100
			Summe 7 100
Innere Verwaltung.			
II			
	1	1/4	Regierung 125 100
	2	1/3	Staatliche Polizei 85 300
	3	1/8	Landwirtschaft 21 200
	4	1/3	Veterinärwesen 10 400
	5	1/3	Wegebauwesen 24 200
	6	—	Fischwesen 2 300
	7	1/9	Sonstige Ausgaben 17 800
			Summe 286 300
Handel und Gewerbe.			
III			
	1	1/2	Berufsvertretungen und Berufsförde- rungen 5 500
	2	—	Vermischte Ausgaben 600
			Summe 6 100

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1925 Reichsmark
IV			Soziale Fürsorge.	
	1	1/8	Medizinalwesen	24 400
	2	1/2	Allgemeine Fürsorge	6 300
	3	1/4	Wohnungswesen	27 000
	4	1/2	Erwerbslosenfürsorge	5 000
	5	1/2	Berufsschulen	12 500
	6	—	Gründung von Jugendherbergen . .	2 000
	7	—	Jugendpflege	2 000
	8	—	Anteil an den Kosten des Landesarbeits- amts Oldenburg (Landesamt für Arbeitsvermittlung)	900
	9	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger . .	12 000
	10	—	Vermischte Ausgaben	800
			Summe	92 900
V			Justiz.	
	1	—	Beitrag zu den Kosten des Landgerichts der freien und Hansestadt Lübeck und des Landesteils Lübeck	30 000
	2	1/3	Amtsgerichte	193 600
	3	1/3	Gefängnisse	7 900
	4	—	Strafvollstreckungskosten	10 000
	5	—	Standesämter	800
	6	—	Vermischte Ausgaben	300
			Summe	242 600
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	1/2	Kirchenwesen	22 600
	2	1/3	Regierung als obere Schulbehörde . .	9 700

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1925 Reichsmark
	3	1/3	Gymnasium und Reform-Realgymnasium	198 400
	4	1/2	Zuschüsse an höhere Lehranstalten der Gemeinden	42 500
	5	—	Volkshochschule in Eutin und zur För- derung der allgemeinen Volksbildung	1 000
	6	1/5	Volkschulwesen	312 400
	7	1/5	Sonstige Zuschüsse	8 200
	8	—	Öffentliche Bibliothek	2 500
	9	—	Zur Förderung von Volksbüchereien .	500
	10	—	Vermischte Ausgaben	400
			Summe	598 200
VII			Finanzen.	
	1	1/5	Staatliches Hebungswesen	36 000
	2	—	Verzinsung der Landesschuld	5 000
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	133 000
	4	1/2	Aufwand für das Staatsgut	23 400
	5	1/6	Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude	79 430
	6	1/4	Forstwesen	184 900
	7	1/3	Kataster- und Vermessungswesen . .	24 800
	8	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer	303 800
	9	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unter- stützungen usw.	4 400
	10	1/6	Vermischte Ausgaben	10 600
			Summe	805 330

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1925 Reichsmark
Wiederholung.			
Ordentlicher Haushalt.			
I. Einnahmen.			
I		Allgemeines	100
II		Innere Verwaltung	33 300
III		Handel und Gewerbe	100
IV		Soziale Fürsorge	500
V		Justiz	155 600
VI		Kirchen und Schulen	86 300
VII		Finanzen	1 861 000
		Summe	2 136 900
II. Ausgaben.			
I		Allgemeines	7 100
II		Innere Verwaltung	286 300
III		Handel und Gewerbe	6 100
IV		Soziale Fürsorge	92 900
V		Justiz	242 600
VI		Kirchen und Schulen	598 200
VII		Finanzen	805 330
		Summe	2 038 530

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1925 Reichsmark
VIII		Außerordentlicher Haushalt.	
		I. Einnahmen.	
	1	— Anleihen	— —
	2	— Kassenüberschuß, hier nach dem Abschluß des Jahres 1923	220 000
	3	— Rückzahlung von Baudarlehen	— —
	4	— Aus der Landeskasse des Landesteils Oldenburg	10 500
	5	— Vermischte Einnahmen	500
		Summe	231 000
		II. Ausgaben.	
	1	— Schuldenabtrag	20 000
	2	1/2 Wohnungsbau	150 000
	3	— Vorarbeiten der Eisenbahn Eutin-Bosau	12 000
	4	— Vorarbeiten der Eisenbahn Ahrensböf- Gniffau	6 000
	5	— An den Betriebsfonds	150 000
	6	— Vermischte Ausgaben	6 000
		Summe	344 000
		Abschluß.	
		Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Einnahmen	2 367 900
		Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Ausgaben	2 382 530

D. Haushalt
des Landesteils Birkenfeld für das Rechnungsjahr 1925.

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1925 Reichsmark
Ordentlicher Haushalt.				
I. Einnahmen.				
I Allgemeines.				
	1	—	Amts- und Gesetzblatt	— —
	2	—	Vermischte Einnahmen	— —
			Summe	— —
II Innere Verwaltung.				
	1	1/8	Gebühren	29 200
	2	—	Strafgelder	500
	3	—	Anteil an der Kennwertsteuer	2 500
	4	—	Vermischte Einnahmen	9 000
			Summe	41 200
III Handel und Gewerbe.				
	1	—	Vermischte Einnahmen	— —
			Summe	— —
IV Soziale Fürsorge.				
	1	—	Einnahmen des Landesarztes	100
	2	—	Erstatteter Teil der Kosten für ärztliche Untersuchung der Schulkinder	4 800
	3	—	Vermischte Einnahmen	700
			Summe	5 600

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1925 Reichsmark
V			Justiz.	
	1	—	Gebühren der Amtsgerichte	120 000
	2	—	Strafgelder	7 000
	3	—	Eigene Einnahmen der Gefangenenan- stalten	2 000
	4	—	Erstattete Kosten der Standesämter	200
	5	—	Vermischte Einnahmen	— —
			Summe	129 200
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	—	Gymnasium in Birkenfeld	35 300
	2	—	Vermischte Einnahmen	— —
			Summe	35 300
VII			Finanzen.	
	1	1/5	Einnahmen aus dem Staatsgut	342 600
	2	1/2	Gebühren	21 000
	3	1/9	Landessteuern	280 800
	4	1/6	Anteile an Reichssteuern	1 361 000
	5	—	Forstbesoldungsbeiträge	16 800
	6	—	Vermischte Einnahmen	45 000
			Summe	2 067 200

Ab- schnitt	Kap	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1925 Reichsmark
II. Ausgaben.				
I			Allgemeines.	
	1	—	Amts- und Gesetzblatt	1 500
	2	—	Einstweilige Verwaltungen und Vertretungen	1 000
	3	—	Umzugskosten, Mietentschädigungen und Kosten doppelten Haushalts	1 500
	4	1/2	Vermischte Ausgaben	2 000
			Summe	6 000
II			Innere Verwaltung.	
	1	1/6	Regierung	133 900
	2	1/3	Staatliche Bürgermeistereien	86 600
	3	1/3	Staatliche Polizei	44 500
	4	1/6	Landwirtschaft	25 000
	5	1/4	Veterinärwesen	13 400
	6	1/6	Bauwesen	44 600
	7	—	Eichwesen	5 600
	8	1/6	Vermischte Ausgaben	3 900
			Summe	357 500
III			Handel und Gewerbe.	
	1	1/3	Berufsvertretungen und Berufsförderung	11 800
	2	—	Vermischte Ausgaben	500
			Summe	12 300

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1925 Reichsmark
IV			Soziale Fürsorge.	
	1	1/6	Medizinalwesen	38 100
	2	—	Beaufsichtigung des Gewerbes	1 000
	3	—	Förderung der Jugendpflege	3 000
	4	—	Fürsorgeerziehung Minderjähriger	7 500
	5	1/2	Berufsschulwesen	100 500
	6	1/4	Allgemeine Fürsorge	11 000
	7	1/3	Wohnungswesen	30 000
	8	—	Erwerbslosenfürsorge	75 000
	9	—	Vermischte Ausgaben	900
			Summe	267 000
V			Justiz.	
	1	—	Beitrag zu den Kosten des Landgerichts in Koblenz	6 000
	2	1/4	Amtsgerichte	204 200
	3	1/3	Gefangenanstalten	14 100
	4	—	Standesämter	600
	5	—	Vermischte Ausgaben	900
			Summe	225 800
VI			Kirchen und Schulen.	
	1	1/8	Kirchenwesen	57 800
	2	1/3	Regierung als obere Schulbehörde	8 300
	3	1/3	Gymnasium in Birkenfeld	87 600
	4	1/3	Zuschüsse zu höheren Lehranstalten der Gemeinden	63 000

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1925 Reichsmark
	5	1/5	Volksschulwesen	258 400
	6	1/2	Sonstige Zuschüsse	4 400
	7	—	Landesbibliothek	500
	8	—	Vermischte Ausgaben	1 800
			Summe	481 800
VII			Finanzen.	
	1	1/5	Staatliches Hebungswesen	35 700
	2	—	Berzinsung der Landesschuld	1 000
	3	—	Beitrag zur Zentralkasse des Freistaats	99 600
	4	1/3	Verwaltung des Staatsguts	9 200
	5	1/5	Bauliche Unterhaltung der Staatsgebäude	46 300
	6	1/5	Forstwesen	197 400
	7	1/3	Katasterwesen	75 200
	8	—	Gesetzliche Wartegelder, Ruhegehälter und Hinterbliebenenbezüge für Beamte und Volksschullehrer	338 000
	9	1/3	Verschiedene Versorgungsbezüge, Unter- stützungen usw.	6 500
	10	1/4	Vermischte Ausgaben	6 000
			Summe	814 900
			Wiederholung.	
			I. Einnahmen.	
I			Allgemeines	— —
II			Innere Verwaltung	41 200
III			Handel und Gewerbe	— —

Ab- schnitt	Kap.	Tit.	Betrag für das Rechnungs- jahr 1925 Reichsmark
IV		Soziale Fürsorge	5 600
V		Justiz	129 200
VI		Kirchen und Schulen	35 300
VII		Finanzen	2 067 200
		Summe	2 278 500
II. Ausgaben.			
I		Allgemeines	6 000
II		Innere Verwaltung	357 500
III		Handel und Gewerbe	12 300
IV		Soziale Fürsorge	267 000
V		Justiz	225 800
VI		Kirchen und Schulen	481 800
VII		Finanzen	814 900
		Summe	2 165 300
VIII Außerordentlicher Haushalt.			
I. Einnahmen.			
1	—	Anleihen	— —
2	—	Rückzahlung von Baudarlehen	— —
3	—	Entschädigung aus der Landeskasse in Oldenburg	7 900
4	—	Bermischte Einnahmen	500
5	—	Kassenüberschuß nach dem Abschluß des Jahres 1923	— —
		Summe	8 400

Ab- schnitt	Kap.	Tit.		Betrag für das Rechnungs- jahr 1925 Reichsmark
II. Ausgaben.				
	1	—	Schuldenabtrag	— —
	2	1/2	Wohnungsbau	300 000
	3	—	Kosten der Ausgewiesenenfürsorge	13 000
	4	—	Vermischte Ausgaben	400
	5	—	Fehlbetrag nach dem Abschluß des Jahres 1923	50 000
			Summe	363 400
Abschluß.				
			Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Einnahmen	2 286 900
			Summe der ordentlichen und außer- ordentlichen Ausgaben	2 528 700

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 1. Oktober 1925.) 66. Stück.

Inhalt:

Nr. 98. Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld vom 29. September 1925 zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Nr. 98.

Verordnung für die Landesteile Oldenburg und Birkenfeld zur Änderung des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten sowie die Gebühren der Zeugen und Sachverständigen.

Oldenburg, den 29. September 1925.

Auf Grund des § 37 der Verfassung für den Freistaat Oldenburg vom 17. Juni 1919 wird bestimmt:

Artikel I.

Hinter § 114 des Gesetzes vom 30. Dezember 1899, betreffend die Gerichtskosten usw., wird folgender § 114a. eingefügt:

Gebührenfrei sind ferner Eintragungen im Grundbuche, wenn sie betreffen:

- a) die Eintragung des gesetzlichen Aufwertungsbetrags von Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Real-lasten;

- b) die Wiedereintragung gelöschter Hypotheken, Grundschulden, Rentenschulden und Reallasten in Höhe des gesetzlichen Aufwertungsbetrags;
- c) die Eintragung der Befugnis des Eigentümers, an der vorbehaltenen Stelle eine Hypothek oder Grundschuld eintragen zu lassen, und die Eintragung des Verzichts auf diese Befugnis—(§ 7 Abs. 3 und 5 des Aufwertungsgesetzes vom 10. Juli 1925 — R.G.Bl. I S. 117 —).

Das Gleiche gilt für die entsprechenden Eintragungen im Schiffsregister.

§ 114 Abs. 2 findet entsprechende Anwendung.

Artikel II.

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 15. Juli 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 29. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Köster.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 5. Oktober 1925.) 67. Stück.

Inhalt:

Nr. 99. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 4. Oktober 1925 zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1908.

Nr. 99.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung des § 2 des Gesetzes vom 15. Mai 1899 zur Ausführung des Bürgerlichen Gesetzbuches in der Fassung des Gesetzes vom 18. Mai 1908.

Oldenburg, den 4. Oktober 1925.

Zur Ergänzung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 18. Mai 1908 wird bestimmt, daß zur Vornahme der Beurkundung eines Vertrages, durch den sich der eine Teil verpflichtet, das Eigentum an einem im Gebiet des Landesteils Oldenburg liegenden Grundstücke zu übertragen, auch der Reichsfinanzminister und der Präsident des Landesfinanzamts Oldenburg befugt sind, wenn einer der Vertragsschließenden durch sie vertreten wird.

Oldenburg, den 4. Oktober 1925.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

 Dr. Christians.

[Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page]



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 7. Oktober 1925.) 68. Stück.

Inhalt:

Nr. 100. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 30. September 1925, betreffend die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zum Landtage.

Nr. 100.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg, betreffend die Aufwandsentschädigung der Abgeordneten zum Landtage.

Oldenburg, den 30. September 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

§ 1.

Die Abgeordneten zum Landtag erhalten von dem Tage des ersten Zusammentritts des Landtages bis zu dem Tage, an dem der Landtag aufgelöst wird oder seine Wahl-dauer abläuft, eine Aufwandsentschädigung für die Zeit, in der Sitzungen des Landtages oder eines Ausschusses stattfinden.

Die Aufwandsentschädigung wird nach dem Monatsbetrag der jeweils den Mitgliedern des Reichstags zustehenden Aufwandsentschädigung bemessen und beträgt hiervon für jeden vollen Tagungsmonat (nicht Kalendermonat):

- a) für die in der Stadt Oldenburg wohnhaften Abgeordneten 40 v. S.;
- b) für die außerhalb der Stadt Oldenburg im Landesteil Oldenburg wohnhaften Abgeordneten 75 v. S.;
- c) für die in den Landesteilen Lüneburg und Birkenfeld wohnhaften Abgeordneten 90 v. S.

Der Monatsbetrag der Aufwandsentschädigung wird auf volle 5 *M* nach unten abgerundet.

§ 2.

Der Tagungsmonat beginnt mit dem Tage, an dem sich der Landtag versammelt, und endigt mit dem Ablauf desjenigen Tages des nächsten Monats, der dem Tage vorhergeht, der durch seine Zahl dem Anfangstage der Frist entspricht. Fehlt in einem Monat der für den Ablauf der Frist maßgebende Tag, so endigt die Frist mit dem Ablauf des letzten Tages dieses Monats.

§ 3.

Soweit ein voller Tagungsmonat nicht erreicht wird, werden Tagegelder in Höhe von $\frac{1}{30}$ der im § 1 Abs. 2 unter a—c bestimmten Sätze gewährt, abgerundet auf volle Mark nach unten.

§ 4.

Die Mitglieder des Gesamtvorstandes beziehen Tagegelder gemäß § 3 noch für drei Tage nach dem Schluß der Versammlung, falls sie noch Landtagsgeschäfte zu erledigen haben.

§ 5.

Der Präsident des Landtags erhält eine besondere Zulage von 10 v. H. der jeweils den Mitgliedern des Reichstags zustehenden monatlichen Aufwandsentschädigung, abgerundet auf volle 5 *M* nach unten.

§ 6.

Für jeden Tag, an dem ein Abgeordneter der Sitzung des Landtags oder eines Ausschusses ferngeblieben ist, erfolgt ein Abzug in Höhe von $\frac{1}{30}$ der im § 1 Abs. 2 unter a—c bestimmten Sätze, abgerundet auf volle Mark nach unten. Der Abzug findet nicht statt, wenn das Fernbleiben durch Geschäfte im Auftrage des Landtages veranlaßt war.

§ 7.

Die Abgeordneten erhalten, wenn sie außerhalb der Tagung von dem Ministerium oder dem Präsidenten des Landtags zu einer Besprechung oder Besichtigungsreise eingeladen oder sonst im Auftrage des Landtags oder auf Ersuchen des Präsidenten des Landtages tätig werden, Tagegelder nach Maßgabe des § 3.

Die Tagegelder gemäß Abs. 1 stehen den Abgeordneten auch für den Tag vor oder nach einer Versammlung des Landtages zu, wenn sie vor oder nach dem Zeitpunkt des Beginns oder der Beendigung der Versammlung diesen Tag zur Reise benutzen (Reisetagegeld).

§ 8.

Der Präsident des Landtages erhält, wenn er außerhalb einer Versammlung des Landtags am Orte der Versammlung in Landtagsangelegenheiten tätig ist, Tagegelder nach Maßgabe des § 3.

§ 9.

Die Aufwandsentschädigung und die Tagegelber sind am Schluß jeden Tagungsmonats zahlbar, bei vorzeitigem Ausscheiden am Tage des Ausscheidens, bei Vertagung, Schluß oder Auflösung des Landtages am Schluß der Tagung, in den Fällen des § 4, des § 7 Abs. 1 und des § 8 mit der Beendigung der Tätigkeit.

§ 10.

Abgeordnete, die zugleich Mitglieder des Reichstags sind, erhalten für die Zeit, in der der Reichstag und der Landtag gleichzeitig versammelt sind, eine Aufwandsentschädigung nur insoweit, als sie Sitzungen des Landtages oder eines Ausschusses beigewohnt haben und ihnen ein Abzug an der ihnen als Mitglieder des Reichstags zustehenden Entschädigung gemacht wird.

§ 11.

Die Anwesenheit der Abgeordneten in den Sitzungen wird durch Eintragung in eine Liste, anderweitige Tätigkeit (§§ 4 und 7 Abs. 1) durch den Präsidenten des Landtags festgestellt.

§ 12.

Den Abgeordneten steht für die Dauer der Zugehörigkeit zum Landtag und für die folgenden acht Tage freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse auf allen im Freistaat Oldenburg befindlichen Eisenbahnen mit Ausnahme der Straßenbahnen zu. Das Recht freier Eisenbahnfahrt steht den Abgeordneten auch auf denjenigen außerhalb des Landes- teils Oldenburg befindlichen Reichsbahnstrecken zu, die vor

dem Übergang der oldenburgischen Staatsbahnen auf das Reich der oldenburgischen Verwaltung unterstanden.

Ferner erhalten die Abgeordneten für die Reisen vor Beginn und nach Schluß der Versammlung freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse zum Tagungsort und zurück, außerdem neben dem Reisetagegeld gemäß § 7 Abs. 2 Ersatz der sonstigen mit der Beförderung verbundenen baren Auslagen.

Den Abgeordneten aus den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld stehen freie Fahrt in beliebiger Wagenklasse nach ihrer Heimat und zurück sowie Ersatz der sonstigen mit der Beförderung verbundenen baren Auslagen auch dann zu, wenn sie während der Dauer der Versammlung nach ihrer Heimat beurlaubt werden.

§ 13.

Die im Landesteil Oldenburg wohnhaften Abgeordneten erhalten während einer Wahlperiode jährlich einmal das Recht zu freier Eisenbahnfahrt 2. Klasse nach den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld und zurück. Das gleiche gilt entsprechend für die in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld wohnhaften Abgeordneten für eine Fahrt nach dem Landesteil Birkenfeld bzw. Lübeck.

§ 14.

Ein Verzicht auf die Aufwandsentschädigung oder die Tagegelder ist unzulässig.

Der Anspruch auf die Aufwandsentschädigung, die Tagegelder und die freie Bahnfahrt ist nicht übertragbar.

§ 15.

Ist im Falle des Todes eines Abgeordneten ein Ehegatte hinterblieben, so kann die Zahlung an diesen auch ohne den Nachweis des Erbrechts erfolgen.

§ 16.

Dieses Gesetz hat vom 1. Juni 1925 an rückwirkende Kraft. Mit dem gleichen Tage gilt das Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 22. April 1924, betreffend die Tagegelder und Reisekosten der Abgeordneten zum Landtage, als aufgehoben.

Oldenburg, den 30. September 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Driver.

Dtt.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

 XLIV. Band. (Ausgegeben den 15. Oktober 1925.) 69. Stück.

Inhalt:

Nr. 101. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 7. Oktober 1925, betreffend die bei Hochbauten zulässige Beanspruchung und Berechnung von Konstruktionsteilen aus Flußstahl und hochwertigem Baustahl sowie aus Gußeisen, Stahlguß (Stahlformguß) und geschmiedetem Stahl.

Nr. 101.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend die bei Hochbauten zulässige Beanspruchung und Berechnung von Konstruktionsteilen aus Flußstahl und hochwertigem Baustahl sowie aus Gußeisen, Stahlguß (Stahlformguß) und geschmiedetem Stahl.

Oldenburg, den 7. Oktober 1925.

Auf Grund des Artikels 9 § 6 des Gesetzes vom 5. Dezember 1868, betreffend die Organisation des Staatsministeriums, bestimmt das Staatsministerium:

Für die zulässige Beanspruchung und Berechnung von Konstruktionsteilen aus Flußstahl und hochwertigem Baustahl, sowie aus Gußeisen, Stahlguß (Stahlformguß) und geschmiedetem Stahl in Hochbauten finden die in der Anlage enthaltenen Bestimmungen Anwendung.

Übertretungen dieser Anordnung werden mit Geldstrafe bis zu 150 *RM* bestraft.

Die Abschnitte DI und IIa der Bekanntmachung des
Staatsministeriums vom 13. April 1920, betreffend die
bei Hochbauten anzunehmenden Eigengewichte, Belastungen
und die zulässigen Beanspruchungen der Baustoffe werden
aufgehoben.

Oldenburg, den 7. Oktober 1925.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Anlage.

Bestimmungen über die zulässige Beanspruchung und Berechnung von Konstruktionsteilen aus Flußstahl und hochwertigem Baustahl sowie aus Gußeisen, Stahlguß (Stahlformguß) und geschmiedetem Stahl in Hochbauten.

A. Allgemeines.

1. Zulässige Beanspruchungen σ zul in kg/cm^2 (vergl. d. folg. Tab.)
 - a) für Flußstahl St. 37, bisher Flußeisen genannt, mit einer Zugfestigkeit von 3700—4500 kg/cm^2 ,
 - β) für hochwertigen Baustahl St. 48 mit einer Zugfestigkeit von 4800—5800 kg/cm^2 und einer Bruchdehnung beim Langstab von mindestens 18%.

Tabelle.

Verwendungsform	Art der Beanspruchung	Beanspruchung kg/cm ²		Bemerkungen
		α) Flußstahl St. 37	β) hochw. Baustahl St. 48	
a) in Walzprofilen gegliederten Bauteilen, Stützen u. dgl.	Biegung und Zug	1 200	1 560	Die Berechnung der Druckkräfte insbesondere Stützen in Geschosbau-ten vgl. C.
b) " " " " " " "	Schub	1 000	1 300	
c) Niete und eingepaßte Schraubenbolzen	Abbrechen	1 000	1 300	Für Niete und eingepaßte Schraubenbolzen ist der Bohrungsdurchmesser für rohe Schrauben der Schaftdurchmesser in Rechnung zu stellen.
d) " " " " " " "	Lochleibungsdruck	2 000	2 600	
e) Gewöhnliche Schraubenbolzen (rohe Schrauben)	Abbrechen	800	1 040	
f) " " " " " " "	Lochleibungsdruck	1 600	2 080	
g) Ankerschrauben u. Anker (Rund-, Flach- u. Profileisen)	Zug	800	1 040	Für Schrauben gilt der Kernquerschnitt.
h) Altes wieder zu verwendendes Eisen	Die Beanspruchung ist je nach Beschaffenheit des Eisens und Schwächung durch Rost anzusehen. Liegt bereits Ueberschreitung der Streckgrenze vor, z. B. bei vorhandenen Knickstellen oder starken Durchbiegungen, so darf das Eisen nur nach Untersuchung in aml. Prüfungsanstalten unter entsprechender Herabsetzung der Beanspruchung wieder verwendet werden.			
i) Schweiß Eisen	Sollte ausnahmsweise noch Schweiß Eisen verwendet werden, so sind die Beanspruchungen um 10 v. H. zu ermäßigen.			
k)	Elastizitätsmaß für Flußstahl St. 37 u. St. 48	2 100 000		
	für Schweiß Eisen	2 000 000		

360



2. Zulässige Beanspruchungen σ_{zul} für Gußeisen und Stahl in kg/cm^2 .

a)	Gußeisen, Achsrechter Druck	600
b)	" Flächenndruck in Lagern	1 000
c)	" Zug bei Biegung	300
d)	" Druck bei Biegung	600
e)	" Zug und Schub	250
f)	Stahlguß (Stahlformguß) Biegung	1 200
g)	" Achsrechter Druck	1 500
h)	Geschmied. Stahl Biegung	1 400
i)	" " Achsrechter Zug und Druck	1 700
k)	Elastizitätsmaß für Gußeisen	1 000 000
	" " Stahlguß	2 150 000
	" " geschmiedeten Stahl	2 100 000

3. Bei Verwendung des hochwertigsten Baustahls gilt als Voraussetzung,

- a) daß die Abnahme durch einen erfahrenen Fachmann gemäß den anerkannten Lieferungsbedingungen (DIN 1000) ausgeführt und die einwandfreie Beschaffenheit und Gleichartigkeit des Baustoffes gewährleistet wird, wobei für die Güteprüfung die Vorschriften der Deutschen Reichsbahn für die Lieferung von Eisenbauwerken aus hochwertigem Baustahl, die durch Verfügung vom 10. November 1924 — 82 D. 14 859 — genehmigt wurden, nebst etwaigen Nachträgen sinngemäß Anwendung finden,
- b) daß alle Bauglieder durch eine Markenlinie, die beim Walzen einem jeden Stücke in ganzer Länge eingepreßt wird, gekennzeichnet sind, und daß die Setzköpfe der Niete bzw. die Schraubenbolzen mit einem stark erhabenen Zeichen H versehen sind,

4. Die vorstehenden Beanspruchungen gelten unter der Voraussetzung,

daß die Eisenkonstruktionen ausreichend und dauernd gegen Verrosten geschützt und sachgemäß unterhalten werden. Höhere Beanspruchungen sind zulässig, wenn die unter B angegebenen Voraussetzungen zutreffen.

5. Querschnittsabmessungen.

Führen Festigkeitsberechnungen bei verbundenen Eisenbauteilen zu sehr kleinen Blech- oder Profildicken, so sind bei Haupttragteilen aus praktischen Gründen nur Querschnitte zu verwenden, deren kleinste Abmessung 4 mm nicht unterschreitet und deren Anschlußseiten so breit sein müssen, daß sie ordnungsmäßig genietet oder verschraubt werden können. Dies gilt nicht für Bauwerke von untergeordneter Art, wie Gartenzelte, Vorgartenüberdeckungen, Einfriedigungen u. dgl.

6. Durchbiegungen.

Die Einhaltung eines bestimmten Höchstmaßes für die Durchbiegung von Trägern aus Flußstahl und hochwertigem Baustahl ist nicht allgemein vorgeschrieben, wird aber in besonders gearteten Fällen zu verlangen sein, so insbesondere bei stark beanspruchten Transmissionsträgern sowie bei den über 7 m langen Trägern und Unterzügen, die ein Gebäude aussteifen und an Stelle der sonst vorhandenen Quer- und Längswände treten. In solchen Fällen soll die Durchbiegung $\frac{1}{500}$ der Stützweite nicht überschreiten.

7. Stützweiten.

Bei der Berechnung der Angriffsmomente eines Trägers ist als Stützweite die Entfernung der Auflagermitten einzuführen. Bei Lagerung unmittelbar auf dem Mauerwerk gilt als Stützweite die um mindestens $\frac{1}{20}$ vergrößerte Lichtweite,

B. Belastungsannahmen und zulässige Spannungserhöhung.

1. Die unter A 1 und 2 aufgeführten zulässigen Beanspruchungen gelten bei gleichzeitiger ungünstigster Wirkung der ständigen Last, der Verkehrslast und der Schneelast, wobei Bremswirkung oder Schrägzug, soweit sie von einem Kran herrühren, Riemenzug u. dgl. der Verkehrslast zuzurechnen sind (erster Belastungsfall).
2. Bei Berücksichtigung gleichzeitiger ungünstigster Einwirkung von Windlast, Wärmeschwankungen sowie der Bremskräfte usw. von mehr als einem Kran und der unter 1 genannten Lasten dürfen die zulässigen Beanspruchungen um ein Sechstel erhöht werden (zweiter Belastungsfall).
3. a) Ist für eine den strengsten Anforderungen genügende Durchbildung, Berechnung und Ausführung unter Zugrundelegung des Abschnitts II der Normalbedingungen für die Lieferung von Eisenbauwerken (DIN 1000) volle Sicherheit gewährleistet und wird die Bauausführung durch einen zuverlässigen, mit der Stand sicherheitsberechnung vertrauten Ingenieur überwacht und die Lastwirkung des ersten Belastungsfalles vorausgesetzt, so ist die Erhöhung der unter A 1 und 2 aufgeführten zulässigen Beanspruchungen um ein Sechstel zulässig. Hinsichtlich der Mittelstützen in Geschossbauten vgl. C. III. 1. b.
- b) Falls auch die unter 2 genannten, also sämtliche möglichen Einwirkungen berücksichtigt werden, dürfen die unter A 1 und A 2 aufgeführten Beanspruchungen um ein Drittel gesteigert werden. Dies gilt nicht für Deckenträger in Geschossbauten, für die eine höhere Beanspruchung als 1400 kg/cm^2 (Belastungs-

fall 1 in Verbindung mit Bedingung 3 a) unzulässig ist. Hinsichtlich der Berechnung der Druckstäbe vgl. unter C. I. 2.

4. Maßgebend für die Querschnittsbestimmung ist stets derjenige Belastungsfall, der den größten Querschnitt ergibt.

C. Berechnung von Druckstäben.

I. Allgemeines.

1. Freie Kniclänge s_K

- a) Bei den Gurtstäben, wozu auch die Endstreben von trapezförmigen Hauptträgern gehören, ist als freie Kniclänge die Länge ihrer Neßlinien anzunehmen. Bei den Füllungsstäben (Streben und Pfosten) ist für das Ausknicken aus der Trägerebene im allgemeinen als freie Kniclänge ebenfalls die Länge der Neßlinien, für das Ausknicken in der Trägerebene im allgemeinen als freie Kniclänge der Abstand der nach der Zeichnung geschätzten Schwerpunkte der beiderseitigen Anschlußnietgruppen des Stabes einzuführen. Bei sich kreuzenden Stäben, von denen der eine Druck, der andere Zug erhält, ist der Kreuzungspunkt als ein in der Trägerebene und rechtwinklich dazu festliegender Punkt voranzusetzen, falls die sich kreuzenden Stäbe dort mit mindestens zwei Nieten (bei zweiteiligen Stäben in jedem Teil) miteinander verbunden sind. Die Enden der freien Kniclänge sind als gelenkig geführt anzusehen.
- b) Stehen Stützen in mehreren Stockwerken übereinander und werden sie durch anschließende Deckenträger unverrückbar gehalten, so ist die Geschosshöhe als Kniclänge anzunehmen.

2. Die unter B, 3 b zugelassene Erhöhung der Beanspruchungen kommt bei der Berechnung von Druckstäben nicht in Betracht.
3. Stäbe mit einem größeren Schlankheitsgrad $\lambda = \frac{s_K}{i}$ als 150 sind unzulässig.

II. Berechnung bei mittigem Kraftangriff.

1. Für Flußstahl und hochwertigen Baustahl.

a) Nach dem ω -Verfahren.

Die Druckstäbe sind fortan nach dem ω -Verfahren gegen Knicken zu berechnen. Hierbei wird die Druckkraft mit einem Beiwert ω , der sogenannten Knickzahl, die sich nach dem Schlankheitsgrad und dem Baustoff richtet, multipliziert und im übrigen der Stab wie ein Zugstab, jedoch ohne Nietabzug berechnet. Im einzelnen ist wie folgt zu verfahren. Ist J das kleinste Trägheitsmoment, F der unverschwächte Stabquerschnitt,

$i = \sqrt{\frac{J}{F}}$, der Trägheitshalbmesser, so wird zunächst der Schlankheitsgrad $\lambda = \frac{s_K}{i}$ ermittelt und für

diesen und den fraglichen Baustoff in der folgenden Tabelle die Knickzahl ω aufgesucht und näher festgestellt. Mit dieser wird die errechnete Druckkraft P multipliziert und das Produkt $P \cdot \omega$ durch den gewählten Stabquerschnitt F dividiert. Der erhaltene Wert $\frac{P \cdot \omega}{F}$

darf nicht größer als die oben vorgeschriebene Beanspruchung σ_{zul} für den betreffenden Belastungsfall und Baustoff sein.

Tabelle.

1	2	3	4	5	6	7		
	Flußstahl			hochwertiger Baustahl				
Schlankheitsgrad $\lambda = \frac{s_K}{i}$	Bruchspannung σ_K $\lambda = 0$ bis 60 , $\sigma_K = 2400$ $\lambda = 60$ " 100 , $\sigma_K = 2890, 5 - 8, 175\lambda$ $\lambda = 100$ bis 150 , $\sigma_K = \frac{\pi^2 E}{\lambda^2}$	Bruchzahl ω	$\frac{\Delta \omega}{\Delta \lambda}$	Bruchspannung σ_K $\lambda = 0$ bis 60 , $\sigma_K = 3120$ $\lambda = 60$ " 100 , $\sigma_K = 4690, 5 - 26, 175\lambda$ $\lambda = 100$ bis 150 , $\sigma_K = \frac{\pi^2 E}{\lambda^2}$	Bruchzahl ω	$\frac{\Delta \omega}{\Delta \lambda}$		
0	} 2 400	1,00	} 0,001	} 3 120	1,00	} 0,001		
10		1,01			0,001		1,01	0,002
20		1,02			0,004		1,03	0,003
30		1,06			0,004		1,06	0,006



40		1,10	0,007		1,12	0,008
50	2 400	1,17	0,009	3 120	1,20	0,012
60		1,26	0,013		1,32	0,017
70	2 318	1,39	0,020	2 858	1,49	0,027
80	2 237	1,59	0,029	2 597	1,76	0,045
90	2 155	1,88	0,048	2 335	2,21	0,086
100	2 073	2,36	0,050	2 073	3,07	0,065
110	1 713	2,86	0,055	1 713	3,72	0,071
120	1 439	3,41	0,059	1 439	4,43	0,077
130	1 226	4,00	0,064	1 226	5,20	0,083
140	1 057	4,64	0,068	1 057	6,03	0,089
150	921	5,32		921	6,92	

Zwischenwerte sind geradlinig einzuschalten.



b) Mit Gebrauchsformeln.

Neben dem ω -Verfahren können die Druckstäbe im unelastischen Bereich, $\lambda < 100$ auch nach Gebrauchsformeln für den erforderlichen Querschnitt berechnet werden.*) Die in der Tabelle für ω angegebenen Werte entsprechen folgenden Gebrauchsformeln für den unelastischen Bereich.

1. Bei Flußstahl St. 37

$$\alpha) \text{ im 1. Belastungsfall (vgl. B, 1) } F_{\text{erf}} = \frac{P}{1,2} + 0,577 K \cdot s \frac{2}{K}$$

$$\beta) \text{ im 2. " (vgl. B, 2) } F_{\text{erf}} = \frac{P}{1,4} + 0,577 K \cdot s \frac{2}{K}$$

2. Bei hochwertigem Baustahl St. 48

$$\alpha) \text{ im 1. Belastungsfall } F_{\text{erf}} = \frac{P}{1,56} + 0,675 K \cdot s \frac{2}{K}$$

$$\beta) \text{ im 2. " } F_{\text{erf}} = \frac{P}{1,82} + 0,675 K \cdot s \frac{2}{K}$$

Für den elastischen Bereich $\lambda > 100$ gilt wie bisher die

$$\text{Eulerformel, } J_{\text{erf}} = \nu \cdot \frac{P \cdot s \frac{2}{K}}{\pi^2 E} \text{ Demnach:}$$

3. Bei Flußstahl St. 37 und hochw. Baustahl St. 48

$$\alpha) \text{ im 1. Belastungsfall } (\nu = 4,08) J_{\text{erf}} = 1,97 P \cdot s \frac{2}{K}$$

oder auch rd. $2 P \cdot s \frac{2}{K}$

$$\beta) \text{ im 2. Belastungsfall } (\nu = 3,5) J_{\text{erf}} = 1,69 P \cdot s \frac{2}{K}$$

oder auch rd. $1,7 P \cdot s \frac{2}{K}$

*) Vgl. Professor Dr.-Ing. W. Gehler, Vorschlag einer Gebrauchsformel für Knickung. Die Baunormung, Beiblatt des Bauingenieurs, Nr. 11 vom 15. 11. 1923 und Nr. 3 vom 15. 3. 1924, und Oberregierungs- und Baurat Dr.-Ing. Kommerell, Berechnung von Druckstäben Gebrauchsformel für Knickung, Der Bauingenieur, Nr. 6 vom 31. 3. 1924.

In allen Formeln ist P in t , s_K in m auszu-
drücken, um F_{erf} in cm^2 , J_{erf} in cm^4 zu erhalten.
 K ist der Profilwert $= \frac{F^2}{J}$ bzw. $\frac{F}{i^2}$, der sich nur
langsam mit dem Querschnitt ändert. Für ihn sind
zunächst Näherungswerte einzusetzen (z. B. nach
Hütte 24. Aufl. Bd. I S. 623).

Sind die Querschnitte nach Gebrauchsformeln ge-
funden, so ist stets noch eine Untersuchung nach den
 ω -Verfahren anzustellen.

2. Für Gußeisen.

Neben der Schwerpunktsbeanspruchung auf reinen Druck
ist nach der Euler-Formel eine sechsfache Sicherheit der guße-
eisernen Säulen gegen Knicken nachzuweisen. Danach gilt
 $J_{\text{erf}} = 6 P \cdot s_K^2$, wobei P in t , s_K in m auszudrücken ist.

III. Berechnung bei außermittigem Kraftangriff.

1. Für Flußstahl und hochwertigsten Baustahl.

a) Die gedachten Randspannungen, die nach der Formel

$$\sigma = \frac{P \cdot \omega}{F} + \frac{M}{W}$$
 zu ermitteln sind, dürfen nicht größer
sein als σ_{zul} (vgl. auch C I 2).

Im elastischen Bereich (für $\lambda > 100$) können zur
Querschnittsermittlung auch die Beziehungen dienen*):

im 1. Belastungsfall ($\nu = 4,08$) $J_{\text{erf}} = 1,97 P \cdot s_K^2 + \frac{a \cdot M}{\sigma_{\text{zul}}}$

im 2. Belastungsfall ($\nu = 3,5$) $J_{\text{erf}} = 1,69 P \cdot s_K^2 + \frac{a \cdot M}{\sigma_{\text{zul}}}$

worin a den Abstand der äußersten gedrückten Faser von
der maßgebenden Schwerachse bedeutet. Über die für

*) Vgl. Ministerialrat Dr.-Ing. Ellerbed, Erläuterungen zu den
preußischen Hochbaubelastungsvorschriften 1919, 2. Aufl. Berlin 1921.
Verlag von Wilhelm Ernst & Sohn.

- P und s_K einzuführenden Benennungen vgl. unter C II 2, im übrigen sind die Größen auf cm und kg zu beziehen.
- b) Werden in Geschosßbauten zur Erzielung größerer Quersteifigkeit die Träger unmittelbar an die Mittelstützen biegungsfest ohne Zentriervorrichtung und symmetrisch zu beiden Stützachsen angeschlossen, so kann im allgemeinen von der Berücksichtigung außermittigen Kraftangriffs abgesehen werden. In diesem Fall darf aber die größte Beanspruchung der Stütze für Flußstahl St. 37 1200 kg/cm^2 bzw. für hochwertigem Baustahl St. 48 1560 kg/cm^2 nicht überschreiten.
- c) Bei Stützen in besonders schwer belasteten Gebäuden mit der Möglichkeit starker einseitiger Belastung (z. B. Druckereien) ist der dadurch hervorgerufene außermittige Kraftangriff zu berücksichtigen.

2. Für Gußeisen.

Die Randspannungen sind nach der Formel $\sigma = \frac{P}{F} + \frac{M}{W} \leq \sigma$ zul nachzuweisen. Daneben ist nachzuweisen, daß $J_{\min} \geq 6 P s_K^2 + \frac{a \cdot M}{\sigma}$ zul. Dabei sind die Größen wie oben unter C III 1a zu benennen.

IV. Sondervorschriften für mehrteilige Druckstäbe aus Flußstahl bzw. hochwertigem Baustahl.

Bei mehrteiligen Druckstäben darf der Schlankheitsgrad der einzelnen Stäbe nicht größer als der des ganzen Stabes und nicht größer als 30 sein. Wird der Schlankheitsgrad der einzelnen Stäbe ausnahmsweise größer als 30 gewählt, so ist die Tragfähigkeit des Stabes rechnerisch nachzuweisen (z. B. nach dem Verfahren von Engesser, Krohn, Müller-Breslau). Als freie Knicklänge der Einzelstäbe kann sowohl

bei Vergitterungen als auch bei Bindeblechen der Abstand der inneren Anschlußniete gewählt werden. Die Abmessungen und Anschlüsse der Vergitterungen oder der Bindebleche sind für eine Querkraft, die gleich 2 v. H. der größten Druckkraft des Gesamtstabes ohne Multiplikation mit der Knickzahl ω anzunehmen ist, zu berechnen, falls die Querkraft nicht rechnerisch ermittelt wird. Für die Vergitterungen und Bindebleche sind die angegebenen Werte von σ maßgebend. Der Abstand der Einzelstäbe ist so zu wählen, daß das Trägheitsmoment des Gesamtstabes in bezug auf die materialfreie Achse größer ist als in bezug auf die Materialachse. Bindebleche sind mit mindestens zwei Nieten an jeden Einzelstab anzuschließen. Sowohl bei Vergitterungen als auch bei Bindeblechen sind an beiden Stabenden besonders kräftige, zur Aufnahme der Scherkräfte ausreichende Bindebleche vorzusehen.

D. Berechnung eiserner Träger.

Eiserne Träger sind, je nach der konstruktiven Anordnung ihrer Auflager, als frei ausliegend, durchlaufend oder bei Anordnung von Gelenken, deren Wirksamkeit nicht behindert ist, z. B. bei Dachpfetten, als durchlaufende Gelenkträger zu berechnen.

Sind dagegen eiserne Träger, die zur Unterstützung von Decken und Wänden in Geschossbauten dienen, an andere gleichgerichtete Träger oder an Stützen unter Verwendung nachstehender Konstruktionsmittel so angeschlossen, daß eine teilweise Einspannung entsteht, so ist die Annahme verringerter Feldmomente unter folgenden Bedingungen und in folgendem Umfange zulässig:

1. Die Träger sind bei Anschluß an andere Träger außer durch die übliche Stegverlaskung noch auf der Zugseite durch aufgelegte Platten von dem 0,8fachen Nutzquerschnitt des Trägerflansches und durch Schrauben von

einer Anzahl und Dicke, die der zu übertragenden Zugkraft entsprechen, untereinander zu verbinden.

Bei Anschluß an durchgehende Stützen ist die erforderliche teilweise Einspannung noch durch gut angeschlossene Winkel oberhalb und unterhalb der Trägerflanschen möglichst mit Versteifungsblechen konstruktiv sicherzustellen.

2. Die Kräfte im Druckflansch müssen durch eingelegte und der Zwischenfuge angepasste Druckplatten oder durch Ausfüllung der Zwischenfuge mittels Schweißung nach neuzeitlichem Verfahren oder bei Stützen durch festgeschlossene, versteifte Winkel übertragen werden.
3. Die konstruktive Durchbildung und Ausführung derartiger Trägeranschlüsse darf nur von als zuverlässig geltenden Baufirmen und bei ständiger Überwachung der Bauausführung durch geeignete Ingenieure vorgenommen werden.
4. Die größten Biegemomente können bei gleichmäßig verteilter Last Q in den Mittelfeldern bis zu $\frac{Q \cdot l}{16}$, in den Endfeldern bis zu $\frac{Q \cdot l}{11}$ herabgesetzt werden. Bei anderen Belastungsarten dürfen die größten Feldmomente mit Hilfe des bei freier Auflagerung im Felde entstehenden größten Biegemomentes M_0 und der bei völliger Einspannung an den beiden Enden auftretenden Einspannungsmomente M_a und M_b nach der Formel

$$M_x = M_0 - \frac{7}{10} \left(M_b \cdot \frac{x}{l} + M_a \cdot \frac{l-x}{l} \right)$$

berechnet werden.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 27. Oktober 1925.) 70. Stück.

Inhalt:

- Nr. 102. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Oktober 1925, betreffend Änderung der Flußlotsgebührenordnung.
 Nr. 103. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 22. Oktober 1925, betreffend Änderung der Seelotsgebührenordnung.
-

Nr. 102.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Flußlotsgebührenordnung.
 Oldenburg, den 22. Oktober 1925.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Flußlotsgebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzbl. S. 180) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Gesetzbl. S. 157) wie folgt geändert:

Der § 11 erhält folgende Fassung:

Der Gesamtbetrag der in den §§ 2, 3, 4 und 5 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1—3000 Brutto-Register-Tons	mit 0,75
über 3000	" " " " 0,63

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei eine Reichsmark = $\frac{10}{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühr des § 6.

Oldenburg, den 22. Oktober 1925.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Nr. 103.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Änderung der Seelotsgebührenordnung.

Oldenburg, den 22. Oktober 1925.

Auf Grund einer Ermächtigung des Herrn Reichsverkehrsministers wird mit sofortiger Wirkung die Seelotsgebührenordnung vom 30. April 1924 (Gesetzbl. S. 187) in der Fassung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 14. Mai 1925 (Gesetzbl. S. 159) wie folgt geändert:

Der § 15 erhält folgende Fassung:

Der Gesamtbetrag der in dem § 2 festgesetzten Sätze wird bei Schiffen

von 1 — 1000 Brutto-Register-Tons mit 0,96

„ 1001—2000 „ „ „ „ 0,79

„ 2001—3000 „ „ „ „ 0,71

über 3000 „ „ „ „ 0,66

multipliziert.

Der sich danach ergebende Betrag ist in Reichsmark oder in der Währung der Vereinigten Staaten von Nordamerika zu zahlen, wobei eine Reichsmark = $\frac{10}{42}$ Dollar zu rechnen ist. Das Gleiche gilt für die Gebühren der §§ 9 und 13.

Oldenburg, den 22. Oktober 1925.

Ministerium des Verkehrs.

Dr. Driver.

Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 31. Oktober 1925.) 71. Stück.

Inhalt:

- Nr. 104. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Oktober 1925 zur Ausführung der Reichsverordnung über die Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr vom 25. April 1925.
- Nr. 105. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Oktober 1925, betreffend Abänderung der Wahlordnung für die Wahlen zu der oldenburgischen Landwirtschaftskammer vom 3. August 1922.
- Nr. 106. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 29. Oktober 1925 zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Nr. 104.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Ausführung der Reichsverordnung über die Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr vom 25. April 1925.

Oldenburg, den 28. Oktober 1925.

Auf Grund des § 7 der Verordnung über die Aufstellung von Warnungstafeln für den Kraftfahrzeugverkehr vom 25. April 1925 (R.G.Bl. I S. 51) wird bestimmt, daß unter der Bezeichnung „Behörden“ in dieser Verordnung

im Landesteil Oldenburg das Ministerium des Innern und in den Landesteilen Lübeck und Birkenfeld die Regierungen zu verstehen sind.

Oldenburg, den 28. Oktober 1925.

Staatsministerium.

Dr. Driver.

Nr. 105.

Bekanntmachung des Staatsministeriums, betreffend Abänderung der Wahlordnung für die Wahlen zu der oldenburgischen Landwirtschaftskammer vom 3. August 1922.

Oldenburg, den 28. Oktober 1925.

Auf Grund des Artikel 16 des Landwirtschaftskammergesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 22. Juni 1922 hat das Staatsministerium bestimmt, daß die Wahlordnung für die Wahlen zu der oldenburgischen Landwirtschaftskammer vom 3. August 1922, wie folgt, geändert wird:

§ 1.

Im § 16 Abs. 2 der Wahlordnung werden in Satz 1 am Ende nachgefügt die Worte: „und der Wahlgruppe angehören, für welche der Wahlvorschlag bestimmt ist“.

§ 2.

Im § 30 erhält Satz 2 folgende Fassung: „Die Wahlhandlung beginnt um 2 Uhr nachmittags und endet um 6 Uhr nachmittags.“

Im § 38 Satz 1 werden die Worte „5 Uhr“ ersetzt durch „6 Uhr“.

§ 3.

Im § 54 Abs. 2 wird der letzte Satz gestrichen.

Im § 60 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte: „auf Beschluß der Landwirtschaftskammer“ und im § 60 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte: „auf Grund des Beschlusses“ gestrichen.

§ 4.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 28. Oktober 1925.

Staatsministerium.

v. Finckh. Dr. Driver.

Nr. 106.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern zur Ausführung des Rindviehzuchtgesetzes.

Oldenburg, den 29. Oktober 1925.

Auf Vorschlag des Vereinsausschusses des Severländischen Herdbuchvereins als Rindviehzuchtkommission für das Zuchtgebiet Severland wird der niedrigste Satz des Deckgeldes, welches für jedes von einem angeführten Bullen belegte Kind zu entrichten ist, auf Grund des § 49 Abs. 2 des Rindviehzuchtgesetzes für den Landesteil Oldenburg vom 5. Juli 1924 für das Zuchtgebiet Severland auf 7 *R.M.* festgesetzt.

Oldenburg, den 29. Oktober 1925.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 4. November 1925.) 72. Stück.

Inhalt:

- Nr. 107. Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen des Freistaats Oldenburg.
- Nr. 108. Ministerialbekanntmachung vom 25. Oktober 1925, betreffend die Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten.

Nr. 107.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Ordnung der Reifeprüfung an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und deutschen Oberschulen des Freistaats Oldenburg.

Oldenburg, den 25. Oktober 1925.

Unter Aufhebung der bisher geltenden Bestimmungen wird nachstehende Ordnung der Reifeprüfung für die Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen erlassen.

Oldenburg, den 25. Oktober 1925.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Dr. Weßner.

Ordnung der Reifeprüfung

an den Gymnasien, Realgymnasien, Oberrealschulen,
Oberlyzeen und deutschen Oberschulen.

§ 1.

Zweck der Prüfung.

Zweck der Reifeprüfung ist, zu ermitteln, ob der Schüler diejenige Reife erlangt hat, die den Zielforderungen der von ihm besuchten höheren Lehranstalt entspricht.

§ 2.

Maßstab zur Erteilung des Reifezeugnisses.

Neben sittlicher und allgemeiner geistiger Reife werden bestimmte Kenntnisse und Leistungen verlangt, die der Schüler teils im Unterrichte, teils in der Prüfung nachzuweisen hat. Den Maßstab für die Beurteilung bilden die Zielforderungen der Lehrpläne.

§ 3.

Zusammensetzung des Prüfungsausschusses.

1. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Regierungsvertreter als Vorsitzendem, dem Direktor der Anstalt und denjenigen Lehrern, die in der obersten Klasse mit dem Unterrichte in den wissenschaftlichen Fächern betraut sind. Bei den Schulen, für die das Zeichnen zu den Pflichtfächern der Oberstufe gehört, kommt der Lehrer hinzu, der den Zeichenunterricht in der obersten Klasse erteilt.
2. Bei städtischen Lehranstalten ist der Schulvorstand befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mit-

gliede des Prüfungsausschusses zu ernennen. Dieses ist stimmberechtigt bei der Prüfung von Schülern der Anstalt. Die Ernennung erfolgt jedesmal für die Amtsdauer des Schulvorstandes und ist dem Ministerium rechtzeitig anzuzeigen.

3. Das Ministerium kann den Direktor der Anstalt zum Regierungsvertreter bestellen; in diesem Falle hat er bei seiner Unterschrift auch den besonderen Auftrag zu vermerken.
4. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und alle als Zuhörer anwesenden Lehrer sind hinsichtlich sämtlicher Prüfungsverhandlungen zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 4.

Meldung und Zulassung zur Prüfung.

1. Der Reifeprüfung dürfen sich die Schüler in der Regel nicht früher als gegen den Schluß des zweiten Halbjahres ihrer Zugehörigkeit zum obersten Jahreskurse (Oberprima) unterziehen.
2. Ausnahmsweise kann die Zulassung zur Prüfung nach anderthalbjährigem Besuche der Unterprima im ersten Halbjahre des Besuchs der Oberprima erfolgen.
3. Schüler aus anderen Ländern des Deutschen Reiches, die später als mit dem Beginn des drittobersten Jahrgangs (Obersekunda) in eine Vollanstalt des Freistaats eintreten, ohne durch die Staatsangehörigkeit oder durch den jeweiligen Wohnort ihrer Eltern oder deren Stellvertreter darauf angewiesen zu sein, hat der Direktor schon vor dem Eintritte in die Anstalt darauf aufmerksam zu machen, daß sie die dem Reisezeugnisse verliehenen Berechtigungen nur dann durch die Ablegung der Prüfung erwerben, wenn ihnen von der Unterrichtsverwaltung des Landes, dem sie angehören,

vorher die Erlaubnis dazu erteilt worden ist. Diese Erlaubnis ist rechtzeitig einzuholen; ein Vermerk über ihre Erteilung ist in das Reisezeugnis aufzunehmen (§ 13, 6).

4. Wenn ein Primaner die Anstalt wechselt, so entscheidet das Ministerium, ob ihm für die Meldung zur Reiseprüfung das Halbjahr, in welches oder an dessen Schluß der Wechsel der Anstalt fällt, auf die Lehrzeit der Prima anzurechnen ist. Diese Entscheidung ist unmittelbar beim Eintritt des Schülers in die neue Schule durch deren Direktor unter Darlegung der für den Wechsel geltend gemachten Gründe zu beantragen.

Die Anrechnung ist zu versagen, wenn der Primaner die Anstalt gewechselt hat, um sich einer Schulstrafe zu entziehen, oder wenn er wegen Übertretung der Schulordnung von der Anstalt entfernt worden ist. In dem zuletzt bezeichneten Falle darf jedoch ausnahmsweise, auf einstimmigen Antrag des Direktors und der zum Prüfungsausschuß gehörenden Lehrer, die Anrechnung durch das Ministerium nachträglich genehmigt werden, wenn der Primaner sich seit dem Wechsel der Anstalt in jeder Hinsicht tadellos geführt hat und auch sonst über seine Reise keinerlei Zweifel bestehen.

5. Hat ein Primaner den Besuch derselben Anstalt zeitweilig unterbrochen oder tritt ein Schüler später als mit Beginn des Lehrgangs der Prima in diese ein, so ist gleichzeitig mit der Genehmigung zum Wiedereintritt oder Eintritt die Entscheidung des Ministeriums darüber einzuholen, wann er sich frühestens zur Reiseprüfung melden darf.
6. Die Meldung zur Reiseprüfung hat rechtzeitig vor dem Schluß des Schulhalbjahrs beim Direktor zu erfolgen.
7. In einer Sitzung, die von dem Direktor mit den dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern abzuhalten ist, werden die Urteile über die Klassenleistungen der Schüler,

die sich gemeldet haben, in sämtlichen Lehrgegenständen unter Verwendung der für die Prüfungsleistungen vorgeschriebenen Zeugnisgrade (§ 8, 1) zusammengestellt, die Urteile, die in die Reisezeugnisse unter Betragen und Fleiß aufgenommen werden sollen, entworfen und Gutachten darüber abgefaßt, ob diese Schüler nach ihren Leistungen und nach ihrer sittlichen Haltung den Zielforderungen der Anstalt entsprechen. In den Gutachten soll die Persönlichkeit der Schüler soweit als möglich gewürdigt werden; insbesondere sind hervorragende Eigenschaften und besondere Leistungen auf dem Gebiete der künstlerischen und technischen Fächer und der Leibesübungen hervorzuheben; gehören die Fachlehrer dem Prüfungsausschusse nicht an, so haben sie ihm ein schriftliches Gutachten für diesen Zweck einzureichen.

8. Hat ein Schüler nach einstimmigem Urteile die erforderliche Reise in geistiger oder sittlicher Hinsicht noch nicht erreicht, so ist er von der Reiseprüfung zurückzuweisen. Die Begründung dieses Beschlusses ist in die Niederschrift aufzunehmen.
9. Bei den anderen Schülern ist das Gutachten mit der bestimmten Angabe abzuschließen, ob ihre Reise als „zweifelloß“ oder „nicht zweifelloß“ anzusehen ist.
10. Der Direktor hat dem Ministerium bei Osterprüfungen spätestens bis zum 15. Januar, bei Herbstprüfungen spätestens bis zum 15. Juli einzureichen;
 - a) ein Verzeichnis aller Schüler, die nach ihrem Klassenalter zur Meldung befugt sind,
 - b) ein Verzeichnis derjenigen Schüler, die sich gemeldet haben, mit den erforderlichen Angaben über ihre Person (s. Z. 11) und dem Gutachten gem. Z. 7—9,
 - c) eine Übersicht der Urteile über Klassenleistungen, Handschrift, Betragen und Fleiß,
 - d) die Niederschrift über die Sitzung des Prüfungsausschusses gem. Z. 7.

Findet keine Prüfung statt, so ist dies bis zu demselben Zeitpunkt dem Ministerium anzuzeigen.

11. In dem Verzeichnisse (Z. 10 b) sind zu dem Namen jedes Schülers folgende Spalten auszufüllen: Tag und Ort der Geburt, Bekenntnis (oder Religion), Stand und Wohnort des Vaters (bei Nichtoldenburgern mit Angabe des Landes), Dauer des Aufenthaltes auf der Schule überhaupt und in der Prima und Oberprima insbesondere (bei Schülern, die erst in die Prima eingetreten sind, Angaben über ihre Vorbildung), der Beruf, den der Schüler zu erwählen gedenkt. Handelt es sich um eine Wiederholung der Prüfung, so ist das hervorzuheben; ebenso ist unter Bezugnahme auf die betreffenden Verfügungen anzugeben, ob der in Z. 3, 4 oder 5 vorgesehene Fall vorliegt.

In der Übersicht (Z. 10 c) ist [gegebenenfalls zu vermerken, aus welchem Grunde der Schüler an einem Unterrichtsfache nicht teilgenommen hat.

12. Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet das Ministerium.

§ 5.

Art und Gegenstände der Prüfung.

1. Die Reifeprüfung zerfällt in einen schriftlichen und einen mündlichen Teil.
2. Zur schriftlichen Prüfung gehören bei allen Anstalten ein deutscher Aufsatz und die Bearbeitung von vier Aufgaben aus verschiedenen Gebieten der Mathematik.

Dazu kommen

- a) bei den Gymnasien: eine Übersetzung aus dem Lateinischen und entweder eine Übersetzung aus dem Griechischen oder eine Übersetzung aus dem Englischen (Französischen) oder die Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiete der Naturwissenschaften;

- b) bei den Realgymnasien: entweder je eine Arbeit in englischer und in französischer Sprache oder an Stelle einer dieser Arbeiten entweder eine Übersetzung aus dem Lateinischen oder die Bearbeitung einer Aufgabe aus dem Gebiete der Naturwissenschaften;
- c) bei den Oberrealschulen, Oberlyzeen und Deutschen Oberschulen eine Arbeit in englischer oder in französischer Sprache und die Bearbeitung einer Aufgabe aus den Naturwissenschaften.

Die Auswahl der nicht allgemein verbindlichen schriftlichen Prüfungsfächer richtet sich nach den von den Schülern gewählten Pflichtlehrgängen. Die Aufgaben sollen nach Inhalt und Anforderungen der Art des Lehrganges Rechnung tragen. In der Mathematik sind, wenn diese Gegenstand des Pflichtlehrganges ist, wenigstens zwei von den vier Aufgaben aus den im Lehrgang behandelten Gebieten zu stellen. Gehört der Pflichtlehrgang dem Gebiete der Naturwissenschaften an, so können an den Oberrealschulen statt einer größeren Aufgabe aus einem Gebiet auch zwei kleinere Aufgaben aus verschiedenen Gebieten bearbeitet werden; an die Stelle einer rein schriftlichen Arbeit kann auch ein selbständiger Versuch mit knapper schriftlicher Darstellung treten. An den Gymnasien können für Schüler, die am lateinischen Pflichtlehrgange teilgenommen haben, auch Arbeiten in lateinischer Sprache (Übertragung eines deutschen Originaltextes oder freie Arbeit über einen im Lehrgang behandelten Gegenstand) vorgeschlagen werden.

3. Zu den unter 2 genannten Arbeiten kommen noch Übersetzungen aus den wahlfreien Fremdsprachen hinzu, falls der Schüler ein Zeugnis über seine Leistungen in dem betreffenden Wahlfache wünscht.

4. Gegenstände der mündlichen Prüfung sind an allen Anstalten christliche Religionslehre, Geschichte, Erdkunde, Mathematik und Naturwissenschaften; außerdem
- a) an den Gymnasien: Lateinisch, Griechisch und Englisch (Französisch),
 - b) an den Realgymnasien: Lateinisch, Englisch und Französisch,
 - c) an den Oberrealschulen und Oberlyzeen: Englisch und Französisch,
 - d) an den Deutschen Oberschulen: Englisch und Lateinisch.

Dazu kommen gegebenenfalls die unter 3 bezeichneten Fächer.

Der Regierungsvertreter kann außerdem auch in einem Fache, für das nur eine schriftliche Prüfung vorgeschrieben ist, eine mündliche Prüfung anordnen, falls die Prüfungsarbeit mit den Klassenleistungen nicht übereinstimmt oder überhaupt ein Zweifel über den zu erteilenden Zeugnisgrad besteht.

5. An den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen ist bei den Fächern, aus denen ein Schüler den Pflichtlehrgang gewählt hat, das im Lehrgange behandelte Gebiet besonders zu berücksichtigen.
6. Die Prüfung in der Religionslehre beschränkt sich auf die Schüler, die an dem von der Schule eingerichteten Religionsunterrichte der Oberprima teilgenommen haben.
7. An den Gymnasien, Realgymnasien und Oberrealschulen kann an die Stelle der mündlichen Prüfung in derjenigen neueren Fremdsprache, in der nicht schriftlich geprüft wird, mit Genehmigung des Regierungsvertreters die mündliche Prüfung aus einem Gebiete treten, das Gegenstand eines Lehrganges von wenigstens einjähriger

Dauer gewesen ist, aber nicht zu den Pflichtfächern der Schulart gehört. Die Prüfung erstreckt sich auf den im Lehrgange behandelten Stoff.

8. Ist im Lehrplane der Oberstufe einer Schule das Englische oder das Französische durch eine andere neuere Fremdsprache ersetzt, so tritt diese auch in der Prüfung überall an die Stelle der ersetzten Sprache.

§ 6.

Schriftliche Prüfung.

Stellung der Aufgaben.

1. Im Deutschen werden drei Aufgaben zur Wahl gestellt; in den Naturwissenschaften kann es ebenfalls geschehen. Im übrigen erhalten alle Schüler, die nur am Kernunterrichte eines Faches teilgenommen haben, dieselben Aufgaben. Das Gleiche gilt für alle Schüler, die einem Lehrgange angehört haben, sofern sie in diesem Fache eine schriftliche Prüfungsarbeit anzufertigen verpflichtet sind (s. § 5, 2 dritter Absatz).
2. Die Aufgaben sind so zu bestimmen, daß sie in Art und Schwierigkeit die Klassenaufgaben der Prima im Kernunterricht oder in den Lehrgängen in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Wert einer selbständigen Leistung zu haben. Stehen sie in näherer Beziehung zu den in der Klasse gelesenen Schriftwerken, so ist jedesmal anzugeben, wann das betreffende Schriftwerk gelesen worden ist.
3. Für die Übersetzungen aus den Fremdsprachen sind aus den als Lesestoff der Prima im Kernunterricht oder in den Lehrgängen geeigneten Schriftwerken Abschnitte zu wählen, die in der Schule nicht gelesen und

von besonderen Schwierigkeiten frei sind. Für die schriftliche Prüfung in den wahlfreien Fremdsprachen (§ 5, 3) sind leichtere, noch nicht gelesene Abschnitte aus geeigneten Schriftwerken (für Hebräisch aus dem Alten Testamente) zu wählen. Bei allen Übersetzungen aus einer Fremdsprache ist die sprachliche Erklärung (Satzbau, Einzelformen) von etwa 8 bis 10 Stellen zu verlangen, die in den Vorschlägen für die Aufgaben zu bezeichnen sind.

4. Für den deutschen Aufsatz und gegebenenfalls für die naturwissenschaftliche Arbeit sind sechs Aufgaben aus wenigstens drei verschiedenen Gebieten, für die mathematische Arbeit drei Gruppen von je vier Aufgaben, für alle übrigen Arbeiten je drei Aufgaben, und zwar in allen Fächern, in denen Gruppen mit verschiedenen Lehrzielen gebildet sind, für jede Gruppe vorzuschlagen. Für die Teilnehmer an Pflichtlehrgängen macht der Fachlehrer, der sie abgehalten hat, die Vorschläge, gegebenenfalls (vergl. § 5, 2 dritter Absatz) in Gemeinschaft mit dem Fachlehrer, der den Kernunterricht erteilt hat. Hilfen, die den Prüflingen gegeben werden sollen, sind am Rande anzugeben. Die Fachlehrer der obersten Klasse haben ihre Vorschläge mit Namensunterschrift dem Direktor vorzulegen. Nachdem dieser sie genehmigt und ebenfalls unterschrieben hat, sendet er sie spätestens vierzehn Tage vor Beginn der von ihm anberaumten schriftlichen Prüfung dem Regierungsvertreter ein. Dabei sind die Aufgaben für jedes Fach in einen offenen Briefumschlag aus undurchsichtigem Papier zu legen, der den Namen der Anstalt, die Bezeichnung des Faches und gegebenenfalls den Vermerk, ob die Aufgaben für Schüler oder Nichtschüler bestimmt sind, enthalten muß; die einzelnen Umschläge sind in versiegeltem Umschlage, auf dem der Name der Anstalt

und der Beginn der schriftlichen Prüfung angegeben sein muß, einzusenden.

5. Rechtzeitig vor Beginn der schriftlichen Prüfung sendet der Regierungsvertreter die Aufgaben mit Bezeichnung der von ihm getroffenen Wahl zurück, für jedes Fach unter besonderem Verschlusse, der erst unmittelbar vor Anfertigung der einzelnen Prüfungsarbeiten vor den Augen der Prüflinge zu lösen ist.
6. Der Regierungsvertreter ist befugt, statt aus den vorgeschlagenen Aufgaben zu wählen, andere Vorschläge einzufordern oder auch selbst Aufgaben zu stellen.
7. Es ist Pflicht des Prüfungsausschusses, insbesondere der die Aufgaben stellenden Fachlehrer und des Direktors, dafür zu sorgen, daß die Aufgaben für die schriftliche Prüfung den Schülern erst beim Beginn der betreffenden Arbeit bekannt werden; jede vorherige Andeutung über die Aufgaben ist streng zu vermeiden.

§ 7.

Bearbeitung der schriftlichen Aufgaben.

1. Die Bearbeitung der Aufgaben erfolgt nach Anordnung des Direktors in einem geeigneten Raume der Anstalt unter der ständigen Aufsicht von Lehrern, die dem Prüfungsausschuß angehören. Diese haben über den Verlauf der schriftlichen Prüfung eine Niederschrift aufzunehmen (s. § 12, 3).
2. Für den deutschen Aufsatz und für die mathematische Arbeit werden je fünf und eine halbe, für die Arbeiten aus dem Gebiete der Fremdsprachen und der Naturwissenschaften, soweit diese Fächer Gegenstand eines Pflichtlehrgangs gewesen sind, je vier Vormittagsstunden, für alle anderen schriftlichen Arbeiten je drei Stunden bestimmt; tritt an die Stelle einer rein schriftlichen naturwissenschaft-

lichen Arbeit ein selbständiger Versuch mit schriftlicher Darstellung (§ 5, 2 Abs. 3), so werden hierfür fünf Stunden gewährt.

Die Arbeitszeit ist im allgemeinen von dem Abschlusse der Niederschrift der Aufgaben an zu rechnen; beim deutschen Aufsatz und gegebenenfalls bei der naturwissenschaftlichen Arbeit wird für die Wahl der Aufgabe eine Viertelstunde Zeit gewährt, die nicht in die Arbeitszeit einzurechnen ist; bei deren Beginn ist dem beaufschlagenden Lehrer von jedem Prüfling anzugeben, welche Aufgabe er gewählt hat, und ein entsprechender Vermerk in die Niederschrift aufzunehmen.

3. Die Arbeitszeit (Z. 2) darf nicht durch eine Pause unterbrochen werden.
4. In den Arbeitsraum dürfen keine anderen als die folgenden Hilfsmittel mitgebracht werden: für die Arbeiten aus dem Gebiete der Fremdsprachen ein Wörterbuch (jedoch kein deutsch-fremdsprachliches), für die mathematischen und naturwissenschaftlichen Arbeiten die im Unterrichte benutzten Logarithmentafeln, Formelsammlungen und Tabellen und für alle Arbeiten in deutscher Sprache das amtliche Regel- und Wörterverzeichnis. Die für die deutschen Aufsätze aus der Literatur und die etwa für fremdsprachliche Arbeiten nötigen Textausgaben sind bei Beginn der betreffenden Arbeit vom Fachlehrer auszugeben.
5. Die Texte für die Übersetzungen in die Fremdsprachen sind zu diktieren, die für die Übersetzungen aus den Fremdsprachen sind den Prüflingen im Druck oder in geeigneterervielfältigung vorzulegen und dazu nur die vom Regierungsvertreter genehmigten Übersetzungshilfen zu diktieren.
6. Werden während der Bearbeitung der Aufgaben noch weitere Hilfen gegeben, so ist das in der Niederschrift

(§ 12, 3) anzumerken und die gegebene Hilfe am Rande der Aufgabe nachzutragen.

7. Wer mit seiner Arbeit fertig ist, hat sie dem beaufsichtigenden Lehrer abzugeben und den Arbeitsraum zu verlassen.

Wer nach Ablauf der vorschriftsmäßigen Zeit mit seiner Arbeit nicht fertig ist, hat sie unvollendet abzugeben.

In jedem Falle ist von den fertigen wie von den unvollendeten Arbeiten außer der Reinschrift der Entwurf abzuliefern.

8. Wer bei der schriftlichen Prüfung sich der Benutzung unerlaubter Hilfsmittel, einer Täuschung oder eines Täuschungsversuches schuldig macht oder anderen dazu behilflich ist, wird von der weiteren Prüfung ausgeschlossen; erfolgt die Entdeckung erst nach Vollendung der Prüfung, so wird ihm das Prüfungszeugnis vorenthalten. Auch kann von dem Prüfungsausschuß das bereits übergebene Prüfungszeugnis zurückgenommen oder für ungültig erklärt werden. Die in solcher Weise Bestraften sind hinsichtlich der Wiederholung der Prüfung denjenigen gleichzustellen, die die Prüfung nicht bestanden haben (§ 14). Wer sich einer Täuschung oder eines Täuschungsversuchs auch bei der Wiederholung der Prüfung schuldig macht, kann von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden.
9. Wenn eine Täuschung oder ein Täuschungsversuch vorzuliegen scheint, so ordnet zunächst der Direktor im Einvernehmen mit den dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern das Erforderliche an. Bestätigt sich der Verdacht, so ist sofort der Antrag auf Ausschluß des Schülers bei dem Regierungsvertreter zu stellen. Wird der Antrag nicht genehmigt, so hat der gesamte Ausschuß die schließliche Entscheidung vor der mündlichen Prüfung zu treffen (§ 9, 4). Soll ein Schüler

von der Zulassung zur Reifeprüfung überhaupt ausgeschlossen werden, so ist die Entscheidung des Ministeriums einzuholen.

10. Auf die Vorschriften der Z. 8 hat der Direktor die Schüler vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung ausdrücklich aufmerksam zu machen.

§ 8.

Beurteilung der schriftlichen Arbeiten.

1. Jede Arbeit wird zunächst von dem Fachlehrer, der die Aufgabe vorgeschlagen hat, durchgesehen und beurteilt. Fehler werden am Rande (nicht durch Änderungen in der Arbeit) nach ihrer Art und dem auf sie zu legenden Gewichte bezeichnet, und es wird über den Wert der Arbeit im Verhältnisse zu den Prüfungsforderungen unter Berücksichtigung der Mängel und der Vorzüge ein Urteil abgegeben, das nach der erforderlichen Begründung schließlich in einen der vier Grade: sehr gut, gut, genügend, nicht genügend, zusammenzufassen ist. Hinzuzufügen ist die Angabe über die Beschaffenheit der entsprechenden schriftlichen Klassenleistungen des letzten Schuljahrs, doch darf durch das Urteil über diese die Beurteilung der Prüfungsarbeit nicht beeinflusst werden.
2. Nachdem die Arbeiten bei den dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern umgelaufen sind, werden in einer vom Direktor anzuberaumenden Sitzung die Vorschläge für die den einzelnen Arbeiten zu erteilenden Grade zusammengestellt. Erscheint eine Änderung der Urteile über Betragen und Fleiß (§ 4, 7) angemessen, so wird darüber beschlossen; auch kann das Urteil über die Klassenleistungen in einzelnen Fächern geändert werden, falls jetzt wesentlich besser oder schlechter geurteilt werden muß, jedoch darf hierbei das Ergebnis der schriftlichen

Prüfung nicht berücksichtigt werden. Ferner wird beschlossen, ob und für welche Prüflinge die Ausschließung von der mündlichen Prüfung (s. § 9, 5) oder die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung oder von der in einzelnen Fächern (s. § 9, 7 u. 8) zu beantragen ist (vergl. § 9, 4).

3. Entstehen bei der Durchsicht der Arbeiten erhebliche Zweifel über die Selbständigkeit einer Leistung, ohne daß sich eine Täuschung nachweisen läßt, so ordnet der Direktor nach Beratung mit den dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrern die Anfertigung einer weiteren Prüfungsarbeit an, wobei eine der vom Regierungsvertreter nicht gewählten Aufgaben (§ 6, 4 u. 5) zu stellen ist.
4. Der Direktor hat schließlich die Arbeiten nebst den Entwürfen und dem vollständigen Texte der Prüfungsaufgaben rechtzeitig vor dem Zeitpunkte der mündlichen Prüfung dem Regierungsvertreter zuzustellen. Am Rande der Texte für die Übersetzungen müssen alle den Prüflingen vor und während der Prüfung gegebenen Übersetzungshilfen aufgezeichnet sein. Gleichzeitig ist die Niederschrift über die schriftliche Prüfung (§ 7, 1 u. § 12, 3) und über die Sitzung nach Z. 2 sowie eine Übersicht über die für die Arbeiten vorgeschlagenen Grade einzureichen.
5. Der Regierungsvertreter kann bei erheblichen Zweifeln an der Selbständigkeit von Prüfungsarbeiten neue Arbeiten anfertigen lassen. Hat er Bedenken gegen die Ausführung der Korrektur oder gegen die Beurteilung der Prüfungsarbeiten, so bringt er sie vor dem Eintritt in die mündliche Prüfung (§ 9, 4) zur Sprache; nötigenfalls ist er befugt, den für eine Prüfungsarbeit vorgeschlagenen Grad zu ändern. Macht er von diesen Befugnissen Gebrauch, so ist es in der Niederschrift zu vermerken.

§ 9.

Mündliche Prüfung.

Vorbereitung.

1. Den Zeitpunkt der mündlichen Prüfung, die innerhalb der letzten sechs Wochen des Schulhalbjahrs vorzunehmen ist, bestimmt der Regierungsvertreter.
2. Für den Tag der mündlichen Prüfung sind in dem Prüfungsraume bereitzuhalten:
 - a) die Personalbogen der Prüflinge mit den Zensuren, die sie während ihres Schulbesuchs erhalten haben; von Schülern, die einen Teil des Primalehrgangs auf einer anderen Schule zugebracht haben, auch deren Abgangszeugnisse;
 - b) sämtliche schriftlichen Arbeiten aus Oberprima;
 - c) etwa während des Aufenthalts in Prima angefertigte größere selbständige Arbeiten;
 - d) bei den Schulen, für die Zeichnen Pflichtfach der Oberstufe ist, auch die in Prima angefertigten Zeichnungen.
3. Bei der mündlichen Prüfung haben, abgesehen von den Herbstprüfungen, außer den dem Prüfungsausschuß angehörenden auch alle übrigen wissenschaftlichen Lehrer der Anstalt anwesend zu sein. Bei einer mehrtägigen Dauer der Prüfung gilt diese Bestimmung nur für den ersten Tag.
4. Vor Beginn der Prüfung wird auf Grund der Urteile über Betragen, Fleiß, Klassenleistungen und schriftliche Prüfungsarbeiten darüber beraten und beschlossen, ob einzelne Prüflinge von der mündlichen Prüfung auszuschließen (§ 5 und § 7, 8 und 9) oder von ihr ganz oder teilweise zu befreien sind (§ 7 u. 8 und § 8,2).
5. Ein Schüler, dessen schriftliche Prüfungsarbeiten sämtlich oder der Mehrzahl nach den Grad „nicht genügend“

erhalten haben, ist von der mündlichen Prüfung auszuschließen, wenn bereits in dem Gutachten (§ 4, 9) der Zweifel an seiner Reife Ausdruck gefunden hat. Ist dies nicht geschehen, so hat der Ausschuß zu erwägen, ob ihm geraten werden soll, von der mündlichen Prüfung zurückzutreten.

6. Die Zurückweisung von der mündlichen Prüfung während des Verlaufs der schriftlichen oder der mündlichen Prüfung ist dem Nichtbestehen gleich zu achten, ebenso der Rücktritt, wenn er nicht durch Krankheit oder außerordentliche Veranlassungen begründet erscheint.
7. Ein Schüler kann von der ganzen mündlichen Prüfung auf Beschluß des Ausschusses unter Zustimmung des Regierungsvertreters befreit werden, wenn er nach seinen Leistungen in der Klasse (vergl. § 4, 7 und § 9, 4) und in der schriftlichen Prüfung sowie nach seiner ganzen Persönlichkeit dieser Auszeichnung würdig erscheint.
8. Befreiung von der mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern kann auf einen vom Direktor im Einverständnis mit den betreffenden Fachlehrern gestellten Antrag vom Regierungsvertreter zugelassen werden, wenn die Klassenleistungen und, soweit solche vorgeschrieben sind, die Prüfungsarbeiten wenigstens als „gut“ bezeichnet sind (doch siehe § 11, 4 am Schluß).
9. Bei der ersten Reifeprüfung an einer Anstalt ist eine Befreiung von der mündlichen Prüfung weder im ganzen noch teilweise zulässig.

§ 10.

Ausführung.

1. Mehr als zehn Schüler sollen in der Regel nicht an einem Tage geprüft werden. Die Prüfung jeder Gruppe soll tunlichst an demselben Tage zu Ende geführt werden.

2. Der Regierungsvertreter bestimmt die Folge der Prüfungsgegenstände und die jedem zu widmende Zeit. Er ist befugt, die Prüfung in einzelnen Fächern abzukürzen oder ganz wegfallen zu lassen.
3. Die Schüler dürfen keine Bücher zur Prüfung mitbringen.
4. Für etwaige Täuschungen oder Täuschungsversuche bei der mündlichen Prüfung gelten die Bestimmungen des § 7, 8.
5. Zu prüfen hat in jedem Gegenstande dessen Lehrer in der obersten Klasse; haben Schüler in einem Fache an einem besonderen Lehrgange teilgenommen, so prüft dessen Leiter. Eine etwa notwendig werdende Vertretung hat der Regierungsvertreter oder mit dessen Genehmigung der Direktor anzuordnen.
6. Der Regierungsvertreter ist befugt, seinerseits Fragen an die Schüler zu richten und in einzelnen Fällen die Prüfung selbst zu übernehmen.
7. In der Religionslehre ist nur über die Lehraufgaben zu prüfen, die in der Prima eingehender behandelt worden sind.
8. Bei der Prüfung in den fremden Sprachen ist zu ermitteln, wie weit die Schüler in das Geistes- und Kulturleben des betreffenden Volkes eingedrungen sind. Werden ihnen Abschnitte aus Schriftwerken zum Übersetzen oder zur freien Inhaltswiedergabe vorgelegt, so sind solche Schriftsteller zu wählen, die in der Prima gelesen werden oder dazu geeignet sein würden. Die Auswahl der Stellen unterliegt der Genehmigung des Regierungsvertreters, der auch befugt ist, sie selbst zu treffen. Bei der Prüfung in den neueren Sprachen ist an allen Schulen mit Ausnahme der Gymnasien die Geübtheit der Schüler im mündlichen Gebrauche der fremden Sprache zu ermitteln.

9. Bei der Prüfung in der Geschichte ist besonderes Gewicht auf das Verständnis für die großen Zusammenhänge zu legen; auch ist die Staatsbürgerkunde zu berücksichtigen.
10. Die Prüfung in den Naturwissenschaften erstreckt sich auf diejenigen Gebiete, die zu den Lehraufgaben der Prima gehören.
11. Im Verlaufe der mündlichen Prüfung sind auf Vorschlag der prüfenden Fachlehrer vom Ausschuss die Zeugnisgrade festzustellen, die jedem Prüfling in den einzelnen Gegenständen auf Grund der mündlichen Prüfungsleistungen zuzuerkennen sind.

§ 11.

Feststellung des Urteils.

1. Nach Beendigung der mündlichen Prüfung berät der Prüfungsausschuß über das Ergebnis der gesamten Prüfung. Der Regierungsvertreter bestimmt den Gang der Verhandlung.
2. Bei der Feststellung des Gesamturteils für jedes Fach sind neben den Leistungen in der schriftlichen und mündlichen Prüfung die Urteile über die Klassenleistungen (§ 4, 7 und § 9, 4) in Betracht zu ziehen. Auch etwaige größere selbständige Arbeiten (§ 9, 2c) sind zu berücksichtigen.
3. Die Prüfung ist als bestanden zu erachten, wenn das Gesamturteil in allen verbindlichen wissenschaftlichen Lehrgegenständen mindestens „genügend“ lautet.
4. Eine Abweichung hiervon mit Rücksicht auf den vom Schüler gewählten Beruf ist nicht zulässig. Dagegen ist es ausnahmsweise zulässig, daß ein Zurückbleiben in einem Gegenstand durch desto befriedigendere Leistungen in einem anderen als ausgeglichen erachtet

wird; jedoch können, mit Ausnahme des Zeichnens an den Schulen, für die es Pflichtfach der Oberstufe ist, nur solche Fächer zum Ausgleiche herangezogen werden, die Gegenstand der Prüfung gewesen sind.

5. Die dem Prüfungsausschuß angehörenden Lehrer haben sich der Abstimmung bei solchen Schülern zu enthalten, die an ihrem Unterrichte in der Oberprima nicht teilgenommen haben.
6. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Regierungsvertreter, dem auch das Recht des Einspruches gegen den Beschluß des Prüfungsausschusses zusteht; macht er von diesem Rechte Gebrauch, so entscheidet das Ministerium.
7. Nachdem die Beratung abgeschlossen und die Niederschrift von sämtlichen Mitgliedern des Ausschusses unterzeichnet ist, verkündigt der Regierungsvertreter den Prüflingen das Gesamtergebnis der Prüfung. Den Schülern, die von der ganzen mündlichen Prüfung befreit worden sind (§ 9, 7), kann er es nach Befinden schon vor Beginn der mündlichen Prüfung mitteilen.
8. Gegen die Entscheidung des Prüfungsausschusses findet eine Berufung nicht statt.

§ 12.

Niederschrift über die Prüfung.

1. Über die gesamten Vorgänge der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, die binnen vier Wochen dem Ministerium einzureichen ist. War der Direktor der Anstalt zum Regierungsvertreter bestellt (§ 3, 3), so hat er einen Bericht über den Gesamteindruck und über etwaige besondere Wahrnehmungen beizufügen.
2. Zu der Niederschrift über die Sitzung gemäß § 4, 7 gehören als Beilagen das in § 4, 10 b bezeichnete Ver-

zeugnis mit Gutachten und die Verfügung über die Zulassung zur Prüfung (§ 4, 12).

3. In der Niederschrift über die schriftliche Prüfung (§ 7) ist zu verzeichnen, wann jede einzelne Arbeit begonnen ist, wie lange die Arbeitszeit dauert (§ 7, 2 u. 3), welche Lehrer die Aufsicht geführt haben, welche Schüler, wann und wie lange sie den Raum während der Arbeitszeit verlassen haben, welche Hilfen etwa noch gegeben worden sind (§ 7, 6), wann jeder seine Arbeiten abgegeben hat; außerdem ist jedes Vorkommnis zu verzeichnen, das eine Täuschung (§ 7, 8) vermuten läßt.
4. Am Anfange dieser Niederschrift ist zu vermerken, daß der Direktor den Schülern die in § 7, 10 vorgeschriebene Eröffnung gemacht hat; am Schlusse hat der Direktor entsprechenden Falles zu bezeugen, daß während der schriftlichen Prüfung nichts vorgekommen ist, was eine Täuschung oder einen Täuschungsversuch vermuten ließe.
5. Es folgt die Niederschrift über die Beratung nach der schriftlichen Prüfung (§ 8, 2) und
6. die Niederschrift über die mündliche Prüfung. Diese hat zu enthalten die Vorberatung (§ 9, 4), die Namen der Prüfenden, den Inhalt der Fragen und die Beschaffenheit der Antworten, sowie die für die mündlichen Prüfungsleistungen erteilten Zeugnisgrade (§ 10, 11), endlich die Schlußberatung (§ 11).
Beizufügen ist eine Übersicht über die den Prüflingen für die Leistungen in der Klasse und in der Prüfung erteilten Grade mit Angaben über Befreiung (§ 9, 7 u. 8), Erlaß der Prüfung (§ 10, 2), Bestehen (gegebenenfalls mit welchem Ausgleich, § 11, 4) oder Nichtbestehen der Prüfung.
7. Die Niederschriften nebst Anlagen werden mit Ausnahme der in Z. 6 bezeichneten Übersicht dem Direktor der Anstalt zur Aufbewahrung zurückgegeben.

§ 13.

Zeugnis.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Reisezeugnis nach dem Muster der Anlage A.
2. Für jeden einzelnen Lehrgegenstand der Oberprima ist das Verhältnis der Klassen- und Prüfungsleistungen zu den Zielforderungen der Schule zu bezeichnen und das sich daraus ergebende Gesamturteil in einem der vier in § 8, 1 bezeichneten Grade auszudrücken, der durch die Schrift hervorzuheben ist.
3. Für die Lehrfächer der Oberprima, die nicht Gegenstand der Prüfung gewesen sind, ist der auf Grund der Klassenleistungen festgestellte Grad in das Zeugnis aufzunehmen; bei der Beurteilung der Handschrift sind außer den Klassenleistungen auch die Prüfungsarbeiten zu berücksichtigen.
4. Die Befreiung von der mündlichen Prüfung oder deren Erlaß in einzelnen Fächern (§ 9, 8 und 10, 2) ist bei dem betreffenden Lehrgegenstand zu vermerken, die Befreiung von der ganzen mündlichen Prüfung (§ 9, 7) unmittelbar nach dem Urteil über Betragen und Fleiß.
5. An Anstalten mit freierer Unterrichtsgestaltung ist unterhalb der Personalangaben einzutragen, an welchen Lehrgängen der Schüler teilgenommen hat (mit Angabe der Dauer der Teilnahme).
6. Liegt der im § 4, 3 vorgesehene Fall vor, so ist ausdrücklich zu bezeugen, daß dem Prüflinge die Erlaubnis zur Ablegung der Reiseprüfung an der Anstalt von der Unterrichtsverwaltung des Landes, dem er angehört, erteilt worden ist. Dabei ist der Tag der Verfügung anzugeben.
7. Dem Regierungsvertreter sind Entwürfe der Reisezeugnisse und Vordrucke für die Reinschrift bei der

Prüfung zur Unterschrift vorzulegen. Sie müssen bereits den Namen und die Personalverhältnisse der abgehenden Schüler und die Unterschrift des Direktors enthalten.

8. Die Entwürfe und die Reinschriften sind auf Grund des gesamten Prüfungsergebnisses unter der Verantwortlichkeit des Direktors fertigzustellen und von sämtlichen Mitgliedern des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen.
9. Den Zeitpunkt der Aushändigung der Zeugnisse und der Entlassung der Prüflinge bestimmt der Direktor.

§ 14.

Verfahren, wenn die Reifeprüfung nicht bestanden ist.

1. Wer die Reifeprüfung einmal nicht bestanden hat (s. auch § 9, 6), darf zu ihrer Wiederholung, mag er ferner eine höhere Lehranstalt besuchen oder nicht, höchstens zweimal zugelassen werden.
2. Schüler, die die Reifeprüfung nicht bestanden haben und am Unterrichte bis zum Schluß des Schuljahrs weiter teilnehmen, erhalten dann ein gewöhnliches Schulzeugnis mit einem Vermerk über das Nichtbestehen der Prüfung.
3. Schüler, die abgehen, ohne die Reifeprüfung bestanden zu haben, erhalten ein gewöhnliches Abgangszeugnis, in dem das ungenügende Ergebnis der Reifeprüfung zu erwähnen ist.

§ 15.

Reifeprüfung von Nichtschülern.

1. Wer, ohne Schüler einer Vollanstalt zu sein, die an die Reifeprüfung einer solchen geknüpften Berechtigungen erwerben will, hat unter Nachweisung seines Bildungs-

ganges und unter Ausweis über sein sittliches Verhalten das Gesuch um Zulassung zur Prüfung an das Ministerium zu richten und wird, sofern die Nachweisungen als ausreichend befunden sind, einer Anstalt zur Prüfung überwiesen.

Zugelassen wird in der Regel nur, wer dem Freistaate Oldenburg angehört oder dessen Eltern oder gesetzliche Vertreter im Freistaate Oldenburg wohnen. Andere deutsche Reichsangehörige werden nur in besonders begründeten Fällen zugelassen und erwerben die an die Ablegung der Prüfung geknüpften Berechtigungen nur dann, wenn sie dazu die Erlaubnis der Unterrichtsverwaltung des Landes, dem sie angehören, vor der Prüfung eingeholt haben. Ein Vermerk hierüber ist in das Zeugnis aufzunehmen.

2. Das Gesuch um Zulassung zur Prüfung ist drei Monate vor dem Schlusse des Schulhalbjahres einzureichen.
3. Der Nachweisung des Bildungsganges sind die letzten Schul- oder Privatzeugnisse über den empfangenen Unterricht und, wenn der Bewerber früher eine öffentliche höhere Lehranstalt besucht hat, das Abgangszeugnis beizufügen. Auch ist anzugeben, ob und wo schon früher der Versuch gemacht worden ist, das Reisezeugnis zu erwerben. Auf Verlangen ist auch ein amtlich beglaubigtes Lichtbild des Bewerbers vorzulegen.

Das Gesuch wird nebst den Anlagen im Falle der Genehmigung dem Regierungsvertreter überwiesen, der nach der Prüfung die Anlagen, soweit nötig, dem Prüfling wieder zustellt.

4. Wer früher die Prima oder Obersekunda einer Vollanstalt besucht hat, darf zur Prüfung erst zugelassen werden, wenn mit Ablauf des Halbjahres, in dem er sich meldet, mindestens ein Jahr verflossen ist, seitdem seine Versetzung in die Oberprima erfolgt ist oder

möglich gewesen wäre. Hierbei finden die Bestimmungen des § 4, 4 sinngemäße Anwendung.

5. Für die Prüfung sind die §§ 2 bis 14 maßgebend, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.
6. Für die schriftlichen Prüfungsarbeiten sind andere Aufgaben zu stellen, als die Schüler der betreffenden Anstalt erhalten.
7. Eine Ausschließung von der mündlichen Prüfung auf Grund des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung findet nicht statt, doch kann der Rat zum Rücktritt erteilt werden, wenn die schriftlichen Prüfungsarbeiten sämtlich oder der Mehrzahl nach den Grad „nicht genügend“ erhalten haben.
8. Die mündliche Prüfung ist getrennt von derjenigen der Schüler der Anstalt abzuhalten; § 9, 3 findet keine Anwendung. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung ist weder im ganzen noch teilweise zulässig.
9. Die Prüfung erstreckt sich auf alle für die Reifeprüfung der Schüler der betreffenden Anstalt vorgeschriebenen Gegenstände (§ 5, 2; 4 und 6); in jedem Falle tritt noch eine mündliche Prüfung in der deutschen Literatur hinzu.

An einer Schule mit freierer Unterrichtsgestaltung hat der Prüfling nach seiner Wahl entweder in einer lehrplanmäßigen Fremdsprache oder in der Mathematik oder in den Naturwissenschaften die Prüfung nach den Bestimmungen abzulegen, die für die Teilnehmer an einem Pflichtlehrgange in dem betreffenden Fache gelten (§ 5, 2 und 5). An die Stelle der Prüfung im Englischen oder Französischen kann die in einer anderen neuen Fremdsprache treten, falls ein geeigneter Fachlehrer vorhanden ist.

10. Bei der Prüfung an einer Anstalt, für die das Zeichnen zu den Pflichtfächern der Oberstufe gehört, ist auch die

Fertigkeit in diesem Fache durch Vorlage beglaubigter eigener Arbeiten und durch Lösung einer vom Zeichenlehrer gestellten Aufgabe nachzuweisen. Hierbei sind die §§ 6 bis 8 sinngemäß anzuwenden; an Zeit sind drei Stunden zu gewähren.

11. Ein Ausgleich für nicht genügende Leistungen in den wissenschaftlichen Fächern (§ 11, 4) ist nur dann zulässig, wenn diese Leistungen nicht unter das Maß hinabgehen, das in dem betreffenden Fache für die Versetzung nach Prima gefordert wird.
12. Die Niederschrift über die Prüfung ist getrennt von der über die Prüfung der Schüler der Anstalt zu halten.
13. Das Reisezeugnis ist nach dem Muster der Anlage B auszustellen. Das darin aufzunehmende Urteil über das sittliche Verhalten ist auf Grund der beigebrachten Nachweisungen (B. 1) und unter Berufung auf sie abzufassen.
14. Wird die Prüfung nicht bestanden, so darf sie in der Regel nur noch einmal wiederholt werden. Der Ausschuß ist berechtigt, zu bestimmen, daß die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden darf.
15. Die jeweils vom Ministerium festgesetzten Prüfungsgebühren sind vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung an die Schulkasse zu entrichten und für die Schulbücherei zu verwenden. Eine Bescheinigung darüber, daß sie rechtzeitig eingezahlt worden sind, ist in die Niederschrift über die schriftliche Prüfung aufzunehmen.

§ 16.

Ergänzungsprüfungen von Inhabern des Reisezeugnisses eines Realgymnasiums, einer Oberrealschule oder eines Oberlyzeums.

1. Die Bestimmungen des § 15 finden auch auf diejenigen jungen Leute sinntensprechende Anwendung, die die Reise-

prüfung an einer Oberrealschule, an einem Oberlyzeum oder an einem Realgymnasium bestanden haben und sich die mit dem Reifezeugnisse eines Realgymnasiums oder Gymnasiums verbundenen Berechtigungen erwerben wollen.

2. Die Meldung hat unter Vorlegung des erworbenen Reifezeugnisses in der Urschrift beim Ministerium zu erfolgen. Dieses bestimmt die Anstalt, an der die Prüfung abgelegt werden soll.

Haben sich Schüler einer Oberrealschule, eines Oberlyzeums oder eines Realgymnasiums auf die Ergänzungsprüfung vorbereitet, so kann diese in unmittelbarem Anschluß an die Reifeprüfung und gegebenenfalls an derselben Anstalt abgelegt werden. Die Meldung hat dann gleichzeitig mit der zur Reifeprüfung (§ 4, 6) zu erfolgen.

3. Wer das Reifezeugnis einer Oberrealschule oder eines Oberlyzeums besitzt, erwirbt das Reifezeugnis eines Realgymnasiums durch Ablegen einer Prüfung im Lateinischen; wer das Reifezeugnis einer Oberrealschule, eines Oberlyzeums oder eines Realgymnasiums besitzt, erwirbt das Reifezeugnis eines Gymnasiums durch Ablegen einer Prüfung im Lateinischen und im Griechischen; auf Antrag kann die Ergänzungsprüfung auch auf das Hebräische ausgedehnt werden.
4. Hat der Inhaber des Reifezeugnisses eines Realgymnasiums nach Ausweis dieses Zeugnisses als Schüler des Realgymnasiums sowohl in den Klassenleistungen als auch in der Reifeprüfung den Anforderungen im Lateinischen ohne jede Einschränkung genügt, so ist bei ihm von einer Prüfung in diesem Fache abzusehen.
5. Die Ergänzungsprüfung ist teils schriftlich, teils mündlich. Sie besteht, wenn das Reifezeugnis eines Realgymnasiums erstrebt wird, in einer schriftlichen Übersetzung aus dem Lateinischen mit sprachlicher Erklärung

(s. § 6, 3 letzter Satz); in der mündlichen Prüfung sind leichtere Stellen solcher lateinischer Schriftwerke zum Übersetzen vorzulegen, die in der Prima des Realgymnasiums gelesen werden. Wird das Reifezeugnis eines Gymnasiums erstrebt, so besteht die schriftliche Prüfung aus je einer Übersetzung aus dem Lateinischen und aus dem Griechischen, beide mit sprachlicher Erklärung (s. § 6, 3 letzter Satz); die mündliche Prüfung erstreckt sich auf die Übersetzung einfacher Stellen des Livius und des Horaz, sowie eines leichten attischen Prosaikers und des Homer. Über die schriftliche Prüfung im Hebräischen vergl. § 5, 3, § 6, 3 und § 7, 4; bei der mündlichen Prüfung ist entsprechend zu verfahren.

6. Eine Ausschließung oder eine Befreiung von der mündlichen Prüfung findet nicht statt.
7. Ist die Prüfung bestanden, so wird darüber ein Zeugnis nach dem Muster der Anlage C ausgestellt.
8. Die Prüfung darf nur einmal wiederholt werden. Der Prüfungsausschuß ist berechtigt, zu bestimmen, daß die Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres stattfinden darf.
9. Die jeweils vom Ministerium festgesetzten Prüfungsgebühren sind vor dem Beginn der schriftlichen Prüfung an die Schulkasse zu entrichten und für die Schulbücherei zu verwenden. Eine Bescheinigung darüber, daß sie rechtzeitig eingezahlt worden sind, ist in die Niederschrift über die schriftliche Prüfung aufzunehmen.

Im Falle der Z. 2 Absatz 2 werden keine Prüfungsgebühren erhoben.

§ 17.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen zu Ostern 1926 zum ersten Male zur Anwendung.

Anlage A.

[Bezeichnung der Anstalt nebst Angabe des Ortes.]

Reifezeugnis.N. N. ¹⁾

geboren den ten 1 zu²⁾
 wohnhaft zu³⁾ , war Jahre auf de
 und zwar Jahre in Prima.⁴⁾

[¹⁾ Sämtliche Vornamen anzugeben, Rufname zu unterstreichen; ²⁾ Geburtsort und -Land; ³⁾ Wohnort des Vaters oder dessen Stellvertreters; ⁴⁾ falls der Schüler (die Schülerin) vorher schon die Prima einer anderen Anstalt besucht hat, ist hinzu-
 zufügen: vorher . . . Jahre in der Prima de zu

Hat der Schüler (die Schülerin) die Prüfung an einer Anstalt mit freierer
 Unterrichtsgestaltung abgelegt, so ist hier einzutragen: Er (Sie) hat an besonderen
 Lehrgängen in (jedesmal Angabe der Dauer) teilgenommen.

Liegt der in § 4, 3 vorgegebene Fall vor, so ist nach § 13, 6 hier einzutragen: Die
 erforderliche Erlaubnis zur Ablegung der Prüfung ist ihm (ihr) von der
 Unterrichtsverwaltung unter dem . . . ten 19 . . . erteilt worden.]

I. Betragen und Fleiß.

[Hier ist einzutragen, wenn der Schüler (die Schülerin) von der
 ganzen mündlichen Prüfung befreit worden ist.]

II. Kenntnisse und Leistungen.

Religionslehre¹⁾, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Lateinisch²⁾, Griechisch³⁾,
 Englisch⁴⁾, Französisch⁵⁾ Mathematik, Physik, Chemie, Biologie,
 Zeichnen⁶⁾, Musik, Leibesübungen⁷⁾, Handschrift.

[¹⁾ Bei Nichtteilnahme am Religionsunterrichte ist dies durch einen Strich an
 Stelle des Zeugnisgrades kenntlich zu machen; ²⁾ fällt weg bei Oberealschulen und
 Oberlyzeen; ³⁾ nur bei Gymnasien; ⁴⁾ fällt weg bei Gymnasien mit verbindlichem
 Französisch auf der Oberstufe; ⁵⁾ fällt weg bei Gymnasien mit verbindlichem Englisch
 auf der Oberstufe; ⁶⁾ ist bei den Gymnasien unter die Wahlfächer zu setzen; ⁷⁾ Ver-
 merk über etwaige Befreiung vom Unterrichte. S. auch § 5, 8.

Am Schlusse sind die Wahlfächer anzufügen.

Über die Eintragung der Zeugnisgrade und sonstigen Vermerke siehe § 13.]

Der unterzeichnete Prüfungsausschuß hat ihm (ihr) demnach das
 Zeugnis der Reife zuerkannt.

....., den ¹⁾ ten 19.....

[¹⁾ Tag der mündlichen Prüfung.]

Staatlicher Prüfungsausschuß.

[Siegel des Regierungsvertreters.]

N. N., Regierungsvertreter.

N. N., Vertreter des Schulvorstandes.

[Siegel der Anstalt.]

N. N., Oberstudiendirektor.

N. N., (Ober-) Studienrat usw.

Anlage B.**Für Nichtschüler.**

[Bezeichnung der Anstalt nebst Angabe des Ortes.]

Reifezeugnis.N. N.¹⁾

geboren denten 1..... zu²⁾.....,
 wohnhaft zu³⁾....., ist durch Verfügung des Mini-
 steriums der Kirchen und Schulen vomten 19.....,
 nachdem die von ihm (ihr) über seinen (ihren) Bildungsgang gegebenen
 Nachweisungen als ausreichend befunden worden sind, zur Reifeprüfung
 zugelassen worden.

[¹⁾ bis ³⁾ vergl. Anlage A; an Stelle des Wohnortes des Vaters oder dessen Stell-
 vertreters ist gegebenenfalls der des Prüflings einzutragen.

Ist die Prüfung an einer Anstalt mit freierer Unterrichtsgestaltung abgelegt
 worden, so ist gegebenenfalls anzufügen:

Er (Sie) ist mit erhöhten Zielforderungen in geprüft
 worden.

Hat der Prüfling der Erlaubnis der Unterrichtsverwaltung seines Heimatlandes
 bedurft (§ 15, 1), so ist der erforderliche Vermerk hier einzutragen, vergl. Anlage A.]

I. Sittliches Verhalten.

[Vergl. § 15, 13.]

II. Kenntnisse und Leistungen.

[Vergl. Anlage A.]

Der unterzeichnete Prüfungsausschuß hat ihm (ihr) demnach das
 Zeugnis der Reife zuerkannt.

....., den ¹⁾.....ten 19.....
 [¹⁾ Tag der mündlichen Prüfung.]

Staatlicher Prüfungsausschuß.

[Siegel des Regierungsvertreters.]
 [Siegel der Anstalt.]

N. N., Regierungsvertreter.
 N. N., Oberstudiendirektor.
 N. N., (Ober-) Studienrat usw.

Anlage C.

Für Inhaber des Reisezeugnisses einer Oberrealschule, eines Oberlyzeums oder eines Realgymnasiums, die eine Ergänzungsprüfung für das Realgymnasium oder Gymnasium bestanden haben.

[Bezeichnung der Anstalt nebst Angabe des Ortes.]

Reisezeugnis.

N. N.¹⁾

geboren den ten 1 zu²⁾ ,
 wohnhaft zu³⁾ , ist durch Verfügung des Mini-
 steriums der Kirchen und Schulen vom ten 19
 zur Ergänzungsprüfung zugelassen worden.⁴⁾

[¹⁾ bis ³⁾ vergl. Anlage A. und Anlage B. ⁴⁾ Im Falle des § 16, 2 Abs. 2 ist unter das Reisezeugnis des Realgymnasiums (der Oberrealschule, des Oberlyzeums) zu setzen: Der Inhaber (Die Inhaberin) vorstehenden Reisezeugnisses ist durch Verfügung usw.]

I. Sittliches Verhalten.

[Vergl. § 15, 13.]

II. Kenntnisse und Leistungen.

Nachdem an dem Realgymnasium
 (der Oberrealschule, dem Oberlyzeum) zu
 unter dem ten 19 das beigeheftete Reisezeugnis
 erworben hat, ist unter Bezugnahme auf dessen Inhalt, der einen Teil
 des vorliegenden Zeugnisses bildet, auf Grund von § 16, 3 (16, 3 und 4)
 der Prüfungsordnung die Prüfung auf
 beschränkt worden.¹⁾ Sie hat folgendes Urteil über die Kenntnisse und
 Leistungen des Prüflings begründet:

[¹⁾ Liegt der Fall des § 16, 2 Abs. 2 vor, so fällt I weg; II erhält die Fassung: Diese ist auf Grund von § 16, 3 (16, 3 und 4) der Prüfungsordnung auf beschränkt worden.]

[Folgt das Urteil über die Leistungen
 in den Gegenständen der Prüfung wie nach Anlage A.]

Er (Sie) hat die Prüfung bestanden und sich damit das Reise-
 zeugnis eines Gymnasiums (Realgymnasiums) erworben.

....., den¹⁾ ten 19

[¹⁾ Tag der mündlichen Prüfung.]

Staatlicher Prüfungsausschuß.

N. N., Regierungsvertreter.

N. N., Oberstudiendirektor.

N. N., (Ober-) Studienrat usw.

[Siegel des Regierungsvertreters.]

[Siegel der Anstalt.]

Nr. 108.

Ministerialbekanntmachung, betreffend die Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten.

Oldenburg, den 25. Oktober 1925.

Unter Aufhebung der Schlußprüfungsordnung vom 17. April 1916 wird die nachstehende Ordnung der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten erlassen.

Oldenburg, den 25. Oktober 1925.

Ministerium der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Teping.

Ordnung der Schlußprüfung
an den Nichtvollanstalten.

§ 1.

Zweck der Schlußprüfung an den Nichtvollanstalten ist, zu ermitteln, ob der Schüler das Lehrziel der Untersekunda erreicht hat.

§ 2.

Die Zielforderungen ergeben sich aus den Lehrplänen der einzelnen Schularten.

§ 3.

1. Der Prüfungsausschuß besteht aus dem Regierungsvertreter als Vorsitzendem, dem Direktor der Anstalt und den Lehrern, die in der Untersekunda den Unterricht in den wissenschaftlichen Lehrfächern und im Zeichnen erteilen. An

den Lyzeen kommt, sofern die Untersekunda in eine A- und B-Abteilung gegabelt ist, die Nadelarbeitslehrerin hinzu, die bei den Schülerinnen der B-Abteilung stimmberechtigt ist.

2. Bei städtischen Lehranstalten ist der Schulvorstand befugt, aus seiner Mitte einen Vertreter zum Mitgliede des Prüfungsausschusses zu ernennen; der Name des ernannten Mitgliedes ist dem Ministerium der Kirchen und Schulen anzuzeigen. Der Vertreter ist bei der Prüfung von Schülern der Anstalt stimmberechtigt.

2. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und alle als Zuhörer anwesenden Lehrer sind hinsichtlich sämtlicher Prüfungsverhandlungen zur Amtsverschwiegenheit verpflichtet.

§ 4.

1. Eine Schlußprüfung findet für Schüler einer Nichtvollanstalt nur solange statt, bis ihr vom Ministerium der Kirchen und Schulen die Anerkennung und damit die Berechtigung verliehen ist, Schlußzeugnisse ohne besondere Prüfung auszustellen.

2. Zur Schlußprüfung sind alle Schüler zugelassen, die der Untersekunda mindestens im zweiten Halbjahre angehören.

§ 5.

Der Direktor hat bei Osterprüfungen bis zum 15. Januar, bei Herbstprüfungen bis zum 15. Juli dem Ministerium der Kirchen und Schulen ein Verzeichnis aller zu prüfenden Schüler einzureichen, in dem zu dem Namen jedes Schülers folgende Spalten auszufüllen sind: Tag und Ort der Geburt, Bekenntnis oder Religion, Stand und Wohnort des Vaters (bei Nichtoldenburgern mit Angabe des Landes), Dauer des Aufenthalts auf der Schule überhaupt und in der Untersekunda insbesondere, der Beruf, den der Schüler zu wählen gedenkt. Handelt es sich um eine Wiederholung

der Prüfung, so ist dies anzugeben. Beizufügen ist eine Übersicht der Urteile über Klassenleistungen, Handschrift, Betragen und Fleiß.

§ 6.

1. Die Schlußprüfung besteht aus einer schriftlichen Prüfung und einer mündlichen Prüfung.

2. Zur schriftlichen Prüfung gehören ein deutscher Aufsatz und die Bearbeitung von vier mathematischen Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, entsprechend dem Lehrplan der Anstalt; ferner zwei Arbeiten aus dem Gebiete der beiden ersten Fremdsprachen der Anstalt.

3. Die mündliche Prüfung umfaßt christliche Religionslehre, Geschichte, Erdkunde, die Fremdsprachen, Mathematik, Physik, Chemie und Biologie.

§ 7.

1. Für die schriftliche Prüfung werden im Deutschen drei Aufgaben zur Wahl gestellt; im übrigen sind die Aufgaben für alle gleichzeitig die Prüfung ablegenden Schüler dieselben. Sie sollen sich soweit als möglich dem Lehrgang einfügen und die Klassenarbeiten nach Art, Umfang und Schwierigkeit in keiner Weise überschreiten; sie dürfen aber nicht einer der bereits bearbeiteten Aufgaben so nahe stehen, daß ihre Bearbeitung aufhört, den Wert einer selbständigen Leistung zu haben.

2. Die Aufgaben werden vom Direktor und den übrigen Fachlehrern gestellt. Die Fachlehrer haben für den deutschen Aufsatz sechs Aufgaben aus verschiedenen Gebieten, für die mathematische Arbeit zwei Gruppen von je vier Aufgaben und für die Fremdsprachen je zwei Vorschläge dem Direktor zur Auswahl vorzulegen. In den neueren Fremdsprachen sind entweder kurze Ausarbeitungen, d. h. freie Nacherzählungen und freie Arbeiten über Gegenstände innerhalb

des Anschauungskreises und der Erfahrung der Prüflinge, oder leichtere Übersetzungen in die Fremdsprachen zu verlangen. Der Direktor ist berechtigt, für die ihm ungeeignet erscheinenden Aufgaben andere einzufordern. Die Vorschläge der Fachlehrer sind von ihnen mit Namensunterschrift zu versehen. Etwaige Hilfen, die den Prüflingen gegeben werden sollen, sind am Rande anzugeben.

3. Der Direktor und die Fachlehrer haben dafür zu sorgen, daß die gewählten Aufgaben erst bei Beginn jeder einzelnen Arbeit bekannt werden. Den Schülern gegenüber ist jede vorherige Andeutung über die Aufgaben streng zu vermeiden.

§ 8.

1. Für die schriftliche Prüfung finden die Vorschriften der Reifeprüfungsordnung (§§ 7 und 8) sinngemäße Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Für den deutschen Aufsatz und für die mathematische Arbeit sind je fünf Vormittagsstunden zu bestimmen, für fremdsprachliche Ausarbeitungen je drei Stunden, für Übersetzungen je zwei Stunden.

3. Hat sich ein Schüler einer Täuschung schuldig gemacht, so bestimmt der Prüfungsausschuß je nach der Schwere des Falles, ob er von der weiteren Prüfung auszuschließen ist oder ob er eine Ersatzarbeit anzufertigen hat. Wer von der Prüfung ausgeschlossen wird, ist so zu behandeln, als ob er die Prüfung nicht bestanden hätte (§ 12, 2). Erfolgt die Entdeckung erst nach der Prüfung, so kann das Zeugnis vorenthalten oder als ungültig wieder eingezogen werden.

4. Das Urteil über jede schriftliche Arbeit ist nach der erforderlichen Begründung in einen der fünf Grade: sehr gut, gut, genügend, mangelhaft, ungenügend zusammenzufassen.

5. Ein Schüler, dem auch bei günstigem Ausfall der mündlichen Prüfung die Reife für Obersekunda nicht zuerkannt werden kann, ist auf Beschluß des Prüfungsausschusses von der mündlichen Prüfung zurückzuweisen und hat nicht bestanden; unter derselben Voraussetzung ist eine Schülerin der B-Abteilung eines Lyzeums zurückzuweisen, der das Schlußzeugnis nicht zuerkannt werden kann. Ein solcher Beschluß bedarf der Bestätigung des Regierungsvertreters.

§ 9.

1. Für die mündliche Prüfung finden die Vorschriften der Reifeprüfungsordnung (§§ 9—11) sinngemäße Anwendung, soweit im folgenden nichts anderes bestimmt ist.

2. Die mündliche Prüfung findet im März (September) statt; der Tag wird vom Regierungsvertreter bestimmt.

3. Eine Befreiung von der mündlichen Prüfung sowie ein Erlaß der mündlichen Prüfung in einzelnen Fächern findet nicht statt.

4. Die Prüfung hat sich im wesentlichen auf die Lehraufgaben der Untersekunda zu beschränken.

§ 10.

Die Prüfung ist bestanden, wenn das Gesamturteil in allen verbindlichen wissenschaftlichen Unterrichtsfächern, bei der B-Abteilung der Lyzeen auch in Nadelarbeit, mindestens genügend lautet. Ueber mangelhafte Leistungen in höchstens zwei wissenschaftlichen Fächern kann hinweggesehen werden, wenn das Mangelhafte in wenigstens einem dieser Fächer durch gute Leistungen in einem anderen wissenschaftlichen Fache ausgeglichen wird und wenn nach dem Urteil der Lehrer die Persönlichkeit und das Streben des Schülers seine Gesamtreife gewährleistet. Hierbei darf auch auf Leistungen in den verbindlichen nicht wissenschaftlichen Unterrichtsfächern und im wahlfreien Unterricht entsprechend Rücksicht genommen werden. Wenn das Urteil aber in einem

der Fächer Deutsch, Lateinisch, Englisch, Französisch, Mathematik ungenügend oder in mehr als einem dieser Fächer mangelhaft lautet, so findet in der Regel ein solcher Ausgleich nicht statt, und die Prüfung ist nicht bestanden.

§ 11.

Über die gesamten Vorgänge der Prüfung ist eine Niederschrift aufzunehmen, für die die Vorschriften der Reiseprüfungsordnung (§ 12) sinngemäße Anwendung finden.

§ 12.

1. Wer die Prüfung bestanden hat, erhält ein Zeugnis nach dem angefügten Muster.

2. Wer die Prüfung nicht bestanden hat, darf sie, sofern eine Wiederholung überhaupt in Frage kommt (vergl. § 4, 1.), höchstens zweimal wiederholen, jedoch immer erst nach Ablauf eines halben Jahres. Eine Wiederholungsprüfung nach mehr als zweijährigem Besuche der Klasse ist nur ausnahmsweise und mit Zustimmung des Prüfungsausschusses gestattet.

§ 13.

Auf die Schlußprüfung von Nichtschülern finden außer den vorstehenden Bestimmungen die Vorschriften der Reiseprüfungsordnung (§ 15) sinngemäße Anwendung; jedoch werden Bewerber, die die Abschlußprüfung gemäß der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 7. Juni 1923, betreffend Abhaltung einer Abschlußprüfung, nicht bestanden haben, frühestens nach Ablauf eines Jahres zugelassen. Nichtschüler haben sich auch einer mündlichen Prüfung im Deutschen zu unterziehen. Für die Schlußprüfung von Nichtschülern kann das Ministerium der Kirchen und Schulen, sofern die Nichtvollanstalt, an der die Prüfung abgelegt werden soll, gemäß § 4 anerkannt ist, den Direktor zum Regierungsvertreter bestellen, der in diesem

Falle bei seiner Unterschrift auch den besonderen Auftrag zu vermerken hat.

§ 14.

1. Die Schlußprüfungsordnung findet auf die Schlußprüfung von Mädchen, die die Untersekunda A einer anerkannten höheren Mädchenschule mit Erfolg besucht haben und die mit dem Schlußzeugnis eines Lyzeums verbundenen Berechtigungen erwerben wollen (vgl. Ministerialbekanntmachung vom 17. März 1925, betr. das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend), sinngemäße Anwendung, soweit nicht im folgenden etwas anderes bestimmt ist.

2. Dem Verzeichnis der Schülerinnen, die geprüft zu werden wünschen, ist außer der Übersicht der Urteile (§ 5) ein Gutachten über ihre Begabung anzulegen.

3. Die Aufgaben für die schriftliche Prüfung werden vom Regierungsvertreter aus den Vorschlägen der Fachlehrer (=innen) ausgewählt. Der Regierungsvertreter ist befugt, andere Vorschläge einzufordern oder auch selbst Aufgaben zu stellen.

4. Sämtliche Schülerinnen sind auch im Deutschen mündlich zu prüfen. Der Regierungsvertreter ist, abgesehen von der ersten Prüfung, befugt, einer Schülerin in Religion, Geschichte, Erdkunde und Naturwissenschaften die mündliche Prüfung ganz oder teilweise zu erlassen, wenn sie in der schriftlichen Prüfung und bei der mündlichen Prüfung in den in § 10 bezeichneten Fächern überall durchaus genügt und ihre Leistungen in dem Fache, für das eine Erleichterung zugelassen werden soll, mindestens als gut beurteilt worden sind, und wenn sie nach Begabung und Fleiß eine solche Erleichterung verdient.

§ 15.

Die vorstehenden Bestimmungen kommen Ostern 1926 zum ersten Male zur Anwendung.

Anlage.

(Reichsformat.)

[Bezeichnung der Anstalt und Angabe des Ortes.]

1)

B e u g n i s**über die bestandene Schlußprüfung.**(Prüfung der Reife für Obersekunda.)²⁾

N. N. (die Vornamen sind sämtlich anzugeben, der Rufname ist zu unterstreichen), geboren den . . . ten 19 . . . zu , (Angabe des Bekenntnisses oder der Religion) Sohn —des Tochter zu (Stand, Name, Wohnort des Vaters), hat . . . Jahre d zu besucht und nach jährigem Besuch der³⁾ sich der Schlußprüfung unterzogen.

(Falls der Schüler vorher schon die Untersekunda einer anderen Anstalt besucht hat, ist die Dauer des Aufenthaltes in dieser Klasse anzugeben.)

I. Betragen und Fleiß.

II. Kenntnisse und Leistungen. Religionslehre⁴⁾, Deutsch, Geschichte, Erdkunde, Lateinisch⁵⁾, Englisch, Französisch, Mathematik, Physik, Chemie, Biologie, Freihandzeichnen, Linearzeichnen, Musik⁴⁾, Leibesübungen⁴⁾, Nadelarbeit⁶⁾, Handschrift.

Es wird ihm die Reife für die Obersekunda einer Oberrealschule (eines Oberlyzeums, einer Mädchenoberrealschule) zuerkannt.^{7a)} ^{7b)}

., den (Tag der mündlichen Prüfung) 19 . . .

Staatlicher Prüfungsausschuß.(Unterschriften vgl. Anlage A zur Ordnung der Reifeprüfung.)⁸⁾

Bemerkung: 1) Bei anerkannten höheren Mädchenschulen ist darunter zu setzen: „Anerkannt als höhere Mädchenschule mit dem Lehrplan eines Lyzeums durch Ministerialverfügung vom“

2) Bei Schülerinnen der B-Abteilung der Lyzeen zu streichen.

3) Bei Lyzeen Angabe, ob die Schülerin die A-Abteilung oder die B-Abteilung besucht hat.

4) Vermerk über etwaige Befreiung.

5) Soweit es lehrplanmäßiges Unterrichtsfach ist.

6) Nur bei Schulen, die von Mädchen besucht werden.

7a) Für Schülerinnen der B-Abteilung der Lyzeen statt dessen: „Es wird ihr das Schulzeugnis des Lyzeums zuerkannt.“

7b) Bei anerkannten höheren Mädchenschulen statt dessen: „Auf Grund der schriftlichen und mündlichen Schlußprüfung, die unter dem Vorsitz eines vom Ministerium der Kirchen und Schulen ernannten Regierungsvertreters gemäß der Ministerial-Bekanntmachung vom 17. März 1925, betreffend das höhere Bildungswesen für die weibliche Jugend, abgehalten wurde, ist der Schülerin die Reife für die Obersekunda eines Oberlyzeums sowie einer Mädchenoberrealschule zuerkannt worden.“

8) Bei anerkannten höheren Mädchenschulen:

., den 19 . . .

Der Regierungsvertreter:

Der Direktor (Die Leiterin):

.

.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg. Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 5. November 1925.) 73. Stück.

Inhalt:

Nr. 109. Verordnung für den Landesteil Oldenburg vom 31. Oktober 1925, betreffend Enteignungen zu Schulzwecken in der Stadtgemeinde Cloppenburg.

Nr. 109.

Verordnung für den Landesteil Oldenburg, betreffend Enteignungen zu Schulzwecken in der Stadtgemeinde Cloppenburg.

Oldenburg, den 31. Oktober 1925.

Das Staatsministerium verordnet auf Grund des Enteignungsgesetzes vom 21. April 1897, Artikel 2 und 6, was folgt:

Das angeführte Gesetz findet Anwendung auf den Neubau eines Schulhauses und die Anlegung des dazu erforderlichen Spielplatzes und Schulgartens für die katholische Volksschule in der Stadtgemeinde Cloppenburg.

Entschädigungs verpflichtet ist die Stadtgemeinde Cloppenburg.

Als Enteignungsbehörde wird das Amt Cloppenburg bestellt.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 11. November 1925.) 74. Stück.

Inhalt:

- Nr. 110. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 5. November 1925 wegen Abänderung des Beamtendienststeuergesetzes vom 11. August 1920.
— Druckfehlerberichtigung.
-

Nr. 110.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg wegen Abänderung des Beamten-
dienststeuergesetzes vom 11. August 1920.

Oldenburg, den 5. November 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Das Beamtendienststeuergesetz vom 11. August 1920 in der durch die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Juli 1923 bekanntgegebenen und durch die Bekanntmachungen des Staatsministeriums vom 17. Juli 1923 und 18. Dezember 1923, durch die Verordnung des Staatsministeriums vom 25. Januar 1924, durch das Gesetz vom 26. Mai 1924 sowie durch die Bekanntmachung

des Staatsministeriums vom 26. Mai 1924 und 19. Dezember 1924 geänderten Fassung wird, wie folgt, geändert:

Artikel 1.

Dem § 8 wird am Schluß folgender Absatz nachgefügt:

Das Staatsministerium ist ermächtigt, abweichend von den in den Absätzen 1 und 2 getroffenen Bestimmungen das Gehalt und das Besoldungsdienstalter der Angehörigen der Ordnungspolizei in Anlehnung an die jeweils für die Angehörigen der Wehrmacht des Reichs geltenden entsprechenden Bestimmungen festzusetzen.

Artikel 2.

Im § 32 wird dem Absatz 3 folgende Bestimmung hinzugefügt:

Das Gleiche gilt für die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes angenommenen nicht planmäßigen Beamten.

Artikel 3.

Die dem Beamtendiensteinkommensgesetz als Anlage 1 beigelegte Gehaltsordnung wird, wie folgt, geändert:

§ 1.

In der Gruppe II wird
„Gerichtsvollziehergehilfen“ gestrichen.
In der Gruppe III wird
vor „Amtsobergehilfen“ eingeschoben
„Amtsvollziehungsgehilfen“ und
vor „Justizwachtmeister“ eingeschoben
„Gerichtsvollziehergehilfen“.

§ 2.

In der Gruppe IX wird
„Gendarmerieoberinspektor“ gestrichen.

§ 3.

In der Gruppe V wird
„Technische Assistenten“ ersetzt durch
„Regierungsbauassistenten“.

In der Gruppe VI wird
„Technische Sekretäre“ ersetzt durch
„Regierungsbausekretäre“ und
„Gerichtsvollzieher 2)“ ersetzt durch
„Obergerichtsvollzieher 2)“.

In der Gruppe VII wird
„Technische Regierungsobersekretäre, soweit nicht in
Gruppe VIII“ ersetzt durch
„Regierungsbauobersekretäre, soweit nicht in
Gruppe VIII“.

In der Gruppe VIII wird
„Technische Regierungsobersekretäre, soweit nicht in
Gruppe VII“ ersetzt durch
„Regierungsbauobersekretäre, soweit nicht in
Gruppe VII“,
„Technische Regierungsinspektoren“ ersetzt durch
„Regierungsbauinspektoren“ und
„Technische Ministerialinspektoren“ ersetzt durch
„Ministerialbauinspektoren“.

In der Gruppe IX wird
„Technische Ministerialoberinspektoren“ ersetzt durch
„Ministerialbauoberinspektoren“,
„Technische Regierungsobersekretäre an wichtigen Bau-
ämtern“ ersetzt durch
„Regierungsbauobersekretäre an wichtigen Bauämtern“,

„Seefahrtslehrer, soweit nicht in Gruppe X“ ersetzt durch

„Seefahrtsoberlehrer, soweit nicht in Gruppe X“,

„Hafeninspektoren“ ersetzt durch

„Hafenoberinspektoren“,

„Ordentliche Lehrer an den Lehrerseminaren, soweit nicht in Gruppe X“ ersetzt durch

„Seminaroberlehrer, soweit nicht in Gruppe X“ und

„Technische Oberinspektoren“ ersetzt durch

„Regierungsbauoberinspektoren“.

In der Gruppe X wird

„Polizeihauptärzte, soweit nicht in Gruppe XI“ ersetzt durch

„Polizeimedizinräte, soweit nicht in Gruppe XI“,

„Seefahrtslehrer, soweit nicht in Gruppe IX“ ersetzt durch

„Seefahrtsoberlehrer, soweit nicht in Gruppe IX“,

„Kreis Schulräte, soweit nicht in Gruppe XI“ ersetzt durch

„Schulräte, soweit nicht in Gruppe XI“,

„Ordentliche Lehrer an den Lehrerseminaren, soweit nicht in Gruppe IX“ ersetzt durch

„Seminaroberlehrer, soweit nicht in Gruppe IX“.

In der Gruppe XI wird

„Polizeihauptärzte, soweit nicht in Gruppe X“ ersetzt durch

„Polizeimedizinräte, soweit nicht in Gruppe X“,

„Regierungsschulräte, soweit nicht in Gruppe XII 1)“ ersetzt durch

„Regierungsschulräte 1)“ und

„Kreis Schulräte, soweit nicht in Gruppe X“ ersetzt durch

„Schulräte, soweit nicht in Gruppe X“.

In der Gruppe XII wird

„Direktor der Heil- und Pflegeanstalt“ ersetzt durch

„Obermedizinalrat als Direktor der Heil- und Pflege-
anstalt“,
vor „Amtsgerichtsdirektoren“ eingeschoben
„Oberstaatsanwalt“,
„Regierungsschulräte, soweit nicht in Gruppe XI“
ersetzt durch
„Oberschulräte“ und
vor „Oberforstmeister“ eingeschoben
„Oberstudiendirektoren“.
In der Gruppe XIII wird
„Stellvertretender Generalstaatsanwalt“ ersetzt durch
„Generalstaatsanwalt“.

Artikel 4.

Von diesem Gesetz treten Artikel 1 mit Wirkung vom
1. März 1925, Artikel 2 mit Wirkung vom 1. April 1920,
Artikel 3 §§ 1 und 3 mit Wirkung vom 1. April 1925 und
Artikel 3 § 2 mit Wirkung vom 1. April 1923 in Kraft.

Oldenburg, den 5. November 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzbrock.

Druckfehlerberichtigung.

In § 16 der Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Aus-
führung des Gesetzes vom 19. Juli 1922 für den Freistaat Oldenburg,
betreffend die Neuordnung der Staatlichen Kreditanstalt (Gesetzblatt
Band 41, Seite 1200), ist „unbewegliche“ an Stelle von „bewegliche“
zu setzen.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page. The text is arranged in several paragraphs and includes some lines that appear to be section headers or sub-headers, though they are too light to read accurately. There are also some horizontal lines that may separate sections.



Gesehbblatt

für den

Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 16. November 1925.) 75. Stück.

Inhalt:

- Nr. 111. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 10. November 1925, betreffend Änderung der für den Amtsverbandsbezirk Elsfleth erlassenen Ziegenbockförungsordnung.
- Nr. 112. Bekanntmachung des Ministeriums des Innern vom 12. November 1925, betreffend Änderung der Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Wildeshausen.

Nr. 111.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der für den Amtsverbandsbezirk Elsfleth erlassenen Ziegenbockförungsordnung.

Oldenburg, den 10. November 1925.

Die Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverbandsbezirk Elsfleth vom 26. Mai 1909 / 14. November 1918 wird auf Antrag des Amtrats geändert wie folgt:

1. Die im Artikel 5 § 2 Abs. 1 und 2 genannte Ordnungstrafe beträgt drei Reichsmark;
2. Artikel 10 § 1 erhält folgende Fassung: „Für die erstmalige Ankörung bei der Hauptförung und für

jede Nachförderung wird eine Gebühr von 2¹/₂ Reichsmark erhoben. Alle weiteren Anförungen bei der Hauptförderung sind gebührenfrei.

Oldenburg, den 10. November 1925.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Nr. 112.

Bekanntmachung des Ministeriums des Innern, betreffend Änderung der Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Wildeshausen.

Oldenburg, den 12. November 1925.

Die Ziegenbockförungsordnung für den Amtsverband Wildeshausen vom 14. Oktober 1908 / 17. August 1912 in der Fassung der Bekanntmachung vom 12. April 1924 wird auf Antrag des Amtrats geändert wie folgt:

Artikel 12 erhält folgende Fassung: „Der niedrigste Satz des Deckgeldes soll nicht weniger als 2 Reichsmark betragen.“

Oldenburg, den 12. November 1925.

Ministerium des Innern.

S. B.

v. Finckh.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 19. November 1925.) 76. Stück.

Inhalt:

- Nr. 113. Gesetz für den Freistaat Oldenburg vom 13. November 1925 zur Änderung des Gesetzes vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.
- Nr. 114. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 16. November 1925 zur Abänderung der Gebühren des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in Verwaltungssachen.

Nr. 113.

Gesetz für den Freistaat Oldenburg zur Änderung des Gesetzes vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg.

Oldenburg, den 13. November 1925.

Das Staatsministerium verkündet mit Zustimmung des Landtags als Gesetz für den Freistaat Oldenburg, was folgt:

Der § 14 des Gesetzes vom 31. März 1923, betreffend die Öffentliche Lebensversicherungsanstalt Oldenburg, erhält folgende Fassung:

Die Anstalt wird mit einem Stammkapital von einer Million Reichsmark ausgestattet.

Für diesen Betrag hat die Zentralkasse des Freistaats Oldenburg der Anstalt ein Schuldversprechen im Sinne des § 780 des Bürgerlichen Gesetzbuchs zu geben, das sie auf Erfordern der Anstalt jederzeit ganz oder teilweise einzulösen verpflichtet ist. Die Einlösung kann durch Hingabe von Schuldverschreibungen des Freistaats erfolgen, die mit den bei ihrer Ausgabe landesüblichen Zinsen auszustatten sind.

Die Anstalt hat dem Freistaat die von ihm gezahlten Zinsen zu vergüten.

Oldenburg, den 13. November 1925.

Staatsministerium.

(Siegel) v. Finckh. Dr. Driver.

Dr. Fischer.

Nr. 114.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Gebühren des Mahn- und Vollstreckungsverfahrens in Verwaltungssachen.

Oldenburg, den 16. November 1925.

Auf Grund des Artikels 12 § 2 des Gesetzes vom 14. April 1882, betreffend die Zwangsvollstreckung wegen Geldforderungen in Verwaltungssachen, wird folgendes angeordnet:

Artikel 1.

Die Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 28. Februar 1925 zur Abänderung der Bekanntmachung

vom 1. November 1899, betreffend das Verfahren bei den von den Verwaltungsbehörden durchzuführenden Zwangsvollstreckungen wegen Geldforderungen, wird wie folgt geändert:

1. Im § 69 erhält der Absatz 2 folgende Fassung:
 „Die Mahngebühr beträgt
 von dem Betrage (§ 74) bis zu
 100 Reichsmark einschließlich . 1 vom Hundert,
 von dem Mehrbetrage . . . $\frac{1}{2}$ vom Hundert,
 mindestens jedoch 20 Reichspfennig.“
2. Im § 71 erhält der Absatz 1 folgende Fassung:
 „Die Pfändungsgebühr (§ 70 Nr. 1) beträgt
 von dem Betrage (§ 74) bis zu
 100 Reichsmark einschließlich . $1\frac{1}{2}$ vom Hundert,
 von dem Mehrbetrage . . . $\frac{3}{4}$ vom Hundert,
 mindestens jedoch 60 Reichspfennig.“
3. Im § 72 erhält der Absatz 1 folgende Fassung:
 „Die Versteigerungsgebühr (§ 70 Nr. 2) beträgt
 von dem Betrage (§ 74) bis zu
 100 Reichsmark einschließlich . 2 vom Hundert,
 von dem Mehrbetrage . . . 1 vom Hundert,
 mindestens jedoch 60 Reichspfennig.“

Artikel 2.

Die im Artikel 1 bestimmten Gebührensätze finden bei solchen Mahn- und Vollstreckungsgebühren Anwendung, bei denen die Gebührenschuld nach dem 20. November 1925 entsteht.

Oldenburg, den 16. November 1925.

Staatsministerium.

Dr. Willers.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 1. Dezember 1925.) 77. Stück.

Inhalt:

- Nr. 115. Verordnung des Staatsministeriums vom 30. November 1925, betreffend Mietzinsbildung.
- Nr. 116. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 30. November 1925 wegen Inkraftsetzung des Anleihegesetzes vom 5. September 1925.

Nr. 115.

Verordnung des Staatsministeriums, betreffend Mietzinsbildung.
Oldenburg, den 30. November 1925.

Das Staatsministerium verordnet für den Landesteil Oldenburg auf Grund der §§ 21 und 22 des Reichsmietengesetzes vom 24. März 1922 (R.G.Bl. S. 273), sowie der §§ 27 und 31 der Dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (R.G.Bl. S. 74) in der Fassung des Artikels II des Gesetzes vom 10. August 1925 (R.G.Bl. I S. 254) das Folgende:

Die Verordnung des Staatsministeriums vom 26. Juni 1925, betreffend Mietzinsbildung (Gesetzblatt Bd. XLIV, S. 191) wird wie folgt geändert:

1. Im § 2 wird die Zahl „80“ durch die Zahl „85“ ersetzt.
2. Im § 3 wird die Zahl „50“ durch die Zahl „20“ ersetzt.
3. Im § 5 werden in Zeile 1 die Worte „den Mietern oder ihren Bevollmächtigten“ ersetzt durch die Worte „der Gemeindebehörde auf deren Verlangen“. In Zeile 7 und in Zeile 13 werden die Worte „den Mietern“ ersetzt durch die Worte „der Gemeindebehörde“.

Die Änderungen zu 1. und 2. treten am 1. Dezember 1925 in Kraft.

Oldenburg, den 30. November 1925.

Staatsministerium.

(Siegel.) v. Finckh. Dr. Willers.

Münzebrock.

Nr. 116.

Bekanntmachung des Staatsministeriums wegen Inkraftsetzung des Anleihegesetzes vom 5. September 1925.

Oldenburg, den 30. November 1925.

Auf Grund des § 6 des Gesetzes für den Freistaat Oldenburg vom 5. September 1925 wird bestimmt, daß das genannte Gesetz mit dem 25. Oktober 1925 in Kraft tritt.

Oldenburg, den 30. November 1925.

Staatsministerium.

Dr. Willers.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 14. Dezember 1925.) 78. Stück.

Inhalt:

Nr. 117. Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg vom 7. Dezember 1925, betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.

Nr. 117.

Bekanntmachung des Staatsministeriums für den Landesteil Oldenburg betreffend Abänderung der mit Bekanntmachung vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen.
Oldenburg, den 7. Dezember 1925.

Einziger Artikel.

Der § 25 der mit Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Juli 1905 erlassenen Bestimmungen, betreffend den Verkehr mit Sprengstoffen (Ges.-Bl. Bd. 35, S. 377 ff.) erhält folgenden zweiten Absatz:

Die Bestimmungen des ersten Absatzes gelten auch für An- und Verkäufe von mehr als 1 Kilogramm feuchter Nitrozellulose, die entweder bei einem Stickstoffgehalt bis zu

12,6 v. H. mindestens 35 Gewichtsteile Wasser auf 65 Gewichtsteile trockener Nitrozellulose enthält oder bei einem Stickstoffgehalt von 11,5 bis 12,3 v. H. statt der erwähnten mindestens 35 Gewichtsteile Wasser die gleiche Gewichtsmenge Alkohol oder eines Gemisches aus gleichen Teilen Wasser und Kampfer oder Alkohol und Kampfer enthält. Bei der Buchführung ist außer dem Namen des Käufers die Bezeichnung von dessen Betrieb und die Angabe seines Wohnortes einzutragen.

Oldenburg, den 7. Dezember 1925.

Ministerium des Innern.

Dr. Driver.

Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 16. Dezember 1925.) 79. Stück.

Inhalt:

- Nr. 118. Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 8. Dezember 1925, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 7. Juni 1923, betreffend Abhaltung einer Abschlußprüfung.
- Nr. 119. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 10. Dezember 1925 zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1895, betreffend das Bersteigerungswesen. (Oldenb. Gesetzblatt Bd. 30, S. 598.)
-

Nr. 118.

Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen, betreffend Änderung der Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 7. Juni 1923, betreffend Abhaltung einer Abschlußprüfung.

Oldenburg, den 8. Dezember 1925.

Die Bekanntmachung des Ministeriums der Kirchen und Schulen vom 7. Juni 1923, betreffend Abhaltung einer Abschlußprüfung wird, wie folgt, geändert:

Hinter § 14 wird folgender Paragraph hinzugefügt:

§ 15.

„Im Bedarfsfalle kann auch in Rüstingen eine Abschlußprüfung abgehalten werden. In diesem Falle gehört statt des Direktors des staatlichen Reformrealgymnasiums in Oldenburg der Direktor des Staatlichen Reformrealgymnasiums in Rüstingen dem Prüfungsausschuß an und kann als Regierungsvertreter bestellt werden“.

Oldenburg, den 8. Dezember 1925.

Ministerin der Kirchen und Schulen.

v. Finckh.

Teping.

Nr. 119.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen (Oldbg. Gesetzbl. Bd. 30, S. 598).

Oldenburg, den 10. Dezember 1925.

Auf Grund des § 36 Abs. 1 und des § 38 Abs. 1 der Gewerbeordnung für das Deutsche Reich und des Art. 3 § 2 des Gesetzes vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen (Oldbg. Gesetzblatt Bd. 30, S. 593) wird für den Landesteil Oldenburg folgendes bestimmt:

Der § 7 Abs. 2 der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 15. Januar 1895, betreffend das Versteigerungswesen, erhält als Satz 3 den folgenden Zusatz:

„Nach dem Ermessen des Ministeriums des Innern kann auch Kautionsleistung durch Einzahlung einer Summe baren Geldes angeordnet werden, über deren

Verzinsung das Erforderliche zu bestimmen ist; in diesem Falle ist, solange die Zahlung nicht verlangt und geleistet wird, die Erfüllung der Verpflichtung durch Eintragung einer dem Ministerium des Innern genügend erscheinenden Hypothek sicherzustellen“.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 10. Dezember 1925.

Ministerium der Justiz und Ministerium des Innern.

v. Finckh.

Dr. Driver.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page. The text is mirrored and difficult to decipher.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

Handwritten text, likely bleed-through from the reverse side of the page.



Gesetzblatt

für den

Freistaat Oldenburg.

Landesteil Oldenburg.

XLIV. Band. (Ausgegeben den 19. Dezember 1925.) 80. Stück.

Inhalt:

- Nr. 120. Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 17. Dezember 1925 zur Änderung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1921 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte usw.
 — Druckfehlerberichtigung.
-

Nr. 120.

Bekanntmachung des Staatsministeriums zur Änderung der Bekanntmachung vom 23. Juli 1921 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte usw.
 Oldenburg, den 17. Dezember 1925.

In Abänderung der Bekanntmachung des Staatsministeriums vom 23. Juli 1921 zur Ausführung des Reichsgesetzes vom 11. März 1921 zur Entlastung der Gerichte usw. wird folgendes bestimmt:

Artikel 1.

§ 1.

Im § 1 wird hinter III 4h der Bekanntmachung vom 23. 7. 1921 folgendes eingefügt:

„5. Geschäfte der Aufwertungsstelle.

- a) Erteilung der Bescheinigungen gemäß Artikel 126 der Verordnung vom 29. 11. 1925 (R.G.Bl. I S. 392 fg.);
- b) die Kostenfestsetzung,
- c) die Bearbeitung der Anmeldungen (§§ 16, 17, 31, 78 Aw.G.) bis zum Eingang des Einspruchs, einschließlich der Abgabe der Akten an das Grundbuchamt, wenn ein Einspruch nicht eingelegt und die Wiedereintragung der Hypothek, Grundschuld oder Rentenschuld beantragt ist;
- d) die Ermittlung des Wehrbeitragswertes (§ 70 Nr. 1 Aw.G.).

In den unter c) und d) aufgeführten Angelegenheiten hat jedoch der Gerichtsschreiber die Sache in zweifelhaften Fällen dem Richter vorzulegen.“

§ 2.

Im § 1 III letzter Absatz der Bekanntmachung werden hinter III die Worte „Ziffer 1—4“ eingefügt.

Artikel 2.

Diese Bekanntmachung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Oldenburg, den 17. Dezember 1925.

Ministerium der Justiz.

v. Finckh.

Druckfehlerberichtigung.

Das Gesetzblatt für den Freistaat Oldenburg, Landesteil Oldenburg, XLIV. Band, Seite 433, ausgegeben den 16. Dezember 1925, enthaltend die Ministerialbekanntmachungen Nr. 118 und 119, ist nicht das „78.“ sondern das „79.“ Stück.